ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C140

22. Jahrgang

5. Juni 1979

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1979-1980

Protokoll der Sitzung vom Montag, 7. Mai 1979	5
Arbeitsplan	8
Körperschaftsteuer (Aussprache)	13
Überwachung des Flugverkehrs (Aussprache)	13
Richtlinie über irreführende Werbung (Aussprache)	13
Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 8. Mai 1979	15
Richtlinie über Baubedarfsartikel (Aussprache)	16
Verordnungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Aussprache)	16
Rechte des einzelnen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (Aussprache)	17
Mündliche Anfrage mit Aussprache vom Ausschuß für Wirtschaft und Währung an die Kommission: Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen	17
Fragestunde	
Anfragen an die Kommission	18
Entschließung zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden	19
Entschließung zur Verbesserung der Abwicklung und Überwachung des Flugverkehrs	20
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung	23
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel	28
Stellungnahmen zu den Vorschlägen für	
I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren	
II. eine Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann	3 3
Entschließung zum Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung	34
Gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Aussprache)	38

Preis: DM 13,35

Dreierkonferenz — Rat der Sozialminister am 15. Mai 1979 (Aussprache)	39
Europäisches Zentrum in Berlin (Aussprache)	40
Mündliche Anfrage ohne Aussprache von Frau Squarcialupi an die Kommission: Diskriminierung eingewanderter Frauen in Frankreich	40
Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (Aussprache)	40
Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 9. Mai 1979	41
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat: Beschäftigungspolitik — Mündliche Anfrage mit Aussprache der Herren Fellermaier, Pisani und Lange im Namen der Sozialistischen Fraktion an die Kommission: Beschäftigungspolitik	42
Mündliche Anfrage mit Aussprache der Herren Berkhouwer, Jung, Meintz, De Clercq, Baas und Geurtsen an den Rat: Rheinwasserabkommen	43
Erweiterung der Gemeinschaft (Aussprache)	43
Fragestunde	
Anfragen an den Rat	43
Anfragen an die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	44
Erklärung anläßlich der letzten Tagung des nicht direkt gewählten Europäischen Parlaments	44
Erweiterung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)	45
Entschließung zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen	45
Entschließung über gleiches Entgelt für Männer und Frauen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	46
Entschließung zu den aus der Dreierkonferenz vom 9. November 1978 zu ziehenden Schlußfolgerungen	48
Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat zur Verbesserung der Beziehungen zu den Sozialpartnern im Rahmen der Dreierkonferenz	51
Entschließung zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Arbeits- und Sozialminister am 15. Mai 1979	51
Entschließung zu den bisher erzielten Ergebnissen sowie den künftigen Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung in Berlin	5 2
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	5 3
Erweiterung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)	54
Menschenrechte in Äthiopien (Aussprache)	54
Erklärung der Kommission zum Unfall von Harrisburg	54
Mehrjahresprogramm der GFS 1980-1983 (Aussprache)	54
Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für 1980 (Aussprache)	54
Mitteilung betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich (Aussprache)	5 5
Stromerzeugung (Aussprache)	55
Energielage der Gemeinschaft (Aussprache)	55
Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Aussprache)	55
Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 10. Mai 1979	57
Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979 — Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1980 (Aussprache)	59
Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments (Aussprache)	59
Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Fortsetzung der Aussprache)	5 9
Fragestunde Anfragen an die Kommission	60

Inhalt (Fortsetzung)

Entschließung zu dem Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für 1979	62
Entschließung zu dem Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1980	66
Entschließung zur Beschäftigungspolitik	76
Entschließung zu den Perspektiven der Erweiterung der Gemeinschaft — Zweiter Teil: Sektorale Aspekte	77
Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in Äthiopien	82
Stellungnahme zu dem Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (1980-1983)	83
Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich	85
Entschließung zu der Notwendigkeit von Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wellen, Gezeiten und Wind zur Stromerzeugung	87
Entschließung zur Energielage der Gemeinschaft	88
Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Abstimmung)	88
Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Fortsetzung der Aussprache)	89
Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neuseeland (Aussprache)	89
Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach — Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Aussprache)	90
Verordnung betreffend den Weinmarkt (Aussprache)	90
Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor (Aussprache)	90
Verordnung über Isoglukose (Aussprache)	90
Milchsektor (Aussprache)	91
Fischerei und Fischzucht (Aussprache)	91
Rinderleukose — Nervenkrankheiten bei Schweinen (Aussprache)	91
Verordnung über Rohtabak für die Sorten Perustitza und Erzegovina (Aussprache)	92
Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Aussprache)	92
Verordnung über Zitrusfrüchte der Gemeinschaft (Aussprache)	92
Verordnung über die Ölkartei (Aussprache)	92
Verordnung über die Beihilfe an Hopfenerzeuger (Aussprache)	92
Mitteilung über die Forstpolitik in der Gemeinschaft (Aussprache)	92
Tätigkeiten der Fischereischutzboote in der Seefischerei (Aussprache)	93
Ausbildung und Fortbildung im ländlichen Raum (Aussprache)	93
Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (Aussprache)	93
Mitteilung über die Arbeitsbedingungen (Aussprache)	93
Europäisches Jugendforum (Aussprache)	93
Verordnung über die eigenen Mittel (Aussprache)	93
Verordnung betreffend die Einfuhr bestimmter ausgewachsener Rinder aus Jugoslawien (Aussprache)	94
Protokoll der Sitzung vom Freitag, 11. Mai 1979	95
Verfahren ohne Bericht	
 Vorschläge für I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemein- 	
same Marktorganisation für Getreide — Vorschlag für eine Richtlinie zur Verlängerung einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich	

Inhalt (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hin-Inhalt (Fortsetzung) sichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingungen, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt - Vorschlag für eine Verordnung zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Fischarten 95 Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Abstim-95 Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neu-96 seeland Entschließung zu den aus den Arbeiten des Seminars des Landwirtschaftsausschusses in Echternach zu ziehenden Schlußfolgerungen 98 Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 betreffend die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Wein Entschließung zu den zur Verbesserung der Lage auf dem Milchsektor zu treffenden Maß-Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Investitionsbeihilfen auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen Stellungnahme zu den Vorschlägen für I. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer-Inseln fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten II. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten III. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern von Schweden fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten IV. eine Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 V. eine Verordnung zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen Entschließung zu im Rahmen der Entwicklung der Fischzucht in der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Entschließung zu der dringend notwendigen Einführung von Ausmerzungsmaßnahmen zur Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Sondermaßnahmen im Roh-Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim inter-Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Forstpolitik in der

Entschließung zur Koordinierung der Tätigkeiten der Fischereischutzboote auf Gemein-

Hopfenerzeuger für die Ernte 1978

Inhalt (Fortsetzung)	Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Entwicklungsarbeit und Einhaltung gewisser internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen	145
	Entschließung über die Tätigkeit des Europäischen Jugendforums	146
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems der Kommission	147
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	148
	Prozeß von J. Sabata (Aussprache)	148
	Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft (Aussprache)	149
	Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979 (Abstimmung)	149
	Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)	149
	Richtlinie über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften (Aussprache)	149
	Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (Aussprache)	149
	Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay (Aussprache)	149
	Handels- und Wirtschaftsbeziehungen EWG-ASEAN (Aussprache)	150
	Verordnung über Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern (Aussprache)	150
	Periphere Küstenregionen in der Gemeinschaft (ohne Aussprache)	150
	Personen- und Güterkraftverkehr (Aussprache)	150
	Sanierung der Binnenschiffahrt (Aussprache)	150
	Beziehungen EWG-COMECON auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (Aussprache)	150
	Richtlinie über Gegenstände aus Kunststoff (Aussprache)	151
	Richtlinie über Nährkaseine und Nährkaseinate (Aussprache)	151
	Richtlinie über den Gesundheitsschutz gegen ionisierende Strahlungen (Aussprache)	151
	Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse (Aussprache)	151
	Förderung der Kontakte zwischen Bürgern der Gemeinschaft (Aussprache)	151
	Beschluß betreffend Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ohne Aussprache)	152
	Richtlinie über frisches Geflügelfleisch (ohne Aussprache)	152
	Verordnungen über die soziale Sicherheit (ohne Aussprache)	152
	Mündliche Anfrage ohne Aussprache von Frau Squarcialupi, den Herren Mascagni, Masullo, Pistillo, Spinelli an die Kommission: Sprachunterricht in den Ländern der Gemeinschaft durch Lehrkräfte der jeweiligen Muttersprache	152
	Entschließung zum Prozeß von J. Sabata	152
	Entschließung zur Einsetzung eines Ombudsmans für die Europäische Gemeinschaft durch das Europäische Parlament	153
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine achte Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen	
	Stellungnahme zu der Liste der Anträge auf Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (nichtautomatische Übertragungen)	161
	Entschließung zur Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay	162
	Entschließung zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und der ASEAN	
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	

Entschließung zu den peripheren Küstenregionen der Europäischen Gemeinschaft 164

,		
Inhalt (Fortsetzung)	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Einzelrichtlinie über die Gesamtlässigkeitsgrenze für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen	173
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nährkaseine und Nährkaseinate	174
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien, mit denen die geänderten Grundformen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden	174
	Entschließung über die Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse	175
	Entschließung zu Aktionen auf dem Bildungsgebiet zur direkten Förderung des Kontaktes zwischen Bürgern der Gemeinschaft	178
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln	1 7 9
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf ihre Kühlbestimmungen	180
	Stellungnahme zu den Vorschlägen für	
	I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	
	II. eine Verordnung zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	181









I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1979—1980

Tagung vom 7. bis 11. Mai 1979

Europazentrum Kirchberg-Luxemburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 7. MAI 1979

VORSITZ: HERR COLOMBO

Präsident

Die Sitzung wird um 17.05 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 27. April 1979 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu
 - dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 in bezug auf die Finanzierung der Ölkartei (Dok. 133/79).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

— der Liste der Anträge auf Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (nichtautomatische Übertragungen) (Dok. 135/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
 - II. eine Verordnung zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Dok. 137/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1979/80) (Dok. 138/79).
 - Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten (1979/80).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden und an den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

— dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. 143/79).

- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978 (Dok. 144/79).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

 dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Fischarten (Dok. 145/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:
 - von Herrn Nielsen im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 46/79) für eine Verordnung über die Investitionsbeihilfen auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen (Dok. 127/79);
 - von Herrn Caillavet im Namen des Landwirtschaftsausschusses über die aus den Arbeiten des Seminars des Landwirtschaftsausschusses in Echternach zu ziehenden Schlußfolgerungen (Dok. 128/79);
 - von Herrn Brugger im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 620/78) für eine Richtlinie zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Dok. 129/79);
 - von Herrn Lemp im Namen des Landwirtschaftsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 26/79) für
 - I. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer-Inseln fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

- II. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- III. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern von Schweden fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- IV. eine Verordnung zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979
- V. eine Verordnung zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

(Dok. 130/79);

- von Herrn Kaspereit im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 14/79) für eine Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (Dok. 131/79);
- von Herrn Zagari im Namen des Politischen Ausschusses einen Bericht zur Achtung der Menschenrechte in Äthiopien (Dok. 132/79);
- von Herrn Schmidt im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 187/72) für eine fünfte Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben sind (Dok. 136/79);
- von Herrn Fuchs im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr einen Bericht über die möglichen Maßnahmen zur Sanierung der Binnenschiffahrt (Dok. 146/79);
- von Herrn Albers im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung

- und Bildung einen Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verbesserung der Beziehungen mit den Sozialpartnern im Zusammenhang mit der Dreierkonferenz (Dok. 147/79);
- von Herrn Pisoni im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung einen Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 137/79) für
 - I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
 - II. eine Verordnung zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Dok. 148/79);

- von Herrn van der Gun im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung einen Bericht über Aktionen auf dem Bildungsgebiet zur direkten Förderung des Kontaktes zwischen Bürgern der Gemeinschaft (Dok. 149/79);
- von Herrn Caro im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung einen Bericht über die Tätigkeit des Europäischen Jugendforums (Dok. 151/79);
- c) die folgenden mündlichen Anfragen:
 - mündliche Anfrage ohne Aussprache von Frau Squarcialupi an die Kommission zur Diskriminierung von eingewanderten Frauen in Frankreich (Dok. 124/79);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat zur Beschäftigungspolitik (Dok. 125/79);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache der Herren Fellermaier, Pisani und Lange im Namen der Sozialistischen Fraktion an die Kommission zur Beschäftigungspolitik (Dok. 126/79);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn van der Gun im Namen des Ausschusses für so-

ziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung an die Kommission zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 141/79);

— mündliche Anfragen von Herrn Fitch, Sir Geoffrey de Freitas, Frau Dahlerup, Herrn Seefeld, Lord Kennet, Lord Bethell, Lord St. Oswald, Herrn Howell, Frau Ewing, den Herren Osborn, Kavanagh, Herbert, Noè, Schyns, Dondelinger, McDonald, Lord Bessborough, den Herren Radoux, Howell, Frau Ewing, den Herren Osborn, Kavanagh, Lord Bessborough und Frau Ewing gemäß Artikel 47a der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 8., 9. und 10. Mai 1979 (Dok. 142/79);

d) von der Kommission:

- am 27. April 1979

ein Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 134/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- am 2. Mai 1979

ein Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 140/78).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- am 4. Mai 1979

ein Vorschlag für eine Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan V — Rechnungshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 152/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Präsident weist darauf hin, daß er gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung den Rat im Namen des Parlaments konsultiert hat, da es sich um Ausgaben handelt, die sich nicht zwingend aus den Verträgen ergeben.

e) von der Kommission:

 Zwölfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft 1978: Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik (Dok. 150/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung überwiesen;

Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften zum 31. Dezember 1978 (Dok. 153/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Beratung im Dringlichkeitsverfahren

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung folgende Dokumente erhalten hat:

- von den Herren Fellermaier und Pisani im Namen der Sozialistischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren zur Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Dok. 155/79);
- einen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren betreffend die mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn van der Gun im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung an die Kommission zur Vorbereitung der Tagung der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 141/(79).

Der Präsident teilt mit, daß die Begründungen zu diesen Anträgen auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in den betreffenden Dokumenten enthalten sind.

Der Präsident teilt ferner mit, daß er gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung erhalten hat:

— einen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren betreffend den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsund Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. 143/79).

Er weist darauf hin, daß die Begründung zu diesem Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren diesem Protokoll als Anlage beigefügt wird. Er teilt mit, daß gemäß Artikel 14 Ziffer 1 zweiter Absatz der Geschäftsordnung die Abstimmung über diese drei Anträge zu Beginn der morgigen Sitzung stattfinden wird.

Arbeitsplan

Der Präsident weist darauf hin, daß das Parlament in seiner Sitzung vom 27. April 1979 die Tagesordnung für diese Tagung angenommen hat.

Diese Tagesordnung wurde verteilt.

Kraft seiner Befugnisse aufgrund des Artikels 12 der Geschäftsordnung schlägt der Präsident vor, dieser Tagesordnung folgende Punkte hinzuzufügen:

Sitzung am Mittwoch, 9. Mai:

Nach dem Bericht von Herrn Zagari (Dok. 132/79) eine Erklärung der Kommission zum Unfall von Harrisburg.

Sitzung am Donnerstag, 10. Mai:

Am Schluß der Tagesordnung für diese Sitzung:

- einen Bericht von Herrn Albers über die Beziehungen mit den Sozialpartnern im Zusammenhang mit der Dreierkonferenz;
- einen Bericht von Herrn Caro über die Tätigkeit des europäischen Jugendforums;
- einen Bericht von Lord Bruce über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1977;
- einen Bericht von Herrn Shaw über die nichtautomatischen Mittelübertragungen von 1978 auf 1979;
- einen Bericht über die Eigeneinkünfte (der Haushaltsausschuß muß zu diesem Bericht in seiner heutigen Sitzung Stellung nehmen);
- einen Bericht über die Einfuhren ausgewachsener Rinder aus Jugoslawien (der Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen muß zu diesem Bericht in seiner morgigen Sitzung Stellung nehmen).

Sitzung am Freitag, 11. Mai:

Am Schluß der Tagesordnung dieser Sitzung:

- einen Bericht von Herrn van der Gun über den Kontakt zwischen Bürgern der Gemeinschaft;
- einen Bericht von Herrn Pisoni über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer (ohne Aussprache);
- eine mündliche Anfrage ohne Aussprache zum Sprachenunterricht in der Gemeinschaft.

Es sprechen die Herren Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), der beantragt, den auf der Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 11. Mai, stehenden Bericht von Herrn Schmidt über die Aktiengesellschaften (Dok. 136/79) auf die Sitzung am Dienstag, 8. Mai, oder Mittwoch, 9. Mai, vorzuziehen, Lord Castle, der beantragt, seinen auf der Tagesordnung der Sitzung am

Freitag, 11. Mai, stehenden Bericht über Neuseeland (Dok. 107/79) auf die Sitzung am Mittwoch, 9. Mai. vorzuziehen, Lord Bruce über seinen Bericht über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1977, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, vorgesehen ist, Herr Broeksz im Namen des Rechtsausschusses zum Antrag von Herrn Notenboom, Herr Fletcher-Cooke ebenfalls zum Antrag von Herrn Notenboom, Herr Shaw, der vorschlägt, seinen für die Tagesordnung der Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, vorgeschlagenen Bericht über die nichtautomatischen Mittelübertragungen auf die Tagesordnung am Freitag, 11. Mai, im Anschluß an seinen Bericht über die Kapitalgesellschaften zu setzen, Herr Adams, der beantragt, den Bericht von Herrn Albers über die Dreierkonferenz (Dok. 147/79), der für die Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, vorgesehen ist, auf die Sitzung am Dienstag, 8. Mai, in gemeinsamer Aussprache mit dem Bericht von Herrn Albers (Dok. 31/79) vorzuziehen. In dieser Gemeinsamen Aussprache wird ferner die mündliche Anfrage (Dok. 141/79) behandelt, wenn das Parlament deren Dringlichkeit beschließt. Außerdem sprechen die Herren Sieglerschmidt zu dem Antrag von Herrn Notenboom und Nyborg, im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt ebenfalls zu diesem Antrag.

Der Präsident übernimmt die Anträge der Herren Shaw und Adams.

Das Parlament stimmt den so geänderten Vorschlägen des Präsidenten zu.

Das Parlament beschließt, den Bericht von Herrn Schmidt über die Aktiengesellschaften am Schluß der Sitzung am Mittwoch, 9. Mai, zu behandeln.

Das Parlament beschließt ferner, nach einem Beitrag des Berichterstatters, den Bericht von Lord Castle über Neuseeland am Schluß der Sitzung am Mittwoch, 9. Mai, zu behandeln.

Herr Nyborg weist darauf hin, daß die Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt beantragt hat, die beiden von ihm ausgearbeiteten Berichte (Dok. 30/79 und 103/79) zu Beginn der Sitzung am Dienstag, 8. Mai, zu prüfen.

Das Parlament stimmt diesem Antrag zu.

Die beiden Berichte von Herrn Nyborg werden also an erster Stelle geprüft, im Anschluß daran der Bericht von Herrn Bayerl (Dok. 100/79).

Die Tagesordnung für die nächsten Sitzungen wird daher wie folgt festgelegt:

Heute:

- Verfahren ohne Bericht;

- Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Vorschläge des Europäischen Parlaments durch die Kommission:
- Zwischenbericht Nyborg über die Körperschaftsteuer;
- Bericht Noè über den Flugverkehr;
- Bericht Kennet über irreführende Werbung.

Dienstag, 8. Mai 1979:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Bericht Nyborg über Baubedarfsartikel;
- Bericht Nyborg über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
- Bericht Bayerl über die Rechte des einzelnen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen;
- Bericht Dunwoody über gleiches Entgelt für Männer und Frauen;
- gemeinsame Aussprache über die Berichte Albers über die Dreierkonferenz und über eine mündliche Anfrage an die Kommission zum Rat der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (diese Anfrage wird eingetragen unter dem Vorbehalt, daß das Parlament deren Dringlichkeit beschließt;
- Bericht Bertrand über das Europäische Zentrum in Berlin;
- mündliche Anfrage ohne Aussprache an die Kommission zu den eingewanderten Frauen in Frankreich;
- gegebenenfalls Bericht Ripamonti über den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979;
- Bericht Ripamonti über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für 1980;
- Bericht Shaw über die Haushaltsordnung;

15.00 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

15.45 Uhr:

- Abstimmungen.

Mittwoch, 9. Mai 1979:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- mündliche Anfragen mit Aussprache an den Rat und an die Kommission zur Beschäftigungspolitik;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat zum Rheinwasserabkommen;
- Bericht Pintat über die Erweiterung der Gemeinschaft:
- Bericht Zagari über die Menschenrechte in Äthiopien;
- Erklärung der Kommission über den Unfall von Harrisburg;
- Bericht Flämig betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich;
- Bericht Flämig über das Mehrjahresprogramm der GFS 1980-1983;
- Bericht Brown über die Stromerzeugung;
- Bericht Flämig über die Energielage der Gemeinschaft;
- Bericht Schmidt über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften;
- Bericht Castle über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EWG—Neuseeland;

15.00 Uhr:

 Fragestunde (Anfragen an die Kommission und die Außenminister);

16.30 Uhr:

- Abstimmungen.

Donnerstag, 10. Mai 1979:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

(gegebenenfalls ab 21.00 Uhr)

- Bericht Caillavet über das Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach;
- Bericht Pisoni über den Weinmarkt;
- Bericht Hansen über die Berechnung der WAB im Weinsektor;
- Bericht Tolman über Isoglukose;
- gemeinsame Aussprache über den Bericht Howell und den Bericht Nielsen über den Milchsektor;
- gemeinsame Aussprache über den Bericht Lemp über die Fischerei und über den Bericht Corrie über die Fischzucht;

- gemeinsame Aussprache über den Bericht Hughes über Rinderleukose und über den Entschließungsantrag Hughes über Nervenkrankheiten bei Schweinen;
- Bericht Brégégère über Tabak der Sorten Perustitza und Erzegovina;
- Bericht Brugger über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport;
- Bericht Ligios über Zitrusfrüchte der Gemeinschaft;
- Bericht Hansen über die Finanzierung der Ölkartei;
- Bericht Früh über Hopfen;
- gegebenenfalls Bericht Albertini über die Forstpolitik in der Gemeinschaft;
- Bericht Kavanagh über die Fischerei;
- Bericht Sandri über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit;
- Bericht Nyborg über die Arbeitsbedingungen;
- Bericht Caro über das Europäische Jugendforum;
- Bericht Bruce über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1977;
- Bericht über eigene Mittel (vorbehaltlich seiner Annahme im Ausschuß);
- Bericht über ausgewachsene Rinder aus Jugoslawien (vorbehaltlich seiner Annahme im Ausschuß);
- Bericht über den Beitritt von Santa Lucia zum Abkommen von Lome (ohne Aussprache);

15.00 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

15.45 Uhr:

- gegebenenfalls Abstimmung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 und über den Entschließungsantrag im Bericht Ripamonti;
- Abstimmung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für 1980 und über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Ripamonti;
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

Freitag, 11. Mai 1979:

9.00 Uhr:

Verfahren ohne Bericht;

- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;
- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vortag;
- Bericht Walker-Smith über die Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft;
- gegebenenfalls Bericht Shaw über die Kapitalgesellschaften;
- Bericht Shaw über die Mittelübertragungen von 1978 auf 1979;
- Bericht Sandri über das Handelsabkommen mit Uruguay;
- Bericht Baas über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen EWG—Asean;
- Bericht Kaspereit über Tafeltrauben aus Zypern;
- Bericht Corrie über periphere Küstenregionen der Gemeinschaft;
- Bericht Schyns über Personen- und Güterkraftverkehr;
- Bericht Fuchs über die Binnenschiffahrt;
- Bericht Jung über die Beziehungen EWG— COMECON auf dem Gebiet der Seeschiffahrt;
- Bericht Brown über Gegenstände aus Kunststoff;
- Bericht Lamberts über Nährkaseine und Nährkaseinate;
- Bericht Bethell über ionisierende Strahlungen;
- Bericht Jahn über Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse;
- Bericht van der Gun über die Kontakte zwischen den Bürgern der Gemeinschaft;
- Bericht Noè über die Qualität von Lebensmitteln (ohne Aussprache);
- Bericht Lamberts über den Handel mit Geflügelfleisch (ohne Aussprache);
- Bericht Pisoni über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (ohne Aussprache);
- mündliche Anfrage ohne Aussprache an die Kommission zum Sprachenunterricht in der Gemeinschaft.

Schluß der Sitzung:

- Abstimmungen.

Begrenzung der Redezeit

Auf Vorschlag des Präsidenten gemäß Artikel 28 der Geschäftsordnung beschließt das Parlament, die Redezeit für die folgenden, auf der Tagesordnung der Sitzung am Dienstag, 8. Mai, stehenden Berichte wie folgt aufzuteilen:

Berichte der Herren Nyborg und Bayerl und mündliche Anfrage zu bestimmten Wirtschaftsproblemen:

- Berichterstatter: 30 Minuten (3 \times 10),
- Fragesteller: 10 Minuten,
- Kommission: 50 Minuten,
- Mitglieder: 150 Minuten, die wie folgt aufgeteilt werden:
 - Sozialistische Fraktion: 44 Minuten,
 - Christlich-Demokratische Fraktion (Fraktion der EVP): 36 Minuten,
 - Liberale und Demokratische Fraktion: 19 Minuten,
 - Europäische Konservative Fraktion: 16 Minuten,
 - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 16 Minuten,
 - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 14 Minuten,
 - Fraktionslose: 5 Minuten.

Berichte von Frau Dunwoody, den Herren Albers und Bertrand und mündliche Anfrage von Frau Squarcialupi zu sozialen Problemen:

- Berichterstatter: 30 Minuten (3×10) ,
- Fragesteller: 10 Minuten,
- Kommission: 40 Minuten,
- Mitglieder: 120 Minuten, die wie folgt aufgeteilt werden:
 - Sozialistische Fraktion: 34 Minuten,
 - Christlich-Demokratische Fraktion (Fraktion der EVP): 28 Minuten,
 - Liberale und Demokratische Fraktion: 15 Minuten,
 - Europäische Konservative Fraktion: 13 Minuten.
 - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 13 Minuten,
 - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 12 Minuten,
 - Fraktionslose: 5 Minuten,

Der Präsident weist darauf hin, daß zu dieser Redezeit 10 Minuten für den Berichterstatter und 10 Minu-

ten für die Fragestellerin hinzugefügt werden sollten, da ein Bericht und eine mündliche Anfrage hinzugefügt wurden.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Redezeit für alle weiteren auf der Tagesordnung stehenden Berichte und Entschließungsanträge wie folgt zu begrenzen:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und für je einen der im Namen der einzelnen Fraktionen sprechenden Redner;
- 10 Minuten für die übrigen Redner.

Verfahren ohne Bericht

Der Präsident teilt mit, daß die nachstehend aufgeführten Vorschläge der Kommission, auf die das Verfahren ohne Bericht Anwendung finden soll, gemäß Artikel 27a Ziffer 5 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden:

- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis
 - II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

(Dok. 48/79).

Dieses Dokument war an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen worden;

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Verlängerung einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich (Dok. 68/79).

Dieses Dokument war an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen worden;

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingungen, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt (Dok. 94/79).

Dieses Dokument war an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen worden;

 Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Fischarten (Dok. 145/79).

Dieses Dokument war an den Auschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen worden;

Der Präsident weist darauf hin, daß er diese Vorschläge in der Sitzung am Freitag, 11. Mai 1979, gemäß Artikel 27a Ziffer 6 der Geschäftsordnung für vom Parlament gebilligt erklären wird, sofern nicht vor Eröffnung dieser Sitzung die Wortmeldung eines Mitglieds vorliegt oder Änderungsanträge dazu eingereicht werden.

Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Vorschläge des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß gleichzeitig mit dem vom Generalsekretariat zu demselben Thema ausgearbeiteten Text die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament in seinen Sitzungen vom 23. bis 27. April 1979 abgegebenen Stellungnahmen durch die Kommission verteilt worden ist (¹).

Die Mitteilung ist diesem Protokoll als Anlage II beigefügt.

Es sprechen die Herren Broeksz, Burke, Mitglied der Kommission, und Broeksz.

Körperschaftsteuer (Aussprache)

Herr Nyborg erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeiteten Bericht über die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden (Dok. 104/79).

Es sprechen die Herren Starke im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) und Burke, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Überwachung des Flugverkehrs (Aussprache)

Herr Noè erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über die Verbesserung der Abwicklung und Überwachung des Flugverkehrs (Dok. 106/79).

VORSITZ: HERR MEINTZ

Vizepräsident

Es sprechen Lord Bruce als Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr, die Herren Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Albers, Frau Dunwoody, die Herren Jung im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Burke, *Mitglied der Kommission*, Osborn, Frau Dunwoody und Herr Burke.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über irreführende Werbung (Aussprache)

Lord Kennet erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 8/78) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung (Dok. 36/79).

Es sprechen die Herren Schwörer im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion, Noè, Burke, *Mitglied der Kommission*, Jung im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Sieglerschmidt, der Berichterstatter, Sieglerschmidt und Noè, der darauf hinweist, daß der Änderungsantrag Nr. 4 nicht verteilt wurde.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, daß über den Änderungsantrag Nr. 4 abgestimmt werden kann, da er zwar nicht verteilt, jedoch im Verlauf der Aussprache erläutert worden ist.

Es spricht Lord Kennet.

⁽¹) Siehe Anlage zum Ausführlichen Sitzungsbericht Verhandlungen des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 1979.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung, morgen, Dienstg, 8. Mai 1979, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Beschluß über die Dringlichkeit einer mündlichen Anfrage, eines Entschließungsantrags und eines Richtlinienvorschlags;
- Bericht von Herrn Nyborg über Baubedarfsartikel;
- Bericht von Herrn Nyborg über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
- Bericht von Herrn Bayerl über die Rechte des Einzelnen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen;
- Bericht von Frau Dunwoody über gleiches Entgelt für Männer und Frauen;

- gemeinsame Aussprache über die Berichte von Herrn Albers über die Dreierkonferenz und eine mündliche Anfrage an die Kommission zur Tagung des Rates der Sozialminister am 15. Mai 1979 (diese Anfrage wird auf die Tagesordnung gesetzt, wenn das Parlament ihre Dringlichkeit beschließt);
- Bericht von Herrn Bertrand über das Europäische Zentrum in Berlin;
- mündliche Anfrage ohne Aussprache an die Kommission zu den eingewanderten Frauen in Frankreich;
- gegebenenfalls Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979;
- Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für 1980;
- Bericht von Herrn Shaw über die Haushaltsordnung;

15.00 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

15.45 Uhr:

 Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.

H. R. NORD

Generalsekretär

Emilio COLOMBO

Präsident

ANLAGE

Begründung für den Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren (Artikel 14 der Geschäftsordnung) betreffend den Kommissionsvorschlag (Dok. 143/79)

Da die vorgeschlagene Richtlinie am 1. Juli 1979 in Kraft treten soll, hat der Rat beschlossen, die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu beantragen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 8. MAI 1979

VORSITZ: HERR COLOMBO Präsident

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu
 - dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 156/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

— dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine zehnte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Ergänzung der Richtlinie 77/388/EWG — Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen (Dok. 158/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung überwiesen;

- b) von Herrn Shaw im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 156/79) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 161/79);
- c) von den Herren Mascagni, Masullo, Pistillo, Spinelli und Frau Squarcialupi eine mündliche Anfrage ohne Aussprache an die Kommission zum

Sprachunterricht in den Ländern der Gemeinschaft durch Lehrkräfte der jeweiligen Muttersprache (Dok. 159/79);

d) vom Rechnungshof einen Bericht über den Jahresabschluß und die Jahresbilanz 1978 des Joint European Torus (JET) (Dok. 154/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie und Forschung sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- e) von der Kommission
 - den zwölften Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1978: Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in den Gemeinschaften (Dok. 157/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

— ein Memorandum über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zum Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Dok. 160/79).

Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß als federführenden und an den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen.

Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit einer mündlichen Anfrage, eines Entschließungsantrags und eines Richtlinienvorschlags.

 Mündliche Anfrage zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 141/79)

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit dieser mündlichen Anfrage und bestätigt auf Vorschlag des Präsidenten die Entscheidung des Vortages, sie in gemeinsamer Aussprache mit den zwei Berichten von Herrn Albers (Dok. 31/79 und 147/79), die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, zu behandeln.

Entschließungsantrag zur Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Dok. 155/79)

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags und auf Vorschlag seines Präsidenten seine Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, im Anschluß an den Bericht von Herrn Caillavet (Dok. 128/79).

 Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. 143/79)

Der Präsident erinnert daran, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren dem gestrigen Protokoll beigefügt ist.

Es sprechen die Herren Klepsch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Baas im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, Brown im Namen der Sozialistischen Fraktion, Noè und Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren ab.

Richtlinie über Baubedarfsartikel (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Nyborg im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 520/78) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel (Dok. 30/79).

Herr Klepsch beantragt im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) die Rücküberweisung dieses Berichtes an den Ausschuß.

Es sprechen zu diesem Antrag die Herren Nyborg und Rippon.

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen unklar ist, wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt; das Parlament lehnt den Antrag von Herrn Klepsch ab. Herr Nyborg erläutert seinen Bericht.

VORSITZ: HERR SPÉNALE

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Luster im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Lange, Schwörer, Nyborg, Pisani, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, Davignon, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß der Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit gegenwärtig nicht beabsichtigt, einen Bericht über den Beitritt von Santa Lucia zum Abkommen von Lome auszuarbeiten.

Dieser Punkt, der am Schluß der Tagesordnung der Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, steht, wird also abgesetzt.

Beratung im Dringlichkeitsverfahren

Der Präsident teilt mit, daß er von den Herren Hamilton, Brown, Ellis, Dalyell, Lord Bruce, Lord Castle, den Herren Fitch, Edwards, Lord Ardwick, Lady Fisher und Lord Kennet einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung zu einem einzigen Sitz für Gemeinschaftsexekutiven und Parlament (Dok. 164/79) erhalten hat.

Er weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Er teilt mit, daß die Abstimmung über diesen Antrag gemäß Artikel 14 Ziffer 1 zweiter Absatz zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Aussprache)

Herr Nyborg erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeiteten

Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Dok. 551/78)
- II. eine Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann (Dok. 609/78)

(Dok. 103/79).

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Rechte des einzelnen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (Aussprache)

Herr Bayerl erläutert seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (Dok. 100/79).

Es sprechen die Herren Holst im Namen der Sozialistischen Fraktion, Luster im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP).

VORSITZ: HERR MEINTZ

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Fletcher-Cooke im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Davignon, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit dem dazu eingereichten Änderungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen

Herr Pisani, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen (Dok. 112/79/rev.), die der Ausschuß für Wirtschaft und Währung an die Kommission gerichtet hat.

Es spricht Herr Porcu.

Es spricht Herr Davignon, Mitglied der Kommission, der unter anderem die Anfrage beantwortet.

Es sprechen die Herren Pisani und Ansquer, letzterer im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt.

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Ansquer im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt einen Entschließungsantrag mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 47 Ziffer 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 112/79/rev.) zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen (Dok. 162/79) erhalten hat.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung zu Beginn der morgigen Sitzung stattfindet.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Die Sitzung wird um 13.20 Uhr unterbrochen und um 15.05 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ: HERR COLOMBO

Präsident

Es sprechen Lord Bethell und Herr Spicer zu einer organisatorischen Frage.

Mittelübertragungen

Der Präsident teilt mit, der Haushaltsausschuß habe ihn darüber unterrichtet, daß er in seiner Sitzung vom 29. März eine positive Stellungnahme zu den folgenden Mittelübertragungen für das Haushaltsjahr 1979 abgegeben hat:

- eine Übertragung von 260 000 ERE für die Plutoniumrückführung in Leichtwasserreaktoren (Dok. 579/78)
- eine Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 212 000 ERE und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 292 000 ERE für den Schutz der Anlagen der GFS (Dok. 676/78).

Das Parlament nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

Fragestunde

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission, den Rat bzw. die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten (Dok. 142/79).

Anfragen an die Kommission

Nr. 1 von Herrn Fitch: Kohlevorräte in der Gemeinschaft

Herr Burke, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Fitch, Hamilton, Spénale, Brown und van Aerssen.

Nr. 2 von Sir Geoffrey de Freitas: Bedeutung von Beziehungen der Gemeinschaft zu Indien

Herr Vredeling, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Brown, der den Fragesteller vertritt.

Nr. 3 von Frau Dahlerup: Diskriminierung gegenüber Frauen in höheren Diensträngen bei der Kommission

Herr Vredeling beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Frau Dahlerup und Frau Dunwoody, Herrn Sieglerschmidt, Frau Squarcialupi, den Herren McDonald und Howell.

Es spricht Frau Dunwoody.

Nr. 4 von Herrn Seefeld: Wirtschaftliche Situation und Beschäftigungslage in der Textilindustrie der Gemeinschaft

Herr Vredeling beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Frau Dunwoody, den Herren Fletcher-Cooke und Christensen.

Es spricht Herr Johnston zu einer Verfahrensfrage.

Nr. 5 von Lord Kennet: Vorschläge und Beschlüsse betreffend die Einrichtung von gemeinschaftlichen Forschungsinstituten

Herr Vouel, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Lord Kennet und Frau Squarcialupi.

Nr. 6 von Lord Bethell: Flugtarife in der Europäischen Gemeinschaft

Herr Burke, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Lord Bethell, den Herren Seefeld, McDonald, Corrie, Johnston und Lord Kennet.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

Es sprechen Frau Dunwoody und Herr Spicer zu einer Verfahrensfrage.

Körperschaftsteuer (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Zwischenbericht von Herrn Nyborg (Dok. 104/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 228/75 und Dok. 261/78),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 104/79),
- 1. betont, daß die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten für die Besteuerung des Gewinns von Gesellschaften Wettbewerbsverzerrungen und eine ungleiche Behandlung der Aktionäre mit sich bringen; dadurch werden Art und Zielrichtung der Investitionen verfälscht und die Integration behindert;
- 2. unterstreicht daher, daß die unterschiedliche Behandlung ausländischer und inländischer Aktionäre durch bestimmte Mitgliedstaaten möglichst bald entfallen muß und die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Körperschaftsteuer und die Quellensteuer auf Dividenden einheitlicher gestaltet werden müssen;
- 3. stellt fest, daß zur Erreichung der Steuerneutralität sowohl die Steuersysteme als auch die angewandten Sätze der Steuer und der Steuergutschrift sowie die Vorschriften zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften harmonisiert werden müssen;
- 4. bedauert, daß die Vorschläge der Kommission nur die eine Hälfte des Problems erfassen und daß daher die Durchführung der Vorschläge der Kommission in der Praxis nur begrenzte Fortschritte auf dem Wege zur Steuerneutralität mit sich bringen wird;
- 5. stellt fest, daß die Kommission zunehmend Verständnis dafür gezeigt hat, daß die Harmonisierung der Steuer- und Steuergutschriftsätze mit einer schrittweisen Harmonisierung der Vorschriften zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften einhergehen muß; konstatiert jedoch ferner, daß die Parallelität durch die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen nicht sichergestellt werden kann;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 5. 11. 1975, S. 2, und ABl. Nr. C 184 vom 2. 8. 1978, S. 8.

- 6. fordert deshalb die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung zu erstellen, in der die Leitlinien für die künftige Harmonisierung der Körperschaftsteuer festgelegt werden, und so rasch wie möglich Vorschläge zur Koordinierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Berechnung und Kontrolle des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften auszuarbeiten;
- 7. setzt bis dahin die Prüfung der aktuellen Vorschläge der Kommission fort;
- 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Überwachung des Flugverkehrs (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Noè (Dok. 106/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Verbesserung der Abwicklung und Überwachung des Flugverkehrs

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 106/79),
- unter Hinweis auf seine Entschließung (¹) und seinen Bericht über die Verbesserung der Flugüberwachung (Dok. 49/78),
- nach dem von seinem Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr am 19. und 20. März in Paris veranstalteten öffentlichen Hearing zu diesem Thema, an dem die einschlägigen internationalen und europäischen Organisationen und Einrichtungen teilnahmen;
- 1. betont seine Überzeugung, daß die derzeitigen hohen Sicherheitsnormen im europäischen Luftverkehr noch verbessert werden können und daß, insbesondere im Hinblick auf die erwartete Zunahme des Flugverkehrs, in jedem Bereich der Abwicklung des Flugverkehrs alles unternommen werden sollte, um dieses Ziel zu erreichen;
- a) zur allgemeinen Organisation des Luftverkehrs in Europa
- 2. stellt fest, daß das Luftverkehrssystem in der Gemeinschaft und in ganz Europa unter Mängeln leidet, die zu kostspieligen Verzögerungen und Unterbrechungen sowie Überlastungen sowohl für die Einrichtungen für die Flugüberwachung als auch für die Luftraumbenutzer führen;
- 3. ist davon überzeugt, daß es aus Sicherheitsgründen und für eine bessere Ausnutzung des verfügbaren Luftraums unumgänglich ist, eine vollständige Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Flugverkehrskontrollstellen sowie eventuell eine Integration der beiden Bereiche herzustellen, und möchte in diesem Zusammenhang auf die von den Eurocontrol-Flugüberwachungszentralen in Maastricht und Karlsruhe angenommene originelle Lösung hinweisen, bei der zivile und militärische Fluglotsen gemeinsam untergebracht sind und dieselben Einrichtungen benutzen;

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 31.

- 4. stellt fest, daß nicht überwachte Flugzeuge in einem überwachten Luftraum eine erhebliche Gefährdung der Flugsicherheit darstellen, und empfiehlt deshalb, keine nach Sichtflugregeln (VFR) operierenden Flugzeuge in einem überwachten Luftraum zuzulassen, sondern sie streng auszuschließen, außer wenn der reguläre Flugverkehr etwas anderes zuläßt;
- 5. betont, daß zur Vermeidung verhängnisvoller Mißverständnisse bei der Übermittlung von Anweisungen und Informationen zwischen Piloten und Fluglotsen ausschließlich die englische Sprache verwendet werden sollte, daß Fluglotsen und Piloten sich streng an die speziellen Sprechfunk-Redewendungen halten sollten und eine in Gang befindliche Studie zur Erzielung einer größeren Genauigkeit im Vokabular der Flugüberwachung beschleunigt werden sollte; ferner sollte ein verstärkter Einsatz von Anlagen für visuelle Informationen in Erwägung gezogen werden;
- 6. stellt fest, daß mit gewissen Ausnahmen die derzeitigen Zwischenfallmeldesysteme im allgemeinen nicht ausreichend sind, und zwar nicht nur, weil sie nicht obligatorisch sind, sondern weil Fluglotsen und Piloten fürchten, daß offene Meldungen möglicherweise zu Disziplinarmaßnahmen führen; empfiehlt deshalb,
- a) die Gesetze der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, um so zu gewährleisten, daß entschuldbares menschliches Versagen nicht automatisch zu strafrechtlicher Verfolgung führt,
- b) bei Zwischenfällen, die die Sicherheit gefährden, so weit wie möglich Anonymität zu gewährleisten und keine unberechtigten Disziplinarmaßnahmen zu treffen,
- c) Berichte über Zwischenfälle oder Beinahezusammenstöße vorzuschreiben und allen interessierten Organisationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;
- 7. dringt darauf, die Verfahren zur Vorausinformation von Piloten und Fluglotsen über gefährliche Wetterbedingungen oder -veränderungen, vor allem über Windscherung, Nebel und Sturm, zu verbessern und im Lichte eines genaueren Verständnisses dieser Faktoren auf den neuesten Stand zu bringen;
- b) zur technologischen Entwicklung
- 8. bedauert die unnötige Aufsplitterung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Flugüberwachung in Europa und befürwortet im Hinblick darauf, daß die hohen Kosten für Forschung, Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren eine gemeinsame Auswahl der Flugüberwachung erfordern, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und eine wirksamere Zusammenarbeit bei vereinbarten Zielsetzungen;
- 9. stellt fest, daß die Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden europäischen Industriezweige, obwohl sie Material von hoher Qualität für die Flugüberwachung und andere Bereiche der Luftfahrt herstellen können, auf dem Weltmarkt unter einer mangelnden Abstimmung des speziellen Bedarfs der zuständigen europäischen Behörden leidet;
- 10. ist besorgt über die Gefährdungen und Verzögerungen, die sich aus dieser mangelnden Kompatibilität der Ausrüstungen und Anlagen für die Flugüberwachung in den einzelnen europäischen Ländern ergeben;
- 11. hebt deshalb hervor, daß die Kommunikation und Kompatibilität sowohl von Einrichtungen für die Flugüberwachung in angrenzenden Flugüberwachungsbereichen als auch eines etwaigen künftigen Boden-Luft-Datenverbindungssystems gewährleistet sein muß; empfiehlt daher, genaue technische Normen als Leitlinien für nationale Verwaltungen und Industriezweige festzulegen;
- 12. ist der Ansicht, daß die Ausrüstung von Flughäfen und Flugzeugen mit Anlagen für die Instrumentenlandung gefördert werden sollte;
- 13. stellt mit Genugtuung fest, daß Anlagen zur Erkennung von Windscherung in einigen amerikanischen Flughäfen bald in Betrieb genommen werden, hofft jedoch, daß die Forschung fortgesetzt wird, um die Flugzeuge mit ähnlichen Anlagen auszurüsten;
- 14. fordert Maßnahmen, mit deren Hilfe die Flughafenanlagen den steigenden Anforderungen des Flugverkehrs gerecht werden können, insbesondere die Unterstützung der Flughafenbehörden bei der vollständigen Ausnutzung der gesamten bestehenden Technologie, die die sichere Bewegung und Erkennung von Flugzeugen bei unterschiedlichen Wetterbedingungen, wenn sie sich noch auf der Startbahn befinden, erleichtert;

c) zu sozialen Aspekten

- 15. ist sich des Zusammenhangs zwischen einer hohen Leistung in der Flugüberwachung und befriedigenden sozialen Bedingungen für die Fluglotsen, ihre Assistenten und die Piloten bewußt;
- 16. ist zutiefst besorgt über die Störungen im westeuropäischen Luftraum, die auf die Unzufriedenheit der Fluglotsen mit ihrer sozialen und beruflichen Lage zurückzuführen sind;
- 17. betont deshalb, daß die schwerwiegende Verantwortung der Fluglotsen sowie ihre außerordentlich hohe Belastung durch die Art ihrer Tätigkeit gebührende Anerkennung finden müssen, und hält es für unabdingbar, daß sich diese Anerkennung in ihren Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeit, Urlaub und Freizeit, frühzeitigem Ruhestand und angemessenem Gehalt, niederschlagen sollte;
- 18. fordert die Kommission auf, Wege zur Harmonisierung der für Fluglotsen in der Gemeinschaft geltenden sozialen Bestimmungen zu prüfen;
- 19. ferner sollten Fluglotsen nicht als nationale Beamte angesehen und bei der Auswahl der von ihnen zu bedienenden Anlagen zu Rate gezogen werden; darüber hinaus sollten ihre Aufstiegschancen verbessert und der beruflichen Fortbildung angesichts der sich aus dem frühzeitigen Ruhestand ergebenden Probleme besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- 20. ist der Ansicht, daß das Niveau der Anfänger- und Auffrischungskurse für Fluglotsen es ihnen ermöglichen sollte, immer schwieriger werdende Situationen zu lösen und die in zunehmendem Maße komplizierten Verfahren in vollem Umfang anzuwenden; eine qualifiziertere Ausbildung könnte ebenfalls zu einer optimalen Nutzung des verfügbaren Luftraums beitragen, selbstverständlich innerhalb der Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit;
- d) zur Abwicklung des Lüftverkehrs und zur Zusammenarbeit
- 21. ist der Ansicht, daß die Abwicklung des Flugverkehrs langfristig zur Anpassung der Kapazitäten an die Anforderungen des Luftverkehrs beitragen sollte nicht umgekehrt, wie es leider zur Zeit der Fall ist; dabei sollten selbstverständlich Rentabilitätserwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden;
- 22. hält es für wünschenswert, daß die vorhandene Kapazität der derzeitigen Einrichtungen für die Flugüberwachung ausgeschöpft wird und daß die tägliche Abwicklung des Flugverkehrs mit Hilfe einer zentralisierten taktischen Flugüberwachung durchgeführt wird;
- 23. hält es angesichts der derzeitigen mangelnden Kommunikation zwischen einer bestimmten Anzahl von Flugüberwachungszentralen in Westeuropa für wünschenswert, unverzüglich eine Zentrale einzurichten, deren Aufgabe vor allem darin bestünde, die Koordinierung der Informationen über Flugbewegungen zwischen den einzelnen Flugüberwachungszentralen zu verbessern;
- 24. erkennt die umfassenden Planungsaufgaben an, die die internationale Zivilluftfahrt-Behörde z. Z. wahrnimmt, befürwortet jedoch wegen der mangelnden Integration im Bereich der Abwicklung des Luftverkehrs in Westeuropa die Einrichtung einer einzigen Flugabwicklungsagentur, die für den gesamten europäischen Luftraum zuständig ist und Exekutivbefugnisse im Bereich der lang- und mittelfristigen Planung und für alle Flugüberwachungsanlagen hat;
- 25. ist der Überzeugung, daß eine solche Agentur mit der amerikanischen Federal Aviation Administration (FAA) (Bundesluftfahrtbehörde) durchaus vergleichbar werden könnte und nicht nur die Sicherheitsnormen erhöhen, sondern auch die Betriebskosten für die Flugüberwachung und die Flugnavigation im allgemeinen senken würde und die Weiterentwicklung des europäischen Flugzeugbaus, der Elektronik- und Avionikindustrie stimulieren und in diesem Bereich zu einem wesentlichen Verbindungsglied mit den europäischen Fluggesellschaften und der IATA werden wird;
- 26. bedauert, daß die Eurocontrol wegen der mangelnden politischen Bereitschaft und trotz ihrer erwiesenen Leistungsfähigkeit und hohen technischen Qualifikation in einem bedeutenden Teil des westeuropäischen Luftraums nicht in der Lage war, die ihr zugedachten Exekutivaufgaben wahrzunehmen;

- 27. fordert deshalb die Unterzeichner des Eurocontrol-Abkommens auf in dem Bewußtsein, daß ein solcher Schritt nicht nur von den anderen westeuropäischen Ländern begrüßt werden, sondern sie sicher auch zur Nachahmung anregen würde —, das gegenwärtige Abkommen bei seiner Überprüfung so zu ändern, daß die Eurocontrol die Aufgaben einer solchen "Europäischen Luftverkehrsagentur", die alle europäischen Staaten umfaßt, wahrnehmen könnte;
- 28. weist jedoch darauf hin, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für den Fall, daß wiederum aufgrund mangelnder politischer Bereitschaft die gegenwärtigen Unterzeichner des Eurocontrol-Abkommens zu diesem Schritt nicht in der Lage sind, gemeinsam mit regionalen Organisationen von zuständigen internationalen Organen wie der ICAO die Initiative zur Gründung einer solchen Agentur unter Einsatz des derzeitigen Personals, Fachwissens und Materials der Eurocontrol ergreifen sollten;
- 29. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, die Entwicklungen im Bereich der Flugüberwachung und der Abwicklung des Flugverkehrs weiter zu verfolgen und gegebenenfalls Bericht zu erstatten;
- 30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten, dem Europarat, der Westeuropäischen Union, der ICAO, Eurocontrol, IATA und anderen interessierten Organisationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Richtlinie über irreführende Werbung (Abstimmung)

Vor der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Lord Kennet (Dok. 36/79) prüft das Parlament eine Reihe von Änderungsanträgen zum Richtlinienvorschlag.

Zu Artikel 5 zweiter Absatz Buchstabe b) haben die Herren Delmotte, Broeksz und Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge dieser Buchstabe durch einen neuen Wortlaut ersetzt werden soll.

Es spricht der Berichterstatter zu den Änderungsanträgen Nrn. 1, 2 und 3.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Zu Artikel 5 dritter Absatz erster Gedankenstrich haben die Herren Delmotte, Broeksz und Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion den

Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge dieser Gedankenstrich geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Zu Artikel 5 dritter Absatz zweiter Gedankenstrich haben die Herren Delmotte, Broeksz und Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge dieser Gedankenstrich geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Ebenfalls zu Artikel 5 fünfter Absatz haben die Herren Delmotte, Broeksz und Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 4/rev. eingereicht, dem zufolge dieser Absatz geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 4/rev. wird angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat konsultiert (Dok. 8/78),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 4.

- in Kenntnis des Ersten Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (¹),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 36/79),
- 1. würdigt den Vorschlag einer Basisrichtlinie des Rates über irreführende und unlautere Werbung, die bei konsequenter Anwendung die Position des Verbrauchers in der Gemeinschaft stärken wird;
- 2. betont, daß die Werbung als wirtschaftlicher Machtfaktor die Pressefreiheit und damit die Freiheit des Bürgers beeinflussen und sich darüber hinaus als kultureller Machtfaktor negativ oder positiv auf die ausgewogene Entwicklung der Gesellschaft auswirken kann;
- 3. bedauert, daß die Vorarbeiten der Kommission zur Regelung a) der Werbung für Pharmazeutika, Tabak und Alkohol und b) der an Kinder gerichteten Werbung nicht so weit gediehen sind, daß sie zusammen mit der Basisrichtlinie über irreführende und unlautere Werbung behandelt werden können;
- 4. unterstützt das Beschwerderecht der mit einem begründeten Interesse auftretenden Verbraucher und Verbände gegen irreführende und unlautere Werbung;
- 5. hält die Umkehr der Beweislast in Verfahren über irreführende und unlautere Werbung für eine geeignete Verfahrensreform, die die Waffengleichheit zwischen den Parteien sicherstellt;
- 6. unterstützt im Interesse geeigneter Verbraucherinformation die Zulassung der vergleichenden Werbung in der Gemeinschaft;
- 7. hält die Veröffentlichung berichtigender Erklärungen in Fällen von irreführender und unlauterer Werbung für eine angemessene Wiedergutmachung;
- 8. geht davon aus, daß bei aller Notwendigkeit einheitlicher Ziele und Grundsätze die Regelung des Verfahrens im einzelnen den Mitgliedsländern überlassen werden sollte;
- 9. ist jedenfalls der Ansicht, daß ein wirklicher Schutz vor irreführender und unlauterer Werbung auch gezielte Maßnahmen zur Information der Verbraucher voraussetzt;
- 10. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

(1) ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (4)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung

Präambel unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt den Schutz der Verbraucher, der Personen, die einen Handel oder ein Ge-

(2)

⁽¹) Vollständiger Text siehe ABI. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 4.

⁽²⁾ Die Änderung betrifft nur den englischen Text.

werbe betreiben oder einen Beruf ausüben, sowie die Interessen der Öffentlichkeit gegen Irreführung und unlautere Werbung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- "Werbung" jede Äußerung in Ausübung von Handel, Gewerbe oder Beruf mit dem Zweck, den Absatz von Gütern oder Leistungen zu fördern;
- "irreführende Werbung" jede Werbung, die ganz oder zum Teil falsch ist oder deren Gesamtwirkung, einschließlich der Aufmachung, Personen täuscht oder zu täuschen geeignet ist, an die sie sich richtet oder die von ihr erreicht werden, es sei denn, es war vernünftigerweise nicht vorhersehbar, daß diese Personen von ihr erreicht würden;
- ,,Unlautere Werbung" jede Werbung,

die

- a) einen anderen durch unangemessene Bezugnahme auf seine Staatsangehörigkeit, seine Abstammung, sein Privatleben oder seinen guten Ruf in Mißkredit bringt oder
- b) dem gewerblichen Ruf eines anderen durch unrichtige Erklärungen oder verleumderische Kritik bezüglich seiner Firma oder seiner Güter oder Leistungen schädigt oder zu schädigen geeignet ist oder die
- c) an Angstgefühle appelliert oder rassische oder religiöse Diskriminierung fördert oder die
- d) in erheblicher Weise den Grundsatz sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gleichheit der Geschlechter verletzt oder die
- e) das Vertrauen, die Leichtgläubigkeit oder den Mangel an Erfahrung des Verbrauchers ausnutzt oder ihn oder die Öffentlichkeit und andere Mittel in unangemessener Weise beeinflußt oder zu beeinflussen geeignet ist;
- "Güter" Sachen jeder Art, gleichgültig ob beweglich oder unbeweglich, sowie Recht und Verpflichtung, die sich auf Sachen beziehen.

Artikel 3

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend oder unlauter ist, sind insbesondere Außerungen hinsichtlich folgender Punkte zu berücksichtigen:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

— "Werbung" jede an die Öffentlichkeit oder einen Teil derselben gerichtete Äußerung in Ausübung von Handel, Gewerbe oder Beruf mit dem Zweck, den Absatz von Gütern oder Leistungen zu fördern;

unverändert

- "Unlautere Werbung" jede Werbung,

die

- a) einen anderen durch Bezugnahme auf seine Staatsangehörigkeit, seine Abstammung, sein Privatleben oder seinen guten Ruf in Mißkredit bringt oder
- b) unverändert
- c) Angstgefühle mißbraucht oder ungerechtfertigterweise erweckt; oder
- d) der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder Religionszugehörigkeit Vorschub leistet oder
- e) das Vertrauen, die Leichtgläubigkeit oder den Mangel an Erfahrung des Verbrauchers ausnutzt;

unverändert

Artikel 3

(1) unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- a) der charakteristischen Merkmale der Güter oder Leistungen, wie Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren und des Zeitpunkts der Herstellung oder Erbringung, der Zweckdienlichkeit, Verwendbarkeit, Menge, Qualität, des geographischen oder kommerziellen Ursprungs, der Eigenschaften oder der aus der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse;
- b) der Bedingungen für die Lieferung der Güter oder die Erbringung der Leistungen, wie zu. B. Wert und Preis, Vertrags- und Garantiebedingungen;
- c) der Eigenschaft, der charakteristischen Merkmale und der Rechte des Werbenden, wie z. B. seine Identität und Zahlungsfähigkeit, seine Befähigungen und sein Besitz von geistigen Eigentumsrechten oder Auszeichnungen und Ehrungen.
- (2) Werbung ist insbesondere dann als irreführend anzusehen, wenn sie wesentliche Angaben nicht enthält und dadurch einen falschen Eindruck oder Erwartungen erweckt, denen der Werbende nicht gerecht werden kann.
- (2) Werbung ist insbesondere dann als irreführend anzusehen, wenn sie nicht ohne weiteres als Werbung kenntlich ist oder wenn sie wesentliche Angaben nicht enthält und dadurch einen falschen Eindruck oder Erwartungen erweckt, denen der Werbende nicht gerecht werden kann.

Artikel 4 unverändert

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften gegen irreführende und unlautere Werbung.

Diese Rechtsvorschriften enthalten unter anderem für die durch irreführende oder unlautere Werbung Betroffenen sowie für Verbände mit einem begründeten Interesse an der Sache, schnelle, wirksame und kostengünstige Möglichkeiten für ein angemessenes gerichtliches Vorgehen gegen irreführende und unlautere Werbung.

Die Mitgliedstaaten sehen insbesondere vor, daß

- 1. die Gerichte die Möglichkeit haben, auch ohne Nachweis eines Verschuldens oder einer tatsächlichen Beeinträchtigung
 - a) über ein Verbot oder die Einstellung irreführender oder unlauterer Werbung zu entscheiden oder

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften gegen irreführende und unlautere Werbung.

Diese Rechtsvorschriften enthalten unter anderem für die durch irreführende oder unlautere Werbung Betroffenen sowie für Verbände mit einem begründeten Interesse an der Sache, schnelle, wirksame und kostengünstige Möglichkeiten

- a) für ein angemessenes gerichtliches Vorgehen gegen irreführende und unlautere Werbung oder
- b) für ein Vorbringen der Angelegenheit bei einer mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsbehörde in den Ländern, in denen sie bereits besteht.

Die Mitgliedstaaten sehen insbesondere vor, daß

- 1. die Gerichte oder gegebenenfalls die Verwaltungsbehörden in den Ländern, in denen sie bereits bestehen die Möglichkeit haben, auch ohne Nachweis eines Verschuldens oder einer tatsächlichen Beeinträchtigung
 - a) über ein Verbot oder die Einstellung irreführender oder unlauterer Werbung zu entscheiden

und

- b) eine derartige Entscheidung in einem beschleunigten Verfahren zu erlassen, und zwar mit vorläufiger oder endgültiger Wirkung;
- 2. die Gerichte die Möglichkeit haben:
 - a) die Veröffentlichung einer berichtigenden Erklärung oder
 - b) die Veröffentlichung ihrer Entscheidung ganz oder auszugsweise und in der von ihnen festgesetzten Form zu verlangen;
- 3. die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Vorschriften hinreichend abschreckend sind und gegebenenfalls den finanziellen Aufwand der Werbung, den Umfang der Beeinträchtigung sowie den mit der Werbung erzielten etwaigen Gewinn in Rechnung stellen.

Artikel 6

Stellt der Werbende eine Tatsachenbehauptung auf, so hat er die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung.

Artikel 7

Läßt ein Mitgliedstaat Kontrollen der Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung ausüben, um irreführender oder unlauterer Werbung entgegenzuwirken, oder erkennt er solche Kontrollen an, so steht den nach Artikel 5 klageberechtigten Personen oder Verbänden das Klagerecht neben dem Recht auf Anrufung derartiger Einrichtungen der Selbstverwaltung zu.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- b) eine derartige Entscheidung in einem beschleunigten Verfahren zu erlassen, und zwar mit vorläufiger oder endgültiger Wirkung;
- die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden in den Ländern, in denen sie bereits bestehen, die Möglichkeit haben:
 - a) die Veröffentlichung einer berichtigenden Erklärung zu verlangen und
 - b) die Veröffentlichung ihrer Entscheidung ganz oder auszugsweise und in der von ihnen festgelegten Form zu verlangen;
- 3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Vorschriften und Entscheidungen im Bereich der irreführenden und unlauteren Werbung den Umfang des Schadens in Rechnung stellen.

Werden die obengenannten Befugnisse einer Verwaltungsbehörde übertragen, darf die Behörde nicht von den Interessen der Werbung beherrscht werden, ist sie verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen und ihre Befugnisse so auszuüben, daß sie irreführende und unlautere Werbung wirksam unter Kontrolle hat. Es sind Verfahren vorzusehen, die es den Gerichten auf Antrag der am Verfahren Beteiligten ermöglichen, die unsachgemäße Ausübung der Befugnisse durch die Behörde oder die Unterlassung der Behörde, ihre Befugnisse wahrzunehmen, überprüfen zu können.

Artikel 6 (bisher Artikel 7)

Läßt ein Mitgliedstaat Kontrollen der Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung ausüben, um irreführender oder unlauterer Werbung entgegenzuwirken, oder erkennt er solche Kontrollen an, so steht den nach Artikel 5 klageberechtigten Personen oder Verbänden das Klagerecht neben dem Recht auf Anrufung derartiger Einrichtungen der Selbstverwaltung zu.

Artikel 7 (bisher Artikel 6)

Stellt der Werbende eine Tatsachenbehauptung auf, so hat er in Zivil- und Verwaltungsverfahren die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 9

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntunverändert

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut **aller** innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 10 unverändert

Richtlinie über Baubedarfsartikel (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Nyborg (Dok. 30/79).

Herr Schwörer zieht alle Änderungsanträge, die er zusammen mit den Herren Müller-Hermann und H.-W. Müller zum Richtlinienvorschlag und Entschließungsantrag eingereicht hatte, zurück.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 520/78),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 12. Dezember 1974 (2) und 13. Mai 1976 (3) zur Einführung eines vereinfachten Entscheidungsverfahrens zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse,
- in der Erwägung, daß die Baubranche und die Verbraucher von Baustoffen bisher nur in sehr begrenztem Ausmaß aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes Nutzen ziehen konnten, obwohl die Baubranche in allen Mitgliedstaaten zu den wichtigsten Industriesektoren gehört und verhältnismäßig viele kleine und mittlere Unternehmen umfaßt,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 30/79),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 308 vom 23. 12. 1978, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976, S. 43.

- 1. unterstreicht erneut, daß administrative und technische Vorschriften für den Handel ein größeres Hemmnis sein können als seinerzeit die Zölle und daß die Beseitigung dieser Hemmnisse zu langsam vor sich geht;
- 2. weist darauf hin, daß es sich auf die wirtschaftliche Integration, die technische Entwicklung, die Preise und die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirkt, wenn Teilmärkte gegen den Wettbewerb abgeschottet werden;

Verfahren zur Annahme von Durchführungsrichtlinien

- 3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission nicht länger die Auffassung vertritt, es sei im Zusammenhang mit der Annahme der Durchführungsrichtlinien erforderlich, sich gegenüber den Mitgliedstaaten und dem Rat der Unterstützung des Europäischen Parlaments zu versichern; hofft, daß sich dieser Optimismus als berechtigt erweist, und richtet die nachdrückliche Empfehlung an den Rat und die Mitgliedstaaten, konstruktiv dazu beizutragen, daß ein flexibleres und vereinfachtes Entscheidungsverfahren sich in der Praxis bewähren kann;
- 4. hält es jedoch für bedenklich, daß ein Ausschuß aus Regierungsvertretern mit Entscheidungsbefugnis eingesetzt wird; ist dagegen der Meinung, daß die Beseitigung technischer Handelshemmnisse eines der Gebiete ist, auf das der Beschluß der Staats- bzw. Regierungschefs über eine stärkere Berücksichtigung von Artikel 155 des EWG-Vertrags Anwendung finden sollte; spricht sich daher dafür aus, der Kommission das volle Mandat und die volle Verantwortung für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für Baubedarfsartikel zu erteilen;
- 5. überläßt es der Kommission, in eigener Verantwortung über die evntuelle Einsetzung eines Beratenden Ausschusses sowie ggf. über dessen Zusammensetzung zu befinden;
- 6. unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß die Kommission als Gegenleistung für die erweiterten Befugnisse gemäß Artikel 155 des EWG-Vertrags die Verantwortung für eine rasche Verwirklichung des gemeinsamen Marktes für diese Produkte auf sich nehmen muß;
- 7. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags bei der Ausarbeitung der Durchführungsrichtlinien in der Regel die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie gegebenenfalls die anderer betroffener Kreise einzuholen;
- 8. wird seine politische Kontrolle über die Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie durch die Kommission im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Jahresbericht der Kommission wahrnehmen;
- 9. wird sich bei anderer Gelegenheit erneut der Frage zuwenden, wie ein derartiges flexibleres und vereinfachtes Entscheidungsverfahren auch auf andere Gebiete übertragen werden kann;

Baubedarfsartikel

- 10. ist damit einverstanden, daß in der Regel die optionelle Harmonisierungsmethode angewandt wird; nur dadurch ist es möglich, gleichzeitig lokale Eigenheiten zu erhalten, die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher zu erweitern und einen offeneren Wettbewerb zwischen den Herstellern von Baubedarfsartikeln zu sichern; die totale Harmonisierungsmethode sollte jedoch dort zu Anwendung kommen, wo dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit bzw. zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen erforderlich ist;
- 11. weist darauf hin, daß es den Herstellern so leicht wie möglich gemacht werden sollte, die Gemeinschaftsbestimmungen zu überblicken; daher sollte die Kommission in den Durchführungsrichtlinien einheitliche Grundsätze (z. B. bezüglich der Harmonisierungsmethode und der verlangten Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfung) für unterschiedliche Produkte innerhalb der gleichen Produktgruppe anwenden;
- 12. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung der Durchführungsrichtlinien, soweit dies nicht mit dem Zweck dieser Rahmenrichtlinie unvereinbar ist, möglichst weitgehend die gemeinsamen Standards und Normen für die Produkte zu verwenden, die bereits international vereinbart sind;
- 13. betrachtet es als einen großen Fortschritt,daß die Mitgliedstaaten untereinander die in den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen und Kontrollen gutheißen müssen, da es sich herausgestellt hat, daß mangelnde Kenntnis der Zulassungsverfahren, Sprachschwierigkeiten usw. für diesen Industriezweig, der in der Hauptsache mittelständische Unternehmen umfaßt, ein wesentliches Handelshemmnis bedeuten; mißt daher der in Artikel 30

des Richtlinienvorschlags enthaltenen Bestimmung großes Gewicht bei, wonach sich die Hersteller bereits vor Verabschiedung der Durchführungsrichtlinien in einem gewissen Grad von den zugelassenen Stellen des Exportlandes bescheinigen lassen können, inwieweit die Bestimmungen des Importlandes eingehalten werden;

- 14. betont, daß die äußerst unterschiedlichen Bauvorschriften, die nicht nur national, sondern auch regional festzustellen sind, durch den Vorschlag keine Änderung erfahren; fordert die Kommission auf, sich darüber Gedanken zu machen, inwieweit es später möglich wäre, die in den Durchführungsrichtlinien festgelegten technischen Spezifikationen auf die Bauvorschriften anzuwenden und inwieweit eine Katalogisierung der verschiedenen Bauvorschriften zu einem höheren Maß an Markttransparenz beitragen könnte;
- 15. fordert die Kommission auf, nach vierjähriger Anwendung dieser Richtlinie Vorschläge für eventuelle Änderungen der Bestimmungen der Richtlinie vorzulegen;
- 16. billigt den Vorschlag der Kommission, ersucht sie jedoch, folgende Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER FUROPÄISCHEN Gemeinschaften vorgeschlagener Text (*)

VOM TUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 13 unverändert

Es ist daher angebracht, die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Richtlinie der Kommission zu übertragen, die durch einen mit qualifizierter Mehrheit entscheidenden Ausschuß unterstützt wird.

Der Kommission ist gemäß Artikel 155 des EWG-Vertrags und im Einklang mit dem Beschluß der Staatsund Regierungschefs vom Dezember 1974 über eine ausgedehnte Anwendung dieser Bestimmung die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Richtlinie zu übertragen.

übrige Erwägungen unverändert

Kapitel I bis VI unverändert

Kapitel VII

Verfahren für die Annahme von Durchführungsrichtlinien

Artikel 27

Artikel 27

- (1) Es wird ein Ausschuß für die Durchführungsrichtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Baubedarfsartikel — im folgenden "Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (1) Die Kommission wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Rahmenrichtlinie erforderlichen Durchführungsrichtlinien zu erlassen. Bei der Ausarbeitung der Durchführungsrichtlinien holt die Kommission in der Regel Stellungnahmen des Wirtschaftsund Sozialausschusses sowie gegebenenfalls anderer betroffener Kreise ein.

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 308 vom 23. 12. 1978, S. 3.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Kommission arbeitet jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie sowie darüber aus, welche Durchführungsbestimmungen im Laufe des bevorstehenden Zweijahreszeitraums vermutlich angenommen werden. Dieser Bericht ist dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.

Artikel 28

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf einer Durchführungsrichtlinie. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die Durchführungsrichtlinie, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entspricht.
 - b) Entspricht die Durchführungsrichtlinie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die Durchführungsrichtlinie vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
 - c) Wenn der Rat nicht innerhalb von 3 Monaten nach seiner Befassung eine Entscheidung getroffen hat, wird die Richtlinie von der Kommission erlassen.

Artikel 28

- (1) Die Kommission kann einen Ausschuß einsetzen, der sie bei der Ausarbeitung der zur Durchführung dieser Rahmenrichtlinie erforderlichen Durchführungsrichtlinien beraten kann.
- (2) Die Kommission befindet in eigener Verantwortung über die Zusammensetzung dieses Ausschusses.

(3) Ein Vertreter der Kommission hat in dem Ausschuß den Vorsitz inne; der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende kann je nach Dringlichkeit der Angelegenheit eine Frist festsetzen, innerhalb der der Ausschuß eine Stellungnahme abgibt.

Kapitel VIII bis X unverändert

Kapitel XI

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 35 bis 37 unverändert

Artikel 38

Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(1) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten ferner die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, so rechtzeitig in Kenntnis, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

(2) unverändert

(3) Nach fünfjähriger Anwendung dieser Richtlinie entscheidet der Rat auf der Grundlage des von der Kommission vorzulegenden Vorschlags und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob eine Revision der Bestimmungen der Richtlinie und insbesondere ihrer Artikel 27 und 28 angebracht ist.

Artikel 39 unverändert

Anhänge I bis V unverändert

ANHANG VI

ANHANG VI

Ziffer 1 unverändert

- 2. Bei der zugelassenen Stelle, ihrem Leiter und ihrem Personal darf es sich weder um eine kommerzielle Vereinigung noch um den Hersteller oder seinen Beauftragten, den Lieferanten, den Projektierungsingenieur, den Verarbeiter, den Subunternehmer oder den Vermieter des Gebäudes handeln. Sie dürfen weder direkt noch in irgendeiner anderen Weise in die Projektierung, Herstellung, Vermarktung, Vertretung oder Wartung des Produktes eingreifen. Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen Hersteller und zugelassener Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 2. Bei der zugelassenen Stelle, ihrem Leiter und ihrem Personal darf es sich weder um eine kommerzielle Vereinigung noch um den Hersteller oder seinen Beauftragten, den Lieferanten, den Projektierungsingenieur, den Verarbeiter, den Subunternehmer oder den Vermieter des Gebäudes handeln. Sie dürfen weder direkt noch in irgendeiner anderen Weise in die Projektierung, Herstellung, Vermarktung und Vertretung des Produktes eingreifen. Die Möglichkeit eines Austausches von Informationen zwischen Hersteller und zugelassener Stelle etwa in Form technologischer Beratung und Konsultation auch über Fragen der Konstruktion, des Design usw. wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ziffern 3 bis 7 unverändert

Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Nyborg (Dok. 103/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren
- II. eine Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 551/78 und Dok. 609/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 103/79),
- 1. fordert erneut (²) die Vereinfachung und Standardisierung sowie spätere Abschaffung der Papiere für unter das innergemeinschaftliche Versandverfahren fallende Waren sowie den Fortfall der Sicherheitsleistung für Unternehmen im innergemeinschaftlichen Versandverfahren;
- 2. billigt die Umstellung von RE auf ERE; sieht jedoch nicht ein, daß die Anhebung des Betrages der Sicherheitsleistung in der augenblicklichen Lage zweckmäßig sein soll;
- 3. bedauert im übrigen, daß die Kommission ihr Mehrjahresprogramm betreffend die Zollunion so spät angenommen hat, daß das Europäische Parlament keine Möglichkeit hat, hierzu vor der Direktwahl Stellung zu nehmen, und hat mit Befremden festgestellt, daß der Rat nicht beabsichtigt, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Programm einzuholen;
- 4. billigt vorbehaltlich dieser Bemerkungen die Vorschläge der Kommission und ersucht sie, die nachstehende Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.
- (1) ABl. Nr. C 306 vom 22. 12. 1978, S. 3, und ABl. Nr. C 29 vom 1. 2. 1979, S. 3.
- (2) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. April 1978; ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 29.

VON DER KOMMISSION DER FUROPÄISCHEN GEMTENSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT $^{\rm th}$

VOM TUROPÄISCHEN PARLAMENT GFÄNDERTER TEXT

II

Verordnung des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 bis 4 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 29 vom 1. 2.1979, S. 3.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHEAGENER TENT

VOM FUROPÄISCHEN PARLAMENT GFÄNDERTER TEXT

Artikel 5

Personen, die wiederholt schwere Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Wirtschaftsgesetze begangen haben, können von dem Recht ausgeschlossen werden, Anmeldungen auf fremde Rechnung abzugeben

Artikel 5

Personen, die eine schwere Zuwiderhandlung gegen die Zoll-, Steuer- und Wirtschaftsgesetze begangen haben, können von dem Recht ausgeschlossen werden, Anmeldungen auf fremde Rechnung abzugeben.

Artikel 6 bis 7 unverändert

Rechte des einzelnen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Bayerl (Dok. 100/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 6 an.

Zu Ziffer 7 hat Herr Pintat im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer zu streichen ist.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 7 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 8 bis 17 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

- unter Hinweis auf seine Beratungen vom 8. Juli 1974 (1) und 21. Februar 1975 (2)
- in Kenntnis seiner Entschließung (3) vom 8. April 1976, in der es
 - i) seinen Rechtsausschuß aufgefordert hatte, ihm über die Gemeinschaftsaktionen, die einzuleiten oder fortzusetzen sind, um den Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu gewährleisten, Bericht zu erstatten,

⁽¹⁾ ABl. Verhandlungen Nr. 179, S. 57 ff.

⁽²⁾ ABl. Verhandlungen Nr. 186, S. 256.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 100 vom 3. 5. 1976, S. 27.

- ii) die Kommission aufgefordert hatte, für eine beschleunigte Erfassung der Tatsachen und Informationen, die bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich zugrunde gelegt werden müssen, unter ihrer Leitung Sorge zu tragen,
- in Kenntnis der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 2, 3, 100, 210, 229, 230 und 231 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Achtung der Grundrechte (¹),
- in dem Bemühen, seine Aktion zum Schutz der Rechte des einzelnen fortzusetzen und zu verstärken,
- aufgrund seines Verständnisses für die berechtigte Beunruhigung in der Öffentlichkeit gegenüber der Gefahr einer irrtümlichen oder mißbräuchlichen Verwendung der in den lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Datenbanken gespeicherten Informationen,
- überzeugt, daß der technische Fortschritt ganz besonders auf diesem Gebiet in den Dienst des Menschen gestellt werden kann und muß,
- in Kenntnis der in jüngster Zeit in einigen Mitgliedstaaten in Kraft getretenen Rechtsvorschriften über den Schutz des einzelnen gegenüber Dateien sowie der Gesetzentwürfe, die zur Zeit in mehreren anderen Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit, den freien Informationsfluß innerhalb der Gemeinschaft unbeschadet der Einschränkungen, die durch Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sind, zu gewährleisten.
- in der Überzeugung, daß der freie Informationsfluß eine harmonische Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Freiheiten und der Privatsphäre des einzelnen gegen Mißbrauch der Datenverarbeitung voraussetzt,
- in dem Wunsch, daß die Gemeinschaft in allen internationalen Organen, in denen diese Probleme erörtert werden, einen Beitrag zu ihrer Lösung leistet,
- in der Überzeugung, daß den Parlamenten als Institutionen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich eine Kontrollfunktion zukommt, und daß eine Instanz, die vom jeweiligen Parlament eingesetzt wird und der Vertreter des jeweiligen Parlaments angehören, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse besitzen und ein Statut, welches ihre volle Unabhängigkeit gewährleistet, haben muß,
- in der Erwägung, daß der Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung eines der wichtigsten Elemente der Rechtsentwicklung in allen demokratischen Gesellschaften darstellt,
- in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses (Dok. 100/79),
- 1. weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Verwirklichung eines echten gemeinsamen Datenverarbeitungsmarkts voraussetzt, innerhalb dessen der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr sichergestellt und der Wettbewerb nicht verzerrt ist:
- 2. weist darauf hin, daß die einzelstaatlichen Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken und insbesondere die Wettbewerbsbedingungen dort verfälschen;
- 3. hält es nicht für klug, daß die Institutionen der Gemeinschaft erst dann tätig werden, wenn bereits schwerwiegende Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aufgetreten sind;
- 4. fordert erneut die Kommission auf, den Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung des Datenschutzrechts auf höchstem Schutzniveau für die Gemeinschaftsbürger vorzubereiten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. 4. 1977, S. 1.

- 5. stellt fest, daß die Gemeinschaftsinstitutionen befugt sind, hier tätig zu werden, wobei die Aktion unter Wahrung der in der gemeinsamen Erklärung über den Schutz der Grundrechte festgeschriebenen Grundsätze sowie im Rahmen der Befugnisse der Gemeinschaften erfolgen muß;
- 6. ist der Auffassung, daß die zu erlassenden Gemeinschaftsvorschriften in erster Linie auf die Beseitigung aller etwaigen technischen Hindernisse für den Informationsaustausch abzielen müssen und deshalb, insbesondere aber auch aus anderen Gründen praktischer und wirtschaftlicher Art, bald in Kraft treten müssen;
- 7. ist ferner der Auffassung, daß der Schutz der Daten über juristische Personen, insbesondere Unternehmen, für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig sein könnte, und daß er in entsprechend geänderter Form auch politischen, gewerkschaftlichen und konfessionellen Vereinigungen garantiert werden müßte;
- 8. stellt fest, daß die Anhörungen, die von dem im Anschluß an die Entschließung vom 8. April 1976 vom Rechtsausschuß eingesetzten Unterausschuß "Datenverarbeitung und Persönlichkeitsrecht" veranstaltet wurden, zur Erstellung einer in allen Amtssprachen vorliegenden umfassenden Dokumentation beigetragen haben, die es ermöglicht, die in diesem Bericht festzulegenden Leitlinien für die Normen und die Aktionsrichtung der Gemeinschaft in voller Kenntnis des Sachverhalts zu beurteilen;
- 9. nimmt Kenntnis von der Bildung einer Sachverständigengruppe "Datenverarbeitung und Schutz der Freiheiten" durch die Kommission im Anschluß an die Entschließung vom 8. April 1976, von der Empfehlung, die von dieser an die Kommission gerichtet worden ist, und von den diesbezüglich durch das verantwortliche Kommissionsmitglied erteilten Anweisungen;
- 10. legt der Kommission und dem Rat dringend nahe, bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes die Empfehlungen, die dieser Entschließung als integrierender Bestandteil beigefügt sind, weitestgehend zu berücksichtigen;
- 11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Mitwirkung in allen internationalen Instanzen, von denen diese Frage erörtert werden, zu koordinieren und nach Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats auf den Beitritt einer möglichst großen Zahl von Drittländern zu diesem Übereinkommen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit hinzuwirken;
- 12. fordert, daß der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Gemeinschaftsvorschriften, wenn sie einmal angenommen sein werden, an die späteren technischen Entwicklungen und an die gegebenenfalls in Kraft getretenen internationalen gesetzlichen Regelungen anzupassen;
- 13. hält es für wesentlich, daß, unbeschadet der Kontrollbefugnisse, die die Kommission als Hüterin der Verträge besitzt, ein Ausschuß von Vertretern der nationalen Organe der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Freiheiten zuständig sind, damit beauftragt wird, die Anwendungsweise der Texte der Gemeinschaft sowie das reibungslose Funktionieren der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Organen zu überwachen;
- 14. hält es für erforderlich, daß es in diesem Ausschuß angemessen vertreten ist und den Vorsitz führt, und daß außerdem dieser Ausschuß dem Europäischen Parlament ebenso wie der Kommission und dem Rat Bericht erstattet;
- 15. fordert die Kommission auf, ihm über den Stand der Arbeiten des vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Expertenausschusses für Datenschutz, an denen die Kommission als Beobachter beteiligt ist, sowie über die Bedingungen Bericht zu erstatten, unter denen die Gemeinschaft als solche das Übereinkommen, das zur Zeit ausgearbeitet wird, unterzeichnen und durch die Mitwirkung ihrer Organe den Abschluß dieser Arbeiten beschleunigen könnte;
- 16. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs (¹) die Gemeinschaft eine ausschließliche Zuständigkeit, völkerrechtliche Verpflichtungen im gesamten Bereich der im Vertrag umschriebenen Ziele einzugehen, nur insoweit besitzt, als sie im Rahmen der internen Gemeinschaftsordnung die ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten tatsächlich wahrnimmt;

⁽¹) GHEG 14. Juli 1976 (Cornelis Kramer) — Ersuchen um Vorabentscheidung) Sammlung 1976 — 6, Seite 1279 — Siehe ebenfalls Stellungnahme 1—76 vom 26. April 1977, Sammlung 1977-3, Seite 741.

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die beigefügten Empfehlungen dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarats, dem Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den für die Überwachung der Anwendung der allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Freiheiten zuständigen nationalen Instanzen zu übermitteln.

Empfehlungen des Parlaments an die Kommission und an den Rat gemäß Ziffer 10 des Entschließungsantrags betreffend die Grundsätze, auf die sich die Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung stützen sollten

In den Rechtsvorschriften, die in dem Bereich zu verabschieden sind, auf den sich die vorliegende Entschließung bezieht, sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

I

- 1. Dateien, in denen personenbezogene Daten manuell oder maschinell gespeichert werden, unterliegen einer vorherigen Anmeldungs- oder Genehmigungspflicht. Das Datenschutzorgan kann individuelle und/oder generelle Ausnahmen zulassen.
- 2. Für die Verarbeitung bestimmte personenbezogene Daten
- müssen auf rechtmäßige Weise beschafft werden; die Beschaffung besonders sensibler Daten steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Betroffenen oder einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung;
- dürfen nur gemäß den festgelegten Zweckbestimmungen und in Übereinstimmung mit der Anmeldung des verantwortlichen Leiters der Datei oder mit der ihm ausgestellten Genehmigung gespeichert und übermittelt werden.
 - Das Datenschutzorgan muß Ausnahmen zulassen können;
- müssen richtig und für die Zweckbestimmung der Datei notwendig sein;
- müssen gelöscht werden, wenn sie auf rechtswidrige Weise beschafft, unrichtig oder veraltet sind oder sobald der Zweck, für den sie gespeichert wurden, erfüllt ist.
- 3. Für materielle und immaterielle Schäden, die durch Datenmißbrauch verursacht werden, haftet der Leiter der Datei, unabhängig von seinem Verschulden.
- 4. Die Leiter der Dateien haben bei der Ersteinspeicherung personenbezogener Daten den Betroffenen hierüber zu unterrichten.
- 5. Öffentliche und private Stellen haben das Datenschutzorgan frühestmöglich von ihren Automationsvorhaben zu unterrichten, wenn sie personenbezogene Daten enthalten können.
- 6. Die Vereinigung von bisher getrennten Datenbanken, gleich, in welcher Form sie erfolgt, bedarf der Zustimmung des Datenschutzorgans.
- 7. Daten aus medizinischen, polizeilichen, nachrichtendienstlichen Datenbanken sowie aus dem Datenbereich der sozialen Sicherung dürfen untereinander oder mit anderen Dateien nur mit Zustimmung des Betroffenen verbunden werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Datenschutzorgans.

II

- 8. Jeder, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, hat das Recht,
- a) über jede Erfassung, Speicherung und Übermittlung an Dritte von auf seine Person bezogenen Daten sowie über deren Inhalt, Zweck und Empfänger unterrichtet zu werden;

- b) personenbezogene Daten löschen zu lassen, wenn die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen fehlen, es sei denn, daß der Leiter der Datei das Gegenteil beweisen kann;
- c) die Richtigstellung von ungenauen oder unrichtigen auf seine Person bezogene Daten sowie die Benachrichtigung Dritter, denen sie übermittelt wurden, zu veranlassen;
- d) die Überprüfung der auf seine Person bezogenen Daten durch das Datenschutzorgan auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu veranlassen, wenn sie in Dateien gespeichert wurden, die aus Gründen der nationalen Sicherheit kraft Gesetzes nicht Gegenstand der vorstehend aufgeführten Rechte sein konnten.
- 9. Die Mitgliedstaaten garantieren den betroffenen Personen die angemessene Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich des Schutzes der auf ihre Person bezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Gebühren und Kosten.

Ш

- 10. Jeder Mitgliedstaat benennt ein unabhängiges Organ mit angemessener personeller und finanzieller Ausstattung, das damit beauftragt ist, in seinem Hoheitsgebiet die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und der in deren Durchführung erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu überwachen. Es ist zur jährlichen Berichterstattung an das Datenschutzorgan der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet.
- 11. Das von jedem Mitgliedstaat eingesetzte Organ hat die angemeldeten Dateien in geeigneter Weise zu veröffentlichen; es hat die Bürger über ihre Rechte hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten zu unterrichten und die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.
- 12. In den Fällen I 4 und 5 führt das Datenschutzorgan ein Register, in das bei Nachweis berechtigten Interesses Einsicht genommen werden kann.
- 13. Die grenzüberschreitenden Übermittlungen personenbezogener Daten, die für einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind oder aus einem anderen Mitgliedstaat kommen, dürfen innerhalb der Gemeinschaft keiner Sonderregelung unterworfen werden. Sie sind bei dem Kontrollorgan der Europäischen Gemeinschaft anzumelden.
- 14. Für den Datenexport aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die Genehmigung des Datenschutzorgans der Europäischen Gemeinschaft erforderlich.
- 15. Das Datenschutzorgan der Europäischen Gemeinschaft erstattet seinerseits dem Europäischen Parlament jährlich Bericht.
- 16. Verstöße gegen diese Mindestnormen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind durch angemessene Sanktionen zu ahnden.
- 17. Der Schutz von gruppenbezogenen Daten und die Rechte von Gruppen im Bereich dieser Grundsätze stehen dem Schutz von personenbezogenen Daten und den Rechten einzelner Personen im Sinne der obengenannten Grundsätze gleich.

Gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Frau Dunwoody im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeitete Bericht über gleiches Entgelt für Männer und Frauen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Dok. 98/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dreierkonferenz — Rat der Sozialminister am 15. Mai 1979 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte und eine mündliche Anfrage zu sozialen Problemen.

Herr Albers erläutert seinen im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeiteten Bericht über die aus der Dreierkonferenz vom 9. November 1978 zu ziehenden Schlußfolgerungen (Dok. 31/79) sowie seinen im Namen desselben Ausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verbesserung der Beziehungen mit den Sozialpartnern im Zusammenhang mit den Dreierkonferenzen (Dok. 147/79).

VORSITZ: HERR ADAMS

Vizepräsident

Herr van der Gun, Vorsitzender des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung, erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 141/79), die er im Namen dieses Ausschusses an die Kommission gerichtet hat.

Es spricht Herr Vredeling, Vizepräsident der Kommission, der unter anderem die Anfrage beantwortet.

Verfahrensanträge

Es sprechen Frau Dunwoody, die einen Verfahrensantrag zu ihrem Bericht (Dok. 98/79) stellt, und Herr Vredeling, *Vizepräsident der Kommission*, zu diesem Antrag.

Es spricht Herr Bertrand zu einer Verfahrensfrage betreffend die Aufstellung der Tagesordnung.

Dreierkonferenz — Rat der Sozialminister am 15. Mai 1979 (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Herren Dinesen im Namen der Sozialistischen Fraktion, Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Pistello im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden.

VORSITZ: HERR DESCHAMPS

Vizepräsident

Es sprechen Herr Christensen, Frau Dunwoody, die Herren Jakobsen, Vredeling, Vizepräsident der Kommission, und Albers, Berichterstatter.

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn van der Gun im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung einen Entschließungsantrag mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 47 Ziffer 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 141/79) über die Vorbereitung der Tagung des Rates der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 163/79) erhalten hat.

Er weist darauf hin, daß er das Parlament zu Beginn der morgigen Sitzung zu diesem Antrag auf baldige Abstimmung befragen wird.

Er weist ferner darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge in den Berichten von Herrn Albers in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, der Vorsitzende des Haushaltsausschusses habe ihn darüber unterrichtet, daß sich der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1979 nicht in der Lage gesehen habe, im Verlauf dieser Tagung den Bericht über die Entlastung des Haushaltsplans für 1977, der für die Sitzung am Donnerstag, 10. Mai, vorgesehen war, vorzulegen.

Dieser Punkt wird also von der Tagesordnung abgesetzt.

Beratung im Dringlichkeitsverfahren

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung zu dem Prozeß von J. Sabata (Dok. 168/79) erhalten hat.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Er teilt mit, daß die Abstimmung über diesen Antrag gemäß Artikel 14 Ziffer 1 zweiter Absatz der Geschäftsordnung zu Beginn der morgigen Sitzung stattfindet.

Europäisches Zentrum in Berlin (Aussprache)

Herr Bertrand erläutert seinen im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeiteten Bericht über die bisher erzielten Ergebnisse sowie die künftigen Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung in Berlin (Dok. 90/79).

Es sprechen die Herren Vredeling, Vizepräsident der Kommission, und Sieglerschmidt.

Es spricht der Berichterstatter, der die Ziffer 2 des Entschließungsantrags zurückzieht; das Parlament nimmt davon Kenntnis.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Diskriminierung eingewanderter Frauen in Frankreich

Frau Squarcialupi erläutert die mündliche Anfrage ohne Aussprache zur Diskriminierung von eingewanderten Frauen in Frankreich (Dok. 124/79), die sie an die Kommission gerichtet hat.

Herr Vredeling, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Tagesordnung

Auf Antrag von Herrn Ripamonti und auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die zwei Berichte von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 und den Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1980 auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen, Mittwoch, 9. Mai, zu vertagen und sie in die Tagesordnung nach der mündlichen Anfrage zum Rheinwasserabkommen (Dok. 648/78) einzutragen.

Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (Aussprache)

Herr Shaw erläutert seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 156/79) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 161/79).

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung, morgen, Mittwoch, 9. Mai 1979, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung über zwei Entschließungsanträge;
- Beschluß über die Dringlichkeitsanträge zu zwei Entschließungsanträgen;
- mündliche Anfragen mit Aussprache an den Rat und die Kommission zur Beschäftigungspolitik;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat zum Rheinwasserabkommen;
- Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979;
- Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für 1980;
- Bericht von Herrn Pintat über die Erweiterung der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Zagari über die Menschenrechte in Äthiopien;
- Erklärung der Kommission über den Unfall von Harrisburg;
- Bericht von Herrn Flämig betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich;
- Bericht von Herrn Flämig über das Mehrjahresprogramm der GFS 1980-1983;
- Bericht von Herrn Brown über die Stromerzeugung;
- Bericht von Herrn Flämig über die Energielage der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Schmitt über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften;
- Bericht von Lord Castle über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EWG-Neuseeland;

15.00 Uhr:

16.30 Uhr:

Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Außenminister);

- Abstimmungen.

Die Sitzung wird um 19.10 Uhr geschlossen.

H. R. NORD

Generalsekretär

Emilio COLOMBO

Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 9. MAI 1979

VORSITZ: HERR COLOMBO

Präsident

Die Sitzung wird um 10.20 Uhr eröffnet.

Rheinwasserabkommen (Dok. 648/78) eingetragenen Berichte Ripamonti, über die noch Beratungen stattfinden, im späteren Verlauf des Tages zu einem Zeitpunkt, der noch nicht bestimmt werden kann, geprüft werden.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten hat:

- von Herrn Shaw im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über die Liste der Anträge auf Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (nichtautomatische Übertragungen) (Dok. 135/79) — (Dok. 165/79);
- von Herrn Notenboom im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 38/79) für eine Verordnung über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems der Kommission (Dok. 167/79).

Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß die in die Tagesordnung dieser Sitzung nach der mündlichen Anfrage zum

Gedenken an Aldo Moro

Der Präsident gedenkt im Namen des Parlaments Aldo Moros, der vor einem Jahr von Terroristen grausam ermordet wurde.

Beschluß über die Anträge auf baldige Abstimmung

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über zwei Anträge auf baldige Abstimmung:

 Entschließungsantrag zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen (Dok. 152/79)

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über diesen Entschließungsantrag, über den in der nächsten Abstimmungsstunde abgestimmt wird.

 Entschließungsantrag zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Sozial- und Arbeitsminister am 15. Mai 1979 (Dok. 163/79)

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über diesen Entschließungsantrag, über den in der nächsten Abstimmungsstunde abgestimmt wird.

Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit zweier Entschließungsanträge.

Entschließungsantrag zu einem einzigen Sitz der Gemeinschaftsexekutiven und des Parlaments (Dok. 164/79)

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren ab.

Der Entschließungsantrag wird gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung an den Politischen Ausschuß überwiesen.

— Entschließungsantrag zum Prozeß von J. Sabata (Dok. 168/79)

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags und auf Vorschlag des Präsidenten seine Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 11. Mai, vor dem Bericht von Herrn Walker-Smith über die Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft.

Vorlage von zwei Entschließungsanträgen zur Änderung der Geschäftsordnung

Der Präsident teilt mit, daß er zwei Entschließungsanträge zur Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments erhalten hat:

- von den Herren Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion, Klepsch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Pintat im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Rippon im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Amendola im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden und de la Malène im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt zur Einfügung eines Artikels 7a in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 170/79);
- von den Herren Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion, Klepsch im Namen der Christ-

lich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Pintat im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Rippon im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Amendola im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden zur Änderung von Artikel 36 Absatz 5 der Geschäftsordnung (Dok. 171/79).

Er weist darauf hin, daß diese Entschließungsanträge gemäß Artikel 54 der Geschäftsordnung an den zuständigen Ausschuß, in diesem Fall an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen überwiesen werden; er bittet den Ausschuß dringend, seine Arbeiten so rechtzeitig zu beenden, daß sich das Parlament hierzu noch im Laufe dieser Tagung äußern kann.

Beschäftigungspolitik

Herr Pisani erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache zur Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft (Dok. 125/79), die Herr Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat gerichtet hat, sowie die mündliche Anfrage mit Aussprache zur Beschäftigungspolitik (Dok. 126/79), die er mit den Herren Fellermaier und Lange im Namen der Sozialistischen Fraktion an die Kommission gerichtet hat.

VORSITZ: HERR SPÉNALE

Vizepräsident

Herr Bernard-Reymond, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die an diesen gerichtete Anfrage und Herr Vredeling, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die an letztere gerichtete Anfrage.

Es sprechen die Herren Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Ansquer im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Pisani. Schwörer, Albers, Bernard-Reymond, Pisani und Vredeling.

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 47 Ziffer 5 der Geschäftsordnung erhalten hat:

- von Herrn Bertrand, Frau Walz, den Herren Schwörer, Pisoni, Klepsch, Noè, Ripamonti, Granelli, van der Gun, Caro und Santer im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) einen Entschließungsantrag zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 126/79) zur Beschäftigungspolitik (Dok. 166/79);
- von den Herren Fellermaier, Pisani und Lange im Namen der Sozialistischen Fraktion einen Ent-

schließungsantrag zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen (Dok. 125/79 und 126/79) zur Beschäftigungspolitik (Dok. 169/79).

Er teilt mit, daß er das Parlament zu diesen beiden Anträgen zu Beginn der morgigen Sitzung befragen wird.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Rheinwasserabkommen

Herr Baas erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache zum Rheinwasserabkommen (Dok. 648/78), die er mit den Herren Berkhouwer, Jung, Meintz, De Clercq und Geurtsen an den Rat gerichtet hat.

VORSITZ: HERR LÜCKER Vizepräsident

Herr Bernard-Reymond, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren van Aerssen im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Bernard-Reymond und Baas.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Erweiterung der Gemeinschaft (Aussprache)

Herr Pintat erläutert seinen im Namen des Politischen Ausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Perspektiven der Erweiterung der Gemeinschaft — Zweiter Teil: sektorale Aspekte (Dok. 42/79).

Es sprechen die Herren Hoffmann im Namen der Sozialistischen Fraktion und Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) und als Vorsitzender des Politischen Ausschusses.

Tagesordnung

Auf Antrag von Herrn Mitchell und auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Reihenfolge bei der Prüfung der in die Tagesordnung dieser Sitzung eingetragenen zwei Berichte Flämig (Dok. 74/79 und 54/79) umzukehren.

Der Präsident teilt ferner mit, daß die beiden Berichte Ripamonti über den Haushaltsplan nach dem Bericht Flämig (Dok. 54/79) geprüft werden.

Die Sitzung wird um 13.10 Uhr unterbrochen und um 15.10 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ: HERR COLOMBO

Präsident

Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Fragestunde (Dok. 142/79).

Anfragen an den Rat

Nr. 18 von Herrn Radoux: Ausstellung eines europäischen Passes für die Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Herr Bernard-Reymond, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von den Herren Radoux, Ellis, Frau Dunwoody, den Herren Schyns, Blumenfeld, van Aerssen, Frau Dahlerup, den Herren Fletcher-Cooke und Brugha.

Nr. 19 von Herrn Howell: Einfuhren von "salt and pepper"-Truthähnen und Truthennen

Herr Bernard-Reymond beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Howell, Frau Dunwoody und Herrn Scott-Hopkins.

Die Anfrage Nr. 20 von Frau Ewing zur Ausübung des Wahlrechts bei den Direktwahlen wird auf Antrag der Fragestellerin schriftlich beantwortet.

Nr. 21 von Herrn Osborn: Falkland-Inseln

Herr Bernard-Reymond beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Osborn.

Nr. 22 von Herrn Kavanagh: Folgen des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft für die Schaffleischpolitik

Herr Bernard-Reymond beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Kavanagh, Scott-Hopkins und Howell.

Nr. 23 von Lord Bessborough: Beziehungen der Gemeinschaft zur Volksrepublik China

Herr Bernard-Reymond beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Lord Bessborough, den Herren Kaspereit, von Aerssen, Fletcher-Cooke und Fitch.

Anfragen an die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

Die Anfrage Nr. 24 von Frau Ewing zu Menschenrechten in der UdSSR wird auf Antrag der Fragestellerin schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt den zweiten Teil der Fragestunde für geschlossen.

Es sprechen zu einer Verfahrensfrage die Herren Howell, Scott-Hopkins, Schyns und Howell.

Erklärung anläßlich der letzten Tagung des nicht direkt gewählten Europäischen Parlaments

Herr Bernard-Reymond, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung ab, in der er besonders die Qualität des Dialogs hervorhebt, der sich im Laufe der Jahre zwischen Rat und Parlament eingestellt hat.

Herr Jenkins, *Präsident der Kommission*, wendet sich seinerseits zum letzten Mal an das Parlament in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und unterstreicht vor allem die Unterstützung und Ermutigung, die die Kommission in all diesen Jahren vom Parlament erfahren hat.

Der Präsident verliest die Botschaft, die Herr Thorn, Chef der luxemburgischen Regierung, aus diesem Anlaß an das Parlament gerichtet hat.

Der Präsident dankt im Namen des Parlaments Herrn Bernard-Reymond, Herrn Jenkins und Herrn Thorn. Erweiterung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht Herr Sandri im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden.

Wegen der Abstimmungsstunde unterbricht das Parlament die Beratung über den Bericht von Herrn Pintat.

Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die von Herrn Ansquer eingereichte Entschließung (Dok. 162/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen

- in Erwägung, daß die Gemeinschaft in bezug auf Rohstoffe in großem Umfang vom Ausland abhängig ist,
- in der Erwägung, daß die Einfuhren, insbesondere die Erzeinfuhren, in zunehmendem Maße die innergemeinschaftliche Erzeugung ersetzen,
- in der Erwägung, daß eine umfassende Politik der Versorgung der Gemeinschaft mit Rohstoffen erforderlich ist,
- 1. ist insbesondere der Ansicht, daß die Erzförderung in Lothringen auf dem gegenwärtigen Stand einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Versorgung leistet;
- 2. betont, daß, ungeachtet der derzeitigen Vorteile der Einfuhr reichhaltiger Erze, deren Verarbeitung weniger kostspielig ist und deren Gestehungskosten zuweilen unter denen des innerhalb der Gemeinschaft geförderten Erzes liegen, auch die sozialen Kosten und die schwerwiegenden regionalen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Einschränkung der Förderung in der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen;
- 3. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten alles unternehmen sollten, um eine optimale Ausnutzung der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft zu erreichen, und ersucht deshalb die Kommission,
- sobald wie möglich ein Verzeichnis der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft aufzustellen,
- die Forschung nach technologischen Verfahren zur Ausnutzung aller Erze, auch jener mit einem geringen Gehalt, zu fördern und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

Gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Frau Dunwoody (Dok. 98/79).

Es sprechen Frau Dunwoody, die eine Erklärung zur Abstimmung abgibt, Frau Squarcialupi, die im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden eine Erklärung zur Abstimmung abgibt, Herr Klepsch zu einer Verfahrensfrage und Frau Dahlerup, ebenfalls zu einer Verfahrensfrage.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über gleiches Entgelt für Männer und Frauen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

- in Kenntnis seiner Entschließung vom 11. April 1978 (1),
- in Kenntnis des Berichtes der Kommission an den Rat über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen vom 12. Februar 1978 (KOM(78) 711 endg.),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffende das Aktionsprogramm der Gemeinschaft: Chancengleichheit für Mädchen in der allgemeinen und beruflichen Bildung (²),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 98/79),
- 1. begrüßt den Bericht der Kommission über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen;
- 2. fordert die Kommission auf, ihre Untersuchungen über Abweichungen in den von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Gesetzen über gleiches Arbeitsentgelt auszudehnen, und fordert, die Richtlinie in der Öffentlichkeit stärker herauszustellen;
- 3. begrüßt die Entscheidung, nach Artikel 169 des EWG-Vertrags ein Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Richtlinie des Rates 75/117/EWG bislang noch nicht angewendet haben;
- 4. begrüßt die Absicht, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu einem Treffen auf europäischer Ebene einzuladen und eine besondere Arbeitsgruppe zu bilden, und hält es für unverzichtbar, daß der Zuständigkeitsbereich dieser paritätischen Arbeitsgruppe weit genug gesteckt wird, damit es möglich ist, die Fragen der Arbeitsbewertung und Berufseinstufung in die Aussprache einzubeziehen;
- 5. wünscht, obwohl es die Aktivitäten der Kommission im Beschäftigungsbereich begrüßt, die Anwendung der Richtlinie des Rates 76/207/EWG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung usw. und möchte, daß dem gesamten Ausbildungsbereich größere Beachtung geschenkt wird, wobei es den Ministerrat insbesondere an das Dokument über die Chancengleichheit für Mädchen in der allgemeinen und beruflichen Bildung erinnert (²);
- 6. fordert den Rat auf, die Frage der Schaffung eines Rechtsbeistandssystems umgehend zu prüfen, damit die diskriminierten Frauen oder Frauengruppen die Möglichkeit erhalten, ihre gesetzlich verankerten Rechte in gerichtlichem Vorgehen vollständig wahrzunehmen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 15.

⁽²⁾ KOM(78) 499 endg.

- 7. schlägt daher vor, daß die Kommission einen Sofortplan zur Abhaltung verschiedener Konferenzen von Ausbildungs- und Arbeitsbehörden erstellt;
- 8. verlangt die Vorlage von Statistiken, aus denen die besonderen strukturellen Probleme im Zusammenhang mit der Frauenbeschäftigung eindeutig hervorgehen; bedauert, daß zu viele der bislang erstellten Statistiken lediglich oberflächliche und irreführende Informationen geben, und fordert ferner, daß in den statistischen Erhebungen das Fehlen wegen Mutterschaft nicht als "Fernbleiben von der Arbeit" eingestuft wird;
- 9. hält es für untragbar, daß in einigen Mitgliedstaaten der öffentliche Sektor von der Gemeinschaftsgesetzgebung zur gleichen Bezahlung ausgenommen ist; ein großer Anteil der Frauen ist im öffentlichen Sektor, der in allen Mitgliedstaaten der größte Arbeitgeber ist, beschäftigt;
- 10. fordert daher, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Frauen von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen können:
- a) Chancengleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung (¹), Zugang zu allen Bildungseinrichtungen, die es den Mädchen ermöglichen, ihre Befähigungen vollständig zu entwickeln;
- b) Zugang zu umfassenden Informationen über ihre gesetzlichen Rechte in allen Mitgliedstaaten, wie dies bereits vom Parlament mehrfach gefordert wurde (²) und auch in den Richtlinien 75/117/EWG, Artikel 7, sowie 76/207/EWG, Artikel 8, verankert ist;
- c) Unterstützung der Frauen gegebenenfalls durch Rechtsbeistand sowie das Recht auf Anrufung der Gerichte bei direkten und indirekten Diskriminierungen;
- d) Schutz vor Schikanen als Folge des gerichtlichen Vorgehens von Frauen gegen Diskriminierungen sowie Weiterbeschäftigung unter den bestehenden Bedingungen, was, obwohl rechtlich verankert, in der Praxis bislang nicht gewährleistet war;
- 11. begrüßt den Vorschlag der Kommission, in allen Mitgliedstaaten Gremien zur Förderung der Frauenarbeit und zur Sicherung der Chancengleichheit der Frauen einzurichten, betont jedoch, daß alle derartigen Gremien auf Gesetzesgrundlage gebildet werden sollten; fordert die Kommission auf, eine Studie über die Ausschüsse oder Kommissionen für Frauenarbeit oder die auf nationaler Ebene existierende Gleichbehandlung anzufertigen, damit diese Gremien bei der Beseitigung der Diskriminierungen eine wichtigere Rolle spielen;
- 12. ist der Ansicht, daß derartige Gremien möglichst umgehend geschaffen werden sollten, da diese speziellen Probleme nicht mehr auf freier Basis gelöst werden können, wenn auch eine stärkere Mitwirkung der Frauen in den Gewerkschaften für die Verwirklichung ihrer Ziele hilfreich sein könnten;
- 13. lehnt es ab, daß der Begriff des "Haushaltsvorstands" in den Rechtsvorschriften zur Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer benutzt werden kann, und ist daher der Auffassung, daß alle Arten von Entgelt nur nach der Aufgabenstellung im Beruf festgelegt werden dürfen und keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zulässig ist;
- 14. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Vorschläge für die Angleichung der Rechtsvorschriften für die Zeit der Mutterschaft zu unterbreiten, um so auch eine umfassende Diskussion unter Einbeziehung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kreise über die soziale Rolle der Mutterschaft herbeizuführen;
- 15. fordert eine Reform der gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten bestehenden und die Frauen diskriminierenden Besteuerungssysteme, die nicht unmittelbar mit einem Arbeitsvertrag gekoppelt sind;
- 16. stellt ferner mit großer Sorge fest, daß in den Mitgliedstaaten, obwohl es bei den Arbeitsbedingungen keinerlei Einschränkungen aufgrund von Differenzierungen zwischen den Geschlechtern geben sollte und bei der Arbeitsbewertung keine indirekten Arbeitseinschränkungen zulässig sind, tatsächlich noch eine ganze Reihe indi-

⁽¹⁾ KOM(78) 499 endg., Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bildungsbereich.

⁽²⁾ Härzschel-Bericht, Dok. 21/74 rev., Bericht von Lady Elles, Dok. 24/75.

rekter Diskriminierungen bestehen, wie z.B. die enge Auslegung der Begriffe der "gleichen Arbeit" und der "Arbeit, der gleicher Wert beigemessen wird" (¹);

- 17. erinnert daran, daß die IAO Konvention Nr. 100 von allen neuen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die oben dargelegten Grundsätze in seinen Urteilen insbesondere in seinem Urteil vom 8. April 1976 anerkannt hat; verlangt daher eine strikte und vollständige Anerkennung der Konvention Nr. 100 sowie die Beseitigung der Diskriminierung in den Bereichen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsbewertung in allen Mitgliedstaaten;
- 18. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Prüfung der Situation in den Ländern, die sich um den Eintritt in die EWG bemühen, unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Frauen einzuleiten und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, damit diese Länder in der Lage sind, den nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften notwendigen Stand zu erreichen;
- 19. weist besonders auf die katastrophalen Arbeitsbedingungen der Frauen in der Dritten Welt hin und erinnert die Europäische Gemeinschaft an ihre Verantwortung, die in der Lome-Konvention festgelegten Grundsätze der gleichen Entlohnung und verbindlichen Mindestarbeitsbedingungen in diesen Ländern sicherzustellen.
- 20. ersucht die Kommission, weiterhin in regelmäßigen Abständen Berichte über die Entwicklung der Rechtsvorschriften betreffend die Gleichheit des Entgelts vorzulegen.
- 21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dreierkonferenz — Rat der Sozialminister am 15. Mai 1979 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über zwei Berichte und einen Entschließungsantrag zu sozialen Problemen.

— Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Albers (Dok. 31/79). Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den aus der Dreierkonferenz vom 9. November 1979 zu ziehenden Schlußfolgerungen

- unter Hinweis auf die im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung zu dem Fragenbereich der Dreierkonferenz bereits vorgelegten Berichte von Hern Glinne (Dok. 160/76) (¹) und von Herrn Santer (Dok. 143/77/rev.) (²) und (Dok. 345/77) (³),
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht von Herrn Albers über den Stand der Vorbereitung der Dreierkonferenz von 1978 (Dok. 179/78) (4),

⁽¹⁾ Richtlinie 75/117/EWG, Artikel 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 159 vom 12. 7. 1976.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 11. 7. 1977.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 299 vom 12. 12. 1977.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978.

- in Kenntnis des Berichtes zu der bevorstehenden Dreierkonferenz von 1978 von Herrn Albers (Dok. 326/78) (¹),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Dreierkonferenz vom 9. November 1978" (2),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Herren Porcu, Ansart, Bordu, Eberhard und Soury (Dok. 303/78) zur Beschäftigungslage in der Gemeinschaft,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 31/79),
- 1. stellt fest, daß die Europäische Gemeinschaft angesichts der ihr zugestandenen Befugnisse nicht in der Lage ist, eine umfassende Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzuleiten;
- 2. drängt aus diesem Grund darauf, bei Gemeinschaftsaktionen in erster Linie bei den betroffenen Personengruppen und Wirtschaftssektoren zu beginnen, für die die Gemeinschaftsinstitutionen durch die Europäischen Verträge, insbesondere Verordnungen des Europäischen Sozialfonds, festgelegte spezifische Zuständigkeiten beanspruchen können;
- 3. weist darauf hin, daß der Kommission dennoch eine große Bedeutung zukommt, da sie die vertragsmäßige Möglichkeit hat, Diskussionen auf der Grundlage von Studien auf Gemeinschaftsebene zu initiieren und dadurch gemeinschaftsverbindliche Kriterien für die nationalen Politiken herausarbeiten kann, sowie Initiativen für das Zustandekommen von Gesprächen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu ergreifen;
- 4. dringt darauf, die für soziale Belange vorgesehenen Mittel der Gemeinschaft vorrangig für Projekte bereitzustellen, die die Freizügigkeit in der Gemeinschaft sichern, um die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen von der Wirtschaftskrise unterschiedlich betroffenen Industrien zu erleichtern;
- 5. betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Notwendigkeit, sowohl das Aktionsprogramm für Wanderarbeitnehmer zu realisieren als auch die Probleme der sozialen Sicherheit sogenannter "Grenzgänger" nicht mehr bilateral, sondern auf Gemeinschaftsebene zu regeln;
- 6. gibt zu bedenken, daß die Europäische Gemeinschaft mit den z. T. vertraglich vorgesehenen Richtlinien für gleiche Entlohnung, gleichen Zugang zum Beruf und gleiche soziale Rechte speziell für Frauen eine zwingende, rechtlich verbindliche Verantwortung für diesen Teil der arbeitenden Bevölkerung auf sich genommen hat und sich somit der Verpflichtung nicht entziehen kann, der hohen weiblichen Arbeitslosigkeit aktiv entgegenzutreten;
- 7. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß besonders Jugendliche von Umstrukturierungen der Industrien betroffen werden, und fordert, daß die Maßnahmen zur Berufsschulung und -umschulung gemeinschaftlicher Planung unterliegen müssen, was auch den Erziehungssektor im allgemeinen nicht ausschließen sollte;
- 8. äußert seine Betroffenheit darüber, daß den ohnehin unter erschwerten Bedingungen lebenden Behinderten Integrationsmöglichkeiten in ihre Umwelt durch die Wirtschaftskrise noch weiter beschränkt werden, und fordert sowohl die Kommission als auch die nationalen Regierungen auf, Schwerpunktprogramme zu erarbeiten, die auf die speziellen Probleme dieser Arbeitnehmergruppen zugeschnitten sind;
- 9. ist der Meinung, daß den Tarifverhandlungspartnern nahegelegt werden sollte, das Arbeitsvolumen je Arbeitnehmer zu reduzieren, und hält eine etwa 10prozentige Verkürzung innerhalb von 5 Jahren für geboten, wobei die konkrete Durchführung Gegenstand von Verhandlungen in den einzelnen Industriezweigen sein muß und vor allem die "öffentliche Hand" als größter Arbeitgeber beispielhaft sein müßte;
- 10. spricht sich für einen Abbau von strukturellen Überstunden durch eine einheitliche Gemeinschaftsregelung aus, in der gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muß, daß Mindestlöhne geschützt bzw. angepaßt werden und empfiehlt der Kommission zu prüfen, inwiefern Kontrolle oder Lenkung dieser Maßnahmen über das in den meisten Ländern der Gemeinschaft vorgeschriebene Melde- bzw. Genehmigungssystem für Überstunden möglich ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978.

⁽²⁾ KOM (78) 512 endg.

- 11. vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß die Gemeinschaft, besonders im Hinblick auf die bei der Dreierkonferenz 1978 vertretenen Thesen zur Arbeitsumverteilung, die Aufgabe hat, Teilzeitarbeit und andere Formen der Arbeitsverteilung durch die Durchsetzung gleicher finanzieller und sozialer Rechte für diese Arbeitsformen attraktiv zu machen, und zwar sowohl für Frauen als auch für Männer, bei gleichzeitiger Beseitigung der bisher vorhandenen Diskriminierung der in dieser Arbeitsform vorwiegend beschäftigten Gruppe "Frauen";
- 12. gibt zu bedenken, daß eine sinnvolle Beschäftigungspolitik nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig Konzepte zur Investitionslenkungspolitik durch die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsinstitutionen entwickelt und in die Realität umgesetzt werden;
- 13. bringt in Erinnerung, daß die liberale Wirtschaftspolitik allen Handelspartnern ökonomische Vorteile gebracht hat und sich somit die Erhaltung einzelner, nicht mehr konkurrenzfähiger Unternehmen durch protektionistische Maßnahmen vielleicht kurzfristig arbeitsplatzerhaltend, langfristig jedoch nicht nur für die betroffenen Industriezweige schädlich auswirken würde; empfiehlt daher, sektoriellen Schwierigkeiten in erster Linie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Umschulung von Arbeitslosen durch Gemeinschaftsinitiativen zu begegnen;
- 14. macht eindringlich darauf aufmerksam, daß es den politischen Zielen und dem sozialen Selbstverständnis der Gemeinschaft widerspricht, ökonomische Schwierigkeiten zu Lasten der Länder der Dritten Welt zu bewältigen eine Frage, die auch in dem Bericht von Herrn Nyborg (Dok. 111/79) über die Mitteilung der Kommission "Entwicklungszusammenarbeit und Einhaltung gewisser internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen" (KOM (78) 492 endg.) und der beigefügten Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung angesprochen wird;
- 15. vertritt die Auffassung, daß, auch wenn die wirtschaftliche Lage schwierig ist, den multinationalen Konzernen eine wirksame Kontrolle entgegengesetzt werden muß, wobei der Schutz und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Mittelpunkt stehen muß;
- 16. bedauert abschließend feststellen zu müssen, daß es sich nach den Erfahrungen mit vier Dreierkonferenzen erwiesen hat, daß diese Institution in der bisherigen Form den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht wird, und schlägt daher vor:
- a) in besonders wichtigen Bereichen gesonderte sektorielle paritätische Konferenzen abzuhalten sowie Aktivitäten und Zuständigkeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen zu erweitern;
- b) im Fall, daß die drei Parteien eine Fortsetzung der Dreierkonferenz wünschen, müßte die Konferenz dahingehend umgestaltet werden, daß eingehende, direkte Verhandlungen der Beteiligten vorausgehen und der Rat im voraus eine klare Position einnimmt, damit sichergestellt ist, daß konkrete Probleme in einem eher makroökonomischen Rahmen tatsächlich verhandelt werden können, statt daß, wie bisher, allgemeine Erklärungen verlesen werden. In diesem Rahmen verlangt das Europäische Parlament, rechtzeitig informiert und einbezogen zu werden, um seiner Aufgabe als demokratisches Organ gerecht werden zu können;
- 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Sozialpartnern und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

— Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Albers (Dok. 147/79)

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Verbesserung der Beziehungen zu den Sozialpartnern im Rahmen der Dreierkonferenzen

Das Europäische Parlament

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(79) 224/endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten (Dok. 147/79),
- 1. begrüßt ausdrücklich die Vorlage von Verbesserungsvorschlägen zur Vorbereitung und zum Organisationsablauf zukünftiger Dreierkonferenzen;
- 2. stellt mit Genugtuung fest, daß obwohl im Grunde selbstverständlich diese Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß versandt worden ist;
- 3. ist der Auffassung, daß es für eine effiziente Vorbereitung der Dreierkonferenzen unerläßlich ist, daß Mitteilungen und Entschließungsentwürfe diese Konferenzen betreffend rechtzeitig zur Information an das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß übersandt werden, um eine demokratische politische Kontrolle, auch der Kommission, zu gewährleisten;
- 4. erkennt an, daß die Kommission Konsequenzen aus der von allen Beteiligten vorgebrachten Kritik gezogen hat;
- 5. erinnert mit Nachdruck an die Vorstellungen, die der Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung in seinem Abschlußbericht zur Dreierkonferenz 1978 entwickelt hat, die die Kommission zwar tendenziell übernommen hat, ohne sie jedoch als Vorschläge des Europäischen Parlaments zu erwähnen;
- 6. vertritt die Auffassung, daß es dringende Verpflichtung des Rates und des Europäischen Rates ist, diese vorliegende Neukonzeption anzunehmen, damit die bereits vorgesehene nächste Dreierkonferenz nicht in einer ähnlichen, dem Ansehen der Gemeinschaft abträglichen Weise abläuft wie die Dreierkonferenz 1978;
- 7. ersucht seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Sozialpartnern und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
 - Entschließungsantrag von Herrn van der Gun (Dok. 163/79)

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Vorbereitung der Tagung des Rates der Arbeits- und Sozialminister am 15. Mai 1979

Das Europäische Parlament,

1. besteht, unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 1979 zu den sozialen Aspekten der Stahlpolitik (¹), gegenüber der Kommission und dem Rat nachdrücklich darauf, daß in der Tagung des Rates der Arbeits-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 12. 3. 1979, S. 38.

und Sozialminister am 15. Mai dieses Jahres im Hinblick auf die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft konkrete Maßnahmen beschlossen werden, insbesondere für die Arbeitnehmer in den bedrohten Unternehmen;

- 2. ist der Ansicht, daß diese Maßnahmen mehr als die in Artikel 56 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Formen der finanziellen Unterstützung umfassen müssen, d. h., daß der Rat bereits jetzt für eine bessere Verteilung der verfügbaren Arbeit sorgen muß;
- 3. ist der Ansicht, daß in diesem Zusammenhang jede weitere Verzögerung unannehmbar wäre;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Europäisches Zentrum in Berlin (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Bertrand (Dok. 90/79).

Herr Bertrand weist darauf hin, daß er im Verlauf der gestrigen Aussprache die Ziffer 2 des Entschließungsantrags zurückgezogen hat; das Parlament hatte davon Kenntnis genommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den bisher erzielten Ergebnissen sowie den künftigen Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung in Berlin

- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 90/79).
- 1. nimmt zur Kenntnis, daß das Zentrum eine ziemlich lange Anlaufzeit gebraucht hat, bevor die ersten Ergebnisse seiner Tätigkeit sichtbar wurden;
- 2. würdigt dennoch die Art und Weise, wie die Tätigkeiten derzeit ausgeübt werden;
- 3. dringt bei der Direktion des Zentrums darauf, die Tätigkeit nach Möglichkeit auf die in der heutigen sozioökonomischen Situation praktisch brauchbaren Tätigkeiten abzustimmen;
- 4. hält es ferner für notwendig, daß die Tätigkeiten des Zentrums in Zukunft noch stärker als bisher koordiniert werden, und zwar einerseits mit den Tätigkeiten anderer internationaler Organisationen, wie z. B. der Internationalen Arbeitsorganisationen (IAO), und andererseits mit den Tätigkeiten der für die Berufsausbildung zuständigen nationalen Instanzen;
- 5. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung, nach den bevorstehenden Direktwahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments die Entwicklungen im Zentrum sowie in der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin sorgfältig weiterzuverfolgen, und wenn nötig darüber Bericht zu erstatten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Direktion des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung in Berlin und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin zu übermitteln.

Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Shaw (Dok. 161/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(79) 202 endg.),
- vom Rat konsultiert (Dok. 156/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 161/79),
- unter Betonung seines ständigen Interesses, zu gewährleisten, daß die Haushaltsrechnung der Gemeinschaft so frühzeitig wie möglich erstellt wird,
- in dem Bestreben sicherzustellen, daß die Haushaltsordnung (1) revidiert wird, wann immer sich dies als erforderlich erweist,
- unter Hinweis darauf, daß im nächsten Jahr eine allgemeine Überprüfung stattfinden wird,
- 1. stellt fest, daß sich die von der Kommission vorgelegten Vorschläge dahin gehend auswirken wurden, daß die Haushaltsrechnung der Gemeinschaft zu einem früheren Termin abgeschlossen wird;
- 2. billigt die Vorschläge in ihrer Gesamtheit, da sie dazu angetan sind, zu einer besseren Klarheit und Transparenz der Haushaltsrechnung beizutragen;
- 3. verlangt, daß das Konzertierungsverfahren angewandt werden soll, falls der Rat aufgrund der Stellungnahme des Rechnungshofes zu einer anderen Schlußfolgerung in bezug auf die Vorschläge gelangen sollte;
- 4. wird auf jeden Fall im Rahmen der gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung alle drei Jahre vorzunehmenden Revision die tatsächlichen Auswirkungen dieser Änderungen prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

Erweiterung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht in der Fortsetzung der Aussprache Herr Ansquer im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt.

VORSITZ: HERR LÜCKER Vizepräsident

Es sprechen die Herren Dankert, Verfasser der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Mitchell, Normanton und Natali, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident teilt mit, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Menschenrechte in Äthiopien (Aussprache)

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Bertrand, Vorsitzender des Politischen Ausschusses, den in dessen Namen von Herrn Zagari ausgearbeiteten Bericht über die Achtung der Menschenrechte in Äthiopien (Dok. 132/79).

Es sprechen die Herren Bersani im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Sandri im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Jakobsen und Natali, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Erklärung der Kommission zum Unfall von Harrisburg

Herr Natali, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zu dem Unfall ab, der sich am 28. März 1979 im Kernkraftwerk Harrisburg in Pennsylvania ereignet hat.

Es sprechen die Herren Flämig im Namen der Sozialistischen Fraktion, Normanton im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Frau Walz im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) und Herr Natali.

Mehrjahresprogramm der GFS 1980—1983 (Aussprache)

Herr Flämig erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 27/79) betreffend ein Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle 1980—1983 (Dok. 54/79); er spricht auch im Namen der Sozialistischen Fraktion.

Es spricht Lord Bessborough, Verfasser der Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

VORSITZ: HERR HOLST

Vizepräsident

Es sprechen Frau Walz im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), die Herren Baas im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Normanton im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, und Veronesi im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden.

VORSITZ: HERR LÜCKER Vizepräsident

VORSITZ: HERR SCOTT-HOPKINS Vizepräsident

Es sprechen Herr Brunner, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit dem dazu eingereichten Änderungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für 1980 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Ripamonti im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1980 (Dok. 176/79).

Herr Ripamonti erläutert seinen Bericht.

Er weist darauf hin, daß sein Bericht über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979 nicht verfügbar ist und deshalb erst am nächsten Morgen geprüft werden kann.

Das Parlament nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.

Herr Ripamonti erläutert seinen Bericht (Dok. 176/79).

Herr Dankert beantragt im Namen der Sozialistischen Fraktion die Vertagung der Aussprache über diesen Bericht auf die morgige Sitzung.

Zu diesem Antrag spricht Herr Ripamonti.

Das Parlament stimmt diesem Antrag von Herrn Dankert zu.

Mitteilung betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich (Aussprache)

Herr Flämig erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeiteten Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich (Dok. 74/79).

Es sprechen die Herren Veronesi im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Brunner, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Begrenzung der Redezeit

Kraft seiner Befugnisse aufgrund der am 12. Februar 1979 festgelegten Bestimmungen über die Organisation der Sitzungen begrenzt der Präsident die Redezeit für alle Redner, die in dieser Sitzung noch das Wort ergreifen, auf fünf Minuten.

Stromerzeugung (Aussprache)

Herr Brown erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung ausgearbeiteten Bericht über die Notwendigkeit von Gemeinschaftsaktio-

nen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wellen, Gezeiten und Wind zur Stromerzeugung (Dok. 19/79).

Es sprechen Frau Walz im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP) und Herr Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion.

VORSITZ: HERR YEATS Vizepräsident

Es sprechen die Herren Broeksz, Brunner, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Energielage der Gemeinschaft (Aussprache)

Herr Flämig erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung ausgearbeiteten Bericht über die Energielage der Gemeinschaft (Dok. 96/79).

Es sprechen Lord Bessborough im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Herr Brunner, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Schmidt im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 187/72) für eine fünfte Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben sind (Dok. 136/79).

Obwohl das zuständige Mitglied der Kommission vorübergehend nicht anwesend ist, beschließt Herr Schmidt, seinen Bericht vorzulegen.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament in Abweichung der am 12. Februar 1979 festgelegten Bestimmungen, seine Arbeiten bis um 21:30 Uhr fortzusetzen.

In der Aussprache über den Bericht von Herrn Schmidt sprechen die Herren Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion, Caro im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Feit im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Stetter im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Ansquer im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt und Davignon, Mitglied der Kommission.

Das Parlament unterbricht zu diesem dafür vorgesehenen Zeitpunkt die Prüfung dieses Berichtes.

Beratung im Dringlichkeitsverfahren

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Callavet im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (Dok. 177/79) erhalten hat.

Er weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Er teilt mit, daß die Abstimmung über diesen Antrag gemäß Artikel 14 Ziffer 1 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung zu Beginn der morgigen Sitzung stattfindet.

Tagesordnung

Auf Vorschlag des Präsidenten und in Übereinstimmung mit dem Haushaltsausschuß beschließt das Parlament, den Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979 und den Bericht von Herrn Ripamonti über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Parlaments für 1980 in gemeinsamer Aussprache als ersten Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen, Donnerstag, 10. Mai, zu setzen.

Vorlage eines Dokuments und seine Aufnahme in die Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß er vom Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen einen Bericht von Herrn Luster über die Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 178/79) erhalten hat.

Auf Vorschlag des Präsidenten gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung beschließt das Parlament, diesen Bericht auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen, Donnerstag, 10. Mai, im Anschluß an die gemeinsame Aussprache über die Berichte von Herrn Ripamonti über den Haushaltsplan zu setzen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung, morgen, Donnerstag, 10. Mai 1979, folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr (gegebenenfalls ab 21.00 Uhr):

- Beschluß über die Dringlichkeit eines Entschließungsantrags und über den Antrag auf baldige Abstimmung über zwei weitere Entschließungsanträge;
- gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Herrn Ripamonti über Haushaltsfragen;
- Bericht von Herrn Luster über die Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments;
- Fortsetzung der Tagesordnung vom Vortag;
- gemeinsame Aussprache über den Bericht von Herrn Caillavet über das Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach und den Entschließungsantrag von Herrn Fellermaier zur Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik;
- Bericht von Herrn Pisoni über den Weinmarkt;
- Bericht von Herrn Hansen über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor;
- Bericht von Herrn Tolman über Isoglukose;
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht von Herrn Howell und einen Bericht von Herrn Nielsen über den Milchsektor;

- gemeinsame Aussprache über einen Bericht von Herrn Lemp über die Fischerei und einen Bericht von Herrn Corrie über die Fischzucht;
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht von Herrn Hughes über die Rinderleukose und einen Entschließungsantrag von Herrn Hughes zu den Nervenkrankheiten bei Schweinen;
- Bericht von Herrn Brégégère über Tabak;
- Bericht von Herrn Brugger über den Schutz der Tiere;
- Bericht von Herrn Ligios über Zitrusfrüchte der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Hansen über die Finanzierung der Ölkartei;
- Bericht von Herrn Früh über Hopfen;
- gegebenenfalls Bericht von Herrn Albertini über die Forstpolitik;
- Bericht von Herrn Kavanagh über die Fischerei;
- Bericht von Herrn Sandri über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit;
- Bericht von Herrn Nyborg über die Arbeitsbedingungen;

- Bericht von Herrn Caro über das Europäische Jugendforum;
- Bericht von Herrn Martinelli über ausgewachsene Rinder aus Jugoslawien;
- Bericht von Herrn Notenboom über die Eigenmittel;

15.00 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

15.45 Uhr:

- gegebenenfalls Abstimmung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 und den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Ripamonti;
- Abstimmung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Parlaments für 1980 und den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Ripamonti;
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

Die Sitzung wird um 21.30 Uhr geschlossen.

H. R. NORD

Generalsekretär

ERIC HOLST

Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 10. MAI 1979

VORSITZ: HERR HOLST

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu
 - dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen,

die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind (Dok. 172/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

— dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur siebten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über zur Ernährung bestimmte Kakaound Schokoladenerzeugnisse (Dok. 175/79).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Shaw im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 127/78) für eine achte Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen (Dok. 173/79);
- von Herrn Martinelli im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 172/79) für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 für Agrarabgaben auf Einfuhren bestimmter ausgewachsener Rinder und Fleisch von solchen aus Jugoslawien (Dok. 174/79),
- von Herrn Luster im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen einen Bericht über die Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 178/79);
- von Herrn Hansen im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 133/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 in bezug auf die Finanzierung der Ölkartei (Dok. 180/79);
- von Herrn Früh im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 144/79) für

- eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978 (Dok. 181/79):
- von Herrn Tolman im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 17/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose (Dok. 182/79);
- von Herrn Ligios im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 93/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (Dok. 183/79);
- von Herrn Albertini im Namen des Landwirtschaftsausschusses einen zweiten Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 542/78) betreffend die Forstpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 184/79);
- von Herrn Ripamonti im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über den Entwurf des Nachtragshaushaltsvoranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für 1979 (Dok. 185/79) (Ursprünglich war dieser Bericht über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 vorgesehen);

c) vom Rat:

 eine Empfehlung über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans sowie der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 (Dok. 179/79).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Beschluß über die Anträge auf baldige Abstimmung

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung über zwei Entschließungsanträge:

— Entschließungsantrag zur Beschäftigungspolitik (Dok. 166/79)

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über diesen Entschließungsantrag, die in der nächsten Abstimmungsstunde stattfinden wird.

— Entschließungsantrag zur Beschäftigungspolitik (Dok. 169/79)

Das Parlament lehnt den Antrag auf baldige Abstimmung über diesen Entschließungsantrag ab.

Der Entschließungsantrag wird gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung an die zuständigen Ausschüsse, in diesem Fall an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen.

Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit des Entschließungsantrags zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (Dok. 177/79).

Der Präsident weist darauf hin, daß die Begründung für diesen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren in dem Dokument enthalten ist.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags und auf Vorschlag des Präsidenten seine Aufnahme in die Tagesordnung dieser Sitzung nach dem Bericht von Herrn Kavanagh (Dok. 101/79).

Entwürfe des Haushaltsvoranschlags des Parlaments (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte von Herrn Ripamonti im Namen des Haushaltsausschusses, einer über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1980 (Dok. 176/79), der andere zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsvoranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für 1979 (Dok. 185/79).

Herr Ripamonti erläutert seinen Bericht (Dok. 185/79); der Bericht (Dok. 176/79) wurde bereits in der Sitzung des Vortags erläutert.

Es sprechen in der gemeinsamen Aussprache die Herren Dankert im Namen der Sozialistischen Fraktion, Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Nielsen im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, der Berichterstatter, Herr Dankert, der Berichterstatter und Herr Shaw.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments (Aussprache)

Herr Luster erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Bericht über die Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 178/79); er spricht zugleich im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP).

Es sprechen die Herren Patijn, Cunningham zu einer Verfahrensfrage und danach zum Bericht, Hamilton, Lord Reay im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu vorliegenden Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht Herr von Bismarck im weiteren Verlauf der am Vortag unterbrochenen Aussprache über den Bericht von Herrn Schmidt (Dok. 136/79).

VORSITZ: HERR ADAMS Vizepräsident

Es sprechen die Herren Jakobsen, Christensen, Geurtsen, Broeksz, der Berichterstatter, Gundelach, Vizepräsident der Kommission, und von Bismarck.

VORSITZ: HERR SCOTT-HOPKINS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Bertrand, Sieglerschmidt, Geurtsen, Frau Dunwoody zu einer Verfahrensfrage, die Herren Stetter, Caro im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP).

Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.05 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ: HERR COLOMBO

Präsident

Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgen die Fortsetzung und der Schluß der Fragestunde (Dok. 142/79).

Anfragen an die Kommission

Die Anfrage Nr. 7 von Lord St. Oswald zu Einfuhren von Wolltextilien aus Staatshandelsländern wird schriftlich beantwortet, da der Fragesteller nicht anwesend ist und keinen Stellvertreter benannt hat.

Nr. 8 von Herrn Howell: Katastrophenhilfe für Süd- und Ostengland

Herr Tugendhat, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Howell.

Die Anfrage Nr. 9 von Frau Ewing zum Abbau von Uran wird schriftlich beantwortet, da die Fragestellerin nicht anwesend ist und keinen Stellvertreter benannt hat.

Nr. 10 von Herrn Osborn: Modernisierung der Spezialstahl-, Werkzeugstahl- und Messerwarenindustrie

Herr Giolitti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Osborn und Corrie.

Nr. 11 von Herrn Kavanagh: Urbarmachung von Sumpfland für landwirtschaftliche Zwecke

Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Kavanagh.

Die Anfragen Nr. 12 von Herrn Herbert zur irischen Fleischkonservenindustrie und Nr. 13 von Herrn Noè zum freien Verkehr elektrischer Geräte für niedrige Spannungen werden schriftlich beantwortet, da die Fragesteller nicht anwesend sind und keine Stellvertreter benannt haben.

Nr. 14 von Herrn Schyns: Wettbewerbsverzerrungen bei Langholztransporten

Herr Tugendhat, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Schyns, Shaw und Corrie.

Nr. 15 von Herrn Dondelinger: Probleme infolge Entlassungen

Herr Tugendhat beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hughes, der den Fragesteller vertritt, Hamilton, Corrie, Frau Dunwoody und Lord Murray.

Die Anfrage Nr. 16 von Herrn McDonald zum Regionalfonds und Tourismus wird schriftlich beantwortet, da der Fragesteller nicht anwesend ist und keinen Stellvertreter benannt hat.

Nr. 17 von Lord Bessborough: Beziehungen zur neuen Regierung von Zimbabwe-Rhodesien

Herr Giolitti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Osborn, der den Fragesteller vertritt, Frau Dunwoody, den Herren Howell, Hamilton, Dankert, Christensen, Fellermaier, Broeksz, Lord Ardwick, den Herren de la Malène und Spénale.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Herr Fellermaier beantragt im Namen der Sozialistischen Fraktion die Eröffnung einer Aussprache im Anschluß an die Fragestunde über die Antwort der Kommission auf die Anfrage Nr. 17.

Der Präsident beschließt unter Hinweis auf die allgemeinen Leitlinien des Präsidiums und die Sammlung von Texten zur Anwendung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung (Artikel 47b), diesem Antrag nicht stattzugeben.

Entwürfe des Haushaltsvoranschlags des Parlaments (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die zwei Berichte von Herrn Ripamonti betreffend Haushaltsfragen (Dok. 185/79 und 176/79).

Zu Verfahrensfragen sprechen Herr Dankert, der Berichterstatter, die Herren Dankert, Klepsch, Spénale, Dankert, Mitchell, Spénale, Notenboom und Mitchell.

- Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Ripamonti (Dok. 185/79)

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für 1979

Das Europäische Parlament,

- stellt fest, daß
 - a) der Rat noch nicht den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 bezüglich der Beratungen des Europäischen Parlaments über seinen eigenen Vorentwurf vom 15. März 1979 aufgestellt hat;
 - b) der Rat nicht beabsichtigt, auf die Erklärung, die in dem Protokoll der Ratstagung vom 22. April 1970 enthalten ist, zurückzukommen, und daß dieser das Recht des Parlaments anerkennt, über seinen eigenen Haushalt zu befinden;
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 185/79),
- 1. unterstreicht, daß für die Zahlung der Entschädigungen an die Mitglieder der Institution ab 17. Juli 1979 und für die Anmietung größerer Gebäude für ein Parlament mit 410 Mitgliedern gewisse Mittel erforderlich sind, die nicht im ordentlichen Haushalt 1979 vorgesehen sind;
- 2. betont ferner, daß die Empfangsstruktur und die Arbeitsweise des neuen Parlaments die sofortige Schaffung von 107 Dauerplanstellen und zwei Stellen für Beschäftigte auf Zeit sowie eine Verstärkung der Stellenreserve für an die Fraktionen abgeordnete Beschäftigte verlangen;
- 3. stellt daher seinen Vorentwurf für einen Nachtragshaushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben für 1979 mit einem Betrag von 29 986 995 ERE auf;
- 4. ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der dieser Vorentwurf übermittelt wird, ihn sofort dem Rat vorzuschlagen, damit dieser den entsprechenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans aufstellen kann und so den dringenden Erfordernissen der bevorstehenden Arbeitsweise des auf 410 Mitglieder erweiterten Parlaments gerecht werden kann.

I. GLIEDERUNG DER STELLEN

- Generalsekretariat: 0
- Finanzkontrolle: 2 B 5/4, 1 C 3/2, d. h. 3 Stellen
- Quästurdienst: 0
- Generaldirektion Parlamentarische Kanzlei und Allgemeine Angelegenheiten: 28 LA 5/4, 2 A 5/4, 1 B 1, 14 B 5/4, 6 B 3/2, 10 C 1, 17 C 3/2, 2 D 3/2, d. h. 80 Stellen
- Generaldirektion Ausschüsse und Interparlamentarische Delegationen: 2 B 3/2, 2 B 5/4, d. h. 4 Stellen
- Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit: 1 A 7/6, 1 C 3/2, 1 C 5/4, d. h. 3 Stellen
- Generaldirektion Verwaltung, Personal und Finanzen: 2 A 7/6, 1 A 5/4 T, 1 B 3/2, 3 B 5/4, 1 C 1, 7 C 3/2, 3 D 3/2, d. h. 17 + 1 T
- Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation: 0
- Personalausschuß: 1 A 3 T, d. h. 1 T

Insgesamt: 107 + 2 T-Stellen

Reserveliste für die Fraktionen

- 2 A 4, 2 A 6, 1 B 2, 1 B 4, 2 C 2, d. h. 8 Stellen

II. GLIEDERUNG DER AUSGABENERHÖHUNGEN

		Haushalt 1979	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 2	Neuer Gesamtbetrag
Artikel 100	"Gehälter, Zulagen und Entschädigungen" (Mitglieder)	4 945 000	3 765 000	8 710 000
Artikel 101	"Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten"	194 000	139 300	333 300
Artikel 105	"Sprachkurse für die Mitglieder"	39 000	30 000	69 000
Artikel 106	"Sekretariatszulagen für die Mitglieder"	2 215 400	1 654 400	3 869 800
Artikel 109	"Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige An- passungen der Vergütungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments"	101 900	79 500	181 400
Artikel 110	"Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben"	51 867 700	1 661 000	53 528 700
Artikel 111	"Sonstige Bedienstete"	2 413 300	131 500	2 544 800
Artikel 113	"Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung für Berufskrankheiten"	1 641 800	54 000	1 695 800
Artikel 114	"Sonstige Vergütungen und Zulagen"	495 427	60 700	556 127
Artikel 115	"Überstunden"	558 700	55 800	614 500
Artikel 117	"Aushilfsleistungen"	1 664 900	218 500	1 883 400
Artikel 119	"Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige An- passungen der Gehälter der Beamten und son- stigen Bediensteten"	2 535 000	220 000	2 755 000
Artikel 120	"Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung"	200 000	250 000	450 000
Artikel 121	"Reisekosten (einschließlich für Familienmit- gliede r) ⁵⁵	18 200	36 500	54 700
Artikel 122	"Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen"	730 000	524 000	1 254 000
Artikel 123	"Umzugskosten"	455 000	343 500	798 500
Artikel 124	"Zeitweilige Tagegelder"	259 100	26 000	285 100
Artikel 129	"Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige An- passungen der Gehälter und verschiedene Ver- gütungen der Beamten und sonstigen Bedien- steten"	66 700	70 000	136 700
Artikel 130	"Dienstreise- und Fahrkosten sowie Neben- kosten"	2 803 500	280 000	3 083 500
Artikel 142	"Restaurants und Kantinen"	38 900	37 500	76 400
*				

		Haushalt 1979	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 2	Neuer Gesamtbetrag
Artikel 143	"Ärztlicher Dienst"	100 000	20 000	120 000
Artikel 210	"Mieten"	5 683 800	750 000	6 433 800
Artikel 212	"Wasser, Gas, Strom, Heizung"	722 000	172 000	894 000
Artikel 213	"Reinigung und Unterhaltung"	1 093 650	200 000	1 293 650
Artikel 214	"Herrichtung der Diensträume"	252 000	200 000	452 000
Artikel 219	"Sonstige Sachausgaben"	190 500	90 000	280 500
Artikel 220	"Büromaschinen"	325 200	179 000	504 200
Artikel 221	"Mobiliar"	195 200	500 000	695 200
Artikel 222	"Material und technische Anlagen"	2 530 150	468 000	2 998 150
Artikel 223	"Fahrzeuge"	562 700	260 000	822 700
Artikel 225	"Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek"	237 548	37 600	275 148
Artikel 230	"Papier- und Bürobedarf"	904 500	300 000	1 204 500
Artikel 231	"Post- und Fernmeldegebühren"	1 006 950	447 500	1 454 450
Artikel 232	"Finanzkosten"	3 600	500	4 100
Artikel 235	"Andere Sachausgaben"	286 050	87 800	373 850
Artikel 240	"Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke"	176 640	160 000	336 640
Artikel 250	"Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen"	19 000	11 000	30 000
Artikel 255	"Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte der Institution, für die Veran- staltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen"		. 100 000	100 000
Artikel 260	"Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme"	11 500	100 000	111 500
Artikel 271	"Veröffentlichungen"	2 111 250	224 500	2 335 750
Artikel 272	"Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlich- keit und für die Teilnahme an öffentlichen Ver- anstaltungen"	434 100	7 000	441 100
Artikel 294	"Stipendien"	228 500	15 000	243 500
Artikel 299	"Sonstige Zuschüsse"	1 050 000	125 000	1 175 000

	Haushalt 1979	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 2	Neuer Gesamtbetrag
Artikel 370 "Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments"	2 499 140	921 295	3 420 435
Kapitel 100 "Vorläufig eingesetzte Mittel"	5 000 000	12 000 000	17 000 000
Kapitel 101 "Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben"	726 400	2 973 600	3 700 000
Insgesamt	114 203 705	29 986 995	144 190 700

Einnahmen

Kapitel 40 "Steuern" 230 000 Kapitel 41 "Altersversorgung" 90 000

Einnahmen insgesamt 320 000

Ausstehende Beiträge 29 666 995

Es spricht Herr Tugendhat, Mitglied der Kommission.

Der Präsident teilt mit, daß nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Rat sofort über diesen Entwurf des Nachtragshaushaltsvoranschlags beraten und ihn noch heute abend dem Parlament in Form des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 übermitteln könnte, so daß das Parlament morgen darüber abstimmen und gegebenenfalls das Haushaltsverfahren abschließen kann.

Dementsprechend wird die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf morgen, 8.30 Uhr, festgesetzt.

Das Parlament könnte also in derselben Sitzung am Freitag, 11. Mai, um 10.30 Uhr darüber abstimmen.

 Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Ripamonti (Dok. 176/79)

Auf Antrag von Herrn Dankert stimmt das Parlament über den Entschließungsantrag Ziffer für Ziffer ab.

Das Parlament nimmt die Präambel an.

Das Parlament nimmt den Buchstaben a) der Ziffer 1 an.

Das Parlament nimmt den Buchstaben b) der Ziffer 1 an

Das Parlament nimmt den Buchstaben c) der Ziffer 1

Das Parlament nimmt den Buchstaben d) der Ziffer 1

Das Parlament nimmt den Buchstaben e) der Ziffer 1 an

Das Parlament nimmt den Rest des Entschließungsantrags an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1980

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums sowie des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, der ihm vom Haushaltsausschuß vorgelegt wurde,
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 176/79);

hinsichtlich des Organisations- und Stellenplans:

- 1. betont, daß der Organisations- und Stellenplan
- a) die Schaffung von 107 Dauerplanstellen und 2 Stellen für Beschäftigte auf Zeit vorsieht;
- b) die Schaffung von 188 im folgenden aufgeschlüsselten blockierten Stellen, die vom direkt gewählten Parlament nach seinen Erfordernissen freizugeben sind, vorsieht;
- c) eine im folgenden dargelegte Aufstockung der Reserve für die Abordnung von Personal zu den Fraktionen vorsieht;
- d) die Bestätigung der genannten Stellen, die bereits ein erstes Mal vom Parlament bei den Beratungen über den Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans für 1979 beschlossen worden waren, vorsieht;
- e) die Umwandlung von 25 Stellen für örtliche Bedienstete in Dauerplanstellen entsprechend der folgenden Aufschlüsselung vorsieht;
- 2. erinnert daran, daß es auch dem direkt gewählten Parlament obliegt, alle Entscheidungen hinsichtlich der Strukturanpassung zu fällen, eingeschlossen diejenigen, die vom Haushaltsausschuß im Rahmen des für das Parlament vorgeschlagenen Nachtragshaushaltsplans aufgezeigt worden waren;

hinsichtlich des eigentlichen Haushaltsvoranschlags

- 3. beschließt, daß der jährliche Haushaltsvoranschlag zu diesem Zeitpunkt im Verhältnis zu den Beratungen vom 15. März 1979 keine wesentlichen Änderungen der Mittel enthalten darf, es sei denn, sie betreffen:
- a) die für 12 Monate berechneten Mittel für die Vergütungen der Abgeordneten und für die ebenfalls für ein ganzes Jahr berechneten Bezüge für die Stellen, die in dem Nachtragshaushaltsvoranschlag des Parlaments für 1979 vorgeschlagen und in Ziffer 1 dieser Entschließung bestätigt wurden;
- b) eine Reserve, die notwendig ist, um folgende Ausgaben zu decken:
 - die höher zu veranschlagenden Ausgaben für die neuen Räumlichkeiten, die das direkt gewählte Parlament an den üblichen Arbeitsorten beziehen wird;
 - eventuelle Anpassungen der Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder;
 - die finanziellen Folgen von Vorhaben bzw. Entscheidungen des direkt gewählten Parlaments;
 - die vom Parlament unternommenen Schritte für den Ankauf des Hauses von Präsident Jean Monnet;
 - gegebenenfalls zusätzliche Mittel für Verwaltungsausgaben;
- 4. vertagt vorerst bzw. begrenzt jede weitere Erhöhung der für die einzelnen Haushaltsposten vorgesehenen Ausgaben, da es die Auffassung vertritt, daß es Sache des gewählten Parlaments ist, gegebenenfalls die Änderungen, die es für notwendig halten sollte, im kommenden Herbst im Rahmen der Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplans der Gemeinschaften zu beschließen;

- 5. stellt den jährlichen Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1980 auf 167 880 232 ERE fest;
- 6. betont, daß durch die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Haushaltsvoranschlags für 1980 gefaßten Beschlüsse die am 15. März 1979 vom Parlament im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltsvoranschlags für 1979 angenommenen Vorschläge nicht hinfällig werden;
- 7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Haushaltsvoranschlag der Kommission zu übermitteln, damit sie ihn gemäß Artikel 203 Absatz 2 des Vertrages in den Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften für 1980 einbeziehen kann.

AUFSCHLÜSSELUNG DER STELLEN

- a) nichtblockierte Stellen (107 + 2 auf Zeit)
 - Generalsekretariat: 0
 - Finanzkontrolle: 2 B 5-4, 1 C 3-2, d. h. 3 Stellen
 - Quästorendienst: 0
 - Generaldirektion Kanzlei und Allgemeine Angelegenheiten: 28 LA 5-4, 2 A 5-4, 1 B 1, 14 B 5-4, 6 B 3-2, 10 C 1, 17 C 3-2, 2 D 3-2, d. h. 80 Stellen
 - Generaldirektion Ausschüsse und Interparlamentarische Delegationen: 2 B 3-2, 2 B 5-4, d. h. 4 Stellen
 - Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit: 1 A 7-6, 1 C 3-2, 1 C 5-4, d. h. 3 Stellen
 - Generaldirektion Verwaltung, Personal und Finanzen: 2 A 7-6, 1 A 5-4 auf Zeit, 1 B 3-2, 3 B 5-4, 1 C 1, 7 C 3-2, 3 D 3-2, d. h. 17 Stellen + 1 Stelle auf Zeit
 - Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation: 0
 - Personalausschuß: 1 A 3 Z, d. h. 1 Stelle auf Zeit

Insgesamt: 107 Stellen + 2 Stellen auf Zeit

- b) Aufschlüsselung der geschaffenen und blockierten 188 Stellen:
 - Finanzkontrolle: 1 B 5-4, 1 C 1, d. h. 2 Stellen
 - Generaldirektion Kanzlei und Allgemeine Angelegenheiten: 1 A 1, 10 LA 3, d. h. 11 Stellen
 - Generaldirektion Ausschüsse und Interparlamentarische Delegationen: 1 A 1, 7 A 5-4, 7 A 7-6, 4 C 1, 10 C 3-2, d. h. 29 Stellen
 - Generaldirektion Verwaltung, Personal und Finanzen: 1 A 1, 1 A 3, 1 A 5-4, 7 A 7-6, 2 B 1, 8 B 3-2, 13 B 5-4, 6 C 1, 24 C 3-2, 2 C 5-4, 14 D 1, 35 D 3-2, d. h. 114 Stellen
 - Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation: 3 A 5-4, 8 A 7-6, 6 B 1, 3 B 3-2, 1 B 5-4, 3 C 1, 7 C 3-2, 1 C 5-4, d. h. 32 Stellen
 - Reserveliste für die Fraktionen: 2 A 4, 2 A 6, 1 B 2, 1 B 4, 2 C 2, d. h. 8 Stellen
- c) Aufschlüsselung der 25 Stellen für örtliche Bedienstete, die in Dauerplanstellen umgewandelt werden: 4 C 1, 12 C 3, 4 C 5-4, 5 D 3-2

HAUSHALTSVORANSCHLAG DER EINNAHMEN

	ERE
TITEL 4 — GEHALTSABZUGE	15 675 100
Kapitel 40 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	11 311 900
— Parlament	11 311 900
— Kontrollausschuß	_
— Rechnungsprüfer der EGKS	
Recimangspraid del 2010	
Kapitel 41 — Beiträge des Personals zur Altersversorgung	4 363 200
— Parlament	4 363 200
— Kontrollausschuß	_
— Rechnungsprüfer der EGKS	_
TITEL 9 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN	
Kapitel 90 — Erlös aus Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen	81 500
Artikel 900 — Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1 000
Artikel 902 — Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	80 500
	< 50 000
Kapitel 93 — Erstattung verschiedener Beträge	650 000
Artikel 930 — Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	
— Parlament	650 000
— Kontrollausschuß	_
Kapitel 95 — Verschiedene Einnahmen	351 000
Artikel 950 — Ertrag aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen	
— Parlament	350 000
— Kontrollausschuß	
— Rechnungsprüfer der EGKS	
Audit 1051 Variable and	1 000
Artikel 951 — Kursdifferenzen	1 000
Kapitel 99 — Sonstige Einnahmen	300 000
Eigene Einnahmen insgesamt	17 057 600
zu vereinnahmende Beiträge	150 822 632

HAUSHALTSVORANSCHLAG DER AUSGABEN

Gesamt: 167 880 232 ERE

	ERE
TITEL 1 — AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	110 138 120
Kapitel 10 — Mitglieder des Organs	15 112 300
Artikel 100 — Gehälter, Zulagen und Entschädigungen	10 080 000
Posten 1000 — Grundgehälter	_
Posten 1001 — Residenzzulage	_
Posten 1002 — Familienzulagen	_
Posten 1003 — Aufwandsentschädigungen	_
Posten 1004 — Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten	10 080 000
Artikel 101 — Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten	333 300
Artikel 102 — Übergangsgelder	_
Artikel 103 — Versorgungsbezüge	·
Posten 1030 — Ruhegehälter	_
Posten 1031 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit	
Posten 1032 — Hinterbliebenenversorgung	_
Artikel 105 — Sprachkurse für die Mitglieder	69 000
Artikel 106 — Sekretariatszulagen für die Mitglieder	4 430 000
Artikel 109 — Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Europäischen Parlaments	200 000
Kapitel 11 — Personal	89 606 120
Artikel 110 — Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben	75 489 900
Posten 1100 — Grundgehälter	60 889 400
Posten 1101 — Familienzulagen	5 114 700
Posten 1102 — Auslandszulagen (einschließlich nach Artikel 97 des EGKS-Statuts)	9 011 600
Posten 1103 — Pauschalzulage	474 200
Artikel 111 — Sonstige Bedienstete	2 364 000
Posten 1110 — Hilfskräfte	2 000 000
Posten 1111 — Dolmetscherhilfskräfte	_
Posten 1112 — Örtliche Bedienstete	350 000
Posten 1113 — Sonderberater	14 000

	ERE
Artikel 112 — Versorgungsbezüge und Abgangsgelder	_
Posten 1123 — Abgangsgelder	
Artikel 113 — Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	2 435 600
Posten 1130 — Krankenversicherung	1 826 700
Posten 1131 — Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	608 900
Artikel 114 — Sonstige Zulagen und Vergütungen	858 800
Posten 1140 — Geburtenzulage und Sterbegelder	32 000
Posten 1141 — Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs	635 000
Posten 1142 — Mietzulage und Fahrkostenzulage	
Posten 1143 — Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten	140 000
Posten 1144 — Pauschalabgeltung von Fahrkosten	35 000
Posten 1145 — Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung	16 800
Posten 1149 — Sonstige Zulagen und Erstattungen	z. E.
Artikel 115 — Überstunden	650 000
Artikel 116 — Berichtigungskoeffizient	1 065 000
Artikel 117 — Aushilfsleistungen	1 972 820
Posten 1170 — Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure	1 772 820
Posten 1171 — Freiberufliche Korrektoren	
Posten 1172 — Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten	200 000
Artikel 119 — Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten	4 770 000
Kapitel 12 – Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	1 041 600
Artikel 120 — Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung	150 000
Artikel 121 — Reisekosten (einschließlich für Familienmitglieder) Posten 1211 — Personal	25 000
Artikel 122 — Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen	
Posten 1221 — Personal	112 500
Artikel 123 — Umzugskosten Posten 1231 — Personal	87 500
	3, 300
Artikel 124 — Zeitweilige Tagegelder Posten 1241 — Personal	285 100
Artikel 125 — Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	370 000

	ERE
Artikel 129 — Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten	11 500
Kapitel 13 — Dienstreise- und Fahrkosten	3 500 000
Artikel 130 — Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	
Posten 1301 — Personal	3 500 000
Posten 1302 — Besondere Ausstattung für Dienstreisen	_
Kapitel 14 — Sozialausgaben	574 100
Artikel 140 — Außerordentliche Beihilfen	12 100
Artikel 141 — Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Mitarbeitern	37 000
Artikel 142 — Restaurants und Kantinen	125 000
Artikel 143 — Arztlicher Dienst	120 000
Artikel 149 — Sonstige Sozialaufwendungen	
Posten 1490 — Sonstige Aufwendungen	280 000
Posten 1491 — Einrichtung einer Sportanlage der Gemeinschaften	z.E.
Kapitel 15 — Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	304 000
Artikel 150 — Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	120 000
Artikel 151 — Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals	184 000
TITEL 2 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	33 922 612
Kapitel 20 — Ausgaben für Grundstücksinvestitionen	_
Artikel 200 — Erwerb von Immobilien	
Artikel 201 — Bau von Gebäuden	
Artikel 202 — Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen	
Kapitel 21 – Miete von Gebäuden und Nebenkosten	18 060 000
Artikel 210 — Mieten	
Posten 2100 — Mieten	12 275 000
Posten 2101 — Garantien	z.E.
Artikel 211 — Versicherungskosten	35 000
Artikel 212 — Wasser, Gas, Strom, Heizung	1 500 000

	ERE .
Artikel 213 — Reinigung und Unterhaltung	2 000 000
Artikel 214 — Herrichtung der Diensträume	1 000 000
Artikel 215 — Sicherheit und Bewachung der Gebäude	900 000
Artikel 219 — Sonstige Sachausgaben	350 000
Kapitel 22 — Bewegliche Sachen und Nebenkosten	5 688 222
Artikel 220 — Büromaschinen	477 500
Posten 2200 — Erstausstattung	250 000
Posten 2201 — Ersatzbeschaffung	100 000
Posten 2202 — Miete	10 000
Posten 2203 — Unterhaltung, Betrieb- und Instandsetzung	117 500
Artikel 221 — Mobiliar	639 000
Posten 2210 — Erstausstattung	550 000
Posten 2211 — Ersatzbeschaffung	69 000
Posten 2212 — Miete	10 000
Posten 2213 — Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	10 000
Artikel 222 — Material und technische Anlagen	2 605 000
Posten 2220 — Erstausstattung	1 527 500
Posten 2221 — Ersatzbeschaffung	127 500
Posten 2222 — Miete	700 000
Posten 2223 — Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	250 000
Artikel 223 — Fahrzeuge	1 150 000
Posten 2230 — Erstausstattung	85 000
Posten 2231 — Ersatzbeschaffung	165 000
Posten 2232 — Miete	400 000
Posten 2233 — Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	500 000
Artikel 224 — Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV- Anlagen	486 500
Posten 2240 — Erstausstattung	19 000
Posten 2241 — Ersatzbeschaffung	z.E.
Posten 2242 — Miete und Instandsetzung des Materials	217 500
Posten 2243 — Vollzug und Anpassung von EDV-Anwendungen	220,000
Posten 2244 — Abfrage bei Datenbänken	30 000
Artikel 225 — Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	330 222
Posten 2250 — Bibliothek, Beschaffung von Büchern	67 560

	ERE
Posten 2251 — Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial	14 500
Posten 2252 — Abonnements: Zeitungen, Zeitschriften	89 650
Posten 2253 — Abonnements bei Presseagenturen	150 000
Posten 2254 — Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek	8 512
Kapitel 23 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	3 205 950
Artikel 230 — Papier- und Bürobedarf	1 204 500
Artikel 231 — Post- und Fernmeldegebühren	1 574 350
Posten 2310 — Postgebühren und Zustellungskosten	612 650
Posten 2311 — Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen	961 700
Artikel 232 Finanzkosten	6 100
Posten 2320 — Bankkosten	6 000
Posten 2321 — Kursdifferenzen	z.E.
Posten 2329 — Sonstige Finanzkosten	100
Artikel 233 — Streitsachen	20 000
Artikel 234 — Schadenersatz	z.E.
Artikel 235 — Andere Sachausgaben	401 000
Posten 2350 — Verschiedene Versicherungskosten	21 000
Posten 2351 — Dienst- und Arbeitskleidung	100 000
Posten 2352 — Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	100 000
Posten 2353 — Umzug von Dienststellen	93 250
Posten 2354 — Kleinausgaben	74 330
Posten 2359 — Sonstige Sachausgaben (Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten)	12 420
Artikel 239 — Dienstleistungen zwischen den Organen	
Posten 2390 — Dienstleistungen des Amtes für Veröffentlichungen	(1 604 000)
Posten 2391 — Gemeinsamer Dolmetscherdienst	_
Posten 2393 — Juristisches Dokumentationszentrum, Beteiligung des EP	z.E.
Kapitel 24 — Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	400 840
Artikel 240 — Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	400 840
Posten 2400 — Mitglieder des Organs	360 000
Posten 2401 — Personal	25 200
Posten 2402 — Fonds für Ausgaben nach Artikel 53 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments	15 640

	ERE
Kapitel 25 — Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	180 000
Artikel 250 — Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen	30 000
Artikel 251 — Ausschüsse	
Artikel 255 — Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen	150 000
Kapitel 26 — Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	20 000
Artikel 260 — Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme	20 000
Kapitel 27 — Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	4 630 100
Artikel 270 — Amtsblatt	1 725 000
Artikel 271 — Veröffentlichungen	2 750 000
Posten 2710 — Allgemeine Veröffentlichungen	2 500 000
Posten 2719 — Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen	250 000
Artikel 272 — Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	155 100
Posten 2720 — Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	154 000
Posten 2721 — Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen	1 100
Posten 2722 — Ausgaben für die Finanzierung einer Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Rundfunkanstalten	_
Kapitel 29 — Zuschüsse und Zuwendungen	1 737 500
Artikel 290 — Zuschüsse zur Forschung an Hochschulen	z.E.
Artikel 294 — Stipendien	327 500
Posten 2940 — Forschungsstipendien und Studienstipendien	67 500
Posten 2941 — Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern	60 000
Posten 2942 — Sonstige Stipendien	200 000
Artikel 299 — Sonstige Zuschüsse	1 410 000
Posten 2990 — Zuschüsse und Beteiligung an Kosten von Besuchergruppen	1 410 000
Posten 2991 — Zuschüsse zu den Besuchskosten führender Persönlichkeiten aus den Mitglied- staaten	z.E.
TITEL 3 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	4 869 500
Kapitel 37 — Besondere Ausgaben einiger Institutionen und Organe	4 869 500
Artikel 370 — Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments	4 869 500
Posten 3700 — Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Organe	721 500

	ERE
Posten 3701 — Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit Griechenland vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	214 500
Posten 3702 — Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	214 500
Posten 3704 — Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen inter- parlamentarischen Kontakte	27 500
Posten 3705 — Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen des Europäischen Parlaments	2 805 000
Posten 3706 — Zusätzliche politische Aktivitäten	736 500
Posten 3707 — Ausgaben für die im Rahmen von Abkommen mit den Drittländern vorgesehenen Kontakte zwischen Parlamentariern	150 000
TITEL 10 — ANDERE AUSGABEN	18 950 000
Kapitel 100 — Vorläufig eingesetzte Mittel	13 950 000
Artikel 1000 —	13 950 000
Artikel 1001 —	
Kapitel 101 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	5 000 000
Artikel 1010 —	5 000 000
Artikel 1011 —	
Kapitel 102 — Rückstellung zur Deckung eines etwaigen Mittelbedarfs, der sich aus dem Unter- schied zwischen den veranschlagten Umrechnungssätzen der ERE und den tat- sächlichen Sätzen bei der Durchführung ergibt	z.E.

Beschäftigungspolitik (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den von Herrn Bertrand und anderen eingereichten Entschließungsantrag (Dok. 166/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und Ziffer 1 an.

Nach Ziffer 1 sollen entsprechend dem Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Albers 5 neue Ziffern eingefügt werden.

Es spricht Herr Bertrand, der erklärt, daß er die Ziffern 1 a), 1 c), 1 d) und 1 e) annehmen kann.

Herr Albers zieht Ziffer 1 b) zurück, wovon das Parlament Kenntnis nimmt.

Der so geänderte Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 2 bis 7 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Beschäftigungspolitik

- in Kenntnis der derzeitigen latenten Unterbeschäftigung in allen unseren Ländern,
- in Kenntnis der eher negativen Aussichten für eine Verbesserung der Beschäftigungslage in den kommenden Jahren,
- unter Berücksichtigung der Initiativen, die der Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung durch seine Initiativberichte, seine mündlichen Anfragen und seine Bemühungen um eine bessere Vorbereitung der Dreierkonferenzen bisher immer wieder ergriffen hat,
- in Anerkennung der Bemühungen der Kommission in diesem Bereich,
- 1. betont die absolute Notwendigkeit einer konzertierten und in regelmäßigen Abständen durchgeführten Aktion der Kommission, der Regierungen und der Sozialpartner im Rahmen einer zwischenberuflichen und sektoralen Dreierkonferenz;
- 2. besteht darauf, daß eine bedeutende Anstrengung für die Errichtung von Arbeitsplätzen unternommen wird, und daß insbesondere die Nachfrage gesteigert wird, die Industrie- und Regionalpolitik sowie die Politik der Berufsausbildung sowohl auf nationaler wie auch auf Gemeinschaftsebene fortentwickelt, und daß Arbeitsplätze durch Ausbau des Dienstleistungssektors und vor allem der Dienstleistungen geschaffen werden, durch die die Grundbedürfnisse von Männern, Frauen und Rentnern in unserer Gemeinschaft (Verbesserung der ärztlichen Versorgung, des Schul- und Erziehungswesens, des Wohnungswesens) besser befriedigt werden können;
- 3. ist der Auffassung, daß die an Privatunternehmen gewährten öffentlichen Beihilfen mit der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen verknüpft werden müssen;
- 4. hebt hevor, daß die nationalen und gemeinschaftlichen Politiken zur Förderung der Beschäftigung in die Bemühungen um eine neue internationale Wirtschaftsordnung und eine internationale Arbeitsteilung eingebettet sind, durch die sich die Entwicklungsländer sofort und gleichzeitig mit den Fortschritten der modernen Volkswirtschaften entwickeln können; hierdurch wird zugleich der Wille der Gemeinschaft, dem Beschäftigungsproblem den ihm gebührenden Vorrang einzuräumen, zum Ausdruck gebracht;
- 5. fordert, daß die Gemeinschaft mit einer Wirtschafts- und Sozialpolitik ausgestattet wird, durch die das Beschäftigungsproblem gelöst wird, wobei es Sache des Rates und der Regierungen der Mitgliedstaaten ist, die Maßnahmen hierfür zu erlassen;
- 6. fordert die Koordinierung aller Bemühungen der einzelnen Staaten in diesem Bereich durch eine angemessene und regelmäßige Information der Kommission;
- 7. schlägt eine Überprüfung der bestehenden Maßnahmen zur Unterstützung jugendlicher Arbeitsloser und eine Ausweitung der vom Rat am 23. Dezember 1978 angenommenen Maßnahmen vor, um allen Jugendlichen zu helfen;
- 8. ist der Ansicht, daß die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds für die Personen, die von der gestiegenen Arbeitslosigkeit betroffen sind, ausgedehnt werden sollte;
- 9. ersucht die Kommission, eine Informations- und Vorbereitungsaktion einzuleiten, um darauf aufmerksam zu machen, daß neben ihrem kurzfristigen Programm auch ein langfristiges Programm erforderlich ist;
- 10. fordert, daß durch eine Politik zur Förderung der Währungsstabilität, die Verwirklichung einer Energiepolitik und einer Industriepolitik ein Klima geschaffen wird, das eine günstige Voraussetzung für die Schaffung der in Zukunft erforderlichen Arbeitsplätze bildet;
- 11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Erweiterung der Gemeinschaft (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Pintat (Dok. 42/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 12 an.

Nach Ziffer 12 sollen entsprechend den drei Änderungsanträgen (Nrn. 1, 2 und 3) von Herrn Dankert im Namen des Haushaltsausschusses drei neue Ziffern eingefügt werden.

Es spricht Herr Bertrand in Vertretung des Berichter-

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 13 bis 19 an.

Zu Ziffer 20 wurden 3 Änderungsanträge eingereicht:

- Nr. 5 von den Herren Ansquer und Inchauspé im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll;
- Nr. 6 von Herrn Tolman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion

- EVP), dem zufolge diese Ziffer geändert werden
- Nr. 7 von Herrn Tolman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), dem zufolge diese Ziffer geändert werden

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 7 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 20 und danach die Ziffern 21 bis 43 an.

Nach Ziffer 43 sollen entsprechend dem Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Dankert im Namen des Haushaltsausschusses vier neue Ziffern eingefügt werden.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter, der sich mit Ziffer 43 a) einverstanden erklärt, die drei anderen Ziffern jedoch nicht annehmen kann.

Die Ziffer 43 a) wird angenommen.

Die Ziffern 43 b), c) und d) werden angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 44 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den Perspektiven der Erweiterung der Gemeinschaft

Zweiter Teil: Sektorale Aspekte

- in Erwägung der Beitrittsgesuche Griechenlands vom 12. Juni 1975, Portugals vom 28. März 1977 und Spaniens vom 28. Juli 1977,
- unter Hinweis auf seine Entschließung zu den politischen und institutionellen Aspekten der Erweiterung (¹),
- in der Erwägung, daß diese Entschließung den ersten Teil des Berichtes über die Perspektiven der Erweiterung darstellt und der zweite Teil, der sich auf die sektoralen Aspekte bezieht, die von seinen zuständigen Ausschüssen für den Politischen Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigen muß;
- in Erwägung der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten Dokumente (²),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 47.

⁽²) KOM (78) 120 endg.: Umfassende Überlegungen zu den Problemen der Erweiterung; KOM (78) 190 endg.: Übergangszeit und institutionelle Folgen der Erweiterung; KOM (78) 200 endg.: Wirtschaftliche und sektorielle Aspekte.

— in Kenntnis des Berichtes des Politischen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung, des Landwirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr, des Ausschusses für Energie und Forschung, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 42/79);

in bezug auf die Wirtschafts- und Währungsprobleme

- 1. ist der Meinung, daß die neuerliche Erweiterung der Gemeinschaft trotz langfristig vorteilhafter Perspektiven mit ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist, und zwar sowohl für die Gemeinschaft selbst, die gerade dabei ist, die Integration zur Wirtschafts- und Währungsunion durch gemeinsame und abgestimmte Anstrengungen voranzutreiben, als auch für die Beitrittsländer, die sich insbesondere den Problemen stellen müssen, die die Öffnung ihrer Märkte mit sich bringen;
- 2. ist der Meinung, daß es zur Überwindung dieser Probleme in erster Linie darauf ankommt, im Rahmen der Übergangszeiten Regelungen vorzusehen, die dem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand der drei Beitrittsländer entsprechen;
- 3. ist in der Erwägung, daß die Entwicklung dieser drei Länder gegenüber dem durchschnittlichen Entwicklungsstand der derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen Rückstand aufweist, der Meinung, daß die Erweiterung so erfolgen muß, daß diesen Ländern Hilfe gewährt, gleichzeitig aber auch die Stärkung der Gemeinschaft sichergestellt wird, und dazu folgende Maßnahmen notwendig sind:
- Bemühungen um eine kontinuierliche und angemessene Wachstumsrate, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Erweiterung,
- engere Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts- und Währungspolitiken im Hinblick auf eine stärkere Konvergenz der Volkswirtschaften und eine größere währungspolitische Stabilität,
- Stärkung der wirtschaftspolitischen Entscheidungsbefugnis in einer Zwölfergemeinschaft, insbesondere durch einen verstärkten Rückgriff auf mit qualifizierter Mehrheit gefaßte Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften;
- 4. betont, daß der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für die Bewerberländer bedeutet, daß sie sowohl die bisherigen Errungenschaften der Gemeinschaft als auch die Verpflichtungen, die die Gemeinschaft gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums und den AKP-Staaten eingegangen ist, achten müssen;

in bezug auf die haushaltspolitischen Probleme

- 5. ist der Ansicht, daß die Erweiterung eine dynamischere Haushaltspolitik und eine umfassende Übertragung von Mitteln auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft erfordert, wodurch sie auf dem Weg zur wirtschaftlichen Integration weiter voranschreiten kann;
- 6. befürchtet, daß die finanziellen Vorausschätzungen der Kommission die dynamischen Auswirkungen der Entwicklung der gemeinsamen Politiken und der im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unternommenen Aktionen nicht genügend berücksichtigen;
- 7. fordert daher die Kommission auf, neue finanzielle Vorausschätzungen im Hinblick auf die Erweiterung vorzulegen und das Problem der Erweiterung auch bei der Vorlage ihrer Vorschläge zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Eigeneinnahmen zu berücksichtigen;
- 8. ist der Ansicht, daß in einer erweiterten Gemeinschaft eine größere wirtschaftliche Solidarität zwischen allen Mitgliedsstaaten erforderlich sein wird, um die Folgen der Erweiterung bewältigen und die wirtschaftliche Integration weiter verfolgen zu können;
- 9. ist der Ansicht, daß die Kommission die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente, wie z. B. eine vom Parlament geforderte Sonderreserve vorschlagen muß, wodurch auf einer flexiblen Basis Soforthilfe gewährt werden kann, um Strukturreformen in den neuen Mitgliedstaaten zu finanzieren. Ferner müssen Vorschläge unterbreitet werden, um die vorhandenen Umverteilungsinstrumente den Erfordernissen des Beitritts anzupassen;

- 10. unterstützt die sofortige Integration der neuen Mitgliedstaaten in das Einnahmensystem der Gemeinschaft und erkennt an, daß dies eine sofortige Übertragung von Mitteln zugunsten der Bewerberländer mit Hilfe des unter Ziffer 9 genannten flexiblen Mechanismus voraussetzt;
- 11. hält es im Hinblick darauf, daß Partner der Beitrittsländer die Gemeinschaft ist, nicht aber jeder einzelne Mitgliedstaat, für erforderlich, daß finanzielle Leistungen an die Beitrittsländer im Zusammenhang mit dem Beitritt in der Regel auch von der Gemeinschaft und nicht aufgrund bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen erbracht werden und damit nach Artikel 199 des EWG-Vertrags in den Haushaltsplan einzusetzen sind;
- 12. ist der Auffassung, daß die Erweiterung in keinem Fall als Vorwand dienen darf, um die wirtschaftlichen und politischen Errungenschaften auf dem Gebiet der Haushaltspolitik wieder in Frage zu stellen;
- 13. möchte über die etwaigen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit und den operationellen Kosten der Verwaltung der Organe ergeben, informiert werden und ersucht die Kommission, die sich aus der Arbeit mit neuen Gemeinschaftssprachen ergebenden Kosten zu errechnen;
- 14. ersucht die Kommission, unverzüglich Vorschläge zur Anwendung der vom Parlament vorgeschlagenen Sonderreserve für die Erweiterung zu unterbreiten, damit eine rasche Beihilfe für die am stärksten benachteiligten Regionen der beitrittswilligen Länder gewährleistet ist;
- 15. ersucht die Kommission, die finanziellen Folgen für die durch Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Länder ernsthaft zu erwägen und geeignete Vorschläge für Ausgleichsregelungen für diese Länder zu unterbreiten;

in bezug auf die sozialen Probleme und die Probleme im Beschäftigungs- und Bildungsbereich

- 16. glaubt, daß die Erweiterung der Gemeinschaft auf gleichfalls von der Wirtschaftskrise betroffene Länder die daraus entstehenden Probleme in der Gemeinschaft noch zu verschärfen droht, und ist der Ansicht, daß alles getan werden muß, um die erforderlichen Umstellungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen zu erleichtern;
- 17. fordert in diesem Zusammenhang, daß erforderlichenfalls die dringlichsten Maßnahmen durch Rückgriff auf Artikel 235 des EWG-Vertrags getroffen werden;
- 18. hält es für unerläßlich, daß alle Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft und die Europäische Investitionsbank auf diese Ziele hinorientiert werden;
- 19. fordert, daß auf die Wanderarbeitnehmer der drei Bewerberländer und insbesondere auf die derzeit in der Gemeinschaft ansässigen auf der Grundlage der Abkommen, die zwischen den Parteien geschlossen werden, alle auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer geltenden Grundsätze und Vorschriften ausgedehnt werden;

in bezug auf die Agrarprobleme

- 20. fordert die Kommission auf, in ihren Vorausschätzungen unter strikter Beachtung der tatsächlichen Lage die Auswirkungen der Erweiterung auf die sektoralen und finanziellen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen;
- 21. betont, daß die Konkurrenz zwischen den drei Bewerberländern und den Mittelmeerregionen der derzeitigen Gemeinschaft infolge der Erhöhung der Produktion und der Produktivität der Bewerberländer und einer möglichen Änderung der derzeitigen Handelsströme beträchtlich zunehmen kann;
- 22. fordert daher, daß zugunsten der Mittelmeerregionen der derzeitigen Gemeinschaft außer den bereits kürzlich beschlossenen Maßnahmen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, daß die Landwirte in diesen Regionen, die schon mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, durch die Auswirkungen der Erweiterung benachteiligt werden;

- 23. ist der Ansicht, daß sich die Agrarpreis- und -einkommenspolitik zwecks Vermeidung kostspieliger Überschüsse bei einigen Erzeugnissen infolge der Erweiterung auf ein zweigleisiges System stützen muß:
- nach dem Grundsatz moderner Betriebsführung unter Berücksichtigung der Produktionskosten konzipierte Preise,
- direkte Einkommensbeihilfen zugunsten derjenigen, die sie zur Erzielung eines angemessenen Mindesteinkommens brauchen;
- 24. ist in bezug auf die Agrarstrukturen der drei Bewerberländer, deren Modernisierung erhebliche finanzielle Interventionen von seiten der Gemeinschaft erfordern wird, der Ansicht, daß eindeutige Leitlinien für den in der erweiterten Gemeinschaft zu fördernden Produktionstyp und die Möglichkeiten einer konzertierten Aufteilung der Produktion aufgrund spezifischer regionaler Gegebenheiten ausgearbeitet werden müssen;
- 25. betont, daß die Erweiterung auch in den Bewerberländern selbst in bezug auf deren Handels- sowie Agrarund Ernährungsbilanz zu ernsten Schwierigkeiten führen wird und mit der Gefahr verbunden ist, daß sich die derzeitige Kluft im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich statt zu verengen noch erweitern wird; fordert daher die Kommission und den Rat auf, geeignete Maßnahmen zu deren Schutz vorzusehen;

in bezug auf die Probleme der Regionalpolitik, der Raumordnung und des Verkehrs

- 26. wünscht, daß der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bereits jetzt berücksichtigen, daß sich die strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere entlang einer Nord-Süd-Achse, durch die Erweiterung noch verschärfen könnten;
- 27. weist die Kommission nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, detaillierte Analysen über die regionalpolitischen Folgen der Erweiterung sowohl für die Bewerberländer als auch für die Neun auszuarbeiten;
- 28. fordert, daß anhand dieser Analysen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen dieser Ungleichgewichte zu mildern, insbesondere durch die Ausarbeitung eines mittelfristigen "Südplans" zum Ausbau der industriellen und sozialen Infrastruktur der Mittelmeerregionen; bei der Ausarbeitung eines solchen Plans müßten die folgenden Probleme besondere Berücksichtigung finden:
- Ausbau der Wasserversorgung, der Bewässerung und Aufforstung,
- Ausbau der Energieversorgung und der Verkehrsinfrastruktur als Basis für die Ansiedlung von Industrie und Dienstleistungsunternehmen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes,
- Ausbau der sozialen Infrastruktur,
- Investitionsförderung für den Industrie- und Dienstleistungssektor unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Tourismus mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen,
- Unterstützung der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltung in ihrer Aktion, eine effektive Regionalpolitik unter Mitwirkung der sozialen Gruppen durchzusetzen;
- 29. ist der Ansicht, daß die Kommission dem Rat so bald wie möglich Vorschläge für die Gewährung einer finanziellen Hilfe und eines technischen Beistands für Portugal unterbreiten muß, um die Wirtschaft dieses Landes zu sanieren und es ihm zu ermöglichen, seinen Beitritt zur Gemeinschaft unter den bestmöglichen Voraussetzungen vorzubereiten;

in bezug auf den Bereich der Energie und Forschung

- 30. bedauert, daß es trotz ständiger Bemühungen von Parlament und Kommission weiterhin nur Ansätze einer gemeinschaftlichen Energiepolitik gibt;
- 31. bedauert das bedauerliche Unvermögen der Gemeinschaft, ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren, wodurch sie der Gefahr von einschneidenden Versorgungsschwierigkeiten ausgesetzt bleibt, entscheidend zu vermindern;

- 32. ist der Auffassung, daß mit der Erweiterung die Festlegung, Annahme und Durchführung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik schwieriger wird, und betont, daß dies ein zusätzlicher Grund ist, warum der Rat über bereits vorliegende Vorschläge der Kommission dringend Beschlüsse fassen muß;
- 33. stellt mit Sorge fest, daß auch die Gesamtabhängigkeit der Gemeinschaft von eingeführten Energieträgern mit der Erweiterung größer wird;
- 34. ist der Ansicht, daß Spanien, das dabei ist, ein ehrgeiziges Programm auf dem Gebiet der Kernenergie zu entwickeln, im industriellen Bereich und durch Forschung unterstützt werden sollte, sobald es den Euratom-Bestimmungen entsprochen und den Kontrollen durch die Internationale Atomenergieorganisation zugestimmt hat; Spanien sollte ermutigt werden, dem Atomwaffen-Sperrvertrag beizutreten;
- 35. hofft, daß die Einführung der gemeinschaftlichen Kohlepolitik zu einer Modernisierung der Kohleförderung in den Bewerberländern sowie zu einer Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen für die Bergleute und auch zu größerer Produktivität führt;
- 36. fordert die Gemeinschaft auf, Portugal, das in hohem Maße auf Einfuhrenergie angewiesen ist, besondere Hilfe zu gewähren, und zwar durch verstärkte Elektrifizierung, damit die Industrialisierung beschleunigt und der Lebensstandard verbessert wird;
- 37. hält es für wesentlich, daß die Gemeinschaft im Rahmen der EG-Energiepolitik allen drei Bewerberländern hilft, ihre starke Abhängigkeit von Kohlenwasserstoffeinfuhren zu verringern;

in bezug auf die Außenwirtschaftsbeziehungen

- 38. ist der Auffassung, daß die Erweiterung beträchtliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft, insbesondere in der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie sowie in der landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrie haben wird;
- 39. ist der Ansicht, daß den Industrien der Neun kurzfristig Zusicherungen gegeben und alle Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine beschleunigte Entwicklung in den beitrittswilligen Ländern zu fördern, damit die dort geltenden Produktionsbedingungen an die der Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft angepaßt werden können;
- 40. ist der Auffassung, daß die Erweiterung auf den Handel der beitrittswilligen Länder nicht nur aufgrund der Konkurrenz der derzeitigen Mitgliedsländer, sondern auch aller Staaten, zu denen die Gemeinschaft Beziehungen unterhält, und insbesondere der Mittelmeer- und der AKP-Länder Auswirkungen haben wird;
- 41. ist der Auffassung, daß sich die Erweiterung auch auf die Durchführung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Türkei, den Maghreb- und Maschrik-Ländern sowie Israel, Malta und Zypern andererseits auswirken wird;
- 42. fordert die Kommission daher auf, mit dem Fortschreiten der Beitrittsverhandlungen ihre diesbezüglichen Vorausschätzungen anzupassen, die betreffenden Länder darüber zu unterrichten und ihnen Vorschläge zu unterbreiten, wie die Nachteile, die ihnen durch einen verschärften Wettbewerb entstehen würden, ausgeglichen werden können;
- 43. erinnert an die besonderen Verpflichtungen gegenüber der Türkei, deren Zahlungs- und Handelsbilanz sich gegenüber der Gemeinschaft beträchtlich verschlechtert haben;

in bezug auf die Probleme der Zusammenarbeit und Entwicklung

- 44. ist der Ansicht, daß die Erweiterung der Gemeinschaft die von ihr verfolgte Entwicklungshilfepolitik nicht beeinträchtigen darf;
- 45. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß sowohl während der Beitrittsverhandlungen als auch nach der Erweiterung die Institutionen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dafür sorgen müssen, daß sich

die Lage der Entwicklungsländer gegenüber der Gemeinschaft nicht verschlechtert, sondern die Entwicklungshilfe vielmehr in zufriedenstellender Weise fortgeführt wird;

46. fordert in diesem Sinn, daß insbesondere das Problem der Ausfuhren von ähnlichen Agrarprodukten wie den in den Bewerberländern erzeugten aus den Entwicklungsländern nach der Gemeinschaft sowie das Problem des Anteils der für die Entwicklungshilfepolitik bereitgestellten Haushaltsmittel der Gemeinschaft nach Beitritt der drei neuen Länder berücksichtigt werden;

in bezug auf die Konsultation des Parlaments zu Verhandlungen über Beitrittsabkommen sowie andere internationale Abkommen und deren Abschluß

- 47. ist der Ansicht, daß das Parlament an den Verhandlungen über Beitrittsabkommen und internationale Abkommen sowie deren Abschluß durch die Gemeinschaft direkter und enger beteiligt werden muß;
- 48. ist der Ansicht, daß das Parlament im Verlauf dieser Verhandlungen ausführlicher informiert werden muß;
- 49. beauftragt deshalb die Berichterstatter des zuständigen Ausschusses und des Haushaltsausschusses, sich künftig offiziell im Namen des Parlaments um diese Information zu bemühen;
- 50. schlägt vor, daß sie sich
- a) bei der Kommission und
- b) durch die Teilnahme als Beobachter bei den wichtigsten Sitzungen der Verhandlungsgremien um diese Information bemühen;
- 51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Menschenrechte in Äthiopien (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Zagari (Dok. 132/79) an.

ENTSCHLIESSUNG

zur Achtung der Menschenrechte in Äthiopien

- in Erwägung des Entschließungsantrags zur Verletzung der Menschenrechte in Äthiopien (Dok. 5/78),
- unter Hinweis auf sein wiederholtes Eintreten für die Achtung der Menschenrechte in der Welt, und insbesondere auf seinen Bericht über den Schutz der Menschenrechte (Dok. 89/77) (1),
- in tiefer Besorgnis über die Verschärfung der politischen Lage in Äthiopien und die Wechselwirkung von Guerilla und Repression in Eritrea,
- in Sorge darüber, daß sich eine solche Lage zu einem Bürgerkrieg in Äthiopien ausweitet und in der Eritrea-Frage zu einem regelrechten Völkermord am eritreischen Volk führt, dessen Eigenart, Kultur und Tradition nicht anerkannt werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1979, S. 30.

- in Kenntnis des Berichtes des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 132/79),
- 1. fordert die Instanzen der Gemeinschaft und insbesondere die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister eindringlich auf, alles zu tun, um
- den Greueltaten in Äthiopien und Eritrea ein Ende zusetzen,
- die ausländischen Einmischungen im Namen von Interessen, die mit Äthiopien nichts zu tun haben, zu beenden, welche die Lage in diesem Land verschlimmern und nur zum beschleunigten Zerfall der politischen Stabilität in der gesamten Region beitragen;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mehrjahresprogramm der GFS 1980—1983 (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Flämig (Dok. 54/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 9 an.

Nach Ziffer 9 soll entsprechend dem Änderungsantrag Nr. 1 von Lord Bessborough im Namen des Haushaltsausschusses eine neue Ziffer eingefügt werden.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 10 bis 15 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für ein Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (1980—1983)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(79) 121 endg.),
- vom Rat konsultiert (Dok. 27/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Energie und Forschung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 54/79),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Gemeinschaftsforschung und insbesondere seine Entschließungen
 - zu den Voraussetzungen für eine Neubelebung der Gemeinschaftsforschung in der Gemeinsamen Forschungsstelle (¹),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976, S. 16.

- zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend Ziele, Prioritäten und Instrumente einer gemeinsamen Politik der Forschung und Entwicklung (1),
- zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. 145/76) für ein Mehrjahresforschungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (1977—1980) (2),
- in Anbetracht des schweren Unfalls im Kernkraftwerk von Harrisburg in Pennsylvanien, USA,
- 1. billigt die Kriterien, die der Auswahl der Forschungstätigkeiten in dem vorgeschlagenen Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle zugrunde gelegt wurden;
- 2. ist der Ansicht, daß die Auswahl der im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Aktionen den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht;
- 3. nimmt erfreut zur Kenntnis, daß den Forschungsprogrammen im Energiebereich Priorität eingeräumt wird;
- 4. billigt die Konzentrierung des Programms auf eine begrenzte Anzahl von Forschungsthemen;
- 5. begrüßt die vorgeschlagene Überprüfung des Programms im dritten Laufjahr mit dem Ziel der Ablösung durch ein neues Programm im vierten Jahr;
- 6. hält es für notwendig, die Forschungstätigkeiten der GFS auch weiterhin mit den in Form von indirekten Aktionen durchgeführten Forschungsarbeiten und den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten zu koordinieren:
- 7. unterstreicht die Bedeutung einer optimalen Verwertung der Forschungsergebnisse und der Verbreitung der aus der Gemeinschaftsforschung gewonnenen Kenntnisse;
- 8. äußert seine Genugtuung über das Verhältnis von Personal- zu Betriebskosten;
- 9. vertritt die Auffassung, daß die Kommission angesichts der notwendigen Verjüngung des Personals der GFS ermächtigt werden sollte, zu Beginn des Programms zusätzliche Bedienstete einzustellen, unter der Bedingung, daß bei Ablauf des Programms der Personalbestand nicht über der insgesamt bewilligten Zahl von Stellen liegen darf;
- 10. billigt die Einstellung dieser zusätzlichen Bediensteten auf Zeit, unter der Voraussetzung, daß
- a) diese neuen Stellen eine vorübergehende Maßnahme darstellen, durch die Dauerstellen durch Zeitpersonal mit zeitlich begrenzten Verträgen besetzt werden sollen, und
- b) pensionierte Beamte über 60 Jahre nicht aufgrund von Zeitverträgen wieder eingestellt werden;
- 11. betont die Notwendigkeit einer intensiven Forschung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit und begrüßt es, daß 48 % der für das neue Programm veranschlagten Mittel für den Bereich "nukleare Sicherheit und Brennstoffkreislauf" verwendet werden sollen; fordert jedoch darüber hinaus, daß die Ergebnisse der Untersuchung des schweren Unfalls im Kernreaktor "Three Mile Island" bei Harrisburg in Pennsylvanien, USA, in diesem Forschungsbereich besonders berücksichtigt werden;
- 12. begrüßt die Mitarbeit von Drittländern bei der Durchführung des Mehrjahresprogramms der GFS und insbesondere die Beteiligung der USA und Japans am Reaktorsicherheitsprogramm;
- 13. stellt fest, daß die GFS im Rahmen einer Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich eine nützliche Rolle spielen könnte;
- 14. fordert den Rat auf, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, daß der Einsatz des ESSOR-Reaktors im Rahmen des SUPER-SARA-Projekts der notwendig ist, wenn ein wesentlicher Teil des Reaktorsicherheitsprogramms durchgeführt werden soll als Teil dieses neuen Programms vorgesehen wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 238 vom 11. 10. 1976, S. 12.

- 15. nimmt den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1977 (¹) zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Haushaltsführung im Rahmen des Programms 1980—1983 keinen Anlaß zu ähnlicher Kritik geben wird;
- 16. billigt den Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle 1980—1983.
- (1) ABl. Nr. C 313 vom 30. 12. 1978.

Mitteilung betreffend die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Flämig (Dok. 74/79).

Herr Klepsch zieht die beiden von Herrn Dewulf eingereichten Änderungsanträge zurück.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(78) 355 engd.),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie und Forschung (Dok. 74/79),
- 1. weist darauf hin, daß es nach den realistischsten Prognosen beim derzeitigen Tempo der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs in den Jahren 1985 bis 1990 unweigerlich zu einem schweren Energiemangel kommen wird, und betont, daß dies neben den nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auch eine ernste Bedrohung für den Weltfrieden mit sich bringen kann;
- 2. unterstreicht, daß die Entwicklungsländer, die kein Erdöl produzieren, im Hinblick auf diese Energiekrise am stärksten betroffen sein werden, während ihre wirtschaftliche Entwicklung doch von einer umfangreichen Erhöhung der verfügbaren Energie unmittelbar abhängt;
- 3. teilt die Ansicht der Kommission, daß die Gemeinschaft neben den internationalen Verhandlungen über die Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den Industrienationen, bei denen das Energieproblem im Vordergrund stehen muß, unbedingt eine Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich einleiten muß;
- 4. fordert, daß im Hinblick auf eine solche Politik spezifische Maßnahmen in das künftige Abkommen AKP—EWG aufgenommen werden, ohne daß jedoch infolge ihrer Anwendung die Finanzhilfe für andere Entwicklungspolitiken gekürzt werden muß;
- 5. betont, daß es für die Gemeinschaft wichtig ist, über eine Bestandsaufnahme der Ressourcen und des Energiebedarfs der Entwicklungsländer auf kurze und mittlere Sicht zu verfügen, die die unerläßliche Grundlage für die Durchführung einer entsprechenden Kooperationspolitik bildet;

- 6. erklärt sich grundsätzlich mit den von der Kommission festgelegten operationellen Zielen einverstanden;
- 7. stellt jedoch fest, daß diese Ziele nur zu erreichen sind, wenn Energieerzeugungsverfahren entwickelt werden, die auf die wirtschaftlichen und industriellen Strukturen der Entwicklungsländer zugeschnitten sind, und fordert die Gemeinschaft daher auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung von Verfahren zur Energieerzeugung durch Anlagen in kleinerem oder mittlerem Maßstab zu fördern;
- 8. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft den Entwicklungsländern hierfür Energieerzeugungsverfahren zur Verfügung stellen muß, bei denen der technologische Anteil begrenzt ist und die nur geringe Wartung erfordern;
- 9. erkennt an, daß die Entwicklung der regenerativen Energieformen wie Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie sowie Biomassen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, ohne daß deshalb eine auf der Nutzung der nicht regenerativen Energieformen basierende Zusammenarbeit ausgeschlossen sein sollte;
- 10. hofft, daß sich durch das Zustandekommen einer Zusammenarbeit im Bereich der Energie der Ausbau dieses Sektors in den Entwicklungsländern schrittweise vorantreiben läßt;
- 11. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft dafür Sorge tragen muß, daß ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Industriepolitik und ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich miteinander vereinbar sind;
- 12. bedauert, daß es keine gemeinschaftliche Energiepolitik gibt, wodurch eine energiepolitische Zusammenarbeit mit Drittländern stark erschwert wird, und betont, daß eine solche Zusammenarbeit dringend notwendig ist;
- 13. stellt fest, daß die vom Rat gebilligte Mitteilung der Kommission nur einen ersten Orientierungsrahmen in diesem Bereich darstellt, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, neue, ausführlichere Vorschläge insbesondere in bezug auf die Finanzierung vorzulegen, damit die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich tatsächlich anlaufen kann.
- 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Stromerzeugung (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Brown (Dok. 19/79).

Es spricht Herr Albers, um eine Erklärung zur Abstimmung abzugeben und um getrennte Abstimmung über die Ziffern 9, 10 und 11 zu beantragen.

Das Parlament nimmt die Präambel und die Ziffern 1 bis 8 an.

Das Parlament nimmt Ziffer 9 und anschließend die Ziffern 10, 11 und 12 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu der Notwendigkeit von Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wellen, Gezeiten und Wind zur Stromerzeugung

- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Energie und Forschung (Dok. 19/79),
- 1. vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die Gemeinschaft zur Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Energieversorgung sowie im Interesse einer möglichst weitgehenden Verringerung ihrer Abhängigkeit von importierter Energie ihre eigenen Energieressourcen, u. a. die unkonventionellen und nichtherkömmlichen Ressourcen, entwickeln muß;
- 2. erinnert jedoch daran, daß die nichtherkömmlichen Energieressourcen bis zum Jahr 2000 voraussichtlich nicht mit mehr als etwa 5 % zum erwarteten Energieverbrauch beitragen können;
- 3. ist hingegen der Auffassung, daß aus versorgungspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen auch ein peripherer Beitrag wünschenswert ist und daß die dazu notwendigen Forschungsaktionen durchgeführt werden müssen;
- 4. weist darauf hin, daß auch unter dem Einfluß der Energiekrise und als Reaktion darauf auf nationaler Ebene bereits zahlreiche Forschungen im Bereich der nichtherkömmlichen Energiequellen, insbesondere der Windenergie, durchgeführt werden;
- 5. betont, daß der Energieertrag auf der Grundlage von Wind, Gezeiten und Wellen instabiler und unberechenbarer Art ist und daß deshalb die Produktion nicht nach Maßgabe eines variablen Verbrauchsbedarfs variiert werden kann;
- 6. erinnert daran, daß eine wesentliche Erweiterung des technologischen "Know-how" eine Voraussetzung für die Nutzung alternativer und zusätzlicher Energiequellen darstellt;
- 7. begrüßt es deshalb, daß nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene eine Reihe von Forschungsvorhaben durchgeführt wird, wobei schon jetzt eine Koordinierung nicht unbeträchtlicher Forschungsund Entwicklungsarbeiten stattfindet;
- 8. weist darauf hin, daß sich die Gemeinschaftsländer mit den besten geographischen und meteorologischen Möglichkeiten einer Nutzung von Wind-, Wellen- und Gezeitenenergie bereits an dieser internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Internationalen Energieagentur der OECD, in verschiedenen Bereichen beteiligen, in denen das augenblickliche technologische "Know-how" unzureichend ist;
- 9. kann deshalb nicht empfehlen, daß sich die Gemeinschaft mit den ihr für die Sektoren Energie und Forschung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zum gegenwärtigen Zeitpunkt an diesen Forschungen zur Nutzung der hier behandelten unkonventionellen Energiequellen für die Stromerzeugung in größerem Umfang aktiv beteiligt;
- 10. ist der Auffassung, dafür sorgen zu müssen, daß keine Mittel für das von der Kommission 1978 in ihrem zweiten Vierjahresprogramm Forschung und Entwicklung im Energiebereich vorgeschlagene Windenergie-Programm bewilligt werden;
- 11. fordert dennoch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf, die Entwicklung und die Fortschritte bei der Nutzung alternativer und zusätzlicher Energiequellen aufmerksam zu verfolgen;
- 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Energielage der Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Flämig (Dok. 96/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Energielage der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Herren Pintat, Brown und Noè (Dok. 636/78),
- in Kenntnis des Beschlusses der OPEC, die Ölpreise zu erhöhen,
- in Anbetracht des Rückgangs der iranischen Ölausfuhren,
- in Kenntnis der Vorhersage der OECD, wonach in naher Zukunft mit einer neuen Ölkrise zu rechnen ist,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Energie und Forschung (Dok. 96/79),
- 1. fragt den Rat, ob er eine Untersuchung über die Auswirkungen der Krise im Iran auf die Weltversorgungslage im allgemeinen und die Versorgung der Gemeinschaft im besonderen vorgenommen hat;
- 2. fragt ferner, ob die den Neun im Gefolge des OPEC-Beschlusses entstehenden Kosten geschätzt und die damit verbundenen Folgen für die europäischen Verbraucher berücksichtigt wurden;
- 3. hält die unverzügliche Durchführung eines umfassenden Aktionsplans für ratsam, der allen möglichen Energiearten, und insbesondere der Kernenergie, sowie der Notwendigkeit einer breiteren Streuung der Versorgungsquellen und einer Ausschaltung der Energieverschwendung, und damit der Erzielung erheblicher Energieeinsparungen, Rechnung trägt;
- 4. befürwortet das von der Kommission vorgeschlagene Treffen zwischen den energieerzeugenden Ländern und den Abnehmerländern und fordert mit Nachdruck die Herstellung solcher Kontakte;
- 5. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft durch das Unvermögen des Rates der Energieminister, Fortschritte in Richtung auf eine gemeinsame Energiepolitik zu erzielen, in eine prekäre Versorgungslage geraten ist;
- 6. weist darauf hin, daß die vom Parlament am 19. Januar 1979 angenommene Entschließung zur Energielage der Gemeinschaft (1) durch diese Entschließung annulliert und ersetzt wird;
- 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Luster (Dok. 178/79).

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen der Ziffer 2 des Artikels 54 der Geschäftsordnung, nach der jeder Entschließungsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung nur angenommen wird, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 75.

Es spricht Herr Cunningham zu einem Verfahrensantrag.

Es spricht Herr Spénale.

Zu Artikel 7a haben die Herren Patijn, Hamilton und Cunningham den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge dieser Artikel gestrichen werden soll.

Es sprechen die Herren Klepsch in Vertretung der Berichterstatter, Patijn und Klepsch.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Zu Artikel 36 Ziffer 5 hat Herr Cunningham den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer geändert werden soll.

Es spricht Herr Klepsch in Vertretung des Berichterstatters.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Es sprechen zu Verfahrensanträgen die Herren Spénale, Klepsch, Cunningham, Klepsch, Spénale, Broeksz, Klepsch, Frau Dunwoody, die Herren Holst und Sieglerschmidt.

Auf Antrag von Herrn Klepsch und nach der Feststellung, daß nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend ist, beschließt das Parlament die Unterbrechung der Abstimmung.

Zu Verfahrensanträgen sprechen Frau Dunwoody, Herr Cunningham, Lord Kennet und Herr Broeksz.

Nach diesen Wortmeldungen wird der Bericht an den Ausschuß zurücküberwiesen.

Es spricht Frau Dunwoody zu einem Verfahrensantrag.

Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht Herr Caro im weiteren Verlauf der Aussprache über den Bericht von Herrn Schmidt (Dok. 136/79).

VORSITZ: HERR ADAMS

Vizepräsident

Es spricht der Berichterstatter.

VORSITZ: HERR SPÉNALE

Vizepräsident

Es spricht Sir Derek Walker-Smith zu einem Verfahrensantrag.

Es sprechen zu diesem Antrag Herr Broeksz, der Berichterstatter, Herr Bertrand, Sir Derek Walker-Smith und Herr Caro.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen in der nächsten Abstimmungsstunde erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neuseeland (Aussprache)

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Frau Dunwoody den von Lord Castle im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Bericht über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neuseeland (Dok. 107/79).

Es spricht Herr Tolman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP).

VORSITZ: HERR ADAMS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Gundelach, *Vizepräsident der Kommission*, der stellvertretende Berichterstatter und Herr Tolman.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament im Hinblick auf die Anzahl der Punkte, die noch auf der Tagesordnung eingetragen sind, die Arbeiten um 20.00 Uhr zu unterbrechen, um diese um 21.00 Uhr wiederaufzunehmen.

Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach — Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht und einen Entschließungsantrag zur Agrarpolitik.

Herr Caillavet erläutert seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die aus den Arbeiten des Seminars des Landwirtschaftsausschusses in Echternach zu ziehenden Schlußfolgerungen (Dok. 128/79).

Herr Pisani erläutert den Entschließungsantrag, den er mit Herrn Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Dok. 155/79) vorgelegt hat.

Es spricht Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Begrenzung der Redezeit

In Anwendung der ihm aufgrund der am 12. Februar 1979 festgelegten Bestimmungen übertragenen Befugnisse im Bereich der Organisation der Sitzung begrenzt der Präsident die Redezeit für alle Redner, die in dieser Sitzung noch das Wort ergreifen, auf 5 Minuten.

Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach — Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Herren Hoffmann im Namen der Sozialistischen Fraktion, Tolman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Corrie im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Christensen.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Die Sitzung wird um 20.00 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ: HERR HOLST

Vizepräsident

Verordnung betreffend den Weinmarkt (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Pisoni im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 646/78) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Dok. 87/79).

Der Präsident teilt mit, daß der Berichterstatter auf eine mündliche Vorlage seines Berichtes verzichtet.

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit dem dazu eingereichten Änderungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Hansen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 639/78) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 betreffend die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Wein (Dok. 79/79).

Es spricht Herr Hughes in Vertretung des Berichter-

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über Isoglukose (Aussprache)

Herr Tolman erläutert seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 17/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose (Dok. 182/79).

Es spricht Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Milchsektor (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte betreffend den Milchsektor.

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Corrie den von Herrn Howell im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die zur Verbesserung der Lage auf dem Milchsektor zu treffenden Maßnahmen (Dok. 115/79).

Herr Nielsen erläutert seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 46/79) für eine Verordnung über die Investitionsbeihilfen auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen (Dok. 127/79).

Es spricht Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Fischerei und Fischzucht (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte betreffend die Fischerei und die Fischzucht.

Herr Corrie erläutert seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die im Rahmen der Entwicklung der Fischzucht in der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen (Dok. 116/79).

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Hughes den von Herrn Lemp im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 26/79) für

I. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer-Inseln fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

- II. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- III. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern von Schweden fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- IV. eine Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979
- V. eine Verordnung zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

(Dok. 130/79).

Er spricht auch im Namen der Sozialistischen Fraktion.

Es sprechen die Herren Kavanagh, Verfasser der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr, und Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Rinderleukose — Nervenkrankheiten bei Schweinen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht und einen Entschließungsantrag zur Rinderleukose und zu den Nervenkrankheiten bei Schweinen.

Herr Hughes erläutert seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 510/78) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder (Dok. 105/79).

Er erläutert auch den Entschließungsantrag zu der dringend notwendigen Einführung von Ausmerzungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Nervenkrankheiten bei Schweinen (Dok. 76/79), den er im Namen des Landwirtschaftsausschusses eingereicht hat.

Es spricht Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Entschließungsanträge zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verfahrensantrag

Herr Hughes unterstützt in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses die folgenden sechs auf der Tagesordnung stehenden Berichte.

Verordnung über Rohtabak für die Sorten Perustitza und Erzegovina (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Brégégère im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 22/79) für eine Verordnung über Sondermaßnahmen im Rohtabaksektor für die Sorten Perustitza und Erzegovina (Dok. 85/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Brugger im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 620/78) für eine Richtlinie zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Dok. 129/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über Zitrusfrüchte der Gemeinschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Ligios im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 93/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (Dok. 183/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über die Ölkartei (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Hansen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 133/79) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 in bezug auf die Finanzierung der Ölkartei (Dok. 180/79).

Es sprechen die Herren Nielsen und Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über die Beihilfe an Hopfenerzeuger (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Früh im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 144/79) für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978 (Dok. 181/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Mitteilung über die Forstpolitik in der Gemeinschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Albertini im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausge-

arbeitete Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 542/78) betreffend die Forstpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 184/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tätigkeiten der Fischereischutzboote in der Seefischerei (Aussprache)

Herr Kavanagh erläutert seinen im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeiteten Bericht über die Koordinierung der Tätigkeiten der Fischereischutzboote in der Seefischerei auf Gemeinschaftsebene (Dok. 101/79).

Es sprechen die Herren Geurtsen im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Ausbildung und Fortbildung im ländlichen Raum (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Caillavet im Namen des Landwirtschaftsausschusses eingereichte Entschließungsantrag zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (Dok. 177/79).

Herr Hughes unterstützt diesen Entschließungsantrag.

Es spricht Herr Gundelach, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Sandri im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 43/78) für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ) — (Dok. 44/79).

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Mitteilung über die Arbeitsbedingungen (Aussprache)

Herr Nyborg erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeiteten Bericht über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend Entwicklungsarbeit und Einhaltung gewisser internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen (Dok. 111/79).

Es sprechen die Herren Albers in Vertretung des Verfassers der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung, Christensen, Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Giolitti, *Mitglied der Kommission*, und der Berichterstatter.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen zu Beginn der morgigen Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Europäisches Jugendforum (Aussprache)

Herr Caro erläutert seinen im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeiteten Bericht über die Tätigkeit des europäischen Jugendforums (Dok. 151/79).

Es sprechen die Herren Albers im Namen der Sozialistischen Fraktion, und Giolitti, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag morgen zu Beginn der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über die eigenen Mittel (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Notenboom im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 38/79) für eine Verordnung über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems der Kommission (Dok. 167/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag morgen zu Beginn der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung betreffend die Einfuhr bestimmter ausgewachsener Rinder aus Jugoslawien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Martinelli im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 172/79) zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind (Dok. 174/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag morgen zu Beginn der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung, morgen, 11. Mai 1979, folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht;
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;
- Abstimmung über den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (10.30 Uhr);
- Entschließungsantrag über den Prozeß von J. Sabata:
- Bericht von Herrn Walker-Smith über die Einsetzung eines Ombudsmans für die Europäische Gemeinschaft;

- Bericht von Herrn Shaw über die Kapitalgesellschaften;
- Bericht von Herrn Shaw über Mittelübertragungen von 1978 auf 1979;
- Bericht von Herrn Sandri über das Handelsabkommen mit Uruguay;
- Bericht von Herrn Baas über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen EWG—ASEAN;
- Bericht von Herrn Kaspereit über Tafeltrauben in Zypern;
- Bericht von Herrn Corrie über periphere Küstenregionen der Gemeinschaft (ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Schyns über Personen- und Güterkraftverkehr;
- Bericht von Herrn Fuchs über die Binnenschifffahrt;
- Bericht von Herrn Jung über die Beziehungen EWG—COMECON auf dem Gebiet der Seeschiffahrt;
- Bericht von Herrn Brown über Gegenstände aus Kunststoff;
- Bericht von Herrn Lamberts über Nährkaseine und Nährkaseinate;
- Bericht von Lord Bethell über ionisierende Strahlen;
- Bericht von Herrn Jahn über Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse;
- Bericht von Herrn van der Gun über den Kontakt zwischen Bürgern der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Noè über die Qualität von Lebensmitteln (ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Lamberts über den Handelsverkehr mit Geflügelfleisch (ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Pisoni über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (ohne Aussprache);
- mündliche Anfrage ohne Aussprache an die Kommission zum Sprachunterricht in der Gemeinschaft.

Schluß der Sitzung:

— Abstimmungen

Die Sitzung wird um 22.45 Uhr aufgehoben.

H. R. NORD

Generalsekretär

Carlo MEINTZ

Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 11. MAI 1979

VORSITZ: HERR MEINTZ Vizepräsident

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat den vom Rat aufgestellten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 186/79 rev.).
 - Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;
- b) von der Kommission einen Vorschlag für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Einzelplans III — Kommission — des Gesamthaushaltplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 187/79).

Da es sich um Ausgaben handelt, die sich nicht zwingend aus den Verträgen ergeben, weist der Präsident darauf hin, daß er gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung den Rat im Namen des Parlaments konsultiert hat.

Petition

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Petrakis eine Petition zu einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland — Verstoß gegen die Menschenrechte — erhalten hat.

Diese Petition wurde unter Nr. 2/79 in das in Artikel 48 Ziffer 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Ziffer 3 des gleichen Artikels an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen zur Prüfung überwiesen.

Verfahren ohne Bericht

Da keine Wortmeldung vorliegt und kein Änderungsantrag dazu eingereicht wurde, erklärt der Präsident gemäß dem in Artikel 27a der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren ohne Bericht die nachstehenden Vorschläge, die in der Sitzung vom Montag, 7. Mai 1979, angekündigt wurden, für gebilligt, und zwar:

- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis
 - II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Dok. 48/79);
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Verlängerung einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich (Dok. 68/79);
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingungen, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt (Dok. 94/79);
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Fischarten (Dok. 145/79).

Richtlinie über den Schutz der Gesellschafter und Dritter in Aktiengesellschaften (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Schmidt (Dok. 136/79).

Herr Stetter bittet den Präsidenten festzustellen, ob das Quorum erreicht ist.

Zu diesem Antrag spricht Herr Bertrand.

Der Präsident stellt fest, daß die erforderliche Anzahl der Mitglieder den Antrag von Herrn Stetter unterstützt

Er stellt fest, daß das Quorum nicht erreicht ist.

Gemäß Artikel 33 Ziffer 3 der Geschäftsordnung wird die Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neuseeland (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Lord Castle (Dok. 107/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 5 an. Zu Ziffer 6 hat Lord Castle den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Zu Ziffer 7 hat Lord Castle den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 8 bis 13 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Neuseeland

- unter Berücksichtigung der traditionellen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen Neuseeland und Europa und insbesondere dem Vereinigten Königreich,
- unter Berücksichtigung der Abhängigkeit der neuseeländischen Wirtschaft von der Ausfuhr von Agrarerzeugnissen der gemäßigten Zone,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, (Dok. 107/79),
- 1. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft in Anbetracht der traditionellen Bindungen zu Neuseeland in besonderem Maße verpflichtet ist, Neuseeland dabei zu helfen, sich einen angemessenen Wohlstand zu erhalten;
- 2. stellt fest, daß die Wirtschaft Neuseelands in den letzten Jahren in ernste Schwierigkeiten geraten ist, die zum Teil durch den Rückgang seiner Agrarexporte nach dem traditionellen britischen Markt hervorgerufen wurden, und daß ein weiterer Rückgang die neuseeländische Wirtschaft gefährden könnte;
- 3. rechnet jedoch damit, daß Neuseeland, trotz der Schwierigkeiten, die es zu überwinden hat, durch den Ausbau seiner Industrie und die Erschließung alternativer Absatzmöglichkeiten seine Wirtschaft noch stärker diversifizieren wird;
- 4. ist daher der Ansicht, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei voller Wahrung der Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Politik verfolgen müssen, die weder den von Neuseeland zur Diversifizierung seiner Wirtschaft noch den von der Gemeinschaft zugunsten ihrer Landwirtschaft unternommenen Anstrengungen zuwiderläuft;
- 5. äußert den Wunsch, daß Neuseeland keine Absatzmärkte von wirtschaftlich wesentlicher Bedeutung verliert, und erinnert dabei an die betreffende Passage aus der am 10. und 11. März 1975 vom Europäischen Rat in Dublin abgegebenen Erklärung;
- 6. weist auf das in der Erklärung von Dublin enthaltene Versprechen hin, daß man sich mit der durch die Aufhebung der Sonderregelung für den Import von Käse zum 31. Dezember 1977 entstehenden Situation und insbesondere mit den sich daraus für Neuseeland ergebenden Problemen unverzüglich beschäftigen werde, und stellt fest, daß eine Lösung in den multilateralen GATT-Verhandlungen gefunden werden muß;
- 7. hofft, daß das internationale Milchprodukte-Abkommen im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen dazu beiträgt, geeignete Lösungen für die neuseeländischen Milchprodukte-Ausfuhren zu finden;
- 8. fordert in Anbetracht der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangenen internationalen Verpflichtungen bezüglich der Einfuhr von Schaffleisch und angesichts der besonderen Bedeutung dieses Sektors für die Wirtschaft Neuseelands, daß eine gemeinsame Marktordnung für Schaffleisch die neuseeländische Schaffleischexporte in die Gemeinschaft nicht ernsthaft beeinträchtigen darf;

- 9. ist, da es für Neuseeland wichtig ist, daß das Verbraucherniveau in der Europäischen Gemeinschaft aufrechterhalten bleibt und angesichts der Preiselastizität der Nachfrage der Auffassung, daß bei der Ausarbeitung der Preispolitiken und -mechanismen der Europäischen Gemeinschaft Marktstörungen vermieden werden sollen;
- 10. legt großen Wert auf eine optimale Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den Ländern des südpazifischen Raums und ist der Ansicht, daß Neuseeland einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann;
- 11. fordert die Institutionen der Gemeinschaft auf, alle praktischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zu prüfen;
- 12. begrüßt die bis jetzt hergestellten interparlamentarischen Kontakte und hofft, daß in naher Zukunft ein System regelmäßiger parlamentarischer Kontakte geschaffen wird;
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament von Neuseeland zu übermitteln.

Seminar des Landwirtschaftsausschusses in Echternach — Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Caillavet (Dok. 128/79) sowie über den von den Herren Fellermaier und Pisani eingereichten Entschließungsantrag (Dok. 155/79).

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Caillavet (Dok. 128/79)

Das Parlament nimmt die Präambel und die Ziffern 1 bis 4 an.

Zu Ziffer 5 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht Herr Nielsen in Vertretung des Berichterstatters.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 6 bis 8 an.

Zu Ziffer 9 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 10 bis 12 an.

Zu Ziffer 13 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut des Buchstabens a) durch einen neuen Text ersetzt werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Das Parlament nimmt den ersten Absatz der Ziffer 13 an.

Das Parlament nimmt den Änderungsantrag Nr. 3 an.

Das Parlament nimmt die Buchstaben b) und c) an.

Zu Ziffer 14 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 4 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 15 und 16 an.

Zu Ziffer 17 haben die Herren W. Müller und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 5 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer gestrichen werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 18 bis 24 an.

Zu Ziffer 25 haben die Herren W. Müller und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 6 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer gestrichen werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 26 bis 40 an.

Zu Ziffer 41 haben die Herren W. Müller und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 7 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung geändert werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 7 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 42 bis 45 an.

Zu Ziffer 46 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 8 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer gestrichen werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 8 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 47 bis 61 an.

Zu Titel II und zu Ziffer 62 haben die Herren Hoffmann und W. Müller den Änderungsantrag Nr. 9 eingereicht, dem zufolge der Titel und der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden sollen.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 9 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 63 Buchstabe a) an.

Nach Ziffer 63 Buchstabe a) soll entsprechend dem Änderungsantrag Nr. 10 der Herren Hoffmann und W. Müller ein neuer Buchstabe eingefügt werden.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 10 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Buchstaben a) bis i) der Ziffer 63 an.

Zu Ziffer 63 Buchstabe j) haben die Herren W. Müller und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 11 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieses Buchstabens durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 11 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 64 an.

Zu Ziffer 65 haben die Herren W. Müller und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 12 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht der stellvertretende Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 12 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 66 bis 71 an.

Herr Nielsen gibt im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den aus den Arbeiten des Seminars des Landwirtschaftsausschusses in Echternach zu ziehenden Schlußfolgerungen

- gestützt auf Artikel 39 des EWG-Vertrags,
- unter Berücksichtigung des Seminars über die gemeinsame Agrarpolitik, das der Landwirtschaftsausschuß unter Beteiligung des amtierenden Präsidenten des Rates, Herrn Ertl, im Oktober 1978 in Echternach abhielt,
- in Anbetracht der gravierenden und anhaltenden Marktungleichgewichte in einer Reihe von landwirtschaftlichen Sektoren,

- angesichts der äußerst schwierigen Einkommenslage von landwirtschaftlichen Erzeugern in einer Reihe von Regionen und Sektoren,
- aufgrund der Verpflichtung, den Verbrauchern angemessene Preise für Agrarprodukte zu sichern,
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 128/79),

I. NEUE LEITLINIEN FÜR DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK

Ziele und Instrumente der Politik

- 1. ist der Ansicht, daß die gemeinsame Agrarpolitik in gewisser Hinsicht eine positive Rolle bei der Beseitigung von innergemeinschaftlichen Handelsschranken spielte, somit die Spezialisierung förderte und dadurch die Produktivität zum Nutzen von Erzeugern und Verbrauchern, wie in Artikel 39 des EWG-Vertrags niedergelegt, oft gesteigert hat;
- 2. lehnt jeden Versuch ab, die Grundprinzipien der GAP, d. h. die Einheit des Marktes, finanzielle Solidarität, gemeinsame Preise und die Gemeinschaftspräferenz, zu ändern;
- 3. bedauert jedoch, daß die GAP nicht in der Lage war, eine ausgewogene und angemessene Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb der gesamten Gemeinschaft zu erreichen, und es ihr bisher nicht gelungen ist, eine Reihe ihrer wesentlichen sozialen Ziele zu verwirklichen;
- 4. bedauert insbesondere,
- a) daß die regionalen Einkommensunterschiede im Widerspruch zu dem Grundziel der GAP immer mehr zunehmen,
- b) daß die Marktinstrumente in ihrer gegenwärtigen Form in erster Linie den landwirtschaftlichen Großbetrieben nützen und den kleineren Familienbetrieben und Erzeugern in bestimmten Sektoren keine angemessenen Einkommen verschaffen,
- c) daß die Gemeinschaft bestimmten Erzeugern in den südlichen und benachteiligten Regionen nicht zu einem angemessenen Einkommen zu verhelfen vermag, besonders denjenigen, deren Erzeugnisse nicht die gleichen Garantien erhalten wie die Erzeugnisse der nördlichen Regionen;
- 5. fordert daher die zuständigen Stellen der Gemeinschaft auf, sich stärker auf die in den südlichen Regionen der Gemeinschaft festzustellenden Agrar- und Strukturprobleme zu konzentrieren;
- 6. erklärt, daß aus dem Blickwinkel der regionalen und sozialen Solidarität die gemeinsame Agrarpolitik nicht ohne eine Gesamtheit von Begleitmaßnahmen für Strukturveränderungen, seien sie allgemeiner oder spezifisch landwirtschaftlicher Art, geführt werden kann;
- 7. glaubt insbesondere nicht, daß ein einziges Verfahren, d. h. die Stützung bestimmter Erzeugerpreise, es ermöglicht, allen Erzeugern in sämtlichen Regionen der Gemeinschaft angemessene Einkommen zu sichern;
- 8. betont noch einmal, daß die Produktion von Überschüssen die GAP zu unterhöhlen droht und damit die Garantien aufs Spiel setzt, die erforderlich sind, um den Erzeugern angemessene Einkommen zu sichern;
- 9. betont, daß bestimmte Überschüsse durch die Einfuhr von Substitutionserzeugnissen noch vergrößert werden;
- 10. betont ferner, daß sowohl große Überschüsse als auch Warenknappheit, wie sie in den Jahren 1973 und 1974 auftrat, das Fehlen einerseits von Produktionszielen und andererseits einer Handelsstrategie und infolgedessen eine offenkundige Zusammenhanglosigkeit sichtbar werden lassen;
- 11. ist daher der Ansicht, daß die GAP nur Früchte tragen kann, wenn sie sich in eine Gesamtpolitik einfügt, bei der auf der Grundlage laufender Schätzungen Produktionsziele und eine Handelsstrategie, und zwar beide auf kurze, mittlere und lange Frist, aufgestellt werden;

- 12. betont, daß nicht allein die Preispolitik, wie dies gegenwärtig der Fall ist, dazu genutzt werden kann, den Erzeugern angemessene Einkommen zu garantieren und das Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regulieren;
- 13. stellt daher fest, daß, soweit die Preispolitik in erster Linie der Erhaltung der Einkommen diente, das Vertrauen in die Interventionsmechanismen ohne gleichzeitige Festlegung von Produktions- und Vermarktungszielen dazu geführt hat, daß
- a) die Erzeuger verleitet werden, ihre Produktion um jeden Preis zu erweitern, um ihre Einkommen zu steigern bzw. zu halten,
- b) die hohe Verschuldung der Landwirte noch weiter anwächst,
- c) die Strukturpolitiken, die durchgeführt wurden, um die Produktivität zu steigern, jetzt das Problem der Überschüsse zu verschlimmern scheinen anstatt, wie beabsichtigt, die Probleme der Marktungleichgewichte zu lösen;
- 14. stellt ferner fest, daß durch Übermechanisierung bedingte hohe Kapitalkosten für kleine landwirtschaftliche Betriebe wegen des branchenbedingten langsamen Kapitalumschlags oft ein schwerwiegendes Problem bedeuten;
- 15. hält es für unerläßlich, die landwirtschaftlichen Einkommen auf angemessener Höhe zu halten, die Lebensfähigkeit der Wirtschaft in ländlichen Gegenden zu erhalten und der Agrarindustrie die Möglichkeit zu bewahren, sich rentabel zu entwickeln;
- 16. stellt gleichzeitig fest, daß die Stützung der Landwirtschaft auf verschiedene Art und Weise erfolgen kann, d. h. durch Stützung der Erzeugerpreise, direkte Einkommensbeihilfen oder Quotenregelungen, und selektiv oder differenziert gewährt werden könnte;
- 17. ersucht daher Kommission und Rat, eine sorgfältige Untersuchung über die Aufgabe des Landwirts und die Marktorganisationen nach regional- und sozialpolitischen Gesichtspunkten durchzuführen, damit die landwirtschaftlichen Ressourcen und die einzelnen Regionen zur vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten gelangen können;
- 18. ist deshalb der Meinung, daß die Maßnahmen zur Preis- bzw. Marktstützung stärker auf die besonderen Merkmale eines jeden Sektors ausgerichtet werden müssen und daß aus eindeutigen wirtschaftlichen und aus noch offenkundigeren sozialpolitischen Gründen unverzüglich ein System der Einkommensstützung für diejenigen Erzeugnisse geprüft werden sollte, bei denen
- die Nachfrage elastisch und der Verbrauch steigerungsfähig ist,
- der Selbstversorgungsgrad niedrig liegt,
- der Verbrauch durch die gegenwärtigen Preisniveaus einen drastischen Rückgang erfahren hat oder
- die Produktion im Hinblick auf eine ausgeglichene Gesamtproduktionsstruktur gefördert werden sollte;
- 19. bedauert das Fehlen einer umfassenden gemeinschaftlichen Strukturpolitik sowie der Instrumente, die sie voraussetzt; eine Strukturpolitik auf dem Agrarsektor ist nur im Rahmen einer sowohl integrierten als auch solidarisch und selektiv betriebenen regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik denkbar;
- 20. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege leistet und daß dieser Aufgabe wachsende Bedeutung zukommt;
- 21. fordert die Kommission daher auf, Vorschläge zu entwickeln, wie einige Regionen durch verbesserte Landschaftspflege aufgewertet werden können (möglicherweise durch Einstellung oder Umstellung der agrarischen Nutzung der Grenzertragsböden);
- 22. fordert die Kommission auf, Untersuchungen über die Verwendung von aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenem Äthylalkohol als Brennstoff zu fördern;

Strukturpolitik

- 23. weist darauf hin, daß die Strukturpolitik nicht zur Folge haben darf, daß sich das Problem der Überschüsse in der Gemeinschaft noch verschlimmert;
- 24. betont, daß die Strukturpolitik unvollständig und wenig wirksam bleibt, solange sie nicht von einer gemeinschaftlichen Bodenpolitik begleitet wird, die allen Landwirten der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen den Bodenerwerb und -verkauf erleichtert;
- 25. ist der Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Bodenpolitik die Jugend auf dem Lande halten und somit eine Entvölkerung der ländlichen Regionen verhindern könnte;
- 26. meint, daß die Strukturpolitik die Erzeugergenossenschaften auf rein freiwilliger Basis fördern sollte, damit diese die gleichen Vorteile genießen wie Erwerbstätige in der Industrie oder in Dienstleistungsbetrieben, ohne daß sich dabei Wettbewerbsverzerrungen ergeben;
- 27. ist daher der Meinung, daß die Strukturpolitik auf die Niederlassung von Nahrungsmittelbetrieben in den Erzeugerregionen hinwirken sollte, um die Entvölkerung der ländlichen Gebiete zu verhindern;
- 28. ist der Auffassung, daß die Strukturpolitik die Produktion in den Regionen fördern sollte, die spezifische natürliche Vorteile aufweisen, damit unter den Regionen der Gemeinschaft eine echte Arbeitsteilung vollzogen wird;
- 29. stellt fest, daß die Strukturpolitik der Gemeinschaft, die in den Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG, 72/161/EWG und 75/268/EWG sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 festgelegt wird, bei weitem nicht ihre Zielsetzungen erreicht hat, die dahingehend lauteten, den Landwirten ein "vergleichbares Einkommen" zu verschaften, die landwirtschaftlichen Betriebe zu modernisieren, damit die Landwirtschaft ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftssektor wird und das Gefälle zwischen den reichen und armen Regionen der Gemeinschaft zu verringern;
- 30. ist der Auffassung, daß die Schuld hierfür teilweise den Mitgliedstaaten zuzuschreiben ist, die es nicht immer verstanden haben, das Finanzinstrument, das die Gemeinschaft ihnen zur Verfügung stellte, zu nutzen;
- 31. ist indessen der Ansicht, daß eine zu einheitlich festgelegte Strukturpolitik nicht den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Regionen der Gemeinschaft gerecht werden kann;
- 32. ruft zu Initiativen auf, die in Richtung einer regionalen Strukturpolitik gehen, wie z. B. die Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten;
- 33. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Instanzen der Gemeinschaft die Strukturpolitik immer mehr als eine Gesamtheit von spezifischen Maßnahmen konzipieren, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft durchgeführt werden müssen, z. B. Bewässerungs-, Entwässerungs- und Wiederaufforstungsvorhaben;
- 34. fordert jedoch die Kommission auf, jede in Angriff genommene Aktion auf ihre Kohärenz mit den anderen hin zu prüfen, damit die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft eine harmonische Entwicklung erfahren;
- 35. ist der Meinung, daß die im EAGFL, "Abteilung Ausrichtung", zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgestockt werden müssen; daß der Anteil der Gemeinschaft an den Finanzierungen entsprechend dem Wohlstandsniveau des jeweiligen Mitgliedstaats abgestuft werden sollte; daß in einigen Fällen der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft über das allgemein anerkannte Maß hinausgehen könnte, wenn die Vorhaben für die Gemeinschaft vorrangige Bedeutung haben (Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse);
- 36. fordert, daß die Agrarstrukturpolitik nicht von der Regionalpolitik oder Sozialpolitik isoliert wird; hält es für wichtig, daß zumindest die Tätigkeit des EAGFL, "Abteilung Ausrichtung", des EFRE und des Sozialfonds koordiniert werden, damit die den Regionen zur Verfügung gestellten Finanzmittel so wirksam wie möglich verwendet werden; stellt sich die Frage, ob ein Europäischer Fonds zur Förderung ländlicher Gebiete nicht eher in der Lage wäre, die Tätigkeit der drei vorgenannten Fonds zugunsten der ländlichen Regionen zu ersetzen;

- 37. ersucht den Landwirtschaftsausschuß, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob neben den bereits bestehenden Fonds die Schaffung eines besonderen Europäischen Fonds zur Förderung ländlicher Gebiete geeignet wäre, die Agrar-, Regional- und Sozialpolitik bei Hilfsmaßnahmen für ländliche Gebiete zu ergänzen und zum Abbau der schädlichen Auswirkungen einer unkoordinierten Agrarplanung beizutragen;
- 38. ist der Ansicht, daß künstliche Produktionsstrukturen, die sich aus nicht unmittelbar mit der gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängenden wirtschaftlichen oder monetären Faktoren herleiten, beseitigt werden müssen, und begrüßt daher die Entstehung des Europäischen Währungssystems, das in absehbarer Zeit zur Beseitigung der Währungsausgleichsbeträge führen dürfte, womit ein den Wettbewerb der Mitgliedstaaten verzerrender Faktor ausgeschieden würde;
- 39. verweist auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 1979 (¹) und fordert erneut nachdrücklich eine umfassende Bestandsaufnahme über nationale Beihilferegelungen im Agrarsektor und ferner einen Plan zum Abbau dieser Beihilfen;

Die gemeinsame Agrarpolitik und die Außenbeziehungen der Gemeinschaft

hinsichtlich der Industrieländer

- 40. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Gemeinschaft, die rund 42 % des Welthandels abwickelt, in sehr hohem Maße von der Außenwelt abhängig ist und daher eine ausgewogene und kohärente Handelspolitik verfolgen muß;
- 41. betont, daß diese Handelspolitik im Interesse aller Wirtschaftssektoren der Gemeinschaft und ihrer harmonischen inneren Entwicklung eine globale Ausgewogenheit zwischen Einfuhren und Ausfuhren anstreben muß;
- 42. bedauert die Inkohärenz der internationalen Agrarhandelsbeziehungen und die mangelnde Kohäsion und Kontinuität der Agrarhandelspolitik der Gemeinschaft sowohl allgemein als auch in ihrer Assoziierungs- und sogar in ihrer Erweiterungspolitik;
- 43. fordert die Gemeinschaft auf, im Hinblick auf die Entwicklung einer auf Solidarität, Anerkennung und Förderung der Landgebiete und Landbevölkerung beruhenden weltweiten Agrarpolitik die Rolle eines Vermittlers und Katalysators zu übernehmen;
- 44. mißbilligt den hartnäckigen Protektionismus der Vereinigten Staaten im Agrarsektor, durch den die Agrarexporte der Europäischen Gemeinschaft getroffen werden, und weist darauf hin, daß der niedrige Dollarkurs als künstlicher Anreiz für beträchtliche Einfuhren von billigem Kraftfutter und Pflanzenfetten nach Europa wirkt, so daß die Handelsbeziehungen unausgeglichener werden und das Problem des Marktgleichgewichts im Milchsektor nicht endgültig gelöst werden kann;
- 45. fordert daher im Rahmen der GATT-Verhandlungen und im gemeinsamen Einvernehmen der Partner wirksame Schutzmaßnahmen gegen die übermäßigen Einfuhren (²) von pflanzlichen Eiweißerzeugnissen und Pflanzenölen und -fetten zu ergreifen;
- 46. ist überdies der Ansicht, daß die Gemeinschaft durch eine energisch angestrebte Lösung ihrer internen Probleme auf dem Gebiet des Marktgleichgewichts und durch eine auf die Stabilisierung der Märkte im internationalen Bereich zu lenkende Außenpolitik die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten und Australien verbessern kann, und weist darauf hin, daß auf diese Weise der Unterschied zwischen den Gemeinschafts- und Weltmarktpreisen verringert werden kann, so daß geringere Exporterstattungen erforderlich wären;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 31. 1. 1979, S. 18: Einfuhr von Agrarerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten im Jahr 1977: 5,901 Milliarden ERE; Ausfuhr von Agrarerzeugnissen in die Vereinigten Staaten im Jahr 1977: 1,563 Milliarden ERE.

- 47. ist der Ansicht, daß eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen, Preisverfall und Unterbietung auf den Ausfuhrmärkten um jeden Preis verhindert werden müssen; hält es für wünschenswert, daß die Gemeinschaft im Rahmen des GATT über die Festlegung einer Mindestpreisregelung verhandelt, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen garantiert und zur Verringerung der Exporterstattungen führt, so daß die Beziehungen zu den Agrarerzeugnissen exportierenden Drittländern verbessert werden;
- 48. äußert die Hoffnung, daß die Maßnahmen gegen den Kursverfall des Dollar sowie die Errichtung einer europäischen Zone der Währungsstabilität die Diskrepanzen im Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten verringern und zu einer ausgeglicheneren Entwicklung der Agrarproduktion und Rückkehr zur Einheit des gemeinsamen Agrarmarktes beitragen werden;

hinsichtlich der Entwicklungsländer

- 49. betont, daß die derzeitige potentielle Produktionskapazität der Gemeinschaft im Nahrungsmittelsektor so weit wie möglich zur Bewältigung der großen Ernährungsprobleme der Welt genutzt werden sollte;
- 50. ist der Ansicht, daß sich die Gemeinschaft in zunehmendem Maße der Notwendigkeit bewußt werden muß, die Ausfuhr der Agrarezeugnisse aus den Entwicklungsländern zu fördern, da nur über eine zwangsläufig mit einem erhöhten Agrarexport in die Industrieländer verbundene Revalorisierung des Agrarproduktionspotentials in den Entwicklungsländern dort Kaufkraft entsteht, durch die der wirtschaftliche Entwicklungsprozeß in Gang gebracht wird;
- 51. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft in Organen wie dem GATT und der UNCTAD über die Erreichung einer neuen internationalen Arbeitsteilung verhandeln muß, um auf stabiler Grundlage eine fortdauernde Erweiterung des Welthandels mit Agrarerzeugnissen zu erreichen, bei dem der Zugang zu den Industrieländern für die Agrarausfuhren der Entwicklungsländer nicht mehr durch künstliche Hemmnisse wie Einfuhrzölle, Kontingente und andere Handelsbarrieren gestört wird, und Exporterstattungen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewendet werden und aus denen für den Agrarexport der Entwicklungsländer Wettbewerbsnachteile entstehen, zu reduzieren;
- 52. weist außerdem auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik hin, die auf eine bessere Spezialisierung der Erzeugung sowie die Sanierung der durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Märkte ausgerichtet ist, was durch eine Markt- und Strukturpolitik erreicht werden muß, die den Grundsatz der individuellen Freiheit der Landwirte in bezug auf die Produktion unangetastet läßt und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft respektiert;
- 53. weist darauf hin, daß das Lome-Abkommen hinsichtlich der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse auch für die Handelsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den anderen Ländern außerhalb der Gemeinschaft ein Vorbild sein muß, und daß weltweite Vereinbarungen pro Produkt zur Stabilisierung der Märkte for Grunderzeugnisse wie Getreide, Rindfleisch und Milcherzeugnisse, Pflanzenöle und -fette, getroffen werden müssen, so daß die Entwicklung der Landwirtschaft gefördert wird und Fluktuationen der Nahrungsmittelpreise gedämpft werden können;
- 54. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft als wichtigster Importeur von Agrarerzeugnissen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen und angesichts der starken technologischen Entwicklung in der europäischen Landwirtschaft zu einer Aufwertung der Agrarproduktion und zum Zustandekommen einer echten Agrarpolitik in den Entwicklungsländern beitragen kann;
- 55. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft auch im Hinblick auf eine regelmäßige Rohstoff- und Energieversorgung, die in den kommenden Jahrzehnten in Europa von besonders großer Bedeutung ist, ein Interesse daran hat, in den dazu geeigneten Gremien mit den Entwicklungsländern zu einem Einvernehmen über die Voraussetzungen für einen optimalen Agrarhandelsverkehr zu kommen;
- 56. weist auf die dramatische Entwicklung der sich weltweit und insbesondere in Afrika verschlechternden Nahrungsmittelsituation hin, und legt der Kommission und dem Rat, da die Gewährung von Nahrungsmittelhilfe in den kommenden Jahren vorläufig noch unentbehrlich ist, nahe, diese Hilfe auch in Form von Getreide bereitzustellen und

- a) mit Elastizität in den dringendsten Notsituationen,
- b) sie an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen,
- c) eine variiernde Nahrungsmittelhilfe auf der Grundlage periodischer Veranschlagungen der Nahrungsmittelweltsituation zu fördern,
- d) eine auf Kontinuität gerichtete, von den Wechselfällen der europäischen Agrarpolitik unabhängige Nahrungsmittelhilfepolitik zu führen;
- 57. hält es für erforderlich, daß die Bereitstellung von Magermilchpulver und Butteröl als Nahrungsmittelhilfe mit der Unterstützung spezifischer Vorhaben gekoppelt wird, um in den Empfängerländern das Zustandekommen einer Molkerei- und Nahrungsmittelindustrie zu fördern;
- 58. ist der Ansicht, daß angesichts der unvorhersehbaren Fluktuationen in der Nahrungsmittelerzeugung auf Weltebene unter internationaler Verwaltung Puffervorräte für Getreide und proteinreiche Erzeugnisse angelegt werden sollten, durch die eine Preisstabilisierung erreicht und die Nahrungsmittelversorgung bei Knappheit besser gesichert werden kann.

II. STÄRKUNG DER ROLLE DES PARLAMENTS BEI DER GESTALTUNG DER GAP

Im internen Bereich

- 59. hält es für erforderlich, daß die Stärkung der Rolle des Landwirtschaftsausschusses und somit des Parlaments im allgemeinen bei der Gestaltung der GAP vor allem über eine Verbesserung der Arbeitswerfahren und der Arbeitsweise des Parlaments und seiner Ausschüsse erfolgen muß;
- 60. ist daher der Ansicht, daß sich eine solche Verbesserung auf folgende Punkte erstrecken muß:
- a) Bildung spezialisierter Arbeitsgruppen, die entweder langfristige politische Strategien oder aber bereits Vorschläge für Rechtsvorschriften ausarbeiten, die den anderen Gemeinschaftsinstitutionen vorzulegen sind,
- b) Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Landwirtschafts- und Verbraucherausschusses zur Förderung eines sachlichen Dialogs zwischen Landwirten und Verbrauchern in der Gemeinschaft, zur Durchsetzung einer an Artikel 39 des EWG-Vertrags orientierten Agrar- und Ernährungspolitik und zur gemeinsamen Beratung der jährlichen Agrarpreisvorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- c) intensivere Kontakte zur öffentlichen Meinung durch öffentliche Sitzungen, Pressekonferenzen, Hinzuziehung der Medien,
- d) verstärkte Heranziehung von spezialisierten Agenturen und Hochschulinstituten für Forschungen und Untersuchungen,
- e) verstärkter Zugang zu direkten Informationen, vor allem durch "Hearings" und Kontakte auf lokaler Ebene in den Gebieten, die von gemeinschaftlichen Maßnahmen betroffen sind,
- f) Zuweisung eines kleinen jährlichen Budgets zur Finanzierung der oben erwähnten Tätigkeiten,
- g) mehr politisches Gewicht für die Minderheit durch Einführung von Verfahren, die ihr bessere Möglichkeiten bieten, im Plenum und in den Ausschüssen ihre Meinung vorzutragen (Berichte der Minderheit, mit qualifizierter Mehrheit gefaßte Beschlüsse),
- h) Ablehnung von Stellungnahmen innerhalb zu kurzer, von anderen Organen auferlegter Fristen, um die Dokumente sorgfältiger prüfen zu können,
- i) verstärkte Nutzung der Möglichkeit, überhaupt keine Stellungnahme abzugeben, sofern dies als notwendig erkannt wird, um den Weg eines Vorschlags völlig zu blockieren,
- j) strengere Kontrolle der Rechtsakte der anderen Organe, gegebenenfalls Klage beim Gerichtshof, wenn in irgendeiner Weise gegen das Konsultationsverfahren verstoßen wurde,
- k) genaue Fristen für die Kommission, innerhalb derer sie aufgrund von Initiativvorschlägen des Parlaments tätig werden muß;

Beziehungen zu den anderen Institutionen

- 61. fordert, daß die Klausel betreffend das Konzertierungsverfahren mit dem Rat abgeschafft wird, in der vorgesehen ist, daß dieses Verfahren nicht auf gemeinschaftliche Rechtsakte angewandt werden kann, deren Erlaß bereits aufgrund früherer Rechtsakte geboten ist, eine Klausel, die die Konzertierung zum Beispiel im Fall der jährlichen Festsetzung der Agrarpreise ausschließt;
- 62. fordert angesichts der Tatsache, daß der Sonderausschuß Landwirtschaft des Rates unter Mitwirkung von nationalen Sachverständigengruppen und der Kommission die Prüfung der Vorschläge parallel zu ihrer Prüfung im Parlament durchführt und häufig substantielle Änderungen vornimmt, die sich der Kontrolle des Parlaments entziehen, daß die Berichterstatter und/oder Mitglieder des Parlaments wenigstens als Beobachter an den Sitzungen des Sonderausschusses Landwirtschaft und gegebenenfalls der Sachverständigengruppen teilnehmen können;
- 63. hält eine direkte Beteiligung an der Ernennung der Kommissionsmitglieder für unerläßlich;
- 64. fordert nachdrücklich, daß die derzeitige Schwächung der Institutionen in der Gemeinschaft gestoppt wird, der sich darin äußert, daß die Kommission zu einem Sekretariat des Rates reduziert wird und das Parlament gezwungen ist, rein formale Stellungnahmen abzugeben, die nur dazu dienen, bereits im Rat gefaßten Beschlüssen Rechtskraft zu verleihen;
- 65. fordert die Kommission auf, in Zukunft auf Praktiken zu verzichten, die darauf abzielen, eine Konsultation des Parlaments im Agrar- und Fischereisektor auszuschließen, wie zum Beispiel die als Vorwand dienende Berufung auf Vertragsartikel, die keine obligatorische Anhörung vorsehen, oder das Festklammern an früheren Verordnungen;
- 66. hält es für unerläßlich, zu den Verhandlungen sowohl mit Drittländern (Handelsabkommen, Erweiterung) als auch dem GATT und anderen internationalen Organen hinzugezogen zu werden;
- 67. fordert die Kommission und den Rat auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Europäischen Parlament und dem Landwirtschaftsausschuß einzuleiten, um auf der Grundlage dieses Entschließungsantrags gemeinsame Leitlinien sowohl für die Zukunft der GAP als auch die Stärkung der Rolle des Landwirtschaftsausschusses und des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung dieser Politik auszuarbeiten;
- 68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

zum Entschließungsantrag

Das Europäische Parlament bringt dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nachstehend die Bemerkungen zur Kenntnis, die bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Landwirtschaftsausschuß am 22. und 23. März 1979 von einer Minderheit geäußert wurden.

Die Minderheit der Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses:

- 1. weist auf die Ausführungen von Präsident Jenkins zur Politik zur Förderung der ländlichen Gebiete in seiner Erklärung zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1979 hin;
- 2. bedauert, daß die gemeinsame Agrarpolitik aufgrund der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten an sehr umfassenden nationalen Beihilferegelungen festhalten, den Zielen des Vertrages nicht voll entsprechen konnte, und es fordert einen Plan zur Abschaffung all dieser Regelungen;
- 3. bedauert, daß die GAP nicht in der Lage war, eine ausgewogene und angemessene Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen, und betont, daß dies angesichts der Lage in verschiedenen Bereichen eine Aufgabe ist, deren Lösung vor allem dem Regionalfonds und dem Sozialfonds obliegt;

- 4. bedauert, daß die Verbraucher in der Gemeinschaft gezwungen sind, für einige Erzeugnisse künstlich überhöhte und unannehmbare Preise zu zahlen und dabei gleichzeitig die Ausfuhren in Drittländer zu subventionieren;
- 5. hält folgendes für erforderlich:
- 1. Alternative: Es müssen andere Instrumente entwickelt werden, da die derzeitigen Interventionsmechanismen in erster Linie den landwirtschaftlichen Betrieben in den nördlichen Regionen zugute kommen und in keiner Weise der Verwirklichung regionaler und sozialer Ziele dienen.
- 2. Alternative: Die derzeitigen Instrumente, insbesondere die Interventionsmechanismen, die so angelegt sind, daß sie den landwirtschaftlichen Betrieben der nördlichen Regionen stärker zugute kommen, während die gleichzeitige Verfolgung regionaler und sozialer Ziele fehlt, müssen angepaßt werden.
- 6. stellt fest, daß aufgrund der Tatsache, daß die Preispolitik in erster Linie der Erhaltung der Einkommen dient, das nahezu ausschließliche Vertrauen auf Interventionsmechanismen u.a. dazu geführt hat, daß die Produktionskosten durch die ständig zunehmende Verwendung von teuren Technologien, Maschinen, Pestiziden und Futtermitteln steigen, was die Einkommen der Landwirte latent sinken läßt;
- 7. hält er für besser, in einigen Sektoren, z.B. im Molkereisektor, die Mittel für Lagerung, Trocknen und Ausfuhren zur direkten Einkommenssicherung der Erzeuger und zur Förderung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft zu verwenden;
- 8. ersucht die Kommission, Schritte in Richtung auf die Einführung einer Politik flexibler Quoten ähnlich der für die früher in Frankreich geltenden Marktordnung für Weizen zu unternehmen, die ein rationales Element der gemeinsamen Agrarpolitik darstellen könnte und durch deren allgemeine Anwendung sich die strukturbedingten Überschüsse in den verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren der Gemeinschaft teilweise vermeiden ließen.

Entschließungsantrag von den Herren Fellermaier und Pisani (Dok. 155/79)

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen unklar ist, wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt; das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik

Das Europäische Parlament,

- in Erwägung der wichtigen Aufgaben, die die Landwirtschaft im wirtschaftlichen Bereich wie auch in der Ökologie und Landschaftspflege hat, und der Verantwortung der Gemeinschaft, wie sie in den Verträgen festgelegt wurde,
- in Erwägung der Tatsache, daß die gemeinsame Agrarpolitik eine entscheidende Rolle beim Aufbau der Gemeinschaft gespielt hat,
 - der Tatsache, daß es der Landwirtschaft der Gemeinschaft durch diese Politik ermöglicht wurde, ihre Erzeugungskapazität so weit zu steigern, daß die Versorgungssicherheit des europäischen Kontinents gewährleistet ist,
 - der Tatsache, daß durch sie die für Erzeuger und Verbraucher unerträglichen Preisschwankungen für Nahrungsmittel ausgeschaltet werden konnten,

- jedoch in Erwägung

— der Tatsache, daß die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, die verschiedenen Betriebstypen und die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in unterschiedlicher Weise durch die gemeinsame Agrarpolitik begünstigt wurden,

- der Tatsache, daß diese Politik die Entwicklung der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit der Erzeugungen nicht genügend gefördert hat,
- der Tatsache, daß strukturelle Überschüsse bei Erzeugnissen vorhanden sind, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten bestehen,
- der Tatsache, daß die finanzielle Belastung des Agrarhaushalts der Gemeinschaft durch die Überschüsse so stark ist, daß durch sie die Finanzierung einer auf die Orientierung der Erzeugung und auf die Strukturierung der Betriebe ausgerichteten Agrarpolitik sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, obwohl eine solche Politik unentbehrlich ist,
- der Tatsache, daß für die Agrarpolitik ein sehr großer Teil der Haushaltsmittel der Gemeinschaft bestimmt ist, so daß ein ausgewogener Aufbau der Gemeinschaft und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik gefährdet sind,

— in Erwägung

- der Tatsache, daß die gemeinsame Agrarpolitik darunter leidet, daß sie praktisch die einzige echte Gemeinschaftspolitik ist,
- der Unordnung auf dem Währungssektor, durch die ihr Gleichgewicht stark erschüttert wurde,
- der Schwäche des Rates, durch die ihr untersagt wurde, sich zu entwickeln und sich an die Entwicklung in der Welt und an die Realitäten der Landwirtschaft in der Gemeinschaft anzupassen,

- ferner in Erwägung

- der Probleme, die durch die etwaige Erweiterung der Gemeinschaft für Erzeugnisse und in Regionen entstehen, die bisher durch die gemeinsame Agarpolitik am wenigsten geschützt waren,
- der vertraglichen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft gegenüber den AKP-Ländern und den Mittelmeerländern eingegangen ist oder einzugehen beabsichtigt,
- der Aussichten für die Welternährung und des positiven Beitrags, den die Gemeinschaft zur Bekämpfung des Hungers und zur Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung leisten muß,
- zusammenfassend in der Erwägung, daß die gemeinsame Agrarpolitik, die entscheidend zum Aufbau der Gemeinschaft beigetragen hat, nun die Einheit und Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft gefährdet, wenn sie nicht entsprechend angepaßt wird,
- 1. bejaht und bekräftigt die Grundprinzipien der gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie am 14. Februar 1962 festgelegt wurden: Einheitsmarkt, Gemeinschaftspräferenz und -solidarität;
- 2. bekräftigt ferner, daß durch die gemeinsame Agrarpolitik die Sicherheit der Versorgung, der Schutz des Verbrauchers und die Beachtung oder die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Natur gewährleistet sowie den landwirtschaftlichen Erzeugern die Möglichkeit geboten werden muß, unter gleichartigen Bedingungen einen Lebensstandard und Arbeitsbedingungen zu erreichen, die mit denen anderer Berufsgruppen unserer Gesellschaft vergleichbar sind;
- 3. ist der Auffassung, daß die gemeinsame Agrarpolitik, wenn sie diese Ziele erreichen und diese Prinzipien beachten soll, einer globalen Überprüfung unterzogen werden muß, die über die gegenwärtigen Diskussionen über den Haushalt und die Preise weit hinausgeht;
- 4. fordert in diesem Sinne, daß mit aller wünschenswerten Sorgfalt eine "Viererkonferenz über die Aussichten der Agrarpolitik und der Politik für den ländlichen Raum" veranstaltet wird, auf der die nationalen Behörden, die Kommission, der landwirtschaftliche Berufsstand und qualifizierte Vertreter sonstiger Interessengruppen (Verbraucher, vor- und nachgeschaltete Industriezweige, Spezialisten des Welthandels, Umweltspezialisten und Spezialisten der Zusammenarbeit bei der Entwicklung) gemeinsam
- die Ausrichtung einer globalen Agrarpolitik der Gemeinschaft, die unter Berücksichtigung der neuartigen Notwendigkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft neu definiert wird, und

- die Verfahren ausarbeiten, mit denen die Anpassung dieser Politik an die künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen sozialen und regionalen Gegebenheiten in der Gemeinschaft und im internationalen Raum sichergestellt werden kann;
- 5. fordert, daß es dem gewählten Parlament ermöglicht wird, zu den Schlußfolgerungen der Arbeit dieser Konferenz Stellung zu nehmen, bevor der Rat entscheidet;
- 6. warnt den Rat und die Kommission vor den Gefahren, von denen die Gemeinschaft bedroht würde, wenn man ein System aufrechterhält, das die Einheit der Märkte, die Chancengleichheit der Erzeuger, Erzeugnisse und Regionen, die zufriedenstellende Entwicklung der Erzeugungen im Verhältnis zur Nachfrage, die Anpassung der Strukturen an die neuen Gegebenheiten, die verantwortliche Organisation der Erzeuger, eine gerechte Verteilung der Lasten und Vorteile der gemeinsamen Agrarpolitik, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen wünschenswerten Gemeinschaftspolitiken nicht mehr in völlig zufriedenstellender Weise garantiert, weil durch ein solches System auch die Erweiterung der Gemeinschaft, ihre Beziehungen zu den AKP-Staaten sowie ihre Position in internationalen Verhandlungen erschwert werden könnten;
- 7. stellt zusammenfassend fest, daß es der gemeinsamen Agrarpolitik nur durch das Bemühen um eine Neudefinition ermöglicht werden kann, zu ihrer entscheidenden Rolle zurückzufinden, die sie beim Aufbau der Gemeinschaft und bei der befriedigenden Entwicklung ihrer Landwirtschaft gespielt hat;
- 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Verordnung betreffend den Weinmarkt (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Pisoni (Dok. 87/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel an.

Zur einzigen Ziffer haben die Herren Hughes und Hoffmann den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die einzige Ziffer an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 646/78),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 27. 2. 1979, S. 7.

- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 87/79),
- in der Erwägung, daß die Argumente, die die Kommission für ihren Vorschlag anführt, die Genehmigung für die Zugabe von Zucker in wässriger Lösung um weitere zwei Jahre zu verlängern, nicht ausreichend sind,
- in der Erwägung, daß zur Anreicherung von Wein der Einsatz von in der Gemeinschaft erzeugtem konzentriertem, nichtrektifiziertem oder rektifiziertem Traubenmost, für dessen Verwendung auch die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe vorgesehen ist (¹), gefördert werden sollte,
- in der Erwägung, daß eine Politik angestrebt werden sollte, die auf die Qualität der gemeinschaftlichen Weinproduktion abstellt, und zwar u. a. auch, um die Ziele des Weinbauaktionsprogramms, das gegenwärtig beim Rat anhängig ist, zu verwirklichen,

ersucht die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

(1) Siehe Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 — ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979.

Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Hansen (Dok. 79/79) an.

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 974/71 betreffend die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Wein

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 28, 43 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 639/78),
- unter Hinweis auf seine frühere Stellungnahme zur Verringerung der Währungsausgleichsbeträge für Wein (²),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 79/79),

billigt den Vorschlag der Kommission, der zu einer Ausweitung des Weinhandels innerhalb der Gemeinschaft sowie der Ausfuhren in Drittländer beitragen wird.

Vorschriften für Isoglukose (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Tolman (Dok. 182/79).

Es spricht Herr Hughes zu einer Verfahrensfrage.

Es spricht Herr Giolitti, Mitglied der Kommission.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 1. 3. 1979, S. 11.

⁽²⁾ Vgl. Ziffer 5 der am 15. 12. 1978 angenommenen Entschließung zum Aktionsprogramm zur Stabilisierung des Weinmarktes (Dok. 496/78) (ABl. Nr. C 6 vom 8. 1. 1979, S. 66).

Milchsektor (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die Entschließungsanträge in den beiden Berichten (Dok. 115/79 und 127/79) über den Milchsektor.

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Howell (Dok. 115/79):

Das Parlament nimmt die Präambel an.

Zu Ziffer 1 hat Herr Howell den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 2 bis 7 an.

Zu Ziffer 8 hat Herr Howell die Änderungsanträge Nrn. 2 und 3 eingereicht, denen zufolge jeweils der erste und der zweite Teil dieser Ziffer geändert werden sollen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 8 und anschließend die Ziffern 9 bis 12 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den zur Verbesserung der Lage auf dem Milchsektor zu treffenden Maßnahmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichtes der Kommission über die Lage auf dem Milchsektor (KOM(78) 430 endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 115/79),

Notwendigkeit neuer Maßnahmen

- 1. vertritt die Auffassung, daß die Kommission bei ihren Bemühungen um eine Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Überproduktion auf dem Milchsektor auf dem richtigen Wege ist, aber daß die bisher getroffenen Maßnahmen verstärkt werden müssen. Diese Maßnahmen beinhalten
- a) eine vorsichtige Preispolitik,
- b) eine Mitverantwortungsabgabe,
- c) Prämien für die Nichtvermarktung von Milch, Umstellungsprämien und Abschlachtprämien,
- d) Absatzförderung;
- 2. ist der Ansicht, daß
- a) das Problem der Milchüberschüsse die Weiterentwicklung der Agrarpolitik gefährdet,
- b) der Milchviehbestand konstant bleibt, aber der Ertrag pro Kuh ständig steigt, während der Verbrauch im allgemeinen sinkt;
- 3. ist der Ansicht, daß diese Situation angemessene Maßnahmen erfordert, um eine Gefährdung der Agrarpolitik durch zu hohe Finanzlasten zu verhindern;
- 4. fordert die Kommission auf, ihre gegenwärtige Politik in einen längerfristigen Rahmen zu stellen und den teilweise bislang sehr kurzfristigen Absatzmaßnahmen bei Milcherzeugnissen eine längerfristige Grundlage zu geben;

Zielsetzung künftiger Maßnahmen

- 5. ist der Auffassung, daß bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Milchsektor die zugrunde liegende soziale und politische Wirklichkeit berücksichtigt werden muß und insbesondere die Tatsache, daß fast 2 Mill. Erzeuger vom Milchsektor abhängen, wovon 60 % weniger als 10 Milchkühe und nur geringe alternative Produktionsmöglichkeiten haben;
- 6. ist der Meinung, daß das grundlegende Ziel sein müßte, den Lebensstandard im Milchsektor aufrechtzuerhalten, sowie die Einkommen in den benachteiligten Gebieten und Randregionen der Gemeinschaft zu verbessern, und daß zu diesem Zweck ein garantierter Mindestpreis für die Erzeuger eingeführt werden sollte, der anhand eines mengenorientierten Preisfestsetzungsverfahrens ermittelt und entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten festgesetzt wird;
- 7. ist der Auffassung, daß in die künftigen Maßnahmen bestimmte Mechanismen eingebaut werden müssen, um zu gewährleisten, daß
- a) die Preispolitik wieder auf der Grundlage objektiver Kriterien stehen kann, die eindeutig mit den Kostenentwicklungen zusammenhängen,
- b) das Maß an Verantwortung der Molkereien für den Absatz ihrer Produkte auf dem Markt zunimmt,
- c) neue Märkte geschaffen werden und der Verbrauch innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere für Erzeugnisse wie Milch, Butter und Käse gefördert wird, für die eine zusätzliche Nachfrage geschaffen werden kann,
- d) jede Region die Möglichkeit hat, Produktionsmethoden anzuwenden, die für die örtlichen Bedingungen und Anforderungen besonders geeignet sind,
- e) die Entwicklung der Milch- und Molkereiindustrie nicht auf ihrem gegenwärtigen Stand stehen bleibt, sondern daß Verbesserungen der Geschäftsführungs- und Produktionsmethoden in angemessener Form belohnt werden,
- f) die Betonung auf die Herstellung von Qualitätsprodukten anstatt auf die produzierte Menge sowie auf eine Verringerung der Produktionskosten anstatt auf ständige Förderung der Produktionssteigerung gelegt wird;
- 8. ist nicht der Ansicht, daß ein auf dem Preisgefälle basierendes Produktionsquotensystem in der gesamten Gemeinschaft praktiziert werden kann, da es
- a) eine nicht zu realisierende Kontrolle über Hunderttausende von Betrieben unterschiedlichster Größe voraussetzt,
- b) dazu führt, daß über der Grundquote liegende Milchmengen auf den Markt gebracht werden, und somit die Situation noch verschlimmert anstatt ihr abzuhelfen,
- c) für die Kleinbetriebe untragbare Belastungen (Führen von Registern, Selbstdisziplin) mit sich bringt;
- 9. fordert deshalb die Kommission mit Nachdruck auf, die jetzige Verordnung über die Mitverantwortung der Erzeuger auf dem Milchsektor zu ändern und dabei
- a) den Umfang der erforderlichen Vorräte,
- b) die Frist, innerhalb der die Überschüsse abgebaut sein müssen,
- c) die Finanzierung: z. B. ein Drittel durch die europäische Agrarwirtschaft, zwei Drittel durch die EWG zu berücksichtigen;
- 10. ist der Auffassung, daß die Sicherung angemessener Einkommen für Milchviehhalter durch die Einführung eines garantierten Mindestpreises erzielt werden sollte, um faire und angemessene Preise zu gewährleisten, anstatt Molkereien kostspielige Subventionen zu zahlen; dies würde einen ersten Schritt in Richtung auf ein System bedeuten, in dem die gesamte Produktion, die zur Aufrechterhaltung der Marktversorgung erforderlich ist, einen höheren Preis und die Produktion, die über diesen Markterfordernissen liegt, einen bedeutend niedrigeren Preis erzielen würde;
- 11. unterstreicht, daß es außer Frage stehen sollte, für einzelne landwirtschaftliche Betriebe eine Begrenzung der Anzahl der Milchkühe oder der produzierten Milchmenge vorzunehmen, noch einen Personalbestand an In-

spektoren zu schaffen, da ein solches System sowohl unpraktikabel als auch unflexibel wäre; dieses System würde nur auf die Milch Anwendung finden, die an die Molkereien geliefert wird;

Verbrauch

- 12. unterstreicht, daß Kampagnen zur Förderung des Verbrauchs die Lage auf dem Milch- und Molkereisektor nur dann fühlbar verbessern werden, wenn sie mit wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Marktorganisation Hand in Hand gehen;
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der beigefügten Ansicht der Minderheit und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE

zum Entschließungsantrag

Das Europäische Parlament legt dem Rat und der Kommission die nachstehende Ansicht der Minderheit dar, die in der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Landwirtschaftsausschuß am 1./2. März 1979 zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Minderheit der Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses

- 1. ist der Ansicht, daß alle von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat angenommenen Maßnahmen zur Lösung der Probleme der Überproduktion auf dem Milchsektor bei der Erreichung irgendwelcher Verbesserungen gänzlich wirkungslos waren und auch in Zukunft zu keinen größeren Erfolgen führen dürfte;
- 2. betont, daß
- a) die Überproduktion jedes Jahr zunimmt und sich in steigendem Maße verschlechtern wird, da die Produktionskapazitäten vieler Regionen ständig weiterentwickelt werden; zwar verändert sich die Anzahl der Kühe nicht, aber der Ertrag pro Kuh nimmt, bei gleichzeitigem allgemeinen Absinken des Verbrauchs, ständig zu,
- b) die Produktion bereits 15 bis 18 % über den Markterfordernissen und die jährliche Steigerungsrate zwischen 4 bis 6 % liegt,
- c) zur Subventionierung des Milch- und Molkereisektors im Haushalt für 1979 3 600 Millionen ERE bereitgestellt wurden, worin die Ausgaben für die Lebensmittelhilfe und die Lagerkosten für Milch- und Molkereiprodukte noch nicht einmal enthalten sind;
- 3. ist der Ansicht, daß diese Lage nicht nur die Milch- und Molkereiindustrie sowie die gemeinsame Agrarpolitik zu untergraben droht, sondern auch der Glaubwürdigkeit der EG schweren Schaden zufügt;
- 4. fordert die Kommission auf, ihr Festhalten an der gegenwärtigen Politik der Durchführung von kurzfristigen Notmaßnahmen, wie z. B. die Mitverantwortungsabgabe, die unwirksam und kostspielig und eine Verschwendung von Ausgaben, Ressourcen und Energie sind, aufzugeben;

ist der Auffassung, daß es unlogisch und völlig inakzeptabel ist, beträchtliche Mengen an Brennstoff zur Herstellung von Magermilchpulver zu verwenden, für das es keinen Markt gibt;

- 5. verweist darauf, daß die Kommission in ihrem Bericht über den Milchsektor die Ansicht vertrat, daß es für die augenblickliche Krise nur zwei Lösungsmöglichkeiten gibt: eine Stärkung der bestehenden Konzepte des Vertrauens in den Preismechanismus und in die Mitverantwortungsabgabe oder eine neue Quotenpolitik; sieht sich außerstande zu verstehen, warum die Kommission rundheraus jede ernsthafte Prüfung und Diskussion von Quotenabkommen abgelehnt hat;
- 6. ist der Auffassung, daß die Sicherung angemesener Einkommen für Milchviehhalter durch ihnen direkt gezahlte faire und angemessene Preise erzielt werden sollte, anstatt Molkereien kostspielige Subventionen zu zahlen; dies würde einen ersten Schritt in Richtung auf ein System bedeuten, in dem die gesamte Produktion, die zur Aufrechterhaltung der Marktversorgung erforderlich ist, einen höheren Preis und die Produktion, die über diesen Markterfordernissen liegt, einen bedeutend geringeren Preis erzielen würde;
- 7. unterstreicht, daß es außer Frage stehen sollte, für einzelne landwirtschaftliche Betriebe eine Begrenzung der Anzahl der Milchkühe oder der produzierten Milchmenge vorzunehmen, noch einen Personalbestand an Inspektoren zu schaffen, da ein solches System sowohl unpraktikabel als auch zu unflexibel wäre;

- 8. ist deshalb der Auffassung, daß Quoten nicht durch Produktionsbeschränkungen geschaffen werden sollten, sondern dadurch, daß dem Landwirt die Wahl gelassen wird, eine geringere Milchmenge zu einem höheren Preis zu produzieren und so seinen Einkommensstand zu halten, oder seinen gegenwärtigen Weg weiter zu gehen und die Milchproduktion unbegrenzt zu steigern, dadurch aber seine Gesamtgewinnspanne zu verringern;
- 9. ist der Auffassung, daß es unpraktisch und ineffektiv wäre, eine ausgewogenere Produktion durch Quoten für jeden Mitgliedstaat oder für die Molkereien zu erzielen;
- 10. ist der Ansicht, daß das einzige faire und effektive System nur auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs angewandt werden kann. Die Kommission zusammen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament sollten jährlich Empfehlungen über das Niveau der Milchproduktion abgeben, d. h. über die Erhöhung oder die Verringerung, die erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß die Versorgung auch dem Bedarf entspricht;
- 11. ist der Auffassung, daß dies zu einem System der Selbstdisziplin im Milch- und Molkereisektor führen würde, das für Landwirte attraktiv wäre, da es sie in die Lage versetzen würde, ihr gegenwärtiges Einkommen aus der Milchproduktion bei gleichzeitiger Verringerung der Kosten und der Eröffnung der Möglichkeit, Teile ihres landwirtschaftlichen Besitzes für andere Produktionszwecke zu verwenden, aufrechtzuerhalten;
- 12. ist sich bewußt, daß es zur Durchführung eines solchen Systems erforderlich wäre, ein Verzeichnis der Milchproduzenten aufzustellen;

ersucht die Kommission dringend, als einen ersten Schritt Sofortmaßnahmen zur Aufstellung eines solchen Verzeichnisses vorzuschlagen;

- 13. ist sich bewußt, daß ein solches System nicht von einem Tag zum anderen verwirklicht werden kann, ist aber der Auffassung, daß die Kommission und der Rat folgende Maßnahmen treffen sollten:
- a) Durchführung der einleitenden Schritte, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Verzeichnisses der Produzenten,
- b) Ausarbeitung eines Programms zur allmählichen Durchführung des oben skizzierten Systems.

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Nielsen (Dok. 127/79)

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Investitionsbeihilfen auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 46/79),
- in Kenntnis des Berichtes von Herrn de Koning (Dok. 414/76) über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft,
- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat zur Agrarstrukturpolitik (Dok. 47/79),
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (²),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 4. 4. 1979, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 127/79),
- angesichts der Empfehlung der Kommission in ihren Vorschlägen zur Agrarstrukturpolitik, ab 1. Januar 1980 die in der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehenen Beihilfen für Investitionen im Bereich der Kuhmilcherzeugung auszusetzen, mit Ausnahme der Beihilfen für Investitionen in Betrieben, die ihren Milchkuhbestand nicht erhöhen und einen Grünlandanteil von mindestens 35 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche haben, sowie in Betrieben, die in Berggebieten und in den weniger begünstigten Gebieten in Italien und im Mezzogiorno gelegen sind,
- angesichts der Absicht der Kommission, die Beihilfen der Gemeinschaft für die Verarbeitung und Vermarktung von Milch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 im "Management"-Verfahren, d. h. ohne Konsultation des Europäischen Parlaments, auszusetzen,
- 1. lehnt nationale Beihilfen ab, die das angemessene Funktionieren eines gemeinsamen Marktes im Bereich der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion, wie im EWG-Vertrag festgelegt, beeinträchtigen;
- 2. unterstützt daher den Vorschlag der Kommission unter der Voraussetzung, daß es über alle Kommissionsvorschläge hinsichtlich der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der nationalen Beihilfen vollständig unterrichtet wird, damit es alle denkbaren politischen Optionen angemessen in Erwägung ziehen kann;
- 3. meint, daß die Politik der Gemeinschaft in bezug auf einzelstaatliche und gemeinschaftliche Beihilfen eindeutiger darauf gerichtet sein sollte, jene spezielen Beihilfen einzuschränken, die zu einer Erhöhung der Überschüsse im Milchsektor und damit zur Verschlimmerung der Lage beitragen;
- 4. begrüßt es, daß die Kommission vorschlägt, in den Verordnungsentwurf Ausnahmeregelungen zugunsten bestimmter Absatzmärkte und der Forschung aufzunehmen sowie Energiesparmaßnahmen und den Umweltschutz zu fördern;
- 5. betont, daß die Gemeinschaft die Produktion und Vermarktung von Milcherzeugnissen rationalisieren und zur Förderung des Absatzes dieser Produkte den Verbrauchern in der gesamten Gemeinschaft einen besseren Zugang zu frischen Molkereiprodukten verschaffen sollte;
- 6. ist der Ansicht, daß für die Erzeugung und Vermarktung neuer Erzeugnisse, die Pflanzenöle oder -fette bzw. sonstige Milchersatzprodukte enthalten, keine Beihilfe gewährt werden sollte.

Fischerei und Fischzucht (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die Entschließungsanträge in den Berichten (Dok. 130/79 und 116/79).

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Lemp (Dok. 130/79)

Das Parlament nimmt die ersten 6 Gedankenstriche der Präambel an.

Nach dem 6. Gedankenstrich der Präambel sollen entsprechend den 4 Änderungsanträgen (Nrn. 1, 2, 3 und 4) des Landwirtschaftsausschusses 4 neue Gedankenstriche eingefügt werden.

Es spricht Herr Hughes in Vertretung des Berichterstatters.

Das Parlament nimmt die Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3 und 4 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 1 bis 11 an.

Nach Ziffer 11 sollen entsprechend den 5 Änderungsanträgen (Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9) des Landwirtschaftsausschusses 5 neue Ziffern eingefügt werden.

Das Parlament nimmt die Änderungsanträge 5, 6, 7, 8 und 9 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer-Inseln fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- II. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- III. eine Verordnung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern von Schweden fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
- IV. eine Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979
- V. eine Verordnung zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 26/79),
- in Kenntnis des von Herrn Lemp ausgearbeiteten Berichtes (Dok. 231/78) und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Verordnung über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (²),
- in Kenntnis des zwischen der Gemeinschaft und Spanien ausgehandelten Rahmenabkommens,
- in Kenntnis des von Herrn John Corrie ausgearbeiteten Berichtes über eine Reihe von Vorschlägen betreffend den Fischfang norwegischer und schwedischer Schiffe in Gemeinschaftsgewässern (Dok. 7/79),
- angesichts der sehr ernsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die in einigen wichtigen Fischereiregionen infolge der Sperrung von Fanggründen durch die Erweiterung der Fischereizonen durch Drittländer entstanden sind,
- in Anbetracht der Notwendigkeit, infolge des Verlustes von Fanggründen, der erforderlichen Erhaltung der Fischbestände und der Kostensteigerungen die Fischereiflotte der Gemeinschaft umzustrukturieren,
- in Anbetracht der Tatsache, daß es keine angemessene gemeinschaftliche Ausbildungs- und Schulungspolitik im Bereich der Fischerei gibt,
- in Kenntnis des Berichtes des Unterausschusses "Fischerei" über einen Informationsbesuch in den Häfen und den Ausbildungs- und Schulungszentren für die Fischerei in Humberside (PE 58 299),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 130/79),

Verfahrensaspekte

- 1. weist den Rat und die Kommission darauf hin, daß
- a) das Europäische Parlament für die Tagung vom März 1979 dringend zu fünf Vorschlägen für die Fischereibeziehungen zu Norwegen und Schweden, mit denen vor allem die Aufteilung von Fangquoten für diese Länder in Gemeinschaftsgewässern geregelt werden sollte, konsultiert wurde und
- b) das Europäische Parlament nun unter anderem zu einer Reihe damit zusammenhängender Vorschläge zur Regelung der Fangquoten für Schiffe aus der Gemeinschaft in norwegischen und schwedischen Gewässern konsultiert wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 4. 4. 1979, S. 7 — C 90 vom 6. 4. 1979, S. 3 und 5; KOM (79) 148 endg. und 150 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978, S. 56.

- 2. ist der Ansicht, daß diese beiden Bündel von Vorschlägen ein einziges Paket darstellen, das nur im ganzen richtig erörtert werden kann; hält es deshalb für unannehmbar, daß es nicht rechtzeitig über den Inhalt der gegenwärtigen Vorschläge unterrichtet wurde, wodurch eine solche Gesamtprüfung ermöglicht worden wäre;
- 3. fordert deshalb die Kommission erneut auf, längerfristige Informationen über zur Diskussion stehende Fragen zu übermitteln, um das Arbeitsklima zwischen der Kommission und dem Parlament zu verbessern und auf diese Weise die Grundlage für einen echten Dialog zwischen Parlament und Rat zu schaffen;

Allgemeine Aspekte

- 4. unterstreicht die Bedeutung, die eine Entscheidung des Rates zugunsten der Unterzeichnung des Rahmenabkommens mit Norwegen und des mit Spanien ausgehandelten Abkommens sowie des Abschlusses der bereits unterzeichneten Abkommen mit den Färöer-Inseln und Schweden für die Fischer in der Gemeinschaft haben würde;
- 5. unterstreicht die Bedeutung einer korrekten und angemessenen Anwendung der Fischereiabkommen, und ist daher der Auffassung, daß für Schiffe aus Drittländern in allen Fischereizonen der Gemeinschaft und nicht nur in bestimmten, wie dies in einigen Vorschlägen vorgesehen ist, Lizenzen obligatorisch sein sollten;
- 6. begrüßt den Vorschlag, falls notwendig, von Schiffen aus Drittländern zu fordern, einen Inspektor der Gemeinschaft an Bord zu nehmen, der die Einhaltung der Abkommen gewährleisten soll;
- 7. unterstreicht, wie wichtig einschlägige statistische Daten für ein korrektes Management sind;
- 8. ist deshalb der Ansicht, daß allen Schiffen aus Drittländern von einer bestimmten Größe an die Führung eines Logbuchs zur Eintragung der Fänge zur Pflicht gemacht werden sollte;
- 9. ersucht die Kommission, ein Standardlogbuch auszuarbeiten, das in allen Vorschlägen für Fänge von Schiffen aus Drittländern in Gemeinschaftsgewässern enthalten sein sollte;
- 10. vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß die Fangorte genauer als durch einen Hinweis auf ein geographisches Gebiet angegeben und durch ICES-Gebiete oder in einigen Fällen durch Planquadrate definiert werden sollten;
- 11. billigt unter Vorbehalt der vorangegangenen Bemerkungen die Kommissionsvorschläge
- 12. drängt gleichzeitig darauf, daß die Kommission bei der Koordinierung der verschiedenen Aspekte der externen Politik Fischerei, Zugang zum Markt, Höhe der Abgaben usw. sehr viel flexibler handelt, um leichter besseren Zugang zu den Fangplätzen von Drittländern zu erhalten;

Eine gemeinsame Ausbildungs- und Schulungspolitik im Bereich der Fischerei

- 13. unterstreicht den drastischen Rückgang der Zahl von Hochseefischereifahrzeugen, der auf die Ausdehnung der Fischereizonen durch Drittländer zurückzuführen ist und zu einem Strukturwandel in der Fischereiflotte der Gemeinschaft mit einer stärkeren Betonung der kleinen Hochseefischereri und der Küstenfischerei führt;
- 14. ist der Ansicht, daß für die Durchführung dieser Umstrukturierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft und zur leichteren Einführung einer gemeinsamen Fischereipolitik die Umschulung von Fischern erforderlich ist und daß in diesem Zusammenhang die Ausbildungs- und Schulungsressourcen koordiniert und Verbindungen zwischen den für die Schulung zuständigen Stellen hergestellt, die Forschung und der Informationsaustausch gefördert und die Möglichkeit geschaffen werden müssen, insbesondere im Rahmen einer umfassenden Fischereientwicklungspolitik, die vor allem die Lome-Länder betrifft, eine Beratung durch Spezialisten und technische Unterstützung zu gewähren;
- 15. vertritt die Auffassung, daß eine gemeinschaftliche Ausbildungs- und Schulungspolitik im Bereich der Fischerei am besten durch den Aufbau eines Netzes von Fischereischulungszentren in den Mitgliedstaaten verwirklicht werden könnte;

16. fordert die Kommission auf, eine Durchführbarkeitsstudie zu finanzieren, die der Untersuchung der derzeitigen und künftigen Schulungserfordernisse in jedem Mitgliedstaat dient.

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Corrie (Dok. 116/79):

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu im Rahmen der Entwicklung der Fischzucht in der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen

- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 116/79),
- unter Hinweis darauf, daß bestimmte Küstenrandgebiete der Gemeinschaft hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einkommen benachteiligt sind und schon immer stark von der Fischerei und den damit verbundenen Industrien abhängig waren,
- unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft alles tun sollte, um eine rationelle Nutzung der verfügbaren Land- und Wasserressourcen zu gewährleisten und damit in diesen Regionen einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen,
- unter Hinweis darauf, daß die Einführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen für frei lebende Fische die Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen erfordert, die in Regionen leben, welche stark von der herkömmlichen Fischerei abhängig sind,
- unter Hinweis darauf, daß Kostensteigerungen, insbesondere beim Kraftstoff, die wirtschaftliche Grundlage bestimmter Zweige der Küstenfischerei beeinträchtigt haben,
- unter Hinweis darauf, daß der EAGFL für die Förderung der Berufsausbildung und für Investitionsbeihilfen verwendet werden sollte, um die Ziele des Vertrages, vor allem die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und die Verbesserung der Versorgung, zu erfüllen,
- unter Hinweis darauf, daß Gesundheitsvorschriften erlassen werden sollten, um den freien Austausch von Agrarerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern und die Gefahr von Gesundheitsschäden zu mildern,
- unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften treffen sollte, die derzeit ein Hemmnis für die Investitionstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft darstellen,
- 1. weist den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten mit größtem Nachdruck darauf hin, daß gemeinsame Maßnahmen zugunsten der Fischzucht einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaft und zu den Beschäftigungsmöglichkeiten in den Küstenrandgebieten der Gemeinschaft leisten könnten, die durch Maßnahmen zur Erhaltung frei lebender Bestände und durch Kostensteigerungen, insbesondere beim Kraftstoff, schwer getroffen worden sind;
- 2. ist der Ansicht, daß die hinsichtlich der grundlegenden Technologien erzielten Fortschritte eine bedeutende Ausweitung der Fischzucht in der Gemeinschaft gestatten;
- 3. weist darauf hin, daß sich die Fischzucht zu einer Wachstumsbranche entwickelt hat, die lebenden oder verarbeiteten Fisch sowie Know-how, Ausrüstung und Futtermittel ausführt, und daß sich die Gemeinschaft hier infolge einer unzureichenden Investitionsförderung gegenüber den Vereinigten Staaten und Japan stark im Rückstand befindet;

- 4. unterstreicht, daß viele der Haupthindernisse für die Entwicklung der Fischzucht in der Gemeinschaft nicht technologischer Art sind, sondern auf das Fehlen eines angemessenen administrativen und rechtlichen Rahmens und ausreichender tierärztlicher und Kontrolleinrichtungen sowie auf eine mangelnde Organisation der Forschung in der gesamten Gemeinschaft zurückzuführen sind;
- 5. ist daher der Ansicht, daß die Gemeinschaft unverzüglich gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Fischzucht der Gemeinschaft, darunter Maßnahmen bezüglich der Gewährung von Investitionsbeihilfen, zur Koordinierung der Forschungsprogramme für die Bekämpfung von Krankheiten, zur Schaffung eines geeigneten administrativen und rechtlichen Rahmens und zur Förderung adäquater Vermarktungsstrukturen beschließen sollte;
- 6. vertritt die Auffassung, daß ein Verzeichnis qualifizierter Fischzuchtberater aufgestellt werden sollte, um eine gesunde Entwicklung der Industrie zu gewährleisten;

Investitionsbeihilfen

- 7. ist der Ansicht, daß das in dem Vorschlag für eine Umstrukturierung der Küstenfischerei enthaltene Schema für Investitionsbeihilfen in den Teilen, die die Fischzucht betreffen, gestärkt und insbesondere auf die folgenden Punkte ausgedehnt werden sollte:
- a) Einrichtungen für die Aufzucht von Eiern und Larven, die Beseitigung von Bakterien bei Weichtieren und die Aufzucht von Salzwasserkrabben (artemia salina) und anderen seltenen Futterquellen,
- b) Vorhaben für die Verbesserung der Verfahren zur Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten und zur Verbesserung der Selektion oder der genetischen Eigenschaften der Brutbestände und
- c) Projekte im Rahmen der Berufsausbildung;
- 8. weist darauf hin, daß eher die Söhne von Fischern als die Fischer selbst Fischzüchter werden und daß sich daher die Berufsausbildungsprojekte auf die Jugend konzentrieren sollten;

Koordinierung der Forschung

- 9. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft unverzüglich gemeinsame Programme zur Förderung und Koordinierung der Forschung in der Gemeinschaft sowie zur Erleichterung des Informationsaustauschs einführen sollte, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) wirtschaftliche Faktoren, die die Fischzucht beeinflussen,
- b) Bekämpfung, Verhütung und Diagnose von Krankheiten,
- c) Erfordernisse hinsichtlich der Nahrung, Verbesserung der Fütterung und neue Futterquellen,
- d) Möglichkeiten für die Verwendung behandelter Abwässer,
- e) Erfordernisse hinsichtlich des Wassers und Verschmutzungskontrolle,
- f) Verschmutzungsprobleme infolge des Abfließens von Futtermitteln und Exkrementen der Fische in angrenzende Gewässer,
- g) durch Viren verursachte Verunreinigungen,
- h) Genetik und selektische Zucht und
- i) Vermarktung von gezüchtetem Fisch;

Bekämpfung von Krankheiten

10. betont, daß eines der Hauptgebiete, auf denen die Gemeinschaft zur Entwicklung der Fischzucht beitragen kann, die Förderung und Koordinierung der Erforschung von Problemen ist, die bei der Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten auftreten;

ist daher der Ansicht, daß die Kommission Maßnahmen im Hinblick auf folgende Punkte ausarbeiten sollte:

- a) koordinierte Forschungsprogramme zur Förderung und Verwirklichung einer finanziellen Beteiligung an den Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Erkennung und Verhütung von Krankheiten,
- b) Einrichtung eines Zentrums für die Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und die Verbreitung der Forschungsergebnisse,
- c) Aufstellung einer Liste von meldepflichtigen Krankheiten und von beim Ausbruch einer Krankheit zu treffenden Maßnahmen,
- d) Vorschriften für den Handel innerhalb der Gemeinschaft sowie für Einfuhren von lebendem Fisch und Eiern, nichtpasteurisiertem toten Fisch sowie exotischen und Zierfischen aus Drittländern,
- e) Festlegung von Mindestforderungen für die Produktion und für Bewirtschaftungsverfahren, um die Gefahr des Ausbruchs einer Krankheit zu verringern, und
- f) Förderung der Einrichtung von speziellen Zentren für die Produktion garantiert krankheitsfreier Eier;
- 11. ist davon überzeugt, daß eine wirksame Krankheitsbekämpfung nur möglich ist, wenn ein Register der Fischzuchtbetriebe eingerichtet und ein Lizenzsystem eingeführt wird, das sich bezieht auf
- a) Fischzuchtbetriebe,
- b) Bruteinrichtungen und
- c) die Einfuhr bestimmter exotischer Arten einschließlich der für die Fischzuchtforschung und Aquarien verwendeten;

Regionalplanung

- 12. weist darauf hin, daß bei einer begrenzten Zahl von Zuchtplätzen die Interessen der Fischzuchtbetriebe mit denen anderer Industriezweige oder des Freizeitsektors kollidieren und daß solche Plätze ohne entsprechende Planung verlorengehen können;
- 13. fordert die Kommission daher auf, für eine finanzielle Beteiligung an einer Studie über potentielle Zuchtplätze in der gesamten Gemeinschaft zu sorgen und diese zu organisieren;
- 14. weist darauf hin, daß die rationellste Nutzung der Land- und Wasserressourcen potentieller Zuchtplätze entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen jeder Region durch ein Lizenzsystem gefördert würde;
- 15. ist davon überzeugt, daß den wesentlichen Bedürfnissen bestimmter Regionen teilweise durch kleine Fischzuchtbetriebe Rechnung getragen werden kann, die entsprechend dem norwegischen Modell einzelnen Dörfern oder landwirtschaftlichen Betrieben angegliedert sind; fordert die Kommission daher auf, Forschungsprogramme zur Entwicklung der für die besagten kleinen Betriebe geeigneten Verfahren durchzuführen und Durchführbarkeitsstudien zu realisieren;

Vermarktungsstrukturen

- 16. unterstreicht, daß das Fehlen adäquater Vermarktungsstrukturen die Entwicklung der Fischzucht in erheblichem Maße behindert, insbesondere in Anbetracht der Transportkosten und der begrenzten Absatzmöglichkeiten;
- 17. fordert die Kommission daher auf, Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Fachverbänden auszuarbeiten;
- 18. ist außerdem der Ansicht, daß die Kommission neue Verfahren für die Verarbeitung und Vermarktung von gezüchtetem Fisch fordern sollte, um die Nachfrage zu beleben;
- 19. fordert die Kommission auf, die Schutzzölle für in der Gemeinschaft gezüchtete Arten, welche der Konkurrenz subventionierter Erzeuger in Drittländern ausgesetzt sind, erneut zu überprüfen;

Rechts- und Steuerfragen

- 20. weist darauf hin, daß im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischzucht beträchtliche rechtliche und steuerliche Probleme bestehen, und zwar insbesondere im Hinblick auf:
- a) Eigentumsrechte an im Meer gezüchtetem Fisch,
- b) die Sicherung eines Nutzungsrechts für Gewässer, in denen Fisch gezüchtet wird, insbesondere, wenn dafür Schiffahrtsrechte bestehen,
- c) Vorschriften, mit denen der Fang nicht ausgewachsener Fische, der Fischfang zu bestimmten Jahreszeiten oder der Verkauf von Fischen unterhalb einer Mindestgröße untersagt wird;
- 21. fordert die Kommission daher auf,
- a) sicherzustellen, daß ihre Vorschläge zur Bestandserhaltung der Fischzuchtindustrie keine unnötigen Beschränkungen auferlegen,
- b) Empfehlungen hinsichtlich einer Angleichung der Rechtsvorschriften für die Regierungen der einzelnen Länder auszuarbeiten, um so die rechtlichen Hindernisse für die Entwicklung der Fischzucht und die Investitionsströme innerhalb der Gemeinschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- 22. weist darauf hin, daß es in der Gemeinschaft erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Besteuerung, der örtlichen Abgaben, der Wasserkosten und der Subventionen und Steuererleichterungen für Fischzüchter gibt und daß ein gewisses Maß an Angleichungen erforderlich ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden;
- 23. ersucht infolgedessen die Kommission, dem Rat auf der Grundlage der Artikel 148, 149 und 155 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachfolgenden Verordnungsvorschlag vorzulegen;
- 24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Europäischen Rat zu übermitteln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über gemeinsame Maßnahmen zur Entwicklung der Fischzucht in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (¹) sieht in Artikel 9 Absatz 2 vor, daß gemeinsame Maßnahmen beschlossen werden können, um die in Absatz 1 des gleichen Artikels genannten Ziele zu verwirklichen, sofern diese sich auf die Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages beziehen. Diese gemeinsamen Maßnahmen können vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (²), finanziert werden.

Einige Gebiete der Gemeinschaft befinden sich in bezug auf die landwirtschaftlichen Einkommen und die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft und auch in anderen Wirtschaftsbereichen in einer ungünstigen Lage. Maßnahmen zur strukturellen Entwicklung dieser Gebiete sind verstärkt in solchen Bereichen durchzuführen, in denen die größten Aussichten für eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

rasche und dauerhafte Verbesserung dieser Lage bestehen.

In einer Reihe von Küstenregionen der Gemeinschaft sind Maßnahmen erforderlich, um eine rationelle Nutzung des vorhandenen Potentials und einen optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren zu fördern und zugleich der traditionell von der Fischerei und den angeschlossenen Industrien lebenden Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Die neuen geographischen Gegebenheiten für die Fischerei haben in einigen Gebieten der Gemeinschaft zu bedeutenden Veränderungen der herkömmlichen Aktivitäten geführt. Die durch diese Änderungen verursachten Probleme können abgeschwächt werden, wenn die vom EAGFL angebotenen Möglichkeiten dazu verwendet werden, die Berufsausbildung der Beteiligten zu gewährleisten und günstige Voraussetzungen für alternative Bechäftigungsmöglichkeiten für die gegenwärtig in der herkömmlichen Fischerei Beschäftigten zu schaffen.

Um den Betreffenden die Möglichkeit zu geben, die Investitionen, für welche ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt wird, auf rationelle Weise zu nutzen, erweist es sich als zweckmäßig, daß sich der Fonds auch an Vorhaben im Bereich der Berufsweiterbildung der bisher im Fischereisektor Beschäftigten und insbesondere der Jugend beteiligt.

Die Entwicklung der Aquakultur kann die Versorgungslage bei Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbessern. Daher muß die gemeinsame Aktion auch diesen Tätigkeitszweig fördern.

Die Einrichtungen müssen, damit ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann, bestimmten technischen Merkmalen und bestimmten Sicherheitsbedingungen entsprechen, die insbesondere die Möglichkeit bieten, eine dauerhafte Rationalisierung der Strukturen sowie eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der betreffenden Arbeitnehmern zu gewährleisten.

Eine Beteiligung des Fonds in Form eines Kapitalzuschusses von höchstens 25 % des Investitionsbetrags stellt einen angemessenen Beitrag zur Durchführung der Investition dar, kann jedoch in besonderen Fällen erhöht werden.

Die Einhaltung der anläßlich der Gewährung des Fondszuschusses gestellten Bedingungen durch die Beteiligten ist dadurch sicherzustellen, daß ein wirksames Kontrollverfahren und die Möglichkeit zur Aussetzung, Verminderung oder Aufhebung des Fondszuschusses vorgesehen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrar-

forschung (1) sind auf Gemeinschaftsebene einzelstaatliche Agrarforschungstätigkeiten zu koordinieren, um zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik einen Beitrag zu leisten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung beschließt der Rat Sondermaßnahmen zur Koordinierung von Forschungstätigkeiten, die einen rationellen Einsatz der Mittel, eine wirksame Verwertung der Ergebnisse und eine den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung ermöglichen sollen, sowie die Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Verstärkung oder Ergänzung der Bemühungen in den Mitgliedstaaten in Bereichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Entwicklung zahlreicher Gebiete der Gemeinschaft weist einen gewissen Rückstand auf, und es stellen sich schwerwiegende Probleme, besonders in einigen im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 (²) benachteiligten Gebieten. Für diese benachteiligten Gebiete müssen Maßnahmen durchgeführt werden, die den bestmöglichen Einsatz der dort lebenden Menschen bezwecken und dazu beitragen, daß alle Methoden verwendet werden, die eine Steigerung des Bodenertrags und eine bessere Nutzung der Land- und Meeresressourcen fördern.

Die mit der Forschung im Bereich der Seuchenbekämpfung erzielten Fortschritte tragen zur Beseitigung der hauptsächlichen Hindernisse für die Angleichung der Rechtsvorschriften und für den Handel innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft bei. Das Fehlen einer standardisierten Gemeinschaftsmethode für den Nachweis von Fischkrankheiten stellt ein Hindernis für den freien Verkehr von Fischen und Zuchtbeständen dar.

Um Seuchen erfolgreich bekämpfen und das Ausmaß von Krankheitsfällen umgehend feststellen zu können, benötigen die Kommission und die einzelstaatlichen Behörden genaue und neueste Informationen über Anzahl und Art der Fischzuchtanlagen.

Eine ausreichende Überwachung der Maßnahmen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung muß festgelegt werden. Es muß verhindert werden, daß unnötige und restriktive Gesundheitsvorschriften den normalen Handel auf dem Gemeinschaftsmarkt für lebende und tote Fische sowie Rogen beeinträchtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Fischzuchtanlagen erstellen.

Um dieses Verzeichnis in den Mitgliedstaaten einheitlich zu gestalten, sind die Mindestangaben festzulegen, die darin enthalten sein müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

Um die Anlage des Verzeichnisses zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß ein Teil der den Produzenten zu zahlenden Beihilfe zur Finanzierung der für die Anlage des Verzeichnisses erforderlichen Maßnahmen zweckgebunden wird. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen sollte sich in Etappen vollziehen. Außerdem erscheint eine Beteiligung von Vertretern der einschlägigen berufsständischen Gruppen an diesen Maßnahmen zweckmäßig.

Ein Lizenzsystem für Fischzuchtanlagen sollte eingeführt werden, um für eine rationelle Bewirtschaftung zu sorgen, die für die Krankheitskontrolle, die optimale Nutzung der Land- und Wasserressourcen und dadurch zur Entwicklung der betreffenden Regionen erforderlich ist.

Um die für die Festlegung potentieller Standorte für Aquakulturen in der Gemeinschaft und die rationellste Nutzung dieser Standorte für die Entwicklung der betreffenden Regionen erforderlichen Informationen zu erhalten, sollte eine Studie durchgeführt werden, in der die Küstenrandgebiete der Gemeinschaft festgelegt werden.

Die Gemeinschaft muß so bald wie möglich Maßnahmen zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse an die neue Lage durchführen, die durch die gegenwärtige Entwicklung im Rahmen des Seerechts geschaffen wurde. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Erzeugerorganisationen, die eine optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen gewährleisten sollen, sowie Maßnahmen für eine bessere Versorgung des Marktes mit Zuchtfischen, zur Förderung des Verbrauchs und zum Aufbau eines koordinierten Transportsystems —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Bestimmungen für Strukturmaßnahmen

Artikel 1

- (1) Der europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend der Fonds genannt, beteiligt sich an der Finanzierung von Investitionsvorhaben, die auf die Förderung der Aquakultur in Gebieten, die hierfür besonders geeignet sind, abzielen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen bilden zusammen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als Vorhaben jedes Investitionsvorhaben

- a) zum Bau, zur Ausrüstung oder Modernisierung von Aquakulturanlagen zur Aufzucht von Fischen, Krebs- und Weichtieren,
- b) zum Bau, zur Ausrüstung oder Modernisierung von Aquakulturanlagen zur Aufzucht von Eiern und Larven,
- c) zum Bau, zur Ausrüstung oder Modernisierung von Aquakulturanlagen zur Beseitigung von Bakterien in Weich- und Krebstieren,
- d) zum Bau, zur Ausrüstung oder Modernisierung von Aquakulturanlagen zur Aufzucht von artemia salina und anderen eßbaren Meerestieren, an denen Mangel herrscht.

Artikel 3

Für eine Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen die in den Vorhaben genannten Ausrüstungen folgende Bedingung erfüllen: sie müssen der Aufzucht, der Vermehrung und dem Wachstum von Fischen, Krebs- und Weichtieren für gewerbliche Zwecke dienen.

Artikel 4

- (1) Die Vorhaben müssen hinsichtlich ihrer Rentabilität eine ausreichende Garantie bieten und in wirtschaftlich dauerhafter Weise zur Verbesserung der Strukturen des betreffenden Sektors beitragen.
- (2) Die Beteiligung des Fonds soll in erster Linie Vorhaben in solchen Regionen gelten, in denen die Entwicklung der Produktionsstrukturen auf besondere Schwierigkeiten stößt, und die einem oder mehreren der nachstehenden Kriterien entsprechen:
- sie tragen zu einer rationellen Ausrichtung der Produktion und zu einer besseren Marktversorgung bei,
- sie bewirken eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in der Aquakultur,
- sie verbessern die Arbeits- und vor allem die Sicherheitsbedingungen für die betreffenden Arbeitnehmer,
- sie verbessern die Verfahren zur Feststellung unnd Kontrolle von Seuchen sowie die genetischen Merkmale der Brutbestände.

Artikel 5

Der betreffende Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission für jedes Vorhaben bzw. jedes Vorhabenbün-

del ein zusammenfassendes Dokument, aus dem hervorgeht, daß

- die Investitionen die Verwendung moderner Zuchtverfahren vorsehen und die Entwicklung neuer Produktionsstrukturen in den betreffenden Gebieten ermöglichen,
- die von den Vorhaben betroffenen Arten bereits für die Vermarktung gezüchtet worden sind oder staatliche oder staatlich gebilligte Studien gezeigt haben, daß eine kommerzielle Züchtung dieser Arten auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage durchführbar ist.

Artikel 6

- (1) Die Beteiligung des Fonds wird in Form eines Kapitalzuschusses gewährt, der in einer oder mehreren Zahlungen geleistet wird.
- (2) Für jedes Vorhaben gelten nachstehende Bedingungen:
- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten muß mindestens 50 % der Investitionen betragen,
- b) die finanzielle Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats muß mindestens 5 % ausmachen,
- c) der Zuschuß des Fonds darf sich auf höchstens
 25 % belaufen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für Grönland, Irland, Schottland, Nordirland sowie Italien, Wales, Cumbria und die Bretagne folgende Bedingungen:
- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten muß mindestens 25 % der Investitionen betragen,
- b) die finanzielle Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats muß mindestens 5 % der Investitionen ausmachen,
- c) der Zuschuß des Fonds darf sich auf höchstens 50 % belaufen.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten oder ihre Vertretungen oder regionale Behörden und Vertretungen können Prioritätszonen für die Einrichtung von Fischzuchtanlagen gemäß Artikel 25 angeben.
- (2) Für geplante Fischzuchtanlagen oder Brutanlagen in Prioritätszonen
- kann die Beihilfe aus dem Fonds bis zu 65 % betragen,
- muß der Empfänger mindestens 15 % Eigenbeitrag leisten.

- (3) Für gebilligte Vorhaben in Prioritätszonen können die Investitionen zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten Vorhaben auf den Bereich Forschung und Entwicklung in bezug auf Ausrüstung ausgedehnt werden, die in kleinen Einheiten auf Dorfebene oder in einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden soll.
- (4) Mitgliedstaaten, regionale Behörden oder ihre Vertretungen können Gesamtprogramme für den Aufbau der Fischzucht in Prioritätszonen aufstellen, um die Infrastruktur zu verbessern, Ausbildungszentren einzurichten und Transportmöglichkeiten zu koordinieren.

Für solche Programme werden gemäß Artikel 6 Beihilfen gewährt.

TITEL II

Bestimmungen über Forschungsprogramme

Artikel 8

- (1) Es werden die im Anhang IV festgelegten gemeinsamen Forschungsprogramme und Programme zur Koordinierung der Forschungen, die die Feststellung und Verhinderung von Seuchen, die Beseitigung von Hindernissen auf dem innergemeinschaftlichen Markt und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung sowie alternative Arten betreffen, beschlossen.
- (2) Die Laufzeit der Programme beträgt ab 1. Januar 1980 5 Jahre.
- (3) Die für ihre Finanzierung erforderlichen Mittel werden jährlich in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt.

Artikel 9

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, die sich vornehmlich auf die im Rahmen der gemeinsamen Programme einzuhaltenden wissenschaftlichen Prioritäten sowie die Maßstäbe für die Auswahl der Forschungszentren und der zur Teilnahme an den besonderen Maßnahmen aufgerufenen Institute erstrecken, werden nach dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren erlassen. Nach demselben Verfahren wird die Ausrichtung der Programme während ihrer Durchführung festgelegt.

Artikel 10

Die Kommission trägt für die Durchführung der Koordinierungsprogramme Sorge, indem sie Seminare, Kolloquien, Studienreisen, einen Austausch von Forschern sowie wissenschaftliche Arbeitstagungen veranstaltet und die Ergebnisse sammelt, analysiert und veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Ergebnisse der im Rahmen der unter dieser Verordnung fallenden Forschungsprogramme geleisteten Arbeit und über die Verwendung der für diese Maßnahmen zugewiesenen Finanzmittel.

TITEL III

Bestimmungen über die Seuchenkontrolle

Artikel 12

Der freie Handel mit allen Erzeugnissen von Fischzuchtanlagen, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder tiefgefroren sowie mit Eiern und Larven, die für Fischzuchtanlagen bestimmt sind, wird unter der Bedingung gewährleistet, daß sie von Unternehmen auf den Markt gebracht werden, die gemäß Artikel 17 bis 21 zugelassen wurden.

Artikel 13

- (1) Die Verordnung gilt für alle in der Gemeinschaft gezüchteten Arten, ob es sich dabei um Süßwasserfische, Seefische, Krebs- oder Weichtiere handelt.
- (2) Für die Einfuhr von exotischen Arten, Zierfischen und bestimmten wilden Arten für Versuchszwecke gelten die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Einfuhrregelung.
- (3) Ein Verzeichnis solcher Arten wird von der Kommission gemäß dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren aufgestellt.

Artikel 14

- (1) Die Einfuhr von in Anhang V aufgezählten Fischen, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt und ihre Erzeugnisse werden ausschließlich nach Gewährung einer Einfuhrlizenz durch den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen.
- (2) Eine solche Lizenz wird von dem Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:
- eine von einer staatlich anerkannten Behörde des Ursprunglandes ausgestellte Bescheinigung

- darüber, daß die Fischzuchtanlage oder der Brutbestand frei von meldungspflichtigen Seuchen ist, oder
- nach einer angemessenen Quarantänezeit.
- (3) Alle Einfuhren gefrorener oder geräucherter Weißfische, die vom Ursprungsland nicht als frei von infektiösem hämopoiktischem Nekrosevirus (IHN) oder virusaler hämorrhogischer Sepsis (VHS) erklärt wurden, ist untersagt.

Artikel 15

- (1) Fischzuchtanlagen unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, wenn eine der in Anhang I genannten Seuchen ausbricht.
- (2) Bei Auftreten einer in Anhang I genannten Seuche werden sämtliche Bestände der Fischzuchtanlage von staatlichen Inspektoren vernichtet, die Anlagen desinfiziert und für einen Zeitraum stillgelegt, der für jede Seuche festgelegt wird.
- (3) Inspektoren untersuchen alle Gewässer, in die sich die Seuche eventuell ausbreiten könnte, und führen entsprechende Kontrollmaßnahmen durch.
- (4) Bei Auftreten einer in Anhang II genannten Seuche wird der Verkauf von Eiern und Fischen der Zuchtanlage für 2 Jahre untersagt.
- (5) Bei Auftreten einer in Anhang III genannten Seuche wird den Zuchtanlagen der Verkauf von Fischen für einen Zeitraum von 16 Tagen untersagt.

Artikel 16

- (1) Die Erzeugermitgliedstaaten erstellen eine Übersicht über die geographische Verbreitung von in Anhang II genannten Seuchen, um Verfahren zur Seuchenkontrolle einzuführen.
- (2) Ausgehend von den Ergebnissen der Übersicht legen die Mitgliedstaaten seuchenfreie Gebiete, Seuchengebiete, nicht geprüfte Gebiete und Gebiete fest, in denen bestimmte Seuchen ausgerottet werden müssen.
- (3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Einteilung ist die Verlegung von Fischen und Eiern in seuchenfreie oder von Seuchen zu befreiende Gebiete nur dann gestattet, wenn sie aus garantiert seuchenfreien Anlagen kommen.
- (4) Die Abteilung Garantie des EAGFL finanziert bis zu 75 % der Kosten des Gutachtens.

(5) Genaue Regelungen für die Durchführung der Übersicht, Bestimmungen für die Überwachung von Bewegungen und die formelle Beteiligung der Gemeinschaft werden gemäß dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren angenommen.

TITEL IV

Bestimmungen über ein amtlich zugelassenes Verzeichnis der Fischzucht- oder Eiproduktionsanlagen

Artikel 17

- (1) Die Erzeugermitgliedstaaten legen nach Maßgabe dieser Verordnung ein Verzeichnis der Fischzuchtanlagen der Brutzentren in der Gemeinschaft an, die von ihr genehmigt wurden, eine Lizenz und eine Veterinärkontrollnummer erhalten haben.
- (2) Dieses Verzeichnis erfaßt alle Fischzucht- und Brutbetriebe in der Gemeinschaft und enthält für jeden einzelnen Betrieb folgende Informationen:
- Anzahl der Betriebe,
- die verschiedenen Fischarten in einem Zuchtbetrieb oder Eiarten in einem Brutbetrieb,
- das angewandte Zuchtverfahren einschließlich
 - Tankanlagen auf dem Lande,
 - K\u00e4fige oder abgeschlossene Gebiete vor der K\u00fcste,
 - Verwendung von Süß-, Salz- und Warmwasser oder normal temperiertem Wasser,
 - Anlagen für die Eiproduktion,
 - Anzahl und Alter der in den Anlagen gehaltenen Fische.
- (3) Das Verzeichnis wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 18

Vertreter der einschlägigen berufständischen Gruppen können an den Arbeiten der zur Anlage des Verzeichnisses bestimmten Stellen beteiligt werden.

Artikel 19

(1) Die Durchführungsbestimmungen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Art der Finanzierung des Verzeichnisses sowie den Anteil, der von der Abteilung Garantie des EAGFL zu übernehmen ist.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über den jeweiligen Stand der Arbeiten für die Anlage des Verzeichnisses bzw. über deren Haltung auf dem neuesten Stand.

Artikel 21

(1) Ein Mitgliedstaat läßt Betriebe nur zu, wenn die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet ist.

Der Mitgliedstaat entzieht die Zulassung, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Hat nach Artikel 22 eine Überprüfung stattgefunden, so berücksichtigt der betreffende Mitgliedstaat die dabei erzielten Ergebnisse.

Er teilt den Entzug der Zulassung den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit.

(2) Die Überwachung der zugelassenen Betriebe wird unter der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt; sie darf sich bei ausschließlich technischen Tätigkeiten von hierfür eigens ausgebildeten Hilfskräften unterstützen lassen.

Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

- (3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Zulassungsvoraussetzungen bei einem Betrieb eines anderen Mitgliedstaats nicht oder nicht mehr vorliegen, so unterrichtet der Mitgliedstaat hiervon die Kommission sowie die zuständige Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaats.
- (4) Die Mitgliedstaaten können gemäß dem Verfahren des Artikels 33 ermächtigt werden, das Verbringen von Erzeugnissen aus Fischzuchtanlagen, die aus dem betreffenden Betrieb stammen, in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen, falls dies aufgrund des Gutachtens gerechtfertigt ist.

Artikel 22

Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission überprüfen regelmäßig an Ort und Stelle, ob die zugelassenen Betriebe diese Verordnung tatsächlich einhalten.

Sie erstatten der Kommission über das Ergebnis Bericht.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Überprüfung vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die die Überprüfungen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bestimmt. Sie müssen Staatsangehörige eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats sein, in dem die Überprüfung vorgenommen wird.

Die Überprüfungen werden im Namen und auf Kosten der Gemeinschaft vorgenommen.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung dieser Überprüfungen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Veterinärkontrolle und Maßnahmen zur Verhinderung und Kontrolle von Seuchen unter der Leitung eines einzigen Zentralorgans durchgeführt werden.

TITEL V

Bestimmungen betreffend eine Studie für potentielle Standorte

Artikel 24

- (1) Die Erzeugermitgliedstaaten stellen zur Festlegung der Anzahl und Lage geeigneter Standorte eine Liste derjenigen Regionen zusammen, die wegen ihrer Geomorphologie, der Qualität ihrer Wasserressourcen, der Wassertemperatur, der Transportmöglichkeiten und der Verfügbarkeit von Arbeitskräften für die Fischzucht geeignet sind.
- (2) Für eine angemessene Regionalplanung enthält die Liste ferner Informationen über die folgenden Aktivitäten, die die betreffenden Land- und Wasserressourcen verwenden oder deren Verwendung anstreben:
- andere Agrar- oder Fischereitätigkeiten,
- Industrietätigkeit,
- Kraftwerke,
- Ölverschiffung, -raffinerie oder -verarbeitung,
- Seeverkehr,
- Freizeitaktivitäten.
- (3) Der Inhalt der Liste wird der Kommission mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 25

- (1) Die Mitgliedstaaten oder die von ihr zu diesem Zweck ernannten Vertretungen können Prioritätszonen für den Aufbau der Fischzucht auf der Grundlage des Inhalts der Liste und unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage der Gebiete, des durch diese Aktivität geleisteten Beitrags zur Beschäftigung in diesen Gebieten und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Fischzuchtanlagen in den betreffenden Gebieten benennen.
- (2) Ein Verzeichnis der geplanten Prioritätszonen wird der Kommission übermittelt.
- (3) Die Kommission prüft unter Berücksichtigung der Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten, ob die genannten Prioritätszonen einen geeigneten Rahmen für Vorhaben bilden, für die die besondere finanzielle Unterstützung nach Artikel 7 vorgesehen ist.
- (4) Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe einer Prioritätszone wird nach Konsultierung des Fondsausschusses über die finanziellen Aspekte gemäß dem Verfahren nach Artikel 33 über deren Annahme oder Ablehnung entschieden.

TITEL VI

Bestimmungen über die Erzeugerorganisationen, Vermarktungsregelungen und Preise

Artikel 26

(1) "Erzeugerorganisationen" im Sinne dieser Verordnung sind alle anerkannten Organisationen oder Vereinigungen solcher Organisationen, die auf Veranlassung der Erzeuger zu dem Zweck gegründet worden sind, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die rationelle Ausübung der Fischzucht und die Verbesserung der Verkaufsbedingungen für ihre Erzeugnisse zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, die insbesondere die Durchführung von Produktionsplänen, die Konzentration des Angebots, die Preisregulierung, Pläne für den gemeinsamen Transport der Erzeugnisse, Pläne für Seuchenkontrolle fördern und zur Errichtung gemeinsamer Anlagen für die Erzeugung von Eiern, Larven oder Futtermitteln führen sollen, müssen für die Mitglieder die Verpflichtung vorsehen,

 die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, das oder die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisationen abzusetzen; diese kann beschließen, daß die Verpflichtung nicht gilt, soweit der Absatz nach zuvor festgelegten gemeinsamen Regeln erfolgt;

- bei der Erzeugung und Vemarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation insbesondere im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat;
- gemeinsame Transportmittel für den Transport der Fische in die Absatzländer zu verwenden;
- Eier und Larven aus gemeinsamen Zuchtanlagen zu beziehen.
- (2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags die allgemeinen Bedingungen und Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet werden, Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

Diese Beihilfen werden in den drei auf die Anerkennung folgenden Jahren gewährt; sie dürfen im ersten Jahr nicht mehr als 3 v. H., im zweiten Jahr nicht mehr als 2 v. H. und im dritten Jahr nicht mehr als 1 v. H. des Wertes der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion ausmachen, jedoch im ersten Jahr höchstens 60 v. H., im zweiten Jahr höchstens 40 v. H. und im dritten Jahr höchstens 20 v. H. der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen betragen.

Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal auf folgender Grundlage bestimmt:

- von den beigetretenen Erzeugern in den drei ihren Beitritt vorausgehenden Kalenderjahren vermarktete Durchschnittsproduktion;
- von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erzielte durchschnittliche Erzeugerpreise.

Artikel 28

Artikel 6 Absätze 2 bis 5 und 7 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 gelten für die Erzeugnisse von Fischzuchtanlagen.

TITEL VII

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

(1) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds müssen vor dem bei der Kom-

mission eingehen. Die Kommission hat bis über diese Anträge zu entscheiden.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds ist über den betreffenden Mitgliedstaat einzureichen und muß von diesem befürwortet sein

Artikel 30

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds wird nach dem Verfahren des Artikels 22 entschieden, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat und die Begünstigten werden über die jeweils getroffene Entscheidung unterrichtet.

Artikel 31

(1) Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Fonds haben natürliche und juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die letztendlich die Finanzlast für die Durchführung des Vorhabens zu tragen haben.

Zuschüsse aus dem Fonds werden über die hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stellen ausgezahlt.

(2) Während der gesamten Dauer der Fondsbeteiligung übermittelt die hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde oder Stelle der Kommission auf Anfrage alle Belege und sonstigen Dokumente, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Bedingungen bei jedem Vorhaben eingehalten worden sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Kontrollen an Ort und Stelle durchführen.

Nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung der Fondsbeteiligung beschließen, wenn:

- das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag enthaltenen und im Beschluß über die Gewährung des Zuschusses übernommenen Angaben nicht innerhalb von 2 Jahren nach Notifizierung dieses Beschlusses mit den Arbeiten beginnt und vor Ablauf dieser Frist keine ausreichenden Garantien für die Durchführung des Vorhabens geliefert hat.

Der Beschluß wird dem betreffenden Mitgliedstaat und den Begünstigten mitgeteilt. Die Kommission zieht zu Unrecht gezahlte Beträge wieder ein.

Artikel 32

Nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten wird nach dem Verfahren des Artikels 1 beschlossen, welche Angaben in den in Artikel 33 genannten Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds enthalten sein müssen und in welcher Form die Vorhaben zu unterbreiten sind.

Artikel 33

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ständigen Strukturausschuß für die Fischereiwirtschaft.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der

- Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.
- (3) Die Kommission trifft die Maßnahmen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung ihrer Maßnahmen für die Dauer von höchstens einem Monat ab dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Rinderleukose — Nervenkrankheiten bei Schweinen (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über zwei Entschließungsanträge (Dok. 105/79 und 76/79).

Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Hughes (Dok. 105/79)

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 510/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 105/79),
- in der Erwägung, daß die Gemeinschaft den Gesundheitszustand des Viehbestands verbessern sollte, um die Viehzucht rentabler zu machen,
- in-der Erwägung, daß geeignete Schutzmaßnahmen gegen infektiöse Erkrankungen eingleitet werden sollten,
- in der Erwägung, daß die Zahl der Fälle von enzootischer Leukose der Rinder in allen Mitgliedstaaten zugenommen hat,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 2. 4. 1979, S. 1.

- 1. äußert größte Besorgnis über das fortgesetzte Auftreten der enzootischen Rinderleukose, eines äußerst infektiösen und sich langsam ausdehnenden Blutkrebses bei Rindern, der die hochwertigen Zuchtviehbestände befällt, und warnt Erzeuger und zuständige Behörden vor Unkenntnis und Gleichgültigkeit;
- 2. billigt den Vorschlag der Kommission als ersten Schritt auf dem Wege zu einem umfassenden System zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose auf der Grundlage einer Registrierung von leukosefreien Rinderbeständen:
- 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend ein System zur Registrierung leukosefreier Rinder und zur Tilgung dieser Krankheit einzuführen;
- 4. ist der Auffassung, daß die serologische Untersuchung aller Rinderbestände gefördert werden sollte, gegebenenfalls mit finanzieller Hilfe der Gemeinschaft;
- 5. ersucht die Kommission, die Rentabilität der Untersuchungs- und Tilgungsprogramme unter Berücksichtigung der durch die enzootische Rinderleukose verursachten erheblichen Verluste zu prüfen;
- 6. ersucht die Kommission, eine Prüfung der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommenen serologischen Untersuchungen durchzuführen, um eine möglichst große Effizienz und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Entschließungsantrag von Herrn Hughes (Dok. 76/79):

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu der dringend notwendigen Einführung von Ausmerzungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Nervenkrankheiten bei Schweinen

- in der Erwägung, daß die Gemeinschaft den Gesundheitszustand des Viehbestands verbessern sollte, damit die Viehzucht rentabler wird,
- in der Erwägung, daß angemessene Schutzmaßnahmen gegen Infektionskrankheiten eingeführt werden sollten,
- in der Erwägung, daß die Fälle von Nervenkrankheiten bei Schweinen in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark, wo infolge wirksamer Ausmerzungsprogramme diese Krankheiten weniger häufig auftreten, rasch zunehmen,
- 1. erklärt, daß es durch das vermehrte Auftreten der Aujeszkyschen Krankheit (auch als "Pseudowut" bezeichnet) und der Streptokokken-Meningitis überall in der Gemeinschaft im höchsten Grad beunruhigt ist;
- 2. weist darauf hin, daß
- a) die Aujeszkysche Krankheit, eine Virenerkrankung von Schweinen, bei Ferkeln sowie Rindern, Hunden und Katzen zum Tod und bei trächtigen Schweinen zu Fehl- bzw. Frühgeburten führen kann,
- b) die Streptokokken-Meningitis eine Zoonose (von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheit) ist, welche unerkannt bleiben kann, so daß das Schwein zu einem symptomfreien Überträger wird, und häufig zum Tod des Schweines führt;
- 3. betont, daß es von entscheidender Bedeutung ist, die Verbreitung von Seuchen durch Maßnahmen in den Griff zu bekommen, mit denen verhindert wird, daß Schweine, die Überträger sind, in gesunde Herden verbracht oder für Zuchtzwecke verkauft werden;

- 4. stellt fest, daß infizierte Tiere und Überträger durch eine verhältnismäßig einfache Blutprobe ermittelt und so aus der Herde ausgesondert werden können;
- 5. fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, wirksame Ausmerzungsmaßnahmen einzuführen, darunter:
- a) Blutprobenuntersuchungen von Herden und Gesundheitsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel,
- b) Impfung von Herden,
- c) Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Abschlachtung und des Wiederbesatzes stark geschädigter Betriebe;
- 6. weist darauf hin, daß im Augenblick wegen des verhältnismäßig seltenen Auftretens dieser Krankheiten ideale Voraussetzungen für die Einführung eines Ausmerzungsprogramms gegeben sind;
- 7. ersucht die Kommission, für das Ausmerzungsprogramm eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen und Nervenkrankheiten von Schweinen in die Agrarforschungsprogramme der Gemeinschaft aufzunehmen;
- 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Verordnung über Rohtabak für die Sorten Perustitza und Erzegovina (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Brégégère (Dok. 85/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen im Rohtabaksektor für die Sorten Perustitza und Erzegovina

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 22/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 85/79),
- in Erwägung folgender Gründe:
 - In der Gemeinschaft wurden bereits ähnliche Maßnahmen für Tabak der Sorte Beneventano ergriffen (2).
 - Diese Maßnahmen erbrachten insofern befriedigende Ergebnisse, als sie zu einer Verringerung der bei den Interventionsstellen angelieferten Mengen und zu einer Umstellung auf leichter zu vermarktende Sorten führten
 - Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß die betroffenen Erzeuger, die in den am meisten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft leben, eine Einkommensminderung erleiden.
 - Es gilt, auch bei den beiden Sorten, die Gegenstand des Vorschlags sind, die Umstellung auf andere Tabakarten zu erleichtern.
 - Das agronomische Forschungsprogramm für Orienttabake muß möglichst schnell vorangetrieben werden, um eine Qualitätsverbesserung zu erreichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 4. 4. 1979, S. 2.

⁽²⁾ Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 339/77 vom 14. 2. 1977; ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977.

- 1. billigt den Vorschlag der Kommission, der eine Senkung des Interventionspreises für die beiden Tabaksorten vorsieht:
- 2. fordert jedoch die Kommission auf, sofort mit Formen der Direkthilfe einzugreifen, falls die vorgeschlagene Maßnahme zu einer erheblichen Minderung des Einkommens der betroffenen Erzeuger führen sollte;
- 3. fordert die Kommission ferner auf, in ihrem Vorschlag auch die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für Erzeuger vorzusehen, die gegenwärtig mit Tabak der beiden genannten Sorten bepflanzte Flächen ganz oder teilweise auf andere Tabaksorten umstellen, was bedeutende Investitionen in landwirtschaftlicher Hinsicht und hinsichtlich der Erstverarbeitung erforderlich macht;
- 4. fordert schließlich die Kommission auf, durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt das agronomische Forschungsprogramm zur Qualitätsverbesserung der beiden genannten Sorten so bald wie möglich einzuleiten.

Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Brugger (Dok. 129/79).

Frau Dunwoody gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 620/78),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 77/489/EWG vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim intenationalen Transport (2),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 129/79),
- in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Mitführen einer vom amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes nach Untersuchung auszustellenden Gesundheitsbescheinigung für die Tiere ist bereits vorgesehen.

Daher stellt die Verpflichtung zur Vorlage einer zweiten Bescheinigung, durch die über Zwischenkontrollen der Nachweis der Einhaltung der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erbracht werden soll, ein unnötiges Hindernis im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr dar, das zu Verzögerungen und Mehrkosten führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 41 vom 14. 2. 1979, S. 4,

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10.

Um die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie zu gewährleisten, genügt die Kontrolle des Tierarztes des Einfuhrlandes, der den guten Zustand der Tiere nach dem Transport bescheinigt —

fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Tieren zu überprüfen und, wenn möglich, Alternativlösungen vorzuschlagen.

Verordnung über Zitrusfrüchte der Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die folgende, im Bericht von Herrn Ligios (Dok. 183/79) enthaltene Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 93/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 183/79),
- 1. bedauert die bei der Durchführung des Programms zur Umstellung von Anpflanzungen und zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten entstandene Verzögerung;
- 2. ist sich jedoch bewußt, daß die Rodung von Anpflanzungen und die Neubepflanzung mit neuen Sorten, abgesehen von der bereits entstandenen Verzögerung an sich eine Tätigkeit ist, die erst auf längere Sicht ein positives Ergebnis, das heißt einen besseren Ertrag dieser Erzeugung, bringen kann;
- 3. weist darauf hin, daß das Umstellungsprogramm in Süditalien seit 1975 tatsächlich durchgeführt wird, und daß dort bereits 5 000 ha Boden gerodet und mit neuen Sorten bepflanzt wurden, so daß das Umstellungsprogramm mit den finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft uneingeschränkt fortgesetzt werden muß, damit das Ziel der Verbesserung der Erzeugung und der Vermarktung von Zitrusfrüchten im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher in der Gemeinschaft verwirklicht werden kann;
- 4. erwartet von der Kommission, daß sie die angelaufenen Umstellungsmaßnahmen durch angemessene Einkommensstützungen fördert, um die sich aus der Umstellung ergebenden Einkommenseinbußen für kleine landwirtschaftliche Betriebe in angemessener Weise auszugleichen, und daß sie Sorge trägt, daß die Umstellung der Anpflanzungen bis zu dem nun vorgeschlagenen Termin, nämlich 1985, abgeschlossen wird;
- 5. billigt den Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1979, S. 8.

Verordnung über die Ölkartei (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Hansen (Dok. 180/79) nimmt das Parlament zunächst die ersten fünf Gedankenstriche der Präambel an.

Nach dem fünften Gedankenstrich der Präambel soll entsprechend dem Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Nielsen ein neuer Gedankenstrich eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Vor der einzigen Ziffer soll nach dem von Herrn Nielsen eingereichten Änderungsantrag Nr. 2 eine neue Ziffer eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die einzige Ziffer an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 154/75 in bezug auf die Finanzierung der Ölkartei

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 133/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 180/79),
- in der Erwägung, daß die Ölkartei für ein reibungsloses Funktionieren der neuen Marktordnung für Olivenöl sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung dieses Marktes unerläßlich ist,
- in der Erwägung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung der durch die Anlage dieser Kartei entstehenden Kosten vernünftig erscheint,
- in der Erwägung, daß man im Hinblick auf die statistischen Auswirkungen dieser Maßnahme untersuchen muß, in wieweit diese Operation für die Zwecke der Agrarstatistik im allgemeinen nutzbar gemacht werden kann,
- 1. fordert, daß die für die statistische Aufstellung der Ölkartei verwendeten dezentralisierten statistischen Infrastrukturen auch für die Aufstellung der Agrarstatistiken und -untersuchungen der Gemeinschaft benutzt werden;
- 2. billigt den Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1979, S. 4.

Verordnung über die Beihilfen an Hopfenerzeuger (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Früh (Dok. 181/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(79) 213 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 144/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 181/79),

billigt den Vorschlag der Kommission.

Mitteilung über die Forstpolitik in der Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im zweiten Bericht von Herrn Albertini (Dok. 184/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Forstpolitik in der Gemeinschaft

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(78) 621 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 542/78),
- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission aus dem Jahr 1974 betreffend forstwirtschaftliche Maßnahmen (¹) sowie der kürzlich verabschiedeten Verordnung zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (²),
- in Kenntnis des Zweiten Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 184/79),
- 1. betont, welch schwerwiegenden und dringlichen Problemen sich die Forstwirtschaft aufgrund des wachsenden Holzbedarfs in der Gemeinschaft und ihrer Abhängigkeit von Drittländern hinsichtlich der Bedarfsdeckung, infolge der ökologischen Anforderungen, der Nutzung des Waldes für Erholung und Freizeit und der belastenden beschäftigungspolitischen Probleme in den der Forstindustrie vor- und nachgeordneten Betrieben gegenübersieht;

⁽¹⁾ Dok. 6/74 und KOM (75) 88 endg. — Bericht Ligios, Dok. 169/74.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 269/79 vom 6. Februar 1979 — ABI. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979.

- 2. ist daher der Ansicht, daß die Gemeinschaft eine gemeinsame Forstpolitik entwickeln muß, um insbesondere durch gemeinsame Lösungen die Lückenhaftigkeit und Widersprüchlichkeit der nationalen Politiken zu überwinden, den holzexportierenden Drittländern als Verhandlungspartner geschlossen gegenübertreten zu können und eine Verschwendung von Kräften und finanziellen Mitteln für unkoordinierte Maßnahmen zu vermeiden;
- 3. bekräftigt, daß die Tatsache, daß Holzerzeugnisse in den EG-Verträgen nicht ausdrücklich als Gegenstand der GAP aufgeführt werden, nicht als Vorwand benutzt werden darf, um die Durchführung dieser gemeinsamen Politik zu behindern;
- 4. vertritt die Auffassung, daß der Kommission verschiedene Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen, was sich im übrigen daran zeigt, daß einige Gemeinschaftsmaßnahmen für die Forstwirtschaft bereits durchgeführt worden sind bzw. durchgeführt werden; insbesondere ist ein Rückgriff auf Artikel 235 des Vertrages und entsprechend den unterschiedlichen Auswirkungen der geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen (umwelt-, pflanzenschutz- und strukturpolitischer Art usw.) auch auf andere Artikel denkbar;
- 5. begrüßt die Schritte, die die Kommission im Rahmen eingehender Untersuchungen der einzelstaatlichen Politiken und der hier bestehenden Probleme sowie mit der Vorlage der jetzigen Vorschläge im Bereich der Forstpolitik bereits unternommen hat;
- 6. ist dennoch der Meinung, daß der Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik, mit dessen Inhalt es völlig einverstanden ist, lediglich als Diskussionsgrundlage für den Rat und als ein erster, begrenzter Schritt angesehen werden kann, dem weitere, sehr viel bedeutendere Schritte folgen müssen;
- 7. zieht den Wert und die Tragweite der Ratsentschließung als Rechtsinstrument in Zweifel, da ihre Rechtsverbindlichkeit für die Politiken der Mitgliedstaaten zu schwach ist;
- 8. fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, präzisere Vorschläge auszuarbeiten, in denen auch finanzielle Gemeinschaftsbeihilfen für spezifische forstwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen sind, da sich die einfache Koordinierung der nationalen Maßnahmen durch die Gemeinschaft ebenso wie die bisherigen Aktionen des Sozialfonds und Regionalfonds, die nur sehr wenige Vorhaben finanzierten, als unbefriedigend erwiesen haben;
- 9. fordert sie auf, ihre Vorschläge aus dem Jahr 1974 ggf. in abgeänderter und aktualisierter Form wiederaufzugreifen;
- 10. drängt beim Rat darauf, daß er zu diesen Vorschlägen endlich einen positiven Beschluß faßt;
- 11. betont, daß sich die Kommission in ihren neuen Vorschlägen hauptsächlich mit dem gravierenden Problem des wachsenden Holzdefizits und mit der Steigerung der Holzerzeugung in der Gemeinschaft auseinandersetzen müßte, die dadurch erschwert wird, daß die Kosten höher liegen als in den holzexportierenden Drittländern;
- 12. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft ihren Selbstversorgungsgrad unbedingt erhöhen muß, um den immer bedrohlicher werdenden Gefahren stärkerer Preisausschläge, der Erschöpfung bzw. Blockierung traditioneller Versorgungsquellen und eines Umschwungs in der Handelspolitik der Drittländer zu begegnen;
- 13. drängt deshalb darauf, daß die Kommission konkrete Vorschläge unterbreitet, die darauf gerichtet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des in der Gemeinschaft erzeugten Holzes gegenüber aus Drittländern importiertem Holz vergleichbarer Qualität aufrechtzuerhalten;
- 14. erinnert an die Grundsätze und an die Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 vom 6. Februar 1979 über Aufforstungsmaßnahmen in Trockengebieten der Gemeinschaft (Mittelmeerpaket); ist jedoch der Auffassung, daß dem Entwurf des Rates einer Entschließung betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik die wichtigsten Aspekte, die für diese Politik in den Mittelmeergebieten (insbesondere in Italien) gelten müssen, nicht berücksichtigt wurden, da dort die Art des Bodens nur eine begrenzte und zuweilen überhaupt keine forstwirtschaftliche Nutzung zuläßt und ferner besondere Infrastrukturen nicht nur zur Erhaltung der Natur und der Umwelt, sondern auch zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts dort, wo dieses beeinträchtigt und bedroht ist, erforderlich sind;

- 15. bewertet alle Anstrengungen positiv, die darauf gerichtet sind, Wälder zu einer Stätte von hohem Freizeitwert für den Bürger werden zu lassen, drängt jedoch darauf, insbesondere in benachteiligten Gebieten auch den Produktionsaspekt zu berücksichtigen, z. B. durch angemessene Verbreitung der Tierhaltung und durch Pflanzung von Nutzwäldern;
- 16. verweist auf das große Hindernis, das die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Forstpolitik bedeuten, welche die Durchführung gemeinschaftlicher Strukturmaßnahmen sehr erschweren;
- 17. fordert daher die Kommission auf, bei ihren Maßnahmen die sozialpolitischen Auswirkungen zu berücksichtigen und geeignete finanzielle Anreize für die öffentlichen und privaten Waldbesitzer vorzusehen, die die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geplanten Aktionen durchführen;
- 18. verweist auf die gravierenden Probleme, die sich aus einigen Pflanzenkrankheiten wie z. B. bei Ulmen, Zypressen und Eichen, aus Waldbränden insbesondere in den Mittelmeergebieten aus der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft Ersatzprodukte für Papierhalbzeug zu entwickeln, und schließlich aus der Entwicklung rationellerer Systeme für die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes ergeben;
- 19. betont die wichtige Rolle der wissenschaftlichen Forschung in den genannten Bereichen und unterstreicht insbesondere, daß es Ziel dieser Forderung sein muß, durch Recycling unnötige ökologische Schäden zu vermeiden und neue Technologien zur Umwandlung weiterer Holzarten in Zellstoff und zur besseren Nutzung des Nieder- und Unterholzes zu erarbeiten;
- 20. hält es für unerläßlich, dem ständigen Forstausschuß, dessen Errichtung vorgeschlagen wird, größere Zuständigkeiten einzuräumen, die ihn in die Lage versetzen, Hinweise für die Erstellung gemeinsamer Programme zu geben und so der Bedeutung der Forstpolitik gerecht zu werden, die ihr innerhalb der Wirtschafts- und Umweltschutzpolitik der einzelnen Staaten sowie angesichts ihrer Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und die sozialen Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungsangebots für die Bürger sowie auf ihr wirtschaftliches Wohlergehen zukommt;
- 21. betrachtet es als vorrangige Aufgabe der Kommission, die verschiedenen einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu koordinieren und gegebenenfalls zu integrieren, um Verschwendung bzw. Lücken zu vermeiden;
- 22. billigt somit die Vorschläge der Kommission, fordert sie aber gleichzeitig auf, darüber hinauszugehen und eine echte gemeinschaftliche Forstpolitik auszuarbeiten;
- 23. fordert die Kommission auf, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Entschließung des Rates betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

Präambel, Erwägungen und einziger Artikel unverändert

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER FORSTPOLITIK

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER FORSTPOLITIK

1. Grundsätzliches

Der Wald sollte als erneuerbares Kapital geschützt und so bewirtschaftet werden, daß er seine

1. Grundsätzliches

1. Der Wald sollte als erneuerbares Kapital geschützt und so bewirtschaftet werden, daß er seine

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe KOM (78) 621 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

außerordentlich wichtige Funktion für die Erhaltung der Lebensqualität in der Europäischen Gemeinschaft in der Gegenwart und in der Zukunft erfüllen kann. Dabei wären in erster Linie anzustreben:

- eine nachhaltige Steigerung der wirtschaftlichen Holzerzeugung,
- die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- der öffentliche Zugang zu den Wäldern als Erholungsraum.

So weit wie möglich sollten diese Ziele auf dem Wege einer Vielfachnutzung miteinander vereinbart werden, wobei es von den jeweiligen Besitzverhältnissen und von den besonderen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten abhängen muß, wo jeweils der Schwerpunkt liegt.

2. Die Forstpolitik sollte

- dem Umstand Rechnung tragen, daß die Forstwirtschaft eine langfristige Angelegenheit ist und daß plötzliche forstpolitische Kursänderungen unangebracht sind,
- die besonderen Merkmale und die sich gegenseitig ergänzenden Funktionen des
 - privaten Waldbesitzes,
 - staatlichen Forstbesitzes und des
 - sonstigen öffentlichen Waldbesitzes berücksichtigen,
- dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit sachgemäß bewirtschafteter Forstbetriebe sicherzustellen.
- 3. Forstpolitische Maßnahmen sollten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen und Gemeinschaftspolitik auf anderen Gebieten ausgearbeitet und durchgeführt werden, vor allem in bezug auf die
- Bodennutzung,
- Landwirtschaft,
- holzverarbeitende Industrie,
- Regionalentwicklung, einschließlich Beschäftigung und Lebensstandard, speziell in wirtschaftlich benachteiligten Gegenden,
- städtische und ländliche Umwelt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

außerordentlich wichtige Funktion für die Erhaltung der Lebensqualität in der Europäischen Gemeinschaft in der Gegenwart und in der Zukunft erfüllen kann. Dabei wären in erster Linie anzustreben:

- eine nachhaltige Steigerung der wirtschaftlichen Holzerzeugung,
- die Erneuerung des Bodens,
- die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- der öffentliche Zugang zu den Wäldern als Erholungsraum.

So weit wie möglich sollten diese Ziele auf dem Wege einer Vielfachnutzung miteinander vereinbart werden, wobei es von den jeweiligen Besitzverhältnissen und von den besonderen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten abhängen muß, wo jeweils der Schwerpunkt liegt.

- Die Forstpolitik sollte
- unverändert
- unverändert
- dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit sachgemäß bewirtschafteter Forstbetriebe, nicht nur zum Zwecke der Holzerzeugung, sondern auch für die Tierhaltung, insbesondere in benachteiligten Gebieten, und zur Verhinderung hydrogeologischer Zerstörungen sicherzustellen.
- 3. Forstpolitische Maßnahmen sollten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen und Gemeinschaftspolitik auf anderen Gebieten ausgearbeitet und durchgeführt werden, vor allem in bezug auf
- Bodennutzung,
- die Landwirtschaft,
- den Schutz des Bodens,
- die Regionalentwicklung, einschließlich Beschäftigung und Lebensstandard, speziell in wirtschaftlich benachteiligten Gegenden,
- städtische und ländliche Umwelt.

Ziffern 4 bis 6 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

2. Das Waldareal

2. Das Waldareal

Ziffern 1 bis 3 unverändert

3. Holzerzeugung

3. Holzerzeugung

Ziffer 1 unverändert

2. Das Ziel sollte die Steigerung der Holzproduktion und eine bessere Nutzung des Holzes durch geeignete, den Besonderheiten der jeweiligen Länder bzw. Regionen angepaßte Maßnahmen sein.

Als Maßnahmen, die hierzu in Betracht kommen, sind zu nennen:

- 2. Das Ziel sollte die Steigerung der Holzproduktion und eine bessere Nutzung des Holzes durch geeignete, den Besonderheiten der jeweiligen Länder bzw. Regionen angepaßte Maßnahmen sein.
- Als Maßnahmen, die hierzu in Betracht kommen, sind zu nennen:

a) und b) unverändert

- c) Organisatorische, infrastrukturelle und institutionelle Maßnahmen, um den Waldbau, die Holzernte und die Vermarktung wirtschaftlicher zu gestalten und dadurch Kosten zu senken sowie die Einnahmen aus der Holzerzeugung zu erhöhen. Mögliche Maßnahmen dieser Art wären
 - die F\u00f6rderung von Zusammenschl\u00fcssen mehrerer Waldbesitzer,
 - die Förderung der Zusammenlegung von verstreuten kleinen Waldstücken im Privatbesitz,
 - die Anlage von Straßen und Wegen, um den Zugang zu den Wäldern zu verbessern,
 - die F\u00f6rderung des Absatzes und die Beobachtung der M\u00e4rkte,
 - die Errichtung bzw. Erweiterung von holzverarbeitenden Industriebetrieben in tragbarer Entfernung von den Wäldern,
 - die F\u00f6rderung der einschl\u00e4gigen Forschung und Entwicklung,
 - die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten.

- c) Organisatorische, infrastrukturelle und institutionelle Maßnahmen, um den Waldbau, die Holzernte und die Vermarktung wirtschaftlicher zu gestalten und dadurch Kosten zu senken sowie die Einnahmen aus der Holzerzeugung zu erhöhen. Mögliche Maßnahmen dieser Art wären
 - die F\u00f6rderung von Zusammenschl\u00fcssen mehrerer Waldbesitzer,
 - die F\u00f6rderung der Zusammenlegung von verstreuten kleinen Waldst\u00fccken im Privatbesitz,
 - die Anlage von Straßen und Wegen, um den Zugang zu den Wäldern, insbesondere soweit sie schwer zugänglich sind, unter der Bedingung zu verbessern, daß dies kein ungeordnetes Eingreifen in das ökologische Gleichgewicht der Gebirgs- und Hügelgebiete nach sich zieht,
 - die F\u00f6rderung des Absatzes und die Beobachtung der M\u00e4rkte,
 - die Errichtung bzw. Erweiterung von holzverarbeitenden Industriebetrieben in tragbarer Entfernung von den Wäldern,
 - die Förderung und Koordinierung der einschlägigen Forschung und Entwicklung,
 - die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten.

Ziffer 3 unverändert

4. Erhaltung der Natur und Schutz der menschlichen Umwelt

4. Erhaltung der Natur und Schutz der menschlichen Umwelt

Ziffern 1 bis 3 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

5. Zugang zu den Wäldern und Erholung

5. Zugang zu den Wäldern und Erholung

Ziffern 1 bis 3 unverändert

6. Hege des Wildes, die Jagd, Pflanzenpflege

Insoweit als Gemeinschaftsmaßnahmen keine mehr spezifischen Verpflichtungen vorschreiben, sollten die Hege und die Jagd zum Ziele haben:

- die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden, aber nicht exzessiven Wildbestandes;
- möglichste Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer Aspekte einer ordnungsgemäßen landund forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden.

6. Hege des Wildes, die Jagd, Pflanzenpflege

Insoweit als Gemeinschaftsmaßnahmen keine spezifischeren Verpflichtungen vorschreiben, sollten die Hege und die Jagd auf der Grundlage wissenschaftlicher und naturbezogener Kriterien zum Ziele haben:

- die Erhaltung eines nach wissenschaftlichen Kriterien festgesetzten, der Produktivität des Gebietes angepaßten Bestandes an ortsspezifischen Arten;
- die Vermeidung der Ausrottung oder bedrohlichen Dezimierung von Tier- und Pflanzenarten;
- die Vermeidung einer Bestandsvergrößerung, die eine Beeinträchtigung der Lebensmöglichkeiten anderer Arten oder der Art selbst mit sich bringen würde;
- möglichste Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer Aspekte einer ordnungsgemäßen landund forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden.

7. Instrumente der Forstpolitik

7. Instrumente der Forstpolitik

Ziffern 1 bis 3 unverändert

4. Forschung und Entwicklung

Das Hauptbemühen im Bereich von Forschung und Entwicklung sollte darauf gerichtet werden, die dringendsten Probleme der Forstbewirtschaftungskosten so wirksam wie möglich zu lösen, und zwar durch

- sorgfältige Auswahl der vordringlichen Forschungsvorhaben,
- Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene, so oft sie eine nennenswerte Aufwandsersparnis verspricht,
- Förderung ausgewählter Forschungsvorhaben von besonderer Bedeutung auf Gemeinschaftsebene, wenn diese Vorhaben für einen einzelnen Staat zu aufwendig sind.

4. Forschung und Entwicklung

Das Hauptbemühen im Bereich von Forschung und Entwicklung sollte darauf gerichtet werden, die dringendsten Probleme der Forstbewirtschaftung, wie z. B. Schutz des Bodens, Stabilität der Abhänge, Erhaltung der kontinentalen und mediterranen Ökosysteme des Waldes und der Buschlandschaften des Mittelmeergebiets sowie die Produktivität, so weit wie möglich unter Berücksichtigung des Kosten-Gewinn-Faktors zu lösen, und zwar durch

- unverändert
- unverändert
- unverändert

8. Öffentlichkeitsarbeit

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Durch geeignete Maßnahmen sollte der breiten Öffentlichkeit und besonders der Jugend ein besseres Verständnis für alle Aspekte der Forstwirtschaft vermittelt werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

8. Öffentlichkeitsarbeit

Durch geeignete Maßnahmen sollte der breiten Öffentlichkeit und besonders der Jugend ein besseres Verständnis für alle Aspekte der Forstwirtschaft vermittelt werden; diese Maßnahmen müssen die gesamten Aspekte der Waldwirtschaft sowie die wirtschaftliche und soziale Funktion des Waldes in der heutigen Gesellschaft erfassen.

Tätigkeiten der Fischereischutzboote in der Seefischerei (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Kavanagh (Dok. 101/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Koordinierung der Tätigkeiten der Fischereischutzboote auf Gemeinschaftsebene

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Berkhouwer (Dok. 573/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung sowie der Stellungnahmen des Landwirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Haushaltsausschusses (Dok. 101/79),
- 1. nimmt anerkennend die von den Mitgliedstaaten seit einigen Jahren de facto erreichte Koordinierung der Tätigkeiten der Fischereischutzboote zur Kenntnis;
- 2. ist jedoch der Auffassung, daß mit diesen ersten Koordinierungsbemühungen die Seefischer hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen noch längst nicht das Ausmaß an Betreuung und Schutz genießen, über das die in anderen Berufen an Land beschäftigten Personen verfügen;
- 3. hält daher die für die Seefischer derzeit bestehenden Hilfeleistungsmöglichkeiten für sehr unzureichend;
- 4. stellt fest, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, die "in Verbindung mit dem technischen Fortschritt (zur) Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die von der Fischerei lebt", beitragen (¹);
- 5. stellt ferner fest, daß das Parlament in Ziffer 53 seiner Entschließung vom 16. Dezember 1977 die Kommission selbst noch einmal aufforderte, "die Vorbereitung einer sozialen Globalpolitik für den Fischereisektor in Angriff zu nehmen, die u. a. . . . die Sicherheit an Bord und auf See regeln muß" (²);
- 6. fordert daher die Kommission auf, spätestens Mitte 1979 (siehe Ziffer 8) Vorschläge zur schrittweisen Verbesserung, Intensivierung und Erweiterung des Einsatzes von Fischereischutzbooten vorzulegen;

⁽¹) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 21. Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 1852/78, Artikel 4; ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 125.

- 7. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, sich darüber Gedanken zu machen, ob die hier angesprochene Tätigkeiten unter ihrer Kontrolle von der Gemeinschaft an andere bereits bestehende Organisationen oder Einrichtungen übertragen werden könnten, die über die erforderliche Erfahrung verfügen;
- 8. ersucht sie, dafür Sorge zu tragen, daß zu Beginn des Jahres 1980 ein Posten in den Gemeinschaftshaushaltsplan aufgenommen wird, wie dies u.a. in Artikel 18 des Richtlinienvorschlags über bestimmte Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Fischwirtschaft (¹) vorgesehen ist, damit die in den Ziffern 6 und 7 dieser Entschließung genannten Aktionen in angemessener Weise subventioniert werden können;
- 9. fordert die Kommission auf, im Sinne der in Ziffer 6 enthaltenen Forderung auf die Dauer eine umfassende Koordinierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Hilfsdienste und Hilfsinstitutionen für die Seeschiffahrt (einschließlich der Handels-, Passagier- und Vergnügungsschiffahrt) mit dem Ziel einer optimalen Sicherheit auf See anzustreben;
- 10. fordert die Kommission, gestützt auf die in den Ziffern 4 und 5 dieser Entschließung genannten Grundlagen, ferner nachdrücklich auf, sowohl im allgemeinen sozialen Interesse als auch zur Gewährleistung einer besseren Arbeitssicherheit der Seefischer demnächst Vorschläge für eine optimale Gestaltung der einschlägigen Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten zu unterbreiten;
- 11. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, gleichzeitig zu prüfen, wie die Gemeinschaft im Rahmen des ESF zu dieser Ausbildung einen ergänzenden finanziellen Beitrag leisten kann;
- 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie zur Information dem Paritätischen Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei zu übermitteln.

Ausbildung und Fortbildung im ländlichen Raum (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die von Herrn Caillavet eingereichte Entschließung (Dok. 177/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

- unter Hinweis auf Artikel 41 Buchstabe a) des EWG-Vertrags,
- angesichts der Bedeutung von Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, insbesondere in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft,
- in Erwägung der Tatsache, daß der Rat die Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR) anerkannt hat,
- 1. ersucht die Kommission:
- a) die Tätigkeit des CEPFAR in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu fördern,
- b) ihm für das Haushaltsjahr 1979 eine für seinen Betrieb und die Finanzierung seiner Tätigkeiten notwendige Pauschalbeihilfe zu zahlen und deshalb zumindest die ihm von der Gemeinschaft für 1978 bereitgestellte Beihilfe weiterzugewähren;

⁽¹⁾ Dok. 357/77-IV.

- 2. fordert die Kommission auf, im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1980 ausreichende Finanzmittel vorzusehen, damit das CEPFAR seine Tätigkeiten im bisherigen Umfang fortsetzen und möglicherweise neue Maßnahmen mit dem Ziel durchführen kann, die ländliche Bevölkerung besser über die Europäische Gemeinschaft zu informieren;
- 3. ersucht die Kommission, es so bald wie möglich über die aufgrund dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Sandri (Dok. 44/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ)

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat konsultiert (Dok. 43/78),
- unter Hinweis auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführungen des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsplan 1975 (²),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 44/79),
- 1. ist der Ansicht, daß die derzeit der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben ebenso zweckmäßig und flexibel von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen werden können;
- 2. ist ferner der Auffassung, daß die Vorschläge der Kommission für das Statut des Personals am Sitz der künftigen Europäischen Agentur für Zusammenarbeit sowie der Beauftragten der Kommission keinen echten Fortschritt gegenüber der derzeitigen, offenbar unzureichenden Regelung darstellen;
- 3. fordert deshalb die Kommission auf, sofern sie an ihrer Absicht, eine besondere Institution in Form der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit zu schaffen, festhält, ihen Vorschlag betreffend die Beschäftigungsbedingungen für das Personal gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags zu ändern,
- a) indem sie einen Vorschlag für eine Revision der "Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten" vorlegt, der vorsieht, daß die Bediensteten am Sitz der künftigen Agentur sowie die Beauftragten der Kommission auf Zeit Dauerplanstellen besetzen;
- b) indem sie Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags entsprechend ändert;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 3. 6. 1978, S. 4, und KOM (78) 667 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 1. 8. 1977, S. 48.

c) indem sie unter Artikel 17 einen neuen Absatz 1 b) einfügt, der vorsieht, daß den betroffenen Bediensteten ihre bisher erworbenen Ansprüche erhalten bleiben, und daß diese Bediensteten insbesondere rückwirkend vom Tag ihrer Einstellung bei der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit in den Genuß der neuen Bestimmungen kommen.

GEGENWÄRTIGER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

STATUT

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

TITEL I

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Bediensteter auf Zeit im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist:

- a) der Bedienstete, der zur Besetzung einer Planstelle eingestellt wird, die in dem dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügten Stellenplan aufgeführt und von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen auf Zeit eingerichtet worden ist;
- b) der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist;
- c) der Bedienstete, der zur Wahrnehmung von Aufgaben bei einer Person, die ein in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften oder dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates oder einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenes Amt innehat oder zur Wahrnehmung von Aufgaben bei einem gewählten Präsidenten eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaften oder einem gewählten Vorsitzenden einer Fraktion des Europäischen Parlaments eingestellt und nicht unter den Beamten der Gemeinschaften ausgewählt wird;
- d) der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer aus Forschung- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Haushaltsplan für das betreffende Organ beigefügt ist.

Artikel 2

Bediensteter auf Zeit im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

d) unverändert

GEGENWÄRTIGER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

e) der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer Dauerplanstelle am Sitz der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit oder als Beauftragter der Kommission eingestellt wird.

übrige Artikel unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (4)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates über die Errichtung einer europäischen Agentur für Zusammenarbeit

Artikel 1 bis 16 unverändert

Artikel 17

Artikel 17

- (1) Die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen, die allgemeine Regelung der Dienstbezüge, Vergütungen und Zulagen der Beauftragten der Kommission und des Personals am Sitz der Agentur sind in den diesbezüglichen Bestimmungen für die Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.
- (1) a) Die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen, die allgemeine Regelung der Dienstbezüge, Vergütungen und Zulagen der Beauftragten der Kommission und des Personals am Sitz der Agentur sind in den diesbezüglichen Bestimmungen für die Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, die eine Dauerplanstelle besetzen, festgelegt.
 - b) Die unter Absatz 1a) genannten Bediensteten werden zu Bediensteten auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, die sie vor ihrer Einbeziehung in das Statut innehatten, ernannt. Das Statut gilt ab dem Tag der Einstellung dieser Bediensteten durch die Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit.
- (2) Die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen, die allgemeine Regelung der Dienstbezüge, Vergütungen und Zulagen des übrigen von der Agentur beschäftigten ausländischen Personals werden von der Kommission in Analogie zu den Bedingungen für die Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften festgelegt.
- (2) unverändert

Artikel 18 bis 23 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABI. Nr. C 129 vom 3. 6. 1978, S. 4, und KOM (78) 667 endg.

Mitteilung über die Arbeitsbedingungen (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Nyborg (Dok. 111/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel an.

Vor Ziffer 1 soll entsprechend dem von Lord Murray eingereichten Änderungsantrag Nr. 1 eine neue Ziffer eingefügt werden.

Es spricht der Berichterstatter zu allen eingereichten Änderungsanträgen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 an.

Zu Ziffer 2 hat Lord Murray den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Das Parlament lehnt die Ziffer 2 ab.

Zu Ziffer 3 hat Lord Murray den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Nach Ziffer 3 sollen entsprechend den von Lord Murray eingereichten 3 Änderungsanträgen (Nrn. 4, 5 und 6) 3 neue Ziffern eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 4 bis 8 an.

Herr Nyborg gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend Entwicklungsarbeit und Einhaltung gewisser internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(78) 492 endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 111/79),
- 1. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission mit der vorliegenden Mitteilung dem Wunsch des Europäischen Parlaments Rechnung getragen hat, wonach die Gemeinschaft die handelspolitische Zusammenarbeit in angemessenem Umfang an die Achtung der grundlegendsten Arbeitsnormen knüpfen soll;

- 2. ist ebenfalls der Auffassung, daß in der Entwicklungspolitik den sozialen Aspekten der Entwicklung größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, um die sehr ungleiche Verteilung des Wohlstands unter den Entwicklungsländern und den verschiedenen Bevölkerungsgruppen abzubauen;
- 3. hält jedoch die vier Mindestarbeitsnormen, für die sich die Kommission entschieden hat, für ein absolutes Minimum, weshalb man sich nicht nur auf Erfahrungen mit der Achtung der Menschenrechte in den betreffenden Ländern stützen, sondern gleichzeitig überlegen sollte, ob die Einhaltung anderer grundlegender Arbeitsnormen nicht zur Bedingung für die Gewährung von Präferenzen zu machen wäre;
- 4. legt der Kommission nahe, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Forderung nach Einhaltung einer bestimmten Anzahl von Mindestarbeitsnormen nicht zu wirtschaftlichem Druck gegenüber Ländern mit anderen Moralbegriffen als den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden oder zu einem maskierten Protektionismus gegenüber denjenigen Drittländern führt, die derzeit die Gemeinschaft mit Billigwaren überschwemmen;
- 5. ist schließlich der Auffassung, daß etwaige Sanktionen auf Bereiche begrenzt sein müssen, die die Befriedigung des grundlegendsten Bedarfs der jeweiligen Bevölkerung nicht unmittelbar berühren, so daß hierfür etwa die Einstellung von Projekthilfen oder bis zu einem gewissen Grad auch die Aufhebung der Befreiung von den Zöllen und Abgaben in Betracht käme, während die Nahrungsmittelhilfe auf keinen Fall von der Einhaltung bestimmter grundlegender Arbeitsnormen abhängig gemacht werden darf;
- 6. bedauert es, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften bisher nicht auf die Mitteilung der Kommission an den Rat geantwortet hat, und hofft, daß der Rat bald einen Beschluß fassen wird, damit der Kommission ein entsprechendes Mandat erteilt werden kann;
- 7. hofft, daß der Rat bald gemeinsam mit der Internationalen Arbeitsorganisation die notwendigen Maßnahmen treffen kann, um sicherzustellen, daß gewisse internationale Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen künftig strenger eingehalten werden;
- 8. hebt in diesem Zusammenhang den Wert von Konsultationen mit Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie mit Regierungsvertretern in den betreffenden Ländern hervor, die alle umfassend an der Wahl der betreffenden Normen und ihrer Überwachungsmethoden beteiligt werden sollten;
- 9. hofft, daß das Europäische Parlament in dieser Angelegenheit so bald wie möglich ordnungsgemäß zu einem Verordnungsentwurf angehört wird;
- 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Europäisches Jugendforum (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Caro (Dok. 151/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Tätigkeit des Europäischen Jugendforums

- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 151/79),
- 1. begrüßt die Initiative der Staats- und Regierungschefs von 1969 zur Gründung eines Jugendforums, um "die Beteiligung der Jugend am europäischen Aufbauwerk zu verstärken";

- 2. stellt mit Befremden fest, daß diese Anregung erst 1976 mit Unterstützung des Europäischen Parlaments wieder aufgegriffen wurde;
- 3. empfindet wiederum die Zeitspanne zwischen 1976 und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn des Forums sowie seiner Organe und Arbeitsausschüsse im Jahre 1979 als entschieden zu lang;
- 4. erinnert daran, daß der Berichterstatter des für das Forum zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments seit einer Aussprache im April 1978 den zu der Zeit zuständigen Einstweiligen Exekutivausschuß mehrfach erfolglos um Informationen über den Stand der Vorbereitungen und die bis dahin verwendeten Mittel nachgesucht hat;
- 5. erklärt, daß es, da es inzwischen mit Interesse festgestellt hat, daß eine arbeitsfähige Organisationsstruktur und ein festes Arbeitsprogramm vorhanden sind, wichtig ist, das Jugendforum aktiv beim Ausbau seiner Rolle als anerkannter Partner und Gesprächsteilnehmer der Institutionen der Gemeinschaft zu unterstützen;
- 6. legt daher Wert auf eine enge und regelmäßige Beziehung zwischen den zuständigen Organen des Europäischen Parlaments und denen des Jugendforums, um durch bessere gegenseitige Informationen die im allgemeinen Interesse liegenden Ziele des Jugendforums politisch effizienter fördern zu können;
- 7. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, das Jugendforum finanziell so auszustatten, daß eine wirksame Arbeit seiner Organe und Arbeitsausschüsse gesichert ist, fordert aber gleichzeitig eine regelmäßige und umfassende Rechnungslegung des Sekretariats des Forums über die Verwendung der bewilligten Mittel sowie jährliche Rechenschaftsberichte über die Aktivitäten des Jugendforums und seiner Arbeitsausschüsse;
- 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Verordnung über die eigenen Mittel (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Notenboom (Dok. 167/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems der Kommission

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat konsultiert (Dok. 38/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 167/79),
- in Erwägung nachstehender Gründe:
 - Mit dem Verordnungsvorschlag wird dem wesentlichen Erfordernis einer Kontrolle der eigenen Mittel nachgekommen, auf das vom Haushaltsausschuß und vor allem vom Unterausschuß "Kontrolle" wiederholt hingewiesen wurde;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 4. 4. 1979, S. 4.

- das vorgeschlagene Verfahren, nämlich die in kurzen Zeitabständen vorzunehmende automatische und regelmäßige Übermittlung der Aufstellungen über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit allen Arten von eigenen Mitteln einschließlich der Mehrwertsteuer durch die Mitgliedstaaten an die Kommission ist die wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Kontrolltätigkeit;
- aufgrund des neuen Systems wird auch die Initiativbefugnis der Kommission zur Durchführung von Kontrollen verstärkt;
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission;
- 2. fordert den Rat auf, möglichst bald éndgültig über den Verordnungsvorschlag zu beschließen, so daß die gesetzgeberischen Maßnahmen unverzüglich in Kraft treten können;
- 3. fordert die Kommission auf, nicht nur, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, jährlich über die Anwendung der neuen Bestimmungen Bericht zu erstatten, sondern deren Wirksamkeit zusammen mit den parlamentarischen Kontrollorganen auf der Grundlage der Viertel- oder Halbjahresberichte der Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen.

Verordnung betreffend die Einfuhr bestimmter ausgewachsener Rinder aus Jugoslawien (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Martinelli (Dok. 174/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(79) 233 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 172/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Landwirtschaftsausschusses und des Haushaltsausschusses (Dok. 174/79),

billigt den Vorschlag der Kommission.

Prozeß von J. Sabata (Aussprache)

Herr Glinne erläutert den Entschließungsantrag zum Prozeß von J. Sabata (Dok. 168/79), den er im Namen der Sozialistischen Fraktion eingereicht hat.

Es sprechen die Herren Giolitti, Mitglied der Kommission, und Sandri.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft (Aussprache)

Sir Derek Walker-Smith erläutert seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Einsetzung eines Ombudsmans für die Europäische Gemeinschaft durch das Europäische Parlament (Dok. 29/79).

Wegen der Abstimmung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 unterbricht das Parlament die Prüfung dieses Berichtes.

Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1979 (Abstimmung)

Der Präsident teilt mit, daß der Rat das Parlament gemäß den Bestimmungen der Verträge mit einem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1979 befaßt hat, der den Haushaltsvoranschlag des Parlaments in der vom Parlament am Vortag gebilligten Form enthält.

Da dieser Entwurf mit dem Haushaltsvoranschlag des Parlaments übereinstimmt, verzichtet der Haushaltsausschuß auf einen mündlichen Bericht.

Das Parlament billigt den Entwurf des Haushaltsplans in der Form, in der er ihm vom Rat zurückgesandt wurde.

Da das in den Haushaltsbestimmungen der Verträge vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist, stellt der Präsident fest, daß der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 endgültig festgestellt wird.

Der Präsident teilt mit, daß er die Veröffentlichung dieses Haushaltsplans im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veranlassen wird.

Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Herren Broeksz im Namen der Sozialistischen Fraktion, de Gaay Fortman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP), Rivierez im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Nyborg, der Berichterstatter, die Herren Jakobsen und Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften (Aussprache)

Herr Shaw erläutert seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 127/78) für eine achte Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben sind (Dok. 173/79).

Es sprechen die Herren Broeksz im Namen der Sozialistischen Fraktion, de Gaay Fortman im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion (Fraktion der EVP, Sieglerschmidt, Giolitti, *Mitglied der Kommission*, Lord Ardwick und der Berichterstatter.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (Aussprache)

Herr Shaw erläutert seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Liste der Anträge auf Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (nichtautomatische Übertragungen) (Dok. 135/79) (Dok. 165/79).

Es spricht Herr Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Sandri im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeitete Bericht über die Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay (Dok. 629/78) — (Dok. 75/79).

Der Präsident teilt mit, daß der Berichterstatter auf die mündliche Erläuterung seines Berichtes verzichtet.

Es spricht Herr Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Handels- und Wirtschaftsbeziehungen EWG-ASEAN (Aussprache)

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Jung den von Herrn Baas im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Bericht über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und den ASEAN (Dok. 77/79).

Es spricht Herr Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Verordnung über Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Kaspereit im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 14/79) für eine Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (Dok. 131/79).

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Periphere Küstenregionen in der Gemeinschaft (ohne Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Corrie im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeitete Bericht ohne Aussprache über die peripheren Küstenregionen der Gemeinschaft (Dok. 113/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Personen- und Güterkraftverkehr (Aussprache)

Herr Schyns erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über die Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaften (Dok. 678/78).

Es sprechen die Herren Seefeld im Namen der Sozialistischen Fraktion, Jung im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Albers, der seinen Änderungsantrag Nr. 3 zurückzieht, Giolitti, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sanierung der Binnenschiffahrt (Aussprache)

Herr Schyns erläutert den von Herrn Fuchs im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über die möglichen Maßnahmen zur Sanierung der Binnenschiffahrt (Dok. 146/79).

Es sprechen die Herren Jung im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Albers, der darauf hinweist, daß sich sein Änderungsantrag auf die Ziffer 18 und nicht, wie irrtümlicherweise auf dem Dokument angegeben, auf die Ziffer 8 des Entschließungsantrags bezieht, und Nyborg, der zu einer Verfahrensfrage spricht, Giolitti, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit dem dazu eingereichten Änderungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beziehungen EWG-COMECON auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (Aussprache)

Herr Jung erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über die Beziehungen der EG mit den COMECON-Ländern auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (Dok. 51/79).

Es sprechen die Herren Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt und Giolitti, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über Gegenstände aus Kunststoff (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Brown im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 173/78) für eine Einzelrichtlinie über die Gesamtlässigkeitsgrenze für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Dok. 23/79).

Es sprechen die Herren Lamberts in Vertretung des Berichterstatters, Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, und Giolitti, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über Nährkaseine und Nährkaseinate (Aussprache)

Herr Lamberts erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 624/78) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nährkaseine und Nährkaseinate (Dok. 83/79).

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Richtlinie über den Gesundheitsschutz gegen ionisierende Strahlungen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Lord Bethell im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 619/78) für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien, mit denen die geänderten Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt werden (Dok. 78/79).

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse (Aussprache)

Herr Jahn erläutert seinen im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeiteten Bericht über Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse (Dok. 99/79).

Es sprechen die Herren Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Lamberts und Giolitti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Er erklärt die Aussprache für geschlossen.

Förderung der Kontakte zwischen Bürgern der Gemeinschaft (ohne Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn van der Gun im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeitete Bericht ohne Aussprache über Aktionen auf dem Bildungsgebiet zur direkten Förderung des Kontaktes zwischen Bürgern der Gemeinschaft (Dok. 149/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Beschluß betreffend Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ohne Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Noè im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Bericht ohne Aussprache über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 681/78) für einen Beschluß zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (Dok. 89/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Richtlinie über frisches Geflügelfleisch (ohne Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Lamberts im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ausgearbeitete Bericht ohne Aussprache über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 638/78) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf ihre Kühlbestimmungen (Dok. 86/79).

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Verordnungen über die soziale Sicherheit (ohne Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Pisoni im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung ausgearbeitete Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 137/79) für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
- II. eine Verordnung zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Dok. 148/79).

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag am Schluß der Sitzung erfolgt.

Sprachunterricht in der Gemeinschaft

Frau Squarcialupi erläutert die mündliche Anfrage ohne Aussprache zum Sprachunterricht in den Ländern der Gemeinschaft durch Lehrkräfte der jeweiligen Muttersprache (Dok. 159/79), die sie mit den Herren Mascagni, Masullo, Pistillo und Spinelli an die Kommission gerichtet hat.

Herr Giolitti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Prozeß von J. Sabata (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die von Herrn Glinne eingereichte Entschließung (Dok. 168/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Prozeß von J. Sabata

- in der Erwägung,
- a) daß der Prozeß von J. Sabata am 10. Mai beginnen wird,
- b) daß J. Sabata, langjähriges Mitglied der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, 1968 Mitglied des Zentralkomitees, einer der Förderer des Prager Frühlings von 1968 war und 1970 aus der Partei ausgeschlossen wurde, weil er seine Mißbilligung über die Besetzung der Tschechoslowakei durch sowjetische Truppen und über die Entwicklung der politischen Lage zum Ausdruck gebracht hatte,
- c) daß er 1971 verhaftet und zu 6½ Jahren Haft verurteilt wurde, weil seine Überzeugungen nicht mit der offiziellen Linie der "Normalisierungspolitik" übereinstimmten,

- d) daß er nach seiner Freilassung auf Bewährung im Dezember 1976 einer der Wortführer der Charta 77 und ab April 1978 einer ihrer drei Sprecher wurde,
- e) daß er im Oktober 1978 erneut verhaftet und zu neun Monaten Gefängnis verurteilt wurde,
- f) daß heute ein neuer Prozeß unmittelbar bevorsteht, durch den Sabata zu weiteren achtzehn Monaten Gefängnis, d. h. zur Verbüßung seiner Reststrafe von 1971, für die ihm Bewährung eingeräumt wurde, verurteilt würde.
- g) daß J. Sabata schwer krank ist, und eine Verlängerung seiner Haft sein Leben gefährden könnte,

fordert die tschechoslowakischen Behörden im Namen der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit auf, allen weiteren Verfolgungen ein Ende zu setzen und J. Sabata sofort freizulassen.

Begründung

Die Dringlichkeit der Aussprache ergibt sich aus der Tatsache, daß der Prozeß gegen J. Sabata unmittelbar bevorsteht.

Einsetzung eines Ombudsmans für die Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Sir Derek Walker-Smith (Dok. 29/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Einsetzung eines Ombudsmans für die Europäische Gemeinschaft durch das Europäische Parlament

- in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. 29/79),
- in dem Bewußtsein, daß das Gemeinschaftsrecht das Leben der Bürger der Gemeinschaft in immer stärkerem Maße beeinflußt,
- in der Erkenntnis, daß die derzeitigen Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Bürger gegenüber Handlungen der Behörden im Rahmen der Verwaltung des Gemeinschaftsrechts nicht immer ausreichend sind,
- unter Hinweis darauf, daß die Erfahrungen vieler Länder gezeigt haben, daß eine unabhängige außergerichtliche Einrichtung in der Art des Ombudsmans ein flexibles und wirksames Instrument zur Kontrolle der Exekutive darstellen kann und somit die richtige Anwendung der Gesetze und den Schutz des Bürgers gewährleistet,
- in dem Bewußtsein, daß die Schaffung eines gemeinschaftlichen Ombudsmans wahrscheinlich eine mit einem langwierigen Verfahren verbundene Änderung der Gemeinschaftsverträge erfordern würde und es somit zu erheblichen Verzögerungen käme,
- 1. beschließt, daß es grundsätzlich wünschenswert ist, einen Parlamentsbeauftragten einzusetzen, dessen Aufgabe es sein wird, Beschwerden im Namen des Gemeinschaftsbürgers zu prüfen und ihn über die vorhandenen Rechtsbehelfe zu belehren;
- 2. beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen, einen Bericht darüber vorzulegen, nach welchem Verfahren die Einsetzung des Parlamentsbeauftragten erfolgen soll und wie seine Zuständigkeiten im Verhältnis zu denen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen festgelegt werden sollen;

- 3. beauftragt seinen Präsidenten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die es dem Parlament ermöglichen, den Beauftragten so bald wie möglich zu ernennen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie zur Information den nationalen Ombudsmännern, Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Richtlinie über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften (Abstimmung)

Vor der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Shaw (Dok. 173/79) prüft das Parlament eine Reihe von Änderungsanträgen zum Richtlinienvorschlag.

Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich hat Herr Shaw den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge dieser Gedankenstrich geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Zu Artikel 4 Absatz 1 hat Herr de Gaay Fortman den Änderungsantrag Nr. 5 eingereicht, dem zufolge dieser Absatz geändert werden soll.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird angenommen.

Zu Artikel 5 Absatz 3 hat Herr Broeksz den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieses Absatzes durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Zu Artikel 11 Absatz 1 hat Herr Broeksz den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge dieser Absatz ergänzt werden soll.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Bei der Prüfung des Entschließungsantrags nimmt das Parlament die Präambel und die Ziffern 1 und 2 an.

Zu Ziffer 3 hat Herr Sieglerschmidt im Namen der Sozialistischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 4/korr. eingereicht, dem zufolge diese Ziffer gestrichen werden soll.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 4/korr. wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 3 und anschließend die Ziffern 4 bis 18 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine achte Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1)
- vom Rat gemäß Artikel 54 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 127/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 173/79),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 13. 5. 1978, S. 6.

- 1. begrüßt die Absicht der Kommission, zunächst die in den Mitgliedstaaten für die Ausübung der Tätigkeit eines Abschlußprüfers erforderlichen Mindestbefähigungen anzugleichen, um so die Interessen von Aktionären und Dritten gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags zu schützen;
- 2. stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs für die Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften dadurch erleichtert wird, daß die Mindestbefähigungen, die für die Zulassung zur Durchführung dieser Prüfung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind, vorher angeglichen wurden;
- 3. nimmt Kenntnis vom Anwendungsbereich der achten Richtlinie, deren Ziel weder die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Zeugnisse oder anderen Bescheinigungen, die für die Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses verlangt werden, noch die Verwirklichung der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs oder die Niederlassungsfreiheit in dem betreffenden Sektor ist;
- 4. erkennt an, daß diese achte Richtlinie die notwendige Ergänzung der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (¹), die Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluß durch eine oder mehrere, aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zur Rechnungsprüfung befugte Personen prüfen zu lassen, sowie der siebten Richtlinie über den Konzernabschluß der derzeit vom Rat geprüft wird (²) und der fünften Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaften (³) darstellt;
- 5. weist darauf hin, daß Artikel 203 Absatz 2 des geänderten Vorschlags für ein Statut für europäische Aktiengesellschaften vorschreibt, daß "als Abschlußprüfer nur Personen bestellt werden können, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung aufgrund eines gesetzlich geregelten oder anerkannten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden";
- 6. stimmt darin überein, daß es nicht wünschenswert ist, daß natürliche Personen, die die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, eine Mehrheit des Kapitals von Berufsgesellschaften oder -vereinigungen besitzen, die Pflichtprüfungen durchführen;
- 7. hält die Prüfung der praktischen Kenntnisse der Bewerber zum Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung, die normalerweise der beruflichen Eignungsprüfung vorangeht, für äußerst nützlich, zieht es jedoch vor, daß in Artikel 5 Absatz 4 die Modalitäten zum Erwerb der praktischen Kenntnisse noch flexibler gestaltet werden, indem die Möglichkeit eingeräumt wird, die gesamte praktische Ausbildung auch nach dem Bestehen der beruflichen Eignungsprüfung zu absolvieren;
- 8. billigt die Bestimmung von Artikel 6, wonach denjenigen der soziale Aufstieg ermöglicht werden soll, die nicht die Hochschulreife erlangt haben, die jedoch dank ihres persönlichen Einsatzes die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben, um zu der durch die Richtlinie vorgeschriebenen beruflichen Eignungsprüfung zugelassen zu werden;
- 9. ist der Ansicht, daß die Bestimmungen von Artikel 7, die die Position der Berufsangehörigen schützen sollen, die sich aus den früheren nationalen Rechtsvorschriften ergab, dem allgemeinen Grundsatz entsprechen, daß Gesetze nicht rückwirkend gelten können, ist jedoch angesichts der Zielsetzung der Richtlinie der Meinung, daß diese Vergünstigung nicht denen zugute kommen dürfte, die obwohl sie früher die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Qualifikationen erworben haben keine Pflichtprüfungen durchführen und die Ausübung anderer Tätigkeiten vorgezogen haben;
- 10. begrüßt die Übergangsmaßnahmen von Artikel 8 für Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits nach Rechtsvorschriften, die vor der Richtlinie gültig waren, in der Berufsausbildung befinden, weshalb es ihnen nach Abschluß dieser Ausbildung unmöglich wäre, die Tätigkeit der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen in Übereinstimmung mit der Richtlinie auszuüben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 14 vom 17. 1. 1979, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972.

- 11. unterstreicht die Bedeutung von Artikel 9 der Richtlinie, wonach ein Berufsangehöriger die Zulassung abweichend von Artikel 4 nur dann erhalten kann, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, daß er in der Lage ist, für die Wahrnehmung seiner Aufgaben dieselben Garantien zu bieten wie die nach Artikel 4 zugelassenen Berufsangehörigen;
- 12. schlägt eine Änderung von Artikel 10 vor, um deutlich zu machen, daß es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, als Gastland für Personen, die in nicht der Gemeinschaft angehörenden Ländern ausgebildet worden sind, zu wirken, ohne daß dadurch die Rechte der Mitgliedstaaten untereinander beeinträchtigt werden;
- 13. billigt in seiner allgemeinen Formulierung Artikel 11 über das Erfordernis der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers einer Gesellschaft, ist jedoch der Auffassung, daß die gleiche Anforderung an das Unternehmen, dem er angehört, gestellt werden müßte;
- 14. ist der Ansicht, daß auch die Veröffentlichung eines oder mehrerer Verzeichnisse aller natürlichen und juristischen Personen, die zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses zugelassen sind, in hohem Maße dazu beiträgt, die Interessen der Gesellschafter sowie Dritter zu schützen, weshalb die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung gemäß Artikel 12 der Richtlinie einführen müßten;
- 15. hält es für unerläßlich, die in Artikel 13 vorgesehenen Fristen zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der achten Richtlinie angesichts der Problematik des betreffenden Sektors und der großen Zahl von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von dem neuen System der Prüfung des Jahresabschlusses betroffen sind, zu verlängern; die Mitgliedstaaten müßten außerdem die Kommission über alle nationalen Rechtsvorschriften, die sie diesbezüglich einzuführen beabsichtigen, unterrichten und ein Verzeichnis der Prüfungen gemäß der achten Richtlinie übermitteln;
- 16. empfiehlt angesichts der Kompliziertheit der in der achten Richtlinie behandelten Fragen, daß ein Beratender Ausschuß unter der Oberleitung der Kommission eingesetzt wird, der die Aufgabe hat, die harmonisierte Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern und die Kommission hinsichtlich etwaiger Änderungen der Richtlinie zu beraten;
- 17. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags die nachstehenden Änderungen in ihren Vorschlag zu übernehmen;
- 18. billigt insgesamt, vorbehaltlich der vorangehenden Bemerkungen und der vorgeschlagenen Änderungen, den Vorschlag für eine achte Richtlinie.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Achte Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat läßt für die Durchführung der Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften nur zu: Jeder Mitgliedstaat läßt für die Durchführung der Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften nur zu:

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe Amtsblatt Nr. C 112 vom 13. 5. 1978, S. 6.

- natürliche Personen, die mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 2. juristische Personen oder andere Arten von Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Mitglieder oder Gesellschafter der Berufsgesellschaften oder -vereinigungen oder die mit deren Geschäftsführung, Verwaltung, Leitung oder Aufsicht beauftragten Personen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, dürfen keinen Einfluß auf die im Namen der zugelassenen Berufsgesellschaften oder -vereinigungen durchgeführten Pflichtprüfungen ausüben.

Außerdem müssen die Rechtsvorschriften insbesondere folgendes sicherstellen:

- die genannten Personen dürfen an der Bestellung und Abberufung der Abschlußprüfer nicht beteiligt sein und diesen für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit keine Weisungen erteilen;
- die genannten Personen dürfen nicht die Mehrheit des Kapitals der nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen für diese Richtlinie gegründeten Berufsgesellschaften oder -vereinigungen besitzen; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt auch ihre Beteiligung an bereits bestehenden Berufsgesellschaften oder -vereinigungen nicht derart erhöhen, daß sie die Mehrheit des Kapitals besitzen;
- die Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und dazugehörenden Unterlagen unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dürfen nicht zur Kenntnis der genannten Personen gelangen.
- b) Die natürlichen Personen, welche in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerks im Namen der Berufsgesellschaft oder -vereinigung verantwortlich sind, müssen mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- natürliche Personen, die mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 2. juristische Personen oder andere Arten von Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Mitglieder oder Gesellschafter der Berufsgesellschaften oder -vereinigungen oder die mit deren Geschäftsführung, Verwaltung, Leitung oder Aufsicht beauftragten Personen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, dürfen keinen Einfluß auf die im Namen der zugelassenen Berufsgesellschaften oder -vereinigungen durchgeführten Pflichtprüfungen ausüben.

Außerdem müssen die Rechtsvorschriften insbesondere folgendes sicherstellen:

- die in Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Personen dürfen an der Bestellung und Abberufung der Abschlußprüfer nicht beteiligt sein und diesen für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit keine Weisungen erteilen;
- die genannten Personen dürfen nicht die Mehrheit des Kapitals der Berufsgesellschaften oder -vereinigungen besitzen;
- die Prüfungsdokumente der Abschlußprüfer und dazugehörenden Unterlagen unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses.
- b) Die natürlichen Personen, welche in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerks im Namen der Berufsgesellschaft oder -vereinigung verantwortlich sind, müssen mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

(1) Zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten darf eine natürliche Person nur zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife

Artikel 4

(1) Zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten darf eine natürliche Person nur zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

eine akademische Ausbildung erhalten und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschul- oder gleichwertigen Ausbildungsabschlusses unterzogen hat.

eine praktische und theoretische Berufsausbildung erhalten und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung auf dem Niveau eines Hochschul- oder gleichwertigen Ausbildungsabschlusses unterzogen hat (¹).

Absatz 2 unverändert

Artikel 5

- (1) Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muß insbesondere folgende Sachgebiete umfassen:
- Revisionslehre,
- Bilanzanalyse,
- allgemeines Rechnungswesen,
- Probleme des Rechnungswesens im Konzern,
- Betriebsbuchführung und management accounting,
- interne Kontrollsysteme,
- Bewertung und Erfolgsermittlung,
- Steuerrecht der Unternehmen,
- Wirtschaftsstrafrecht,
- Gesellschaftsrecht

und soweit die Prüfungstätigkeit davon berührt wird:

- Rechtskenntnisse (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Sozialrecht),
- Informationssysteme und Informatik,
- Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwirtschaft,
- Mathematik und Statistik,
- Wesentliche Grundlagen der betrieblichen Rechnungsführung.

Artikel 5

(1) (Eine Änderung zu diesem Absatz betrifft nicht den deutschen Text)

Absätze 2 und 3 unverändert

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die praktische Ausbildung teilweise nach dem Bestehen der beruflichen Eignungsprüfung erfolgen. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden vor der Erteilung der Zulassung bescheinigen, daß der Bewerber über alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die praktische Ausbildung nach dem Bestehen der beruflichen Eignungsprüfung erfolgen. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden vor der Erteilung der Zulassung bescheinigen, daß der Bewerber über alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügt.

Artikel 6 unverändert

⁽¹⁾ Die Änderung Nr. 5 betrifft nicht den deutschen Text.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 3, 9 und 11 können die Mitgliedstaaten

1. sofern nicht schon geschehen, auch solche Berufsangehörige zulassen, die zwar nicht alle in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die aber bis zum Inkrafttreten der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Vorschriften die Befähigung zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften besitzen, auch wenn sie tatsächlich diese Tätigkeit nicht ausgeübt haben.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 3, 9 und 11 können die Mitgliedstaaten

 sofern nicht schon geschehen, auch solche Berufsangehörige zulassen, die zwar nicht alle in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die aber bis zum Inkrafttreten der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Vorschriften die Befähigung zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften besitzen.

Ziffer 2 unverändert

Artikel 8 und 9 unverändert

Artikel 10

- (1) Ein Mitgliedstaat kann, gegebenenfalls abweichend von Artikel 4, Berufsangehörige zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten zulassen, wenn sie nachweisen:
- a) eine außerhalb dieses Mitgliedstaats erworbene Befähigung, die von der zuständigen Behörde als der nach dieser Richtlinie erforderlichen Befähigung gleichwertig anerkannt wird. Die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Befähigungen sind als gleichwertig anzuerkennen, sofern von diesem Mitgliedstaat bereits eine Zulassung unter Anwendung dieser Richtlinie erteilt worden ist, und
- b) Rechtskenntnisse, die zur Durchführung von Pflichtprüfungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, *erforderlich* sind.

Artikel 10

- (1) Ein Mitgliedstaat kann, gegebenenfalls abweichend von Artikel 4, Berufsangehörige zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeit zulassen, wenn sie nachweisen:
- a) eine außerhalb dieses Mitgliedstaats erworbene Befähigung, die von der zuständigen Behörde als der nach dieser Richtlinie erforderlichen Befähigung gleichwertig anerkannt wird,
- b) Rechtskenntnisse, die zur Durchführung von Pflichtprüfungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, vorgeschrieben sind.

Absatz 2 unverändert

Artikel 11

- (1) Zum Abschlußprüfer einer Gesellschaft kann nicht ein Berufsangehöriger bestellt werden, dessen Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedern des Vertretungs-, Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans sowie den Mehrheitsgesellschaftern dieser Gesellschaft nicht hinreichend gesichert erscheint.
- (2) Der Abschlußprüfer einer Gesellschaft darf weder unmittelbar noch über eine Mittelsperson Kredite von dieser Gesellschaft oder von den in Absatz 1 genannten Personen erhalten, noch an deren Kapital beteiligt sein.

Artikel 11

- (1) Zum Abschlußprüfer einer Gesellschaft darf nicht ein Berufsangehöriger bestellt werden, dessen Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedern des Vertretungs-, Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans sowie den Mehrheitsgesellschaftern dieser Gesellschaft nicht hinreichend gesichert erscheint.
- (2) Der Abschlußprüfer einer Gesellschaft oder das Unternehmen, dem er angehört, darf weder unmittelbar noch über eine Mittelsperson Darlehen von dieser Gesellschaft oder von den in Absatz 1 genannten Personen erhalten, noch an deren Kapital beteiligt sein.

Absätze 3 und 4 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ein Verzeichnis aller natürlichen Personen sowie Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, die zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften zugelassen sind.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten veranlassen die Veröffentlichung eines oder mehrerer Verzeichnisse aller natürlichen Personen sowie Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, die zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften zugelassen sind.

Absätze 2 und 3 unverändert

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erst zwei Jahre nach deren Inkrafttreten auf die Betroffenen anzuwenden.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Aufstellung der Prüfungen, die von ihnen nach Artikel 4 Absatz 1 dahingehend anerkannt werden, daß sie zumindest den Garantien entsprechen, welche die staatlich geregelte Prüfung bietet.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erst drei Jahre nach deren Inkrafttreten auf die Betroffenen anzuwenden.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Aufstellung der Prüfungen, die von ihnen nach Artikel 4 Absatz 1 anerkannt werden.

Artikel 13a

- (1) Unter Leitung der Kommission wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt. Er wird
- a) vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 169 und 170 des EWG-Vertrags die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie durch regelmäßige Treffen, bei denen insbesondere die praktischen Probleme im Zusammenhang mit ihrer Anwendung behandelt werden, erleichtern;
- b) die Kommission gegebenenfalls im Zusammenhang mit Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie beraten.
- (2) Der Beratende Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten (von denen mindestens einer dem Berufsstand der Abschlußprüfer angehört) und Vertretern der Kommission zusammen. Den Vorsitz hat ein Vertreter der Kommission. Die Kommission stellt das Sekretariat.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 14 unverändert

Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Shaw (Dok. 165/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Liste der Anträge auf Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 (nichtautomatische Übertragungen)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Liste (KOM(79) 214 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung konsultiert (¹) (Dok. 135/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 165/79),
- 1. gibt in folgenden Fällen zu den Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1978 auf das Haushaltsjahr 1979 eine positive Stellungnahme ab:

	EINZELPLAN III — KOMMISSION	ERE		
Posten 3751:	Investitionsprämien:	15 000 000		
Artikel 390:	Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Technologie und der Industrie:	2 000 000		
Artikel 470:	Erstattungen im Anschluß an bestimmte finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Fischerei im Adriatischen Meer:	430 000		
Posten 6240:	Beteiligung an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an Umstellungsprämien	30 430 739		
Posten 9601:	Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal (Finanzprotokoll):	6 000 000		
und von früheren Haushaltsjahren auf das Haushaltsjahr 1979 im Falle von				
Kapitel 80:	Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG):	122 221 055,29		

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF

Artikel 260: Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme:

60 000

2. wird sich zu diesen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Bericht über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1978 noch näher äußern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Sandri (Dok. 75/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay

Das Europäische Parlament,

- in Anbetracht der Tatsache, daß das am 1. August 1974 in Kraft getretene Handelsabkommen mit Uruguay (¹) nach einem Zeitraum von drei Jahren von Jahr zu Jahr verlängert wird, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor dem Zeitpunkt des Ablaufs gekündigt worden ist;
- unter Hinweis auf die Vierte Interparlamentarische Konferenz Europäisches Parlament/Lateinamerikanisches Parlament vom 19. bis 21. Februar 1979 in Rom, auf der den Fragen der Menschenrechte und Grundfreiheiten größte Aufmerksamkeit gewidmet wurde und Mitglieder von verfassungswidrig aufgelösten lateinamerikanischen Parlamenten, u. a. auch des Parlaments von Uruguay, eine gemeinsame Erklärung abgaben,
- in Kenntnis des von ihm am 16. Februar 1979 an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen überwiesenen Entschließungsantrag (Dok. 629/78) zur Verlängerung des Handelsabkommens mit Uruguay, der in der Anlage zu diesem Bericht enthalten ist,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 75/79),
- 1. ist ernsthaft besorgt über die anhaltenden Verstöße gegen die Menschenrechte in Uruguay, wo viele Menschen
- ohne Rechtsverfahren festgehalten und in bestimmten Fällen auch gefoltert werden,
- spurlos verschwinden, ohne daß das Regime bereit ist, irgend etwas über ihren Verbleib mitzuteilen,
- mit oder ohne ihre Familienangehörigen ins Ausland verbannt werden;
- 2. stimmt dennoch einer Verlängerung des Handelsabkommens, zwischen der Gemeinschaft und Uruguay um ein weiteres Jahr zu, da die Rindfleischausfuhren nach der Gemeinschaft, die in diesem Abkommen den wichtigsten Platz einnehmen, für die Bevölkerung Uruguays von lebenswichtiger Bedeutung sind; fordert die Kommission und den Rat jedoch dringend auf, diesem Land auf keinen Fall neuen Präferenzen zu gewähren, solange keine Verbesserung der hier geschilderten Lage eintritt;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie der Regierung Uruguays zu übermitteln.

Handels- und Wirtschaftsbeziehungen EWG-ASEAN (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Baas (Dok. 77/79) an:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 4. 12. 1973, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG

zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und der ASEAN

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Arbeitsergebnisse der zweiten Konferenz EWG—ASEAN über die industrielle Zusammenarbeit in Djakarta,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 77/79),
- 1. gibt erneut seiner Genugtuung angesichts der Entwicklung eines nach außen hin offenen Zusammenschlusses der Staaten des südostasiatischen Raumes Ausdruck;
- 2. betont die Notwendigkeit einer Intensivierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ASEAN;
- 3. verweist auf die wachsende Bedeutung der ASEAN, der in diesem besonders krisenanfälligen Teil der Welt, wo für Europa lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen, eine immer wichtigere Rolle bei der Festigung des Friedens und der Stärkung der politischen Stabilität zufällt;
- 4. empfiehlt der Kommission, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und der ASEAN auszuschöpfen, insbesondere die Möglichkeiten, die das System der allgemeinen Präferenzen oder jede andere Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Förderung der Liberalisierung und der Ausweitung des Handelsverkehrs zwischen beiden Seiten bieten;
- 5. begrüßt die Ergebnisse der zweiten Konferenz EWG—ASEAN über die industrielle Zusammenarbeit, die ihre Arbeiten am 29. März 1979 in Djakarta abgeschlossen hat;
- 6. wünscht, daß die dort gefaßten Beschlüsse entsprechende Aufmerksamkeit finden und auch private Initiativen auslösen werden, und fordert daher die Kommission auf, eine angemessene Informationskampagne und Unterstützungsmaßnahmen zur Erleichterung solcher Privatinitiativen einzuleiten;
- 7. bekräftigt seine Zustimmung zum möglichst raschen Abschluß eines Globalabkommens über die Zusammenarbeit EWG-ASEAN, das einen Rahmen für Initiativen jeder Art bilden sollte;
- 8. wünscht, daß die Kommission geeignete Kontakte zwischen der EWG und den Gewerkschaften herstellt, um unter anderem zu gewährleisten, daß die lohnpolitischen Empfehlungen der ILO beachtet werden;
- 9. erinnert daran, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ASEAN-Staaten für beide Seiten wirtschaftlich wie politisch von größtem Interesse ist, da Wirtschaftsstabilität und sozialer Fortschritt dieser Völker dieser wichtigen Region Südostasiens Frieden und Freiheit bringen werden;
- 10. wünscht, daß der grundlegenden Frage der Menschenrechte immer mehr Beachtung geschenkt wird, und daß die Kontakte zwischen beiden Seiten vertieft werden;
- 11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission sowie zur Information den diplomatischen Vertretern der ASEAN-Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Kaspereit (Dok. 131/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 14/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 131/79),

billigt den Vorschlag der Kommission.

(1) ABI. Nr. C 78 vom 24. 3. 1979, S. 5.

Periphere Küstenregionen der Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Corrie (Dok. 113/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den peripheren Küstenregionen der Europäischen Gemeinschaft

- in Kenntnis des Entschließungsantrags, der von den Herren Cointat, Herbert, Liogier und Nyborg eingereicht wurde (Dok. 162/75),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 113/79),
- 1. erkennt an, daß einige der peripheren Küstenregionen aufgrund ihrer Abgelegenheit, ihres Mangels an natürlichen Ressourcen oder wegen ihres unfreundlichen Klimas zu den ärmsten und am meisten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft gehören, und daß diese Nachteile in allen diesen Regionen einen hohen Grad an Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Abwanderung zur Folge haben;
- 2. begrüßt es, daß diese Tatsache zur Kenntnis genommen wurde, wie die hohen Beihilfen aus dem Europäischen Reginalfonds zeigen, die diesen Gebieten in den ersten drei Jahren des Bestehens des Fonds gewährt wurden, und die deutlich machen, welche Vorrangstellung die Mitgliedstaaten den peripheren Küstenregionen einräumen:
- 3. weist jedoch darauf hin, daß trotz dieser Anstrengungen nur geringe echte Fortschritte bei der Suche nach wirksamen Lösungen für die Probleme dieser Regionen erzielt wurden, und daß das Ungleichgewicht zwischen ihnen und den wohlhabenderen Regionen der Gemeinschaft auch weiterhin wächst, anstatt abzunehmen;
- 4. bedauert die Tatsache, daß es keine spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen oder -programme gibt, um die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu vermindern;

- 5. fordert daher dringend, daß sich die Kommission Gedanken darüber macht, wie die Bewohner der peripheren Küstenregionen in die Lage versetzt werden könnten, ihre eigenen Ressourcen zu entwickeln und ihre Lebensqualität zu verbessern, damit sie die gleichen Chancen wie die Einwohner der wohlhabendsten Gebiete Europas erhalten, wenn sie in der Region ihrer Wahl leben und arbeiten;
- 6. weist darauf hin, daß eine Entwicklung oder Regenerierung dieser Regionen nicht über Nacht möglich ist, sondern langfristige Programme erfordert, die ein umfassendes Verständnis sämtlicher Probleme voraussetzen und die erst nach enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung aufgestellt werden sollten;
- 7. ist sich im klaren darüber, daß allzu oft Lösungen in der Form einer intensiven Industrialisierung gesucht wurden, die eher kapital- als arbeitsintensiv und daher für die Einwohner einer Region von vergleichbar geringem Nutzen ist, und verweist daher auf die Vorteile, die sich durch eine Förderung der Ansiedlung von relativ kleinen, aber arbeitsintensiven Betrieben ergeben, die möglichst vielfältig und nicht auf einen einzigen Rohstoff oder einen begrenzten Markt angewiesen sein sollten;
- 8. fordert dringend, daß die aktuellen oder potentiellen Ressourcen einer Region maximal genutzt und Möglichkeiten zu ihrer Entwicklung geprüft werden und daß auch daran gedacht wird, gegebenenfalls Techniken, Fähigkeiten oder Anbausorten einzuführen, die in der Region bisher zwar nicht üblich waren, aber voraussichtlich mit Erfolg genutzt werden können;
- 9. schlägt vor, daß in einer Region, in der Industriebetriebe z. B. im Zusammenhang mit der küstennahen Erdölbohrung angesiedelt werden, die möglicherweise nur eine kurzfristige Existenz haben, von Anfang an daran gedacht wird, diesen für eine solche Industrie erforderlichen Fachkräften insbesondere durch die Planung von Ersatzindustriebetrieben die Möglichkeit für einen Verbleib in der Region zu schaffen;
- 10. weiß, daß ein Ansatz, der für strukturelle Probleme organische Lösungen sucht, wohl nur langfristig sinnvoll ist und daher die Gefahr birgt, daß der Verfall der Region trotz aller Versuche, diesen Verfall aufzuhalten, fortschreitet, da es an kurzfristigen Lösungen, wie etwa einer intensiven Industrialisierung, fehlt;
- 11. ist der Auffassung, daß ein positiver Schritt zur Verhinderung dieser Gefahr die Schaffung eines ländlichen Fonds der Gemeinschaft wäre, dessen Hauptziel u. a. darin bestünde, die Bevölkerung in benachteiligten oder unterentwickelten Regionen und insbesondere in den peripheren Küstenregionen so lange zu erhalten, bis die Programme entwickelt oder begonnen worden sind; notfalls sind dabei unwirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen so lange zu unterstützen, bis sie sich selbst tragen;
- 12. erkennt jedoch an, daß in einigen Sonderfällen wie bei Nationalparks oder Gebieten von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit hingenommen werden muß, daß mit nationaler oder gemeinschaftlicher Hilfe bestimmte Tätigkeiten aufrechterhalten werden müssen, um die Lebensweise eines Gebietes zu bewahren, auch wenn sich diese Tätigkeiten möglicherweise niemals finanziell tragen;
- 13. erinnert an Artikel 80 Absatz 2 des EWG-Vertrags, wonach die Kommission "insbesondere die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete ..." usw. berücksichtigt und demzufolge den Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre Frachten und Beförderungsbedingungen gestatten kann, Maßnahmen zur Unterstützung oder zum Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien zu treffen; forderte daher,
- a) daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, damit ihre peripheren Küstenregionen und insbesondere die Inselgemeinden bei der Entwicklung ihrer Industrie nicht durch übermäßig hohe Transportkosten benachteiligt oder wettbewerbsunfähig gemacht werden,
- b) daß die Kommission die Bestimmungen von Artikel 80 und 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags nicht nur möglichst günstig auslegt, sondern auf Gemeinschaftsebene auch einen systematischen Überblick über die realen Kosten ausarbeitet, die die geographischen Nachteile für die peripheren Regionen mit sich bringen. Im Anschluß daran sollte die Kommission prüfen, in welchem Umfang harmonisierte Unterstützungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, sowie ferner die Möglichkeit erwägen, daß die Gemeinschaft direkte Beihilfen zu den höheren Transportkosten einiger peripherer Küstenregionen gewährt;
- 14. fordert ferner die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Aufrechterhaltung oder Entwicklung der sozialen Infrastrukturen in den peripheren Küstenregionen als notwendig anzuerkennen, da deren Entwicklung ohne solche Infrastrukturen ernsthaft behindert sein wird;

- 15. empfiehlt, gegebenenfalls örtliche Gemeinschaften, die sich auf regionaler oder auch überregionaler Basis gebildet haben, zu ermutigen, sich in regionalen Küstenentwicklungsagenturen zusammenzuschließen; diese Gremien sollten beratende Funktion haben und ein Forum bilden, auf dem die lokalen Interessen unabhängig von örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden Ausdruck finden könnten;
- 16. begrüßt die Rolle, die die Konferenz der peripheren Küstenregionen der Europäischen Gemeinschaft gespielt hat und auch weiterhin spielt, indem sie die Vertreter dieser Regionen zusammenbringt und es ihnen so ermöglicht, ihre Probleme gemeinsam zu Gehör bringen zu können;
- 17. fordert die Kommission auf, alles zu tun, um die direkten Verbindungen zu den Vertretern und Organisationen der peripheren Küstenregionen aufrechtzuerhalten und zu verbessern;
- 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der Konferenz der peripheren Küstenregionen in der Gemeinschaft zu übermitteln.

Personen- und Güterkraftverkehr (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Schyns (Dok. 678/78) nimmt das Parlament zunächst die Präambel an.

Zu Ziffer 1 hat Herr Albers den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 2 bis 6 an.

Zu Ziffer 7 Buchstabe a) hat Herr Albers den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge dieser Buchstabe durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Das Parlament nimmt den ersten Absatz der Ziffer 7 an.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Buchstaben b) bis h) der Ziffer 7 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 8 bis 16 an.

Zu Ziffer 17 hatte Herr Albers den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer geändert werden sollte (zurückgezogen).

Das Parlament nimmt die Ziffer 17 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 18 und 19 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere seine Entschließung über die Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft (¹) und seine Entschließung über die Entwicklung der Zollunion und des innergemeinschaftlichen Marktes (²),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 29.

- im Bewußtsein der großen symbolischen Bedeutung, die dem Abbau der Hindernisse für den grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft zukommt,
- im Bewußtsein, daß Aufenthalte an den Binnengrenzen der Gemeinschaft den Verkehrsunternehmen zusätzliche Kosten verursachen;
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 678/78),
- 1. äußert sein Bedauern darüber, daß der grenzüberschreitende Personen- und Güterverkehr in der Gemeinschaft 20 Jahre nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaft und 2 Jahre nach der Verwirklichung der Zollunion immer noch stark durch eine Vielzahl von Kontrollen und Formalitäten behindert wird;
- 2. bedauert es, daß seine Anstrengungen und Initiativen wie auch die der Kommission zur Vereinfachung der Grenzkontrollen und Formalitäten nicht immer die gewünschte Wirkung hatten und, von einigen Ausnahmen abgesehen, keine greifbaren Ergebnisse brachten;
- 3. stellt fest, daß die meisten Hemmnisse im grenzüberschreitenden Verkehr ihren Ursprung nicht in verkehrspolitischen Bestimmungen, sondern in technischen, wirtschaftlichen, währungs- und steuerpolitischen Vorschriften haben;
- 4. ist überzeugt, daß die meisten Hindernisse des grenzüberschreitenden Verkehrs, deren Ursprung im Verkehrssektor liegt, bereits hätten abgeschafft werden können, wenn es der Gemeinschaft gelungen wäre, eine wahrhaft gemeinschaftliche Verkehrspolitik durchzusetzen;
- 5. stellt ferner fest, daß viele Schwierigkeiten, auf die man heute an den Binnengrenzen stößt, auf die mangelnde Flexibilität der nationalen Zollverwaltungen und einen verkappten Protektionismus der nationalen Behörden zurückzuführen ist;
- 6. hält es für wünschenswert, daß sowohl auf nationaler Ebene als auch im Gemeinschaftsrahmen alle Maßnahmen getroffen werden, die dazu beitragen können, die Grenzformalitäten zu vereinfachen und die Grenzkontrollen flexibler zu gestalten, bis diese völlig abgeschafft werden können;
- 7. ist in diesem Sinne der Auffassung, daß zeit- und geldraubende Aufenthalte an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durch folgende Maßnahmen vermieden werden können:
- a) eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zoll- und Kontrollinstanzen untereinander sowie zwischen diesen Stellen und den betroffenen Diensten der Gemeinschaft, bei der eine gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen, Nachweisen und Kontrollen der Vorrang gebührt, Abschaffung der Paßpflicht für Jugendgruppen im sogenannten kleinen Grenzverkehr,
- b) die unverzügliche Abschaffung von Grenzformalitäten und Kontrollen, die keine Berechtigung mehr haben,
- c) die einfache Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen, die ebensogut überall im Inland vorgenommen werden können,
- d) im Rahmen der Bekämpfung von Betrugsfällen Stichproben anstatt systematische Kontrollen, wobei ganz besonders der bestehenden Infrastruktur und dem Verkehrsaufkommen an den einzelnen Grenzübergangsstellen Rechnung getragen werden muß,
- e) Abstimmung des Personalbestands an den Grenzübergangsstellen und der Öffnungszeiten der Zollbüros auf die Erfordernisse des Verkehrs,
- f) die verallgemeinerte Praxis der Abwicklung der Zollformalitäten für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in den besonders dafür vorgesehenen Zollstellen am Ausgangsort,
- g) alternative Kontrollverfahren wie etwa die Prüfung der Betriebsbuchführungen anstelle der Grenzkontrollen,
- h) eine weitreichende Standardisierung der Zollformulare und stärkere Verwendung von Mehrzweckformularen;
- 8. ist der Auffassung, daß Personenkontrollen an den Binnengrenzen nur gelegentlich stattfinden dürfen, beispielsweise im Rahmen bestimmter außergewöhnlicher Polizei- oder Sicherheitsaktionen, und daß die Einführung eines europäischen Passes derartige Kontrollen erheblich vereinfachen würde;

- 9. ist der Auffassung, daß in bezug auf spezifische verkehrspolitische Kontrollen und Formalitäten folgende Maßnahmen getroffen werden sollen:
- a) das Abstempeln des Begleitscheins für die Inanspruchnahme einer bi- oder multilateralen Beförderungsgenehmigung soll nicht mehr an den Grenzen sondern an der Bestimmungszollstelle erfolgen,
- b) die Überprüfung der Zulassungsnachweise von Kraftfahrzeugen und der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr an den Grenzen müssen abgeschafft werden;
- 10. weist darauf hin, daß die größten Schwierigkeiten auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenund Güterkraftverkehrs zur Zeit durch die unterschiedlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Kraftstoffsteuern in den Mitgliedstaaten verursacht werden, und schlägt zu ihrer Beseitigung vor:
- a) völlige Abgabenfreiheit für den in den normalen Kraftstofftanks von Nutzkraftfahrzeugen enthaltenen Kraftstoff.
- b) eine Freigrenze für eine Mindestmenge Kraftstoff, der in Reservekanistern mitgeführt wird, in allen Mitgliedstaaten;
- 11. wünscht, daß die Beförderungssteuer im Reiseverkehr mit Autobussen ganz und gar abgeschafft wird;
- 12. befürwortet im Hinblick auf die Freizügigkeit und insbesondere die Niederlassungsfreiheit die rasche Einführung eines europäischen Führerscheins;
- 13. hält es für unerläßlich, daß die Infrastrukturen für die Zollabfertigung an den Grenzen so rasch wie möglich den Erfordernissen des Verkehrs angepaßt werden;
- 14. bedauert die zahlreichen Lücken im Straßennetz, vor allem in Grenzgebieten, und hält besondere Anstrengungen auf diesem Gebiet für völlig unerläßlich;
- 15. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Straßenbaus, sowohl was die Koordinierung angeht als auch in finanzieller Hinsicht, einen nützlichen Beitrag leisten kann;
- 16. fordert die Kommission auf zu prüfen, nach welchen Modalitäten die Gemeinschaftsunterstützung für Infrastrukturvorhaben in Grenzgebieten am besten gewährt werden kann;
- 17. spornt die Kommission an, ihre Anstrengungen, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr flüssig zu gestalten, mit noch größerem Eifer fortzusetzen;
- 18. fordert seinen zuständigen Ausschuß auf, diese Angelegenheit genau zu verfolgen und erforderlichenfalls Bericht zu erstatten;
- 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Sanierung der Binnenschiffahrt (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Fuchs (Dok. 146/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 17 an.

Zu Ziffer 18 hat Herr Albers den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge diese Ziffer geändert werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die so geänderte Ziffer 18 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 19 bis 21 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über die möglichen Maßnahmen zur Sanierung der Binnenschiffahrt

- in Anbetracht der Bedeutung der Binnenschiffahrt innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere in Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden,
- besorgt über die ernsten Schwierigkeiten, denen dieser Verkehrssektor gegenübersteht, und geleitet von dem Wunsch, auf Gemeinschaftsebene Lösungen für dieses Problem auszuarbeiten,
- darum bemüht, die Wettbewerbsmöglichkeiten des Verkehrs auf dem Wasser mit denen der anderen Verkehrsarten im Gleichgewicht zu halten,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 146/79),
- 1. stellt fest, daß der Verkehr auf den Binnengewässern immer wieder durch ein konjunkturelles und strukturelles Ungleichgewicht zwischen Schiffsraumangebot und -nachfrage gekennzeichnet ist, und daß durch den daraus hervorgehenden Verfall des Beförderungspreises die Binnenschiffahrtsunternehmen schwerwiegenden Rentabilitätsproblemen gegenüberstehen;
- 2. ist sich dessen bewußt, daß dadurch unter anderem eine Veralterung der Flotte und ihre Nichtanpassung an die modernen Bedürfnisse der Verlader hervorgerufen wird;
- 3. befürchtet, daß aufgrund dieser Tatsachen die Wettbewerbslage der Binnenschiffahrt gefährdet wird;
- 4. stellt ferner fest, daß zur Verbesserung der Lage auf dem Binnenschiffahrtsmarkt voneinander abweichende nationale und internationale Maßnahmen getroffen wurden, und bedauert infolgedessen das Fehlen europäischer Lösungen, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr, trotz vorliegender Vorschläge der Kommission;
- 5. ist der Ansicht, daß auf Gemeinschaftsebene nichts unversucht bleiben darf, um zu zufriedenstellenden Lösungen für einen Verkehrssektor zu gelangen, der zweifellos wichtige Vorteile bietet, zum Beispiel insbesondere einen verhältnismäßig niedrigen Gestehungs- und Beförderungspreis, sowie geringen Energieverbrauch, Umweltfreundlichkeit und ein hohes Maß an Sicherheit;
- 6. ist sich durchaus der Tatsache bewußt, daß in der Binnenschiffahrt in Anbetracht der starken saisonbedingten Schwankungen und des unterschiedlichen Wasserstandes eine gewisse Reserve an Schiffsraum unerläßlich ist, ist aber der Auffassung, daß diese Reservekapazität so angemessen wie möglich sein soll und daß sie so gehandhabt werden soll, daß sie sich nicht in gewissen Marktlagen negativ auf die Frachtraten auswirkt;
- 7. hält es daher für erforderlich, daß ein kohärentes, den Marktbedürfnissen gerecht werdendes System geschaffen wird, und weist darauf hin, daß dadurch gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Binnenschiffahrtsflotte geleistet wird;
- 8. hält es daher für wünschenswert, daß im Hinblick auf eine Sanierung dieses Verkehrssektors im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft
- a) die tatsächliche Marktlage ständig beobachtet wird und dabei insbesondere die Schwankungen des Angebots und der Nachfrage an Schiffsraum festgestellt werden und daß in diesem Rahmen in Zusammenarbeit mit den

- zuständigen Schiffahrtsorganisationen, den Organisationen des Verlade- und Werksbinnenschiffsverkehrs Prognosen über die vorliegenden kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungen der Binnenschiffahrt ausgearbeitet werden.
- b) einheitliche Regelungen für die Zulassung zum Beruf des Gütertransportunternehmers in der Binnenschiffahrt geschaffen werden,
- c) baldmöglichst sowohl für den nationalen als auch für den internationalen gewerblichen und Werksbinnenschiffsverkehr Transportgenehmigungen zur Auflage gemacht werden,
- d) ein definitives gemeinschaftliches System von Fahrtauglichkeitsbescheinigungen auf der Grundlage von einheitlichen technischen Vorschriften, denen Binnenschiffe genügen müssen, eingeführt wird,
- e) ein kohärentes System der Stillegungsregelung, der Abwrackaktionen und des zur Zeit geübten Turnusverfahrens erreicht wird, damit in gewissen Marktlagen eine negative Auswirkung auf die Frachtraten weitgehend verhindert wird;
- 9. ist der Ansicht, daß im Rahmen gegebener Maßnahmen, die in einer Politik des Zugangs zum Markt erwogen werden, die Art der Verkehrsrelationen, die Kategorie des Binnenschiffs sowie die Art des Binnenschiffahrtsunternehmens berücksichtigt werden;
- 10. dringt darauf, daß möglichst rasch die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhüten, daß die Eröffnung der Rhein-Main-Donauverbindung zu einer Wettbewerbsverzerrung durch die Staatshandelsländer und einer weiteren Verschlechterung der Lage der westeuropäischen Schiffahrt führt;
- 11. hält es in diesem Zusammenhang für unerläßlich, zu verhüten, daß sich osteuropäische Staatsbetriebe, die in der Binnenschiffahrt aktiv sind, frei in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niederlassen können;
- 12. hält es für zwingend geboten, daß für den Verkehr mit diesen Ländern Kontingente auf der Basis der Reziprozität festgelegt werden und daß dieser Verkehr zu rentablen Verkehrstarifen stattfindet;
- 13. bekräftigt im Hinblick auf die soziale Problematik in der Binnenschiffahrt seinen bereits früher eingenommenen Standpunkt (¹) und äußert den Wunsch, daß die Kommission dem Rat auf der Grundlage der angeführten Stellungnahme in Kürze neue diesbezügliche Vorschläge unterbreitet, damit die Arbeitsbedingungen in diesem Verkehrssektor rasch und wirksam verbessert werden können;
- 14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, welche Maßnahmen zugunsten der Binnenschiffer und der Arbeitnehmer in der Binnenschiffahrt, die durch bestimmte Maßnahmen zum Abbau der Überkapazität ihren Arbeitsplatz aufgeben würden oder müßten, zu treffen sind;
- 15. ist der Ansicht, daß die Kommission bei der Ausarbeitung eines europäischen Wasserstraßennetzes aktiv beteiligt wird und daß Wasserstraßen von internationaler Bedeutung für eine gemeinschaftliche Finanzhilfe in Betracht kommen müßten;
- 16. glaubt jedoch, daß jede finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bei der Verbesserung der Infrastruktur der Binnenschiffahrt aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nur einen komplementären Charakter zu den finanziellen Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten haben dürfte;
- 17. spornt die Kommission an, die Möglichkeit und gegebenenfalls die Modalitäten von Gemeinschaftsbeihilfen zur Ergänzung der nationalen Abwrackaktionen zu prüfen und dabei der Qualitätsverbesserung und Modernisierung der Binnenschiffahrtsflotte Rechnung zu tragen;
- 18. ist davon überzeugt, daß die Errichtung eines ständigen Konzertierungsorgans für die Binnenschiffahrt unter Vorsitz der EG-Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der repräsentativen Schiffahrtsverbände und eines Beobachters der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, die Ausarbeitung zufriedenstellender Lösungen fördern und gleichzeitig dazu beitragen würde, daß für die Binnenschiffahrt selbst nachteilige Streikaktionen verhindert werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 57 vom 7. 3. 1977, S. 9.

- 19. hält es im übrigen für unerläßlich, daß in Anbetracht der Mannheimer Akte und der besonderen Schiffahrtsinteressen dieses Landes mit der Schweiz Verhandlungen stattfinden, bevor die Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden;
- 20. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, diese Angelegenheit aufmerksam weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Bericht zu erstatten;
- 21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Beziehungen EWG-COMECON auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Jung (Dok. 51/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Beziehungen der EG mit den COMECON-Ländern auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

- in Kenntnis der Entscheidung des Rates vom 19. September 1978 betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschiffahrt (¹),
- angesichts der Bedrohung der Seeschiffahrtsinteressen der Gemeinschaft durch unfaire Praktiken einiger COMECON-Länder,
- in dem Bemühen, die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in ihren Beziehungen nach außen handlungsfähig zu machen,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 51/79),
- 1. erinnert an seine Entschließung vom 15. Juni 1978 über den Stand der Beziehungen der EWG mit osteuropäischen Ländern mit Staatshandel und dem COMECON (²) sowie an seine früheren Entschließungen zu Fragen der Seeschiffahrt (³);
- 2. begrüßt die Einführung eines Informationssystems, das den Organen der Gemeinschaft eine ständige Kenntnis über die Tätigkeit der Handelsflotten von Drittländern ermöglicht, deren Praktiken den Schiffahrtsinteressen der Mitgliedstaaten schaden, indem sie einen gesunden Wettbewerb untergraben;
- 3. gibt jedoch zu bedenken, daß mit der bloßen Beobachtung noch keine Abhilfe geschaffen ist, und daß deshalb die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Rahmen für Aktionen vorbereiten müssen, die sofort ergriffen werden sollen, wenn die einlaufenden Informationen den Eindruck bestätigen, daß massive Diskriminierungen tatsächlich stattfinden;
- 4. fordert deshalb, daß über das bestehende Konsultationsverfahren betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen hinaus die gemeinsame Schiffahrtspolitik nach außen handlungsfähig gemacht werden muß;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 10. 7. 1978, S. 49.

^{(&#}x27;) ABI. Nr. C 57 vom 7. 3. 1977, S. 57, C 118 vom 16. 5. 1977, S. 40, C 131 vom 5. 6. 1978, S. 40, C 163 vom 10. 7. 1978 und C 296 vom 11. 12. 1978.

- 5. fordert den Rat auf, so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit den OECD-Ländern eine Entscheidung über die Haltung der Gemeinschaft zum Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, den die Vereinten Nationen ausgearbeitet haben, zu treffen;
- 6. gibt zu bedenken, daß auf lange Sicht die Aktionen der Gemeinschaft nach außen an Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft verlieren, wenn nicht auch im Innern, d. h. in der Seeschiffahrts- und Hafenpolitik, zwischen den Ländern der Gemeinschaft gewisse Minimalvoraussetzungen geschaffen werden;
- 7. fordert die Import- und Exportfirmen der Gemeinschaft und ihre Organisationen auf, auf die Interessen der Transportunternehmen der EG beim Abschluß von Außenhandelsgeschäften gebührend Rücksicht zu nehmen;
- 8. fordert die Kommission auf, die zweijährige Beobachtungsperiode nicht verstreichen zu lassen, ohne weitere Vorschläge zur gemeinsamen Seeschiffahrtspolitik vorzulegen;
- 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zuzuleiten.

Bericht über Gegenstände aus Kunststoff (Abstimmung)

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Brown (Dok. 23/79) nimmt das Parlament zunächst die Präambel und die Ziffer 1 an.

Zu Ziffer 2 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Es spricht Herr Lamberts, stellvertretender Berichterstatter, zu allen Änderungsanträgen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Zu Ziffer 3 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Zu Ziffer 4 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Zu Ziffer 5 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 4 vorgelegt, dem zufolge die Fassung dieser Ziffer ergänzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die so geänderte Ziffer 5 an.

Zu Ziffer 6 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 5 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 5 wird angenommen.

Zu Ziffer 7 hat Herr Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 6 eingereicht, dem zufolge der Wortlaut dieser Ziffer durch eine neue Fassung ersetzt werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird angenommen.

Nach Ziffer 7 soll entsprechend dem von Herrn Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion eingereichten Änderungsantrag Nr. 7 eine neue Ziffer eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 7 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Einzelrichtlinie über die Gesamtlässigkeitsgrenze für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 173/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 23/79),
- 1. ist sich im klaren darüber, daß sehr häufig Kunststoffe verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, daß jedoch ein Verbot ihrer Verwendung sowohl undurchführbar als auch unrealistisch wäre;
- 2. ist der Ansicht, daß zwar die meisten Verpackungsmaterialien für Lebensmittel hygienisch und sicher sind, daß aber das Eindringen von Substanzen von Materialien und Gegenständen aus Plastik, wenn sie mit bestimmten Lebensmitteln in Berührung kommen, unter gewissen chemischen und physikalischen Bedingungen solche Reaktionen auslösen kann, daß dadurch Gesundheitsrisiken für den Verbraucher hervorgerufen werden;
- 3. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich die Kriterien zur Regelung von Verpackungsnormen für Lebensmittel in allen Mitgliedstaaten zu prüfen und letztere im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses zu konsultieren, um geeignete Normen für den Gesundheitsschutz festzulegen;
- 4. unterstreicht die Notwendigkeit für die empirische Festlegung von Verpackungsmaterialnormen in Abstimmung mit der Art des Lebensmittels, mit dem diese Materialien in Berührung kommen, da Simulationstests nicht immer den tatsächlichen Gesundheitsrisiken Rechnung tragen;
- 5. ist der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Gesamtlässigkeitsgrenze für bestimmte Substanzen zu hoch angesetzt ist, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten, und es daher erforderlich ist, nach Konsultation der Hersteller von Verpackungsmaterialien und der Lebensmittelproduzenten, den Verwendern dieser Materialien, möglichst bald eine Reihe spezieller Lässigkeitsgrenzen festzulegen;
- 6. ersucht die Kommission, vorrangig und in Abstimmung mit Verpackungsmaterialherstellern und Lebensmittelproduzenten eine Liste von Materialien aufzustellen, die sichere und mit jeder Art von Lebensmittel kompatible Umhüllungen sind und dabei für jede Substanz der auf der Liste stehenden Materialien die Grenzwerte für ihre Zusammensetzung anzugeben;
- 7. stellt fest, daß ohne ein solches Verzeichnis die sofortige Durchführung dieser Richtlinie sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen schwierig sein dürfte, und fordert die Kommission auf, den möglichen Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Lebensmittelverpackungsmaterialien zu prüfen, um die wissenschaftliche Grundlage für eine Richtlinie zu legen;
- 8. ersucht die Kommission, diesen Vorschlag zurückzuziehen und einen überarbeiteten Richtlinienvorschlag vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 16. 6. 1978, S. 4.

Richtlinie über Nährkaseine und Nährkaseinate (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Lamberts (Dok. 83/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nährkaseine und Nährkaseinate

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 624/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 83/79),
- 1. begrüßt den erneut vorgelegten und an den technischen Fortschritt angepaßten Vorschlag, der das Ziel hat, den freien Warenverkehr mit zur menschlichen Ernährung bestimmten Kaseinen und Kaseinaten in der Gemeinschaft zu fördern;
- 2. verweist auf seine Entschließung vom 14. Mai 1970 zu dem ursprünglichen diesbezüglichen Vorschlag;
- 3. billigt den Vorschlag der Kommission;
- 4. ersucht den Rat, hierüber schnell zu beschließen.
- (1) ABl. Nr. C 50 vom 24. 2. 1979, S. 5.

Richtlinie über den Gesundheitsschutz gegen ionisierende Strahlungen (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Lord Bethell (Dok. 78/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien, mit denen die geänderten Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 31 des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. 619/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 78/79),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 2. 4. 1979, S. 19.

- 1. billigt den Vorschlag der Kommission, der dem Ersuchen des Europäischen Parlaments vom Jahr 1978 nachkommt;
- 2. beglückwünscht die Kommission dazu, ihren Vorschlag innerhalb der vom Europäischen Parlament gesetzten Frist, d. h. bis Ende 1978, vorgelegt zu haben;
- 3. anerkennt zwar, daß die Mitgliedstaaten aus praktischen Gründen für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften zwei Jahre Zeit haben müssen, hofft jedoch, daß die Rechtsvorschriften, soweit dies möglich ist, schon erheblich früher in Kraft gesetzt werden;
- 4. ersucht den Rat im Hinblick auf die eingetretenen Verzögerungen, den Richtlinienvorschlag ohne weiteren zeitlichen Aufschub zu verabschieden.

Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Jahn (Dok. 99/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf
 - a) das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 22. November 1973 (¹),
 - b) die Entschließung des Rates vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (²),
 - c) das Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (3),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 99/79),

I. Grundsätzliche Erwägungen und Forderungen

- 1. weist auf die Gefahren hin, die bestimmte Schadstoffe in der Umwelt und bestimmte Verhaltensweisen der Menschen mit sich bringen und die zu Krebserkrankungen führen können;
- 2. erinnert daran, daß eine Reihe seiner Mitglieder schon seit vielen Jahren in schriftlichen Anfragen auf die krebsgefährdende Wirkung bestimmter Stoffe in der Umwelt hingewiesen und die Einleitung entsprechender Abwehrmaßnahmen durch die Gemeinschaft bei Kommission und Rat angeregt hat;
- 3. stellt fest, daß wirksame Aktionen gegen die Entstehung von Krebs nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen bleiben dürfen, sondern daß sie auch ein Anliegen der Gemeinschaft sind, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Forschung durchgeführt werden müssen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978.

- 4. hält es für sinnvoll, daß sich die Gemeinschaft zur Bewältigung dieser Aufgabe die neuesten Erkenntnisse einer spezialisierten Forschung zunutze macht und sich hierbei um eine gute Koordinierung bemüht, um die verfügbaren Forschungsmittel möglichst rationell einzusetzen und um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
- 5. ist sich über die Schwierigkeit im klaren, den Beweis dafür anzutreten, daß ein bestimmter Stoff die Krebsentwicklung allein verursacht, oder den Grad der Beeinflussung und der Herbeiführung des Krankheitszustands anzugeben, da es sich vielfach um kombinierte Wirkungen handelt, die von verschiedenen Komponenten herrühren, die eigentliche krebsauslösende Ursache also weitgehend unbekannt ist;
- 6. ersucht die Kommission, eine aus hochqualifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet der Krebsforschung und Krebsbekämpfung bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Gemeinschaft in allen einschlägigen Fragen berät und insbesondere praktische Vorschläge für Gemeinschaftsregelungen unterbreitet;
- 7. fordert die Kommission auf, die Verwirklichung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Krebsbekämpfung voranzutreiben und die notwendigen Prioritäten zu setzen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf präventive Maßnahmen zu legen ist;
- 8. besteht darauf, daß die Gemeinschaft für die allgemeine Krebsforschung finanzielle Mittel bereitstellt und sie in enger Zusammenarbeit mit den Krebsforschungszentren und -instituten der Mitgliedstaaten und anderen internationalen Institutionen möglichst wirkungsvoll einsetzt;
- 9. setzt sich dafür ein, daß in absehbarer Zeit die Zahl und Kapazität der Untersuchungslabors einschließlich der erforderlichen Überwachungsapparaturen erheblich gesteigert werden, um die Prüfung der zahlreichen bereits im Verkehr befindlichen krebsverdächtigen und mutationsverdächtigen Erzeugnisse energisch voranzutreiben, wobei ein System anzustreben ist, das mit Hilfe von Kurzzeittests nach einem gestaffelten Schema zu einer Prioritätenfestlegung für langfristige Untersuchungen auf Krebsauslösung gelangt, und ersucht die Kommission und den Rat, durch Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel die erforderlichen Impulse zu geben;
- 10. betont die Notwendigkeit, die Beurteilung jedes neu entdeckten oder neu entwickelten Wirkstoffs unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Abwägung zwischen Vorteil und Risiko vorzunehmen;
- 11. ersucht die Kommission, Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, nach dem Vorbild des US-amerikanischen "Toxic Substances Control Act" von 1976 alle neu erzeugten chemischen Substanzen einer obligatorischen Registrierung und Zulassung zu unterziehen;
- 12. stellt fest, daß nach übereinstimmender Aussage der Sachverständigen der Tabakrauch in hohem Maße krebsauslösende Wirkung hat, und fordert daher, daß
- a) die Tabakindustrie Rauchwaren zur Verfügung stellt, die so sicher wie möglich gemacht werden, indem ihr Teerstoffgehalt weiter gesenkt wird, sowie darauf hinzielende Forschungen gefördert werden,
- b) weitere Aufklärungsfeldzüge über die potentiellen Risiken des Rauchens durchgeführt und im übrigen die Vorteile von Rauchwaren mit einem geringen Teergehalt gegenüber solchen mit einem hohen Teergehalt herausgestellt werden,
- c) vor allem die jüngere Generation über die Gefahren des Rauchens informiert wird, bevor sie es sich angewöhnt hat, indem das Fach "Gesundheitshygiene" in den Lehrplan aufgenommen wird,
- d) in den Zügen und Flugzeugen, soweit noch nicht geschehen, Abteile vorgesehen werden, in denen das Rauchen verboten ist;
- 13. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag über anerkannte Berufskrankheiten vorzulegen, um in der Gemeinschaft einheitliche Bedingungen für den Schutz des arbeitenden Menschen zu schaffen und hierbei sämtliche Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten und nach Möglichkeit von Drittländern zusammenfassend auszuwerten, damit spezifische Kausalzusammenhänge geklärt und die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Anerkennung als Berufskrankheit gezogen werden können;

II. Spezielle Anregungen

- 14. ersucht die Kommission zu prüfen, welche Initiativen die Gemeinschaft ergreifen kann, um die Forschung auf die nachstehenden Bereiche auszurichten, zu koordinieren und zu intensivieren:
- a) Konzentration epidemiologischer Untersuchungen über die Karzinogenität von Pflanzenschutzmitteln auf Bevölkerungsgruppen, die mit ihrer Herstellung und Anwendung zu tun haben,
- b) Vermeidung der Bildung von Nitrosaminen im menschlichen Körper,
- c) Präventivmedizin;
- 15. unterstützt alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten die polyzyklischen Kohlenwasserstoffe aus der Umwelt der Menschen zu verbannen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie wenigstens zu reduzieren;
- 16. sieht dem von der Kommission angekündigten Aktionsprogramm über Asbest mit Interesse entgegen und erwartet, daß seine Durchführung zu einer Verringerung der Belastungen der Menschen durch eventuell krebserzeugende Asbeststäube führt;
- 17. empfiehlt die Durchführung systematischer und vergleichbarer Befunderhebungen in der europäischen Asbestindustrie unter Anwendung einer standardisierten Meßmethode und Meßstrategie zur Feststellung der früheren und heutigen Asbeststaubsituation und ersucht die Kommission, auf der Grundlage dieser Erhebungen Sicherheitsvorschriften für die Asbestindustrie vorzuschlagen;
- 18. appelliert an die Kommission und den Rat, dafür zu sorgen, daß die im Programm für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgesehene industrietoxikologische Überwachung (Ermittlung der Wirkungen von Chemikalien und ihre Zusammenstellung in einem zentralen Datensystem) mit Vorrang durchgeführt wird;
- 19. besteht darauf, daß die Kommission Sofortmaßnahmen vorschlägt, die darauf hinzielen, durch zweckentsprechende betriebshygienische Maßnahmen die Einwirkung von Styrol auf die Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten;
- 20. ersucht die Kommission, ein Programm auszuarbeiten, das darauf hinzielt, die gesamte menschliche Nahrung im Hinblick darauf zu untersuchen, daß krebsfördernde Stoffe ausgeschaltet werden, wobei vorab auf solche Zusatzstoffe von Lebensmitteln zu verzichten ist, die technologisch nicht notwendig sind, also keinen wesentlichen Nutzeffekt haben;
- 21. fordert den Rat auf, den Richtlinienvorschlag der Kommission über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen, der u. a. die Verwendung von DDT untersagt, umgehend zu verabschieden;
- 22. ersucht die Kommission, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Verbraucher durch Warnhinweise auf die Gefahren der Aflatoxine aufmerksam zu machen und um die Erzeuger zur wirksamen Bekämpfung dieser Schimmelpilze zu veranlassen;
- 23. hält es für erforderlich, daß
- a) insbesondere die entzündungshemmenden, antithermischen, antirheumatischen und schmerzlindernden Arzneimittel einer Überprüfung auf Krebsgefährlichkeit durch fachlich geschulte Untersuchungsgruppen unterzogen werden,
- b) alle neu entwickelten Arzneimittel vor ihrem Inverkehrbringen, insbesondere auch unter Berücksichtigung ihrer pharmakologischen und etwaigen toxischen Eigenschaften infolge starker Verwendung, nach Möglichkeit im Wege von Langzeittests, auf die Gefahr der Krebserregung überprüft werden,
- c) auf die Herstellung und die Verwendung von Arzneimitteln, deren therapeutischer Wert umstritten ist, verzichtet wird,
- d) die Kommission sich bemüht, die entsprechenden Vorschriften in das Arzneimittelrecht der Gemeinschaft einzufügen;
- 24. ersucht die Kommission, Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, eine wesentliche Reduzierung der Emissionen beim Kaltstart von Motoren und der Emissionen von Heizungsinstallationen herbeizuführen;

- 25. ersucht die Kommission, die nachstehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Krebsepidemiologie vorzuschlagen:
- a) Sammlung und Auswertung umfassenderer Informationen über die Arbeitsbedingungen (auch Wechselbeziehungen), verbunden mit den Erkrankungen Berufstätiger, sowie über den Tabakkonsum der Belegschaften,
- b) Anlegung von Krebsregistern, die langfristig, jedenfalls nicht unter 30 Jahren, geführt und aufbewahrt werden sollten, und die zur Überwachung der Krebshäufigkeit dienen, und den Vorteil haben, daß in den Aufzeichnungen die Erstdiagnose und möglicherweise mehr Angaben über die histologische Tumorart als in den entsprechenden Sterberegistern enthalten sind,
- c) nach dem Beispiel Dänemarks Einführung einer vollständigen Gesundheitskontrolle bestimmter Berufsgruppen;
- 26. ist der Ansicht, daß auch die modernen Naturheilverfahren einen Beitrag zur Krebsbekämpfung leisten können, und unterstützt daher die verschiedenen Organisationen, die der Naturheilkunde zu einer stärkeren Verbreitung verhelfen;

III. Schlußbemerkungen

- 27. appelliert an die Kommission und den Rat, den in der Begründung zusätzlich enthaltenen Anregungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen;
- 28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten und den für die Volksgesundheit zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Förderung der Kontakte zwischen den Bürgern der Gemeinschaft (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn van der Gun (Dok. 149/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

zu Aktionen auf dem Bildungsgebiet zur direkten Förderung des Kontaktes zwischen Bürgern der Gemeinschaft

- in Kenntnis des von Herrn Albers vorgelegten Entschließungsantrags (Dok. 679/78),
- in Anbetracht der Tatsache, daß die Gemeinschaft eine unabweisbare Verantwortung auf dem Gebiet der Bildung hat, da sie neue Möglichkeiten und neue Verantwortungen schafft, die die Bürger der Mitgliedstaaten nur wahrnehmen können, wenn die notwendigen Anpassungen auf dem Gebiet der Bildungspolitik vorgenommen werden,
- in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft Initiativen fördern muß, die bewirken sollen, daß die Bürger der Gemeinschaft europäische Fragen in kürzeren oder längeren Kursen studieren können, und durch die die Möglichkeiten für eine Begegnung von Bürgern der Gemeinschaft vervielfältigt werden sollen,
- in Anbetracht der Tatsache, daß die geistigen Kontakte zwischen den Bürgern der Gemeinschaft insbesondere durch Bildungsinstitutionen hergestellt werden können,
- in Anbetracht der Tatsache, daß die residentielle Erwachsenenbildung mit Heimvolkshochschulen und Europahäusern ein hervorragendes Instrument für den geistigen Kontakt zwischen erwachsenen Bürgern ist, daß durch Lehrer- und Schüleraustausch Kontakte systematisch verbreitert werden können und daß eine Anstren-

- gung auf dem Gebiet des Sprachunterrichts notwendig ist, da die Situation des Sprachunterrichts in den Sprachen der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren eher schlechter als besser geworden ist,
- unter Hinweis auf die Berichte von Frau Kellett-Bowman (Dok. 158/78), Herrn Power (Dok. 410/78) und Herrn Meintz (Dok. 480/78) sowie die auf der Grundlage dieser Berichte verabschiedeten Entschließungen vom 16. Juni (¹), 16. November (²) und 14. Dezember 1978 (³),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 149/79),
- 1. fordert, daß folgende neue Posten in den Haushalt der Gemeinschaft für 1980 eingesetzt werden:

	Zahlungs- ermächtigungen (in ERE)	Verpflichtungs- ermächtigungen (in ERE)
3922 Residentielle Erwachsenenbildung (Europa-Häuser und Heimvolks- hochschulen)	350 000	650 000
3923 Sprachunterricht	350 000	650 000
3924 Schüleraustausch	1 000 000	1 000 000
3925 Lehreraustausch	1 000 000	1 000 000

- 2. fordert die Kommission auf, für die genannten Gebiete konzentrierte Sachprogramme an den Rat zu leiten, die ab 1. Januar 1980 in Funktion treten können, so daß die vielfältigen Bemühungen, die in den Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten festzustellen sind, ermutigt und direkt unterstützt werden können;
- 3. fordert den Rat auf, so bald wie möglich eine Ratstagung der Bildungsminister abzuhalten, um die geforderten Initiativen in das Programm auf dem Gebiet der Bildung einzufügen und die notwendigen Sachentscheidungen für die neuen Haushaltsposten zu treffen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
- (1) ABl. Nr. C 163 vom 10, 7, 1978, S, 72.
- (2) ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 49.
- (1) ABl. Nr. C 6 vom 8. 1. 1979, S. 59.

Beschluß über Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Noè (Dok. 89/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 681/78),
- (1) ABl. Nr. C 77 vom 23. 3. 1979, S. 14.

- in Kenntnis seiner Entschließung vom 20. Januar 1978 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. 257/77) für einen Beschluß zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (¹),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 89/79),
- 1. billigt unter dem Vorbehalt der Stellungnahme des Haushaltsausschusses den Vorschlag der Kommission;
- 2. hofft, daß der Rat diesen Vorschlag bald annimmt.
- (1) ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 52.

Richtlinie über frisches Geflügelfleisch (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Lamberts (Dok. 86/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelsch in bezug auf ihre Kühlbestimmungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 638/78),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 86/79),

billigt den Vorschlag der Kommission.

(1) ABl. Nr. C 65 vom 9. 3. 1979, S. 5.

Verordnungen über die soziale Sicherheit (Abstimmung)

Das Parlament nimmt die Entschließung im Bericht von Herrn Pisoni (Dok. 148/79) an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern;
- II. eine Verordnung zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat konsultiert (Dok. 137/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 148/79),
- 1. stimmt den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (²) und Nr. 574/72 (³) zu und hebt insbesondere die große menschliche, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Bedeutung der Gleichstellung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die einen zivilen Ersatzdienst ableisten, mit den zum Wehrdienst Einberufenen oder Wiedereinberufenen hervor;
- 2. betont, daß die vorgesehene Möglichkeit, die Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch Verordnungen der Kommission statt des Rates zu ändern, auf eine jederzeit wünschenswerte Vereinfachung der Verfahren abzielt;
- 3. ist der Auffassung, daß die übrigen Anhänge zu den Verordnungen, um die es hier geht, auf jeden Fall ohne weiteres durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Rates geändert werden können, da u. a. die in den genannten Anhängen geregelten Aspekte und Probleme nicht dieselbe Bedeutung haben, wie die, um die es in den Verordnungen selbst geht;
- 4. stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu einigen Anhängen der obengenannten Verordnungen zu, die insbesondere auf folgendes abzielen:
- a) Anpassung der genannten Anlagen an die in den sozialen Sicherheitssystemen einiger Mitgliedstaaten erfolgten Änderungen,
- b) Berücksichtigung der zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verzichts auf Kostenrückerstattung für Sachleistung beschlossenen Vereinbarungen,
- c) Vereinfachung und Beschleunigung von Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Zahlungen an die Empfänger;
- 5. erkennt an, daß die genannten Änderungen im großen und ganzen einen besseren Schutz der einheimischen Arbeitnehmer und damit wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung auch der Wanderarbeitnehmer bewirken;
- 6. fordert jedoch die Kommission auf, ständig sorgfältig darüber zu wachen, daß in den verschiedenen einzelstaatlichen Systemen der sozialen Sicherheit weder direkt noch indirekt und sei es auch nur in der Praxis unterschiedliche Behandlungen der einheimischen Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer vorkommen, und gegen etwaige Situationen dieser Art dadurch vorzugehen, daß möglichst rasch Verfahren wegen Rechtsbruchs gegen diejenigen Staaten eingeleitet werden, die sich nicht an das grundsätzliche Verbot jeglicher Diskriminierung halten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 115 vom 8. 5. 1979, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

- 7. fordert weiterhin die Kommission auf, so rasch wie möglich die erforderlichen zusätzlichen Vorschläge zur vollständigen Verwirklichung dessen vorzulegen, was auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit im "Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien" (¹) vorgesehen ist, um innerhalb möglichst kurzer Zeit zu einer Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen und ungleichen Behandlungen zu gelangen, die es noch weiterhin gibt und die nicht mehr zugelassen oder toleriert werden können;
- 8. verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß, wie in dem genannten Aktionsprogramm vorgesehen, eine Gemeinschaftsregelung dringend verabschiedet werden muß, durch die die beitragsfreien Systeme, die sich beispielsweise auf das garantierte Mindesteinkommen für alte Menschen, auf Sozialrenten sowie auf Beihilfen für Körperbehinderte beziehen, koordiniert werden;
- 9. hält es im übrigen für wesentlich, daß die Kommission auch weiterhin Verfahren entwickelt und vorschlägt, durch die Sozialleistungen an die Wanderarbeitnehmer immer rascher ausgezahlt werden können;
- 10. bedauert lebhaft die erheblichen Verzögerungen und fordert ausdrücklich, daß der Rat der Minister für soziale Angelegenheiten schon auf seiner nächsten Tagung die Vorschläge der Kommission auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der Regelung für die Zahlung der Familienleistungen an Arbeitnehmer, deren Familienangehörige in einem anderen als dem Beschäftigungsland wohnen (²), sowie auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Selbständige und deren Familien (³), denen das Europäische Parlament schon vor geraumer Zeit zugestimmt hat (⁴), verabschiedet;
- 11. ist fest davon überzeugt, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 117 des EWG-Vertrags mit Entschiedenheit Studien und konkrete Aktionen in Angriff nehmen muß, um das Ziel der Angleichung der sozialen Sicherheitssysteme der Mitgliedstaaten zu erreichen, damit sowohl die unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft als auch die Wettbewerbsverzerrungen infolge der in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der Höhe der Beiträge und der Leistungen sowie der Bestimmung der Empfängergruppen radikal beseitigt werden.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident stellt fest, daß das Parlament seine Tagesordnung erschöpft hat.

Er erinnert daran, daß die Periodizität und der Ort der Tagungen des Parlaments durch die Artikel 1 und 2 der Geschäftsordnung geregelt werden; das Parlament tritt gemäß dem Artikel über die Direktwahl der Abgeordneten des Parlaments am 1. Dienstag nach Ablauf eines Monats ab dem Ende des in Artikel 9 Absatz 1 dieses Aktes genannten Zeitraums, d. h. am Dienstag, 17. Juli 1979, zusammen.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Es spricht Herr Nyborg.

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 3/76.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 29. 4. 1975, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 246 vom 17. 10. 1978, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 257 vom 10. 11. 1975, S. 10, und ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 45.

Die Sitzung wird um 14.05 Uhr geschlossen.

H. R. NORD

Generalsekretär

Carlo MEINTZ

Vizepräsident